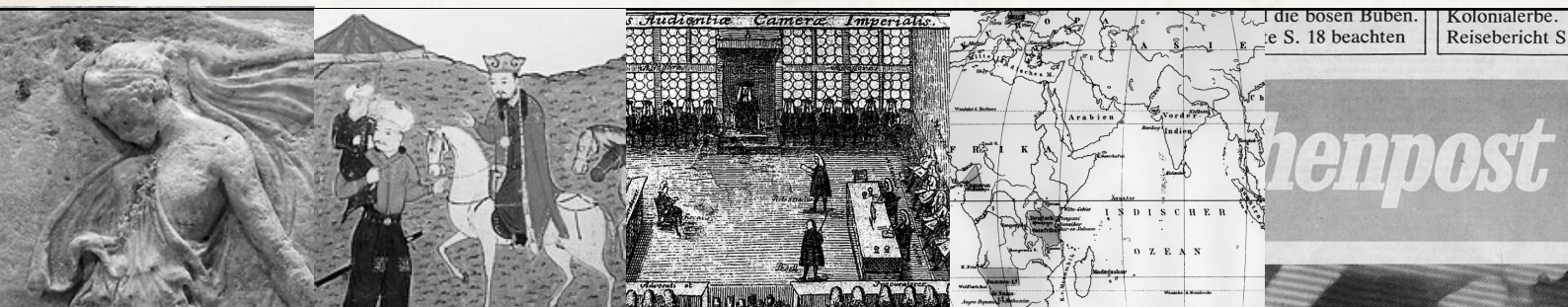


Band 3 (2)

April 2026

# CAMPUS— HISTORIAE

Historische Studienzeitschrift



<https://www.campus-historiae.de>

ISSN 2943-3568

## **Campus Historiae**

gegründet im Jahr 2023

ISSN 2943-3568

### **Rechtlicher Verantwortlicher**

Pascal Hopfendorf

Institut für Geschichte und Ethik der Medizin

Im Neuenheimer Feld 327

69120 Heidelberg

[kontakt@campus-historiae.de](mailto:kontakt@campus-historiae.de)

Die Campus Historiae erscheint halbjährlich online auf [www.campus-historiae.de](http://www.campus-historiae.de).

Der Zugang zu den Texten ist frei und unentgeltlich.

Alle Beiträge sind unter der Creative Commons Lizenz

CC BY 4.0 lizenziert.



# Campus Historiae

## Historische Studienzeitschrift

ISSN 2943-3568

### Herausgeber\*innen

*Pascal Hopfendorf (Heidelberg)*

*Romy Kayser (Göttingen)*

### Redaktionsmitglieder

*Lisa Bauer (Heidelberg)*

*Luisa Jagusch (Bochum)*

*Finn Bebolz (Göttingen)*

*Philip Kruschwitz (Wien)*

*Bálint von Berg (Leipzig)*

*Laila Kunze (Freiburg i. Br.)*

*Moritz Biegel (Mainz)*

*Kim Lehnert (Darmstadt)*

*Henrike Ernst (Göttingen)*

*Joshua Lendel (Bochum)*

*Johanna Feld (Bochum)*

*Jan Paulus (Cambridge, UK)*

*Peter Gasse (Halle)*

*Rick Pinazza (Bonn)*

*Pascal J. Harter (Darmstadt)*

*Johannes Reutzel (Frankfurt a. M.)*

*Martin Hoffmann (Leipzig)*

*Tom Scheinpflug (Bonn)*

*Lea Tappenbeck (Heidelberg)*

Die Redaktion bedankt sich  
bei den anonymen Peer-Reviewer\*innen.

# Band 3 (2) | 2026

# Inhalt

<b>Samuel Thomas Linn (Marburg)</b>	1–20
Von Muscheln und Musen. Die Dichtung des Kallimachos von Kyrene als Vehikel ptolemäischer Ideologie	
<b>Moritz Biegel (Mainz)</b>	21–52
Ein Bündnis mit Europa. Der diplomatische Kontakt von Ilkhan Arghun und Philipp dem Schönen im Jahre 1289 aus mongolischer Perspektive	
<b>Milan Pfeiffer (Gießen)</b>	53–75
Von Nullitäten, Injurien und begrenzter Zuständigkeit. Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse	
<b>Felix Hüller (Marburg)</b>	76–105
Die Deutsche Bank als Akteurin des deutschen Kolonialismus	
<b>Frauke Hippler (Leipzig)</b>	106–129
„Anhängerin von Sappho sucht Briefpartnerin“. Subjektivierungsweisen frauenliebender Frauen in Kontaktanzeigen der DDR-Zeitung Wochenpost und ihre Bedeutung für queere Zeitgeschichte	

# Von Muscheln und Musen

Die Dichtung des Kallimachos von Kyrene als Vehikel  
ptolemäischer Ideologie

*Samuel Thomas Linn*  
*Philipps-Universität Marburg*

## Einleitung

Die Altphilologin Kathryn Gutzwiller charakterisiert die epochenübergreifende Wirkmächtigkeit der Dichtung des Kallimachos von Kyrene mit den Worten „[Kallimachos] reinvented Greek poetry for the Hellenistic age by devising a personal style that came, through its manifestations in Roman poetry, to influence the entire tradition of modern literature.“<sup>1</sup> Abgesehen von der literaturwissenschaftlichen Betrachtung kallimacheischer Lyrik bis in die Gegenwart ist für die althistorische Forschung besonders Kallimachos' Rolle am Hof der makedonischen Ptolemaier von Bedeutung. Seine Einbindung in das System höfischer Kulturpatronage sowie die mediale Repräsentation ptolemäischer Herrschaftsideologie in seinen überlieferten Werken spielen dabei eine zentrale Rolle.

Die vorliegende Arbeit nähert sich der Untersuchung propagandistischer Motive der ptolemäischen Weltanschauung innerhalb der Epigrammatik des Kallimachos mittels dreier Schritte. Zunächst soll die Rolle des Dichters im Umfeld des ptolemäischen Herrscherpaares Ptolemaios II., dem *Φιλάδελφος* (*Philadelphos*, in deutscher Übersetzung „Geschwisterliebender“), und seiner zweiten Gattin und Schwester, Arsinoë II., am Hof zu Alexandria, dem Machtzentrum des ptolemäischen Reiches, betrachtet werden. Die Praxis der höfischen Kulturpatronage sicherte der makedonischen Dynastie ihre Macht, indem sie loyale Künstler und reichsinterne Eliten gezielt an das Herrscherhaus band und förderte. Zu den Hauptnutznießern dieser Förderung zählten neben Kallimachos auch die bedeutenden Lyriker Poseidippos und Theokritos. Dabei spielte das symbiotische Verhältnis zwischen dem dualistisch repräsentierten Herrscherpaar und den Künstlern eine zentrale

<sup>1</sup> Gutzwiller, Kathryn. *A Guide to Hellenistic Literature*. Oxford: Blackwell Publishing, 2007, 60.

Rolle. Die kallimacheische Dichtung ist aus diesem Grund stets im Lichte seiner Vehikel- und Multiplikationsfunktion für die ptolemäische Ideologie zu reflektieren. Der Autor beabsichtigt zur Herausstellung des repetitiv-formelhaften Charakter der Propaganda der Ptolemaier Grundzüge dieser ideologischen Prägung zu skizzieren. Als dritten Schritt, der Hinwendung zur Epigrammatik des Kallimachos, sollen sodann die Epigramme 14 (5 Pf.), 28 (47 Pf.) und 29 (21 Pf.) analysiert und vor dem Hintergrund ihres propagandistischen Gehalts zugunsten der Herrscherinszenierung des Ptolemaios II. in Anlehnung an die Studie Gregor Webers *Dichtung und höfische Gesellschaft* interpretiert werden. Da diese einen weitaus umfangreichen Quellenkorpus behandelt, steht die Fragestellung, inwiefern die von Weber für andere Quellen herausgearbeiteten Propagandaelemente ebenso in den drei Epigrammen wirksam werden, im Zentrum des vorliegenden Aufsatzes.

Kallimachosstudien, die über die Rahmung dieser Arbeit hinausgehen und in wissenschaftlichen Diskursen breite Rezeption erfahren haben, setzen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte und spiegeln die jeweiligen Forschungskonjunktoren wider. Die aus dem ausgehenden 20. Jahrhundert stammenden Schriften von Doris Meyer und des bereits erwähnten Gregor Webers konzentrieren sich auf eine klassisch altphilologische Interpretation der kallimacheischen Epigrammatik. Hierbei betten sie die Texte in geographische, anthropologische und mythologische Erörterungen zur dynastischen Herrschaftspraxis der Ptolemaier sowie zur höfischen Kulturpatronage ein, während die Überblicksmonographie von Günther Hölbl Kallimachos lediglich am Rande berücksichtigt.

Innovativere Literatur aus den letzten zwanzig Jahren hingegen erweitert die soeben dargelegte Forschungsperspektive um Aspekte feministischer Deutungsansätze in Form der Untersuchung der Rolle historischer Akteurinnen sowie deren Rezeption in der Lyrik des Kallimachos. So werden die bereits erwähnte Arsinoë II. sowie weitere bedeutende Akteurinnen der ptolemäischen Herrschaftsepisode in den Aufsätzen von Anne Bielman Sánchez, Giuseppina Lenzo und Kathryn Gutzwiller durch gezielte Neubetrachtung ihrer höfischen sowie kultischen Funktionen behandelt. Tiefergehende Studien zur Multidimensionalität der medialen Selbstinszenierung des ptolemäischen Herrscherpaares als Resultat des Prinzips der dualistischen Repräsentation nebst Herausstellung ikonographischer Aspekte innerhalb der Dichtung der durch den Ptolemaierhof protegierten Künstler sind Sabine Müller zu verdanken.<sup>2</sup>

Der lediglich in Ansätzen wiedergegebene Forschungsstand kann damit konkludiert werden, dass der Autor anstatt einer philologischen Darstellung eine althistorische Untersuchung auf Grundlage der Studie Webers vornehmen möchte.

<sup>2</sup> Müller, Sabine. *Das hellenistische Königspaar in der medialen Repräsentation*. Berlin: de Gruyter, 2009, 353.

## Historischer Kontext

### *Die Rolle des Kallimachos von Kyrene am ptolemäischen Hof*

Markus Asper, der Urheber der deutschen Standardübersetzung der kallimacheischen Werke, weist auf eine Diskrepanz zwischen „polemischer Legendenbildung“<sup>3</sup> und „historischen Fakten“<sup>4</sup> in Bezug auf die historische Figur des Kallimachos von Kyrene hin. Dennoch können, obwohl die Lebensdaten (circa 305 v. Chr. bis nach 240 v. Chr.) nicht exakt rekonstruierbar sind, fundierte wissenschaftliche Aussagen über die Wirkungsorte des Poeten getroffen werden.<sup>5</sup> Der Beinamen Kallimachos’ deutet darauf hin, dass seine Herkunft aus der Stadt Kyrene zu erschließen ist, welche zu seinen Lebzeiten im Herrschaftsbereich der Ptolemaier lag.<sup>6</sup> Asper stellt überdies heraus, dass sich durch die angenommene Abstammung des Kallimachos von der vor seiner Geburt über Kyrene herrschenden Battiadendynastie eine Zugehörigkeit zu elitären Zirkeln der kyrenischen Gesellschaft ergibt.<sup>7</sup> Seine aus dieser privilegierten Herkunft resultierende Berufung als „νεανίσκος τῆς αὐλῆς“<sup>8</sup> (in deutscher Übersetzung „Jüngling des Hofes“), ein bei Johannes Tzetzes vorkommender Begriff, und die Funktion eines Dieners am ptolemäischen Hof bereits im Kindesalter<sup>9</sup> implizieren eine Sozialisation in enger Anbindung an die Herrschaft der makedonischen Dynastie. Im Umfeld des ptolemäischen Machtinneren am Hof zu Alexandria, umgeben von der das Herrscherpaar umgarnenden Reichselite aus „militärischen, diplomatischen, administrativen und kulturellen Funktionsträgern“,<sup>10</sup> entwickelte Kallimachos während seiner Wirkungszeit über den ihm durch seine Nähe zum Herrscherhaus gewährten Zugang zum alexandrinischen Museion und der dortigen Bibliothek sein literarisches Œuvre. Die Grundlagen der Integration des Kallimachos von Kyrene in das System der Kulturpatronage am ptolemäischen Hof müssen somit bereits in dessen Charakterbildung in einem aristokratischen Milieu, früher Kontakte mit dem Herrscherhaus sowie mit den höfischen Funktionären der griechischen Eliten und in der Affirmation des ptolemäischen Herrscherkultes identifiziert werden.<sup>11</sup>

Als besonderes Prestige und gleichsam Säule der Sicherung der diesem Kult übergeordneten Systematik der ptolemäischen Herrschaftspraxis mittels der Dichterpatronage

<sup>3</sup> Asper, Markus. Kallimachos. Werke. Darmstadt: wbg Academic, 2004, 3.

<sup>4</sup> Ebd., 3.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., 3.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 5.

<sup>7</sup> Vgl. ebd., 3–5.

<sup>8</sup> Vgl. Tzetzes, *Prooemium II*.

<sup>9</sup> Vgl. Asper 2004, 6.

<sup>10</sup> Ebd., 7.

<sup>11</sup> Vgl. beispielsweise mit Kallimachos, *Aitien I*, Prolog. Kallimachos erwähnt hier, auf seine Person bezogen, einen Kontakt mit den Musen bereits im Kindesalter. Dies deutet auf eine Reflexion seiner Sozialisation in einem elitären Kontext hin.

gebrauchte der während Kallimachos' Wirken von 282<sup>12</sup> bis 246 vor Christus<sup>13</sup> herrschende Ptolemaios II. dieses Instrument nicht lediglich zur medialen Repräsentation der Selbstinszenierung des Herrscherpaars, sondern gemäß Asper ebenso zur Legitimation seines Geschlechts als griechische Herrschaft und unter Imitation der Literatenförderung des Alexander des Großen als bedeutende, historische Referenzfigur in den die ptolemäische Dynastie stützenden Narrativen.<sup>14</sup> Somit basierte die Kulturpatronage am Hof der Ptolemaier auf einem wechselseitigen Austauschverhältnis. Der Herrscher gewährte Dichtern und Gelehrten Schutz sowie gesellschaftliches Ansehen, während diese im Gegenzug durch ihre Werke zur Erhöhung des königlichen Prestiges beitrugen. Durch den literarischen Beitrag des Kallimachos zur literarischen Multiplikation der ptolemäischen Ideologie fungierte dieser als Stütze des Herrscherkultes und zur Anbindung sowohl des elitären, unmittelbar höfischen „Primärpublikum[s]“<sup>15</sup> als auch der oberen Schicht der Griechen in Ägypten an die zeitgenössischen Herrschaftsstrukturen der makedonischen Dynastie. Im Gegenzug erhielt Kallimachos gesellschaftliche Wertschätzung und eine herausragende Stellung am königlichen Hof in direkter Nähe des Herrscherpaares, sodass dieser gleichzeitig als Stifter eines poetischen Vehikels zugunsten der ptolemäischen Herrschaftssicherung und als Profiteur des höfischen Lebensstils unter exzellenten Bildungsmöglichkeiten und sowie als Günstling des Ptolemaios II. zu betrachten ist.<sup>16</sup>

### *Grundzüge der ptolemäischen Ideologie als repetitives Moment in der kallimacheischen Dichtung*

Die kallimacheische Epigrammatik zeichnet sich, im Bewusstsein der bereits einleitend skizzierten Multiplikationsfunktion für Propaganda zugunsten der Herrschaftssicherung des Ptolemaios II. und seiner Dynastie, durch eine ausgeprägte Tendenz zur wiederkehrenden Integration ptolemäischer Ideologie in Gestalt literarischer Codes aus. Um ein grundlegendes Verständnis jener Weltanschauung zu ermöglichen, die den im Folgenden zu untersuchenden Epigrammen zugrunde liegt, soll zunächst eine Darstellung ihrer Grundzüge erfolgen.

Weber hebt die Relevanz des „Herrscher- und Dynastiekultes“<sup>17</sup> als Legitimationsfunktion der ptolemäischen Ägide und deren Abbildung in der literarischen Verarbeitung

<sup>12</sup> Die Herrschaftsübernahme des Ptolemaios II. erfolgte 282 v. Chr., etwaige Diskrepanzen in der Forschungsliteratur ergeben sich aus dem Umstand, dass Ptolemaios II. in anderen Zählungen die Phase seiner Mitregentschaft an der Seite seines Vaters, Ptolemaios I., in seine Herrschaftszeitberechnung miteinbezog.

<sup>13</sup> Vgl. Hölbl, Günther. *Geschichte des Ptolemäerreiches. Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander dem Großen bis zur römischen Eroberung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004, 32.

<sup>14</sup> Vgl. Ebd., 11.

<sup>15</sup> Ebd., 6.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., 14.

<sup>17</sup> Weber, Gregor. *Dichtung und höfische Gesellschaft. Die Rezeption von Zeitgeschichte am Hof der ersten drei Ptolemäer*. Stuttgart: Steiner, 1993, 201.

hervor.<sup>18</sup> Die Inszenierung des Ptolemaios II. unter Garantie der „Mühen des Königs für das Volk“,<sup>19</sup> seine Darstellung als für seine Untertanen zugänglicher, fürsorglicher Herrscher<sup>20</sup> gilt hierbei als prägende Leitlinie für die Werke des Kallimachos von Kyrene und seiner ebenso in das System der höfischen Kulturpatronage integrierten Zeitgenossen. Das Motiv der königlichen Abstammung beispielsweise fügt sich nahtlos in die erwähnte Prämisse ein: der Kult um die Vorfahren des Ptolemaios II., welcher nicht lediglich auf die Ebene seines vermeintlich durch Zeus vergöttlichten Vaters Ptolemaios I.,<sup>21</sup> sondern gleichsam auf die hellenistische Mythologie in Form der „Inanspruchnahme des [Halbgottes] Herakles als Ahn[en]“<sup>22</sup> referiert, impliziert eine göttliche Affirmation der dynastischen Herrschaft der Ptolemaier. Die folgenden, dem kallimacheischen Hymnos *Auf Delos* entnommenen Verse belegen die dynastische Legitimation als Element der ptolemäischen Ideologie in der Lyrik der höfisch protegierten Künstler anschaulich:

*ἀλλὰ ἐ παιδός ἐρυκεν ἔπος τόδε ἴμή σὺ γε, μήτηρ,  
τη με τέκοις. οὐτ' οὖν ἐπιμέφομαι οὐδέ μεγαίρω  
νήσον, ἐπεὶ λιπαρή τε καὶ εὐβοτος, εἴ νύ τις ἄλλη·  
ἀλλὰ οἱ ἐκ Μοιρέων τις ὀφειλόμενος θεὸς ἄλλος  
ἐστί, Σαωτήρων ὑπατον γένος· ὡ ὑπὸ μίτρην  
ἴξεται οὐκ ἀέκουσα Μακηδόνη κοιρανέεσθαι  
ἀμφοτέρη μεσόγεια καὶ αἶ πελάγεσσι κάθηνται,  
μέχρις ὅπου περάτη τε καὶ ὀππόθεν ὠκέες ἵπποι  
Ἥλιον φορέουσιν ὁ δ' εἴσεται ἠθεα πατρός.*

*Keinesfalls, Mutter, gebäre mich dort! Ich finde zwar nichts auszusetzen an der Insel, noch habe ich sonst etwas gegen sie, da sie fett ist und reich an Weideland, wenn nur sonst eine; aber ihr schulden die Moiren einen anderen Gott, das hochgeborene Kind der rettenden Götter. Unter dessen, eines Makedonen, Krone werden Platz nehmen, gern bereit, von ihm regiert zu werden, beide Länder und die im Meer liegenden Inseln, bis dorthin, wo der äußerste Rand ist und woher die schnellen Pferde den Helios heranbringen. Der aber wird das Wesen seines Vaters erkennen lassen.<sup>23</sup>*

<sup>18</sup> Vgl. Weber 1993, 201.

<sup>19</sup> Kallimachos, *Hymnus: Auf Delos*.

<sup>20</sup> Vgl. ebd.

<sup>21</sup> Weber 1993, 214.

<sup>22</sup> Ebd., 214.

<sup>23</sup> Ebd.

Der Hymnos verortet Ptolemaios II., dem in der Tradition des dynastischen Kultes gehuldigt wird, nicht nur als Träger ptolemäischer Machtansprüche auf Ägypten, sondern zugleich als legitimen Abkömmling seines medial dualistisch inszenierten Elternpaares, Ptolemaios I. und Berenike I. Ptolemaios II. erklärte seine Eltern, Ptolemaios I. und Berenike I., zur Festigung seiner eigenen Herrschaft zu „θεοί σωτήρες“ („rettenden Göttern“). Anders als bei der göttlichen Abstammung durch Zeus, wie sie in der königlichen Selbstdarstellung oft betont wird, erfolgte ihre Vergöttlichung hier durch die kultische Ehrung seitens Ptolemaios II. selbst.

Die Konstruktion dieses mythologisch stringenten Narrativs in Gestalt einer literarisch verarbeiteten Situierung der Herrscherfigur innerhalb dieser Überlagerung von Menschlichem und Göttlichem<sup>24</sup> bereits vor der „Apotheose [von Ptolemaios II. und Arsinoë II.,] der Geschwistergötter [...] 272/71 v. Chr.“<sup>25</sup> stellt die Vervollkommnung der religiös fundierten Unantastbarkeit des Herrscherpaares<sup>26</sup> gleichsam zu Lebzeiten und in der posthumen politischen Instrumentalisierung Arsinoës II. dar.<sup>27</sup> Jene von Müller postulierten,<sup>28</sup> dem Vater des Ptolemaios II. im Spiegel der Eigeninszenierung zugeschriebenen Eigenschaften eines „im Lebensstil schlichte[n], zugängliche[n], kriegstüchtige[n] [...] makedonischen [...] Herrscher[s]“<sup>29</sup> können in der Kontinuität ptolemäischer Weltanschauung ebenso als Kernelemente der Selbstdarstellung seines Nachfolgers identifiziert werden. Die Parallelität der Topoi des für die Anliegen der Reichseliten im Umfeld seines Herrscherhauses jederzeit zugänglichen und nahbaren Wohltäters sowie des göttlichen, unantastbaren Reichslenkers in der panhellenischen Nachfolge Alexander des Großen ist somit dem durch die Profiteure der ptolemäischen Kulturpatronage kreierten Image des Ptolemaios II. eindeutig zu attestieren.

Als weiteren Grundzug der in der kallimacheischen Dichtung omnipräsenten Ideologie der Ptolemaier führt Weber das herrschaftsimmanente Streben nach Militarismus und Expansionismus als symbolische Verkörperung für die Garantie des Wohlstands und der Sicherheit der Reichsuntertanen durch die eine Schutzfunktion beanspruchende<sup>30</sup> Herrscherfigur an.<sup>31</sup> Diese mediale Verarbeitung von weiteren, Ptolemaios II. propagandistisch attribuierten, dem typischen Leistungsprinzip der Ptolemaier unterworfenen Positiveigenschaften wie „Tapferkeit und militärische Klugheit, dazu [...] der Anspruch auf ein

<sup>24</sup> Vgl. Kallimachos, *Hymnos: Auf Delos*.

<sup>25</sup> Müller 2009, 130.

<sup>26</sup> Das ptolemäische Königtum grenzte sich durch einen seiner Herrschaftsrepräsentation immanenten Dualismus, beispielhaft sei hier die gemeinsame Abbildung von Ptolemaios I. und Berenike auf Münzen genannt, von anderen Dynastien der hellenistischen Ära wie den Seleukiden ab (vgl. Müller 2009, 335f.).

<sup>27</sup> Vgl. Müller 2009, 131.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., 356.

<sup>29</sup> Ebd., 356.

<sup>30</sup> Vgl. Weber 1993, 239.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., 223.

angemessenes Herrschergebiet<sup>32</sup> sowie das Motiv des „siegreichen Königs“<sup>33</sup> zielt auf die Inszenierung einer permanenten Kriegsbereitschaft des ptolemäischen Herrscherhauses ab. Freilich diene dieser Aspekt der Vertiefung der Anbindung der adressierten Eliten unter der Insinuation, ohne die Regentschaft des Ptolemaios II. sei der Niedergang des als ruhmreich inszenierten Ptolemaierreiches ein unaufhaltsamer Prozess. Das für genannte ptolemäische Prämissen zur militärischen Machtdemonstration bedeutsame Prestigeobjekt der Flotte im Rahmen der maritimen Kriegsführung als Sujet der literarischen Rezeption der Seefahrt lässt sich exemplarisch an diesem Ausschnitt der Aitia 19 (18 Pf.) des Kallimachos von Kyrene belegen:

]/τε.τ[ Τυ]νδαρίδαι  
 ] . μνησ[ ]ες Δία πρώτον ἴκ[ο]ντο  
 ] . άλλους ητεσαν ἀ[θ]ανάτους  
 άοσ]σητηρας έυστειρ[....]. ελέ[.]ο[.]  
 άλλ' δγ' άνι[άζων δν κέαρ Αίσονίδης  
 σοί χέρας ήέρ]ταζεν, ἴήιε, πολλά δ' άπειλει (...)

*[...] die Tyndarossöhne [...] wandten sich zunächst an Zeus [... dann] flehten sie zu den anderen Unsterblichen [...], den wirksamen Helfern eines gutkieligen Schiffes. Doch der Aisonsohn, betriibt in seinem Herzen, hob zu dir, Hieios, seine Hände; viel gelobte er, (...)*<sup>34</sup>

Ferner muss der sich in intensiver materialistischer Verehrung beispielsweise in Gestalt von kultischen Statuen, eines zentralen Mausoleums oder auf zeitgenössischen Münzen äußernde<sup>35</sup> Alexanderkult ergänzend als wichtiger Referenzpunkt der ptolemäischen Ideologie betrachtet werden. Die bereits beispielhaft erwähnten künstlerischen Akteure im Umfeld der höfischen Kulturpatronage transformierten diesen von Ptolemaios I. initiierten Reichskult unter „legitimatorischer Absicht“<sup>36</sup> in propagandistische Werke. Die Prononciierung der makedonischen Herkunft des verherrlichten Alexanders und das Narrativ des Fortwirkens der Tugenden der Makedonier in der Herrschaftspraxis des Ptolemaios II. affirmiert literarisch die Rechtmäßigkeit der ptolemäischen Dynastie und äußert sich

<sup>32</sup> Weber 1993, 223.

<sup>33</sup> Ebd., 223.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> Vgl. Palagia, Olga. „The cult statues of the Ptolemies and the Attalids.“ In *The Materiality of Hellenistic Ruler Cults*, hrsg. von Stefano G. Caneva, 65–82. Liège: Presses Universitaires de Liège, 2020, 65.

<sup>36</sup> Weber 1993, 247.

mitunter bei Kallimachos in dem zuvor thematisierten Hymnos *Auf Delos* in Vers 167 mit dem Verweis auf Ptolemaios Philadelphos als „*Makedone*[...]“.<sup>37</sup>

Zur Situierung der Rolle von „royal women“<sup>38</sup> und deren Abbildung in der medialen Repräsentation der ptolemäischen Ideologie plädieren Bielman Sánchez sowie Lenzo unter Weiterentwicklung des Weber’schen Postulats der Herausstellung „bedeutender Frauen“<sup>39</sup> innerhalb der Regentenfamilie für einen erweiterten Ansatz. Beide Althistorikerinnen betonen die Einbettung von „Ptolemaic queens“<sup>40</sup> in den Herrscher- und Dynastiekult der Ptolemaier durch die dualistische Rezeption des Herrscherpaares,<sup>41</sup> beispielsweise in der Ausprägung des Topos der „θεοί σωτήρες“<sup>42</sup> mit Bezug auf Ptolemaios I. und seine Ehegattin Berenike I. bei Kallimachos. Darüber hinaus konstatieren Bielman Sánchez und Lenzo die mythologische „presence“<sup>43</sup> der ptolemäischen Regentinnen „in Egyptian temples“,<sup>44</sup> sich analog zur dualistischen Herrscherrepräsentation ihres Elternpaares ebenso bei den als „Geschwistergötter“ (Θεοὶ Ἀδελφοί) verehrten Vollgeschwistern Ptolemaios II. und Arsinoë II. äußernd. Die außerdem in der höfischen Dichtung gängige kultische Inszenierung der „deified basilissa“<sup>45</sup> Arsinoë II. als „Schutzgottheit“<sup>46</sup> soll in der Quellenanalyse dieser Arbeit am Beispiel der kallimacheischen Epigrammatik vertieft aufgegriffen werden.

Insgesamt trug die „poetologische Gestaltungskraft“<sup>47</sup> von Literaten wie Kallimachos, Poseidippos oder Theokritos maßgeblich zur Idealisierung des politischen Agierens des Ptolemaios II. bei. Die eindeutige Parteinahme der Profiteure der höfischen Kulturpatronage zugunsten der ptolemäischen Propaganda in literarischen Codes, referierend insbesondere auf mythologische, herrscherkultische und geschichtspolitische Aspekte, muss unter Berücksichtigung der stilistischen Eigenständigkeit der Künstler noch vor der sich anschließenden Quellenanalyse festgestellt werden.

<sup>37</sup> Kallimachos, *Hymnus: Auf Delos*.

<sup>38</sup> Bielman Sánchez, Anne und Giuseppina Lenzo. „Ptolemaic Royal Women.“ In *The Routledge Companion to Women and Monarchy in the Ancient Mediterranean World*, hrsg. von Elizabeth D. Carney und Sabine Müller, 73–83. London/New York: Routledge, 2021, 73.

<sup>39</sup> Weber 1993, 235.

<sup>40</sup> Bielman Sánchez und Lenzo 2020, 73.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., 73.

<sup>42</sup> Kallimachos, *Hymnus: Auf Delos*.

<sup>43</sup> Bielman Sánchez und Lenzo 2020, 73.

<sup>44</sup> Ebd., 117.

<sup>45</sup> Pfeiffer, Stefan. „Royal Women and Ptolemaic Cults.“ In: *The Routledge Companion to Women and Monarchy in the Ancient Mediterranean World*, hrsg. von Elizabeth D. Carney und Sabine Müller, 96–107. London/New York: Routledge, 2021, 96.

<sup>46</sup> Müller 2009, 216.

<sup>47</sup> Weber 1993, 211.

## Analyse der kallimacheischen Epigrammatik

### *Epigramm 14 (5 Pf.)*

Der Autor beabsichtigt im nächsten Schritt, die soeben dargelegten Grundzüge der ptolemäischen Ideologie anhand der Epigramme 14 (5 Pf.), 28 (47 Pf.) und 29 (21 Pf.) in der Lyrik des Kallimachos von Kyrene nachzuweisen.

Κόγχος ἐγὼ, Ζεφυρίτι, παλαιότερον, ἀλλὰ σὺ νῦν με,  
 Κύπρι, Σεληναίης ἀνθεμα πρῶτον ἔχεις,  
 ναυτίλος δὲ πελάγεσσιν ἐπέπλεον, εἰ μὲν ἀήται,  
 τείνας οικείων λαιφος ἀπὸ προτόνων,  
 εἰ δὲ Γαληναίη, λιπαρὴ θεός, οὐλος ἐρέσσω  
 ποσσίν — ἴδ' ὡς τῶργω τοῦνομα συμφέρεται —  
 ἔστ' ἔπεσον παρὰ θῆνας Ἰουλίδας δφρα γένωμαι  
 σοί το περίσκεπτον παίγνιον, Ἀρσινόη,  
 μηδέ μοι ἐν θαλάμησιν ἔθ' ὡς πάρος — εἰμί γάρ ἀπνους —  
 τίκτηται νοτερῆς ὤεον ἀλκύνος.  
 Κλεινίου ἄλλα θυγατρὶ δίδου χάριν, οἶδε γάρ ἐσθλά  
 ρέζειν καὶ Σμύρνης ἐστίν ἀπ' Αἰολίδος.

*Ich war früher eine Muschel, o Kypris von Zephyrion, jetzt aber hast du mich als Erstlingsweihgabe von Selenaië bekommen. Ein Nautilus war ich, der auf den Meeren daherkam: Wenn Winde wehten, spannte ich mein Segel auf an meinem eigenen Bugstag, wenn aber Meeresstille herrschte, die strahlende Gottheit, ruderte ich mit voller Kraft mit meinen Füßen — sieh, wie gut mein Name zu meinen Fähigkeiten paßt! —, bis ich auflief am Strand von Julis, um dort dein vielbeachtetes Spielzeug zu werden, Arsinoë, und nicht, damit in meinem Gehäuse wie vorher noch — ich bin ja jetzt leblos — das Ei des nassen Halkyon ausgebrütet werde. Schenk also der Tochter des Kleinias deine Gunst! Sie versteht es nämlich, Gutes zu tun und stammt noch dazu aus dem äolischen Smyrna.<sup>48</sup>*

Bereits initial auf den Herrscherkult um die vergöttlichte Arsinoë II. referierend, adressiert Kallimachos die Gattin des Herrschers Ptolemaios II. aus der Perspektive einer die kultische Verehrung artikulierenden, sprechfähigen Muschel als „*Kypris von Zephyrion*“.<sup>49</sup> Das durch den Flottenkommandanten Kallikrates von Samos begründeten Heiligtum im

<sup>48</sup> Weber 1993.

<sup>49</sup> Ebd.

geographischen Raum zwischen den Inseln Pharos und Kanopos vor der ägyptischen Küste wurde Arsinoë II. in Gestalt der Aphrodite geweiht.<sup>50</sup> Die Gleichsetzung der deifizierten Herrscherin Arsinoë II. mit der aus der griechischen Mythologie bekannten olympischen Göttin der Schönheit und Erhabenheit inszeniert sie als Garantin der Unversehrtheit für Meerreisende und gleichsam für die ptolemäische Flotte. Dadurch erscheinen sowohl der Wohlstand der Untertanen als auch das in den Kriegsschiffen *pars pro toto* verkörperte militärische Prestige des Reiches als unmittelbar von der Herrschergattin abhängig. Die herausragende Bedeutung des Maritimen als szenischer Hintergrund des Epigramms und als permanenter semantischer Referenzpunkt wird durch Ausdrücke wie *Muschel*, *Meere*, *Segel* und *Strand* deutlich gemacht. Auf diese Weise wird die geographische, wirtschaftliche und politische Relevanz der ägyptischen Küste für die ptolemäische Herrschaftspraxis und Propaganda erneut betont.

Die in Vers 2 als einzige nicht vergöttlichte, menschliche Figur<sup>51</sup> erwähnte, so dargestellte Stifterin der Muschel, „*Selenaie*“<sup>52</sup>, deren Herkunft in den Versen 10 und 12 mit „*Tochter des Kleinias*“<sup>53</sup> sowie als „*aus dem äolischen Smyrna [stammend]*“<sup>54</sup> konkretisiert wird, nimmt laut Gutzwiller durch die Konnotation mit Arsinoë-Aphrodite eine ungewöhnliche Stellung ein.<sup>55</sup> Die Altphilologin vertritt das Postulat einer „*complex relationship between mollusk and girl*“<sup>56</sup> und weist die These, die junge Selenai sei lediglich aufgrund ihrer von Kallimachos rezipierten Schifffahrt von Smyrna in das ptolemäische Machtzentrum Alexandria als Akteurin des beschriebenen Weiheprozederes ausgewählt worden, als unterkomplex zurück.<sup>57</sup> Vielmehr nuanciert Gutzwiller die Doppelrolle der Selenai als Seereisende und Verlobte zurückgreifend auf die klassische griechische Darstellung von Aphrodite in einer Muschel, sodass die vergöttlichte Arsinoë II. als Aphrodite-Arsinoë als Herrin der Meere und gleichermaßen der „*sexual processes*“<sup>58</sup> fungiert und somit ultimativ, in der kallimacheischen Inszenierung, auf die Vermählung der von Selenai verkörperten, unverheirateten Untertanen des Ptolemaierreiches hinwirkt.<sup>59</sup> Die in Vers 11 artikulierte Bitte „*Schenk also der Tochter des Kleinias deine Gunst!*“<sup>60</sup> um das Wohlwollen der vergöttlichten Herrschergattin vermittelt außerdem den Eindruck der Zugänglichkeit der „*Ptolemaic queen[...]*“<sup>61</sup> für die Adressen ihrer Untertanen, wenngleich es sich bei Arsinoë

<sup>50</sup> Vgl. ebd., 61 und 215.

<sup>51</sup> Zwar wird Kleinias als menschliches Subjekt ebenso erwähnt, jedoch nur als Referenzfigur auf die Abstammung der Selenai, eine tragende Funktion für das Epigramm nimmt er, im Gegensatz zu seiner Tochter, nicht ein.

<sup>52</sup> Kallimachos, *Epigramm 14 (5 Pf.)*.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> Vgl. ebd., 195.

<sup>56</sup> Ebd., 198.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., 197.

<sup>58</sup> Ebd., 202.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., 202.

<sup>60</sup> Kallimachos, *Epigramm 14 (5 Pf.)*.

<sup>61</sup> Bielman Sánchez/Lenzo 2020, 73.

II. um eine Göttin handelt. In diesem spezifischen Fall ersucht Selenaië um die Gewährung einer ehelichen Verbindung mit einem durch die schützende Hand der Aphrodite-Arsinoë beschützten Seefahrer, wie Müller konstatiert.<sup>62</sup> Somit bettet Kallimachos die von der jungen Heiratswilligen angerufene, zweite Ehefrau des Ptolemaios II. literarisch in den „Einzelkult der *thea Philadelphos*“<sup>63</sup> und in die Inszenierung des dualistisch repräsentierten Regentenpaares ein.

Abseits der Interpretation der Funktion Selenaiës ist das Epigramm geprägt durch die Sprechrolle der Muschel, einen durch Kallimachos als Referenz auf die klassische griechische Dichtung gewählten, von dem „illokutiven Akt“<sup>64</sup> der Weihehandlung und Lobpreisung des erwähnten Heiligtums berichtenden Gegenstand. Der monologisierende „Bericht in Vergangenheitsform“<sup>65</sup> bezieht sich auf das Wirken der Muschel *auf den Meeren* vor dem Akt der Weihung, deren in Vers 3 erwähnter Name „*Ναυτίλος*“ gemäß Asper eine Doppeldeutigkeit aufweist und ebenfalls mit „Seefahrer“<sup>66</sup> übersetzt werden kann. Von dieser abweichenden Bedeutung und der Zeitebene von vor dem Weiheprozess am Kap Zephyrion und der Fürbitte der Selenaië ausgehend („[...] *bis ich auflief am Strand von Julis* [...]“<sup>67</sup>), kann aufgrund der Relevanz der Schiffsverbände innerhalb der ptolemäischen Propaganda für die Sicherheit und die Wohlstandssicherung des gesamten Reiches von einer nachrangigen Einbindung dieses ideologischen Topos in das Epigramm ausgegangen werden. Zur Herstellung eines Konnexes der bereits genannten Motive mit der Herrschergattin bedient sich Kallimachos stilistisch des Mittels, jene mit Aphrodite assoziierten Attribute, beispielsweise dem Streben nach Lebensglück und nach Liebe auf Arsinoë II. zu projizieren. Die Inszenierung der direkt als *Arsinoë* adressierten Königin einerseits als protektive Schutzgöttin der See und als Garantin der Kriegsfähigkeit des Reiches durch Erhaltung seiner militärischen und wirtschaftlichen Macht sowie ihr göttliches Engagement für das Wohlbefinden der Untertanen in deren privaten Sphären folgt einer stringenten propagandistischen Codierung. Folglich vervollkommnet Arsinoë II. in dem exemplarisch behandelten Auszug kallimacheischer Dichtung die in der medialen Repräsentation zugeschriebenen Eigenschaften Ptolemaios II. von militaristischer Wehrhaftigkeit, Führungsstärke und Expansionsstreben durch bewahrende, defensive Werte, die traditionell mit Weiblichkeit assoziiert werden.<sup>68</sup>

Die semantische Unterwerfung der Muschel vor der vergöttlichten Arsinoë-Aphrodite als „*Spielzeug*“ in Vers 8 hingegen impliziert eine an ihre Untertanen im Allgemeinen sowie

<sup>62</sup> Müller 2009, 269.

<sup>63</sup> Müller 2009, 268.

<sup>64</sup> Meyer, Doris. *Inszeniertes Lesevergnügen. Das inschriftliche Epigramm und seine Rezeption bei Kallimachos*. Stuttgart: Steiner, 2005, 152.

<sup>65</sup> Ebd., 152.

<sup>66</sup> Ebd., Fußnote 18 des Übersetzers Asper.

<sup>67</sup> Ebd.

<sup>68</sup> Vgl. Gutzwiller, Kathryn. „The Nautilus, the Halycon, and Selenaië: Callimachus’s ‘Epigram’ 5 Pf. = 14 G. – P.” In *Classical Antiquity* 11 (1992): 194–209: 202.

an die elitäre Hörerschaft der höfischen Poesie gerichtete Gehorsamsforderung des ptolemäischen Herrscherpaares. Ohne die Berücksichtigung des in der ptolemäischen Herrschaftspraxis verankerten Leistungsprinzips, das den Herrscher als aktiven Gestalter begreift und zugleich den Beherrschten durch militärische, wirtschaftliche und politische Leistungen sowie durch unerschütterliche Loyalität gegenüber der makedonischen Dynastie eine bedeutende Rolle zuschreibt, kann der betreffende Vers nach Auffassung des Autors dieser Arbeit nicht angemessen interpretiert werden.

Das Sujet des Verses 10, welches das Brutprozedere des „*Ei[s] des nassen Halkyon[s]*“<sup>69</sup> behandelt, nimmt auf den sokratischen Dialog<sup>69</sup> „Hal[k]yon“<sup>70</sup> um den gleichnamigen „halbmythische[n] Seevogel“<sup>71</sup> Bezug. Die Funktion der Muschel als Symbol stellt gemäß Gutzwiller die Fruchtbarkeit des Mädchens dar, das offenbar diese Weihe an die Göttin der Sexualität im Hinblick auf die bevorstehende Heirat richtet.<sup>72</sup> Somit wird die Vermählungsbereitschaft der Bittstellerin Selenaië zusätzlich zu dem im Muschelmotiv verkörperten Zeichen des Brautstands nochmals betont. Der mächtigen, vergöttlichten Herrscherin, welche „*[es] versteht [...], Gutes zu tun*“, gelten letztlich unter Verweis auf das aus ihrer ersten Ehe mit Lysimachos resultierende Ansehen die Verse 11 und 12.<sup>73</sup> Auf die Biographie der Arsinoë II. vor ihrer Apotheose rekurrierend, greift Kallimachos in diesem Kontext mit der Erwähnung der Stadt *Smyrna* die Errichtung derselben durch Lysimachos auf, sodass die Annahme der Verbundenheit der Herrscherin mit der *äolischen* Stadt eine menschliche Eigenschaft Arsinoë-Aphrodites widerspiegelt.<sup>74</sup> Der Dichter integriert somit ein mögliches Identifikationsmoment für sein Publikum,<sup>75</sup> sodass die kultische Verehrung Arsinoës II. menschliche Anteile der Herrscherin bewahrt und somit „für die Reichsbevölkerung fassbarer [gestaltet wird]“.<sup>76</sup>

Insgesamt bildet das Epigramm den bereits zu Lebzeiten der Arsinoë II. einsetzenden, nach ihrem Tod zur Suggestion ihrer Präsenz neben ihrem Gatten Ptolemaios II. fortgeführten Herrscherinnenkult<sup>77</sup> unter stilistischer Einflechtung von auf die Meeresszenerie fokussierten ideologischen Codes der Ptolemaier ab. Die bewusst von Kallimachos rezipierte mythologische Konnotation Arsinoës II. mit Aphrodite als Schutzgöttin der Eheführung und der Seefahrer bringt der in der Selbstinszenierung der Ptolemaier verbreitete Topos der *Arsinoë Aphrodite Euploia* zum Ausdruck, welches zur Schaffung eines „new

<sup>69</sup> Vgl. Gutzwiller 1992, 205.

<sup>70</sup> Ebd., 205.

<sup>71</sup> Kallimachos, *Epigramm 14 (5 Pf.)*, Fußnote 20 des Übersetzers Asper.

<sup>72</sup> Vgl. Gutzwiller, Kathryn. *Poetic Garlands. Hellenistic Epigrams in Context*, Berkeley: University of California Press, 1998, 194f.

<sup>73</sup> Vgl. Müller 2009, 269.

<sup>74</sup> Vgl. Müller 2009, 269.

<sup>75</sup> Müller 2009, 270.

<sup>76</sup> Müller 2009, 270.

<sup>77</sup> Vgl. ebd., 270.

bond between Greek and Egyptian inhabitants of Egypt<sup>78</sup> um Elemente der ägyptischen Mythologie ergänzt wurde.<sup>79</sup> Jenseits der literarischen Rezeption äußerte sich diese Erweiterung der innerhalb des Epigramms 14 (5 Pf.) nicht referenzierten Gleichsetzung Arsinoës II. mit der mächtigen ägyptischen Gottheit Isis in sachkulturellen Ausprägungen, beispielsweise belegt durch die Nähe des Arsinoeion zum Isis-Tempel.<sup>80</sup> Die politische Indienstnahme von Literatur und Religion zur Stärkung der Legitimation der ptolemäischen Dynastie ist deutlich belegt, wenn man die ideologischen Erzählungen des zuvor analysierten Epigramms betrachtet und dabei die griechischen sowie ägyptischen Eliten als Adressaten berücksichtigt.

*Epigramm 28 (47 Pf.)*

Τὴν ἀλίην Εὐδημος ἐφ' ἥς ἀλα λιτόν ἐπέσθων  
χειμῶνας μεγάλους ἐξέφυγεν δανέων  
θήκε θεοῖς Σαμόθραξι λέγων διτι τήνδε κατ' εὐχὴν,  
ὠ λαοί, σωθεῖς ἐξ ἄλος ὠδε θέτο.<sup>81</sup>

*Den Salzbehälter, aus dem Eudemos nur schlichtes Salz zu seinem Brot aß und so aus dem schweren Unwetter seiner Schulden entkam, weihte er den Göttern von Samothrake und sprach dazu: 'Diesen weihte er so, wie er es gelobt hatte, ihr Leute, gerettet aus dem Salz.'<sup>82</sup>*

Als weiteres Weiheepigramm der kallimacheischen Dichtung, das sich zur Illustration der Sprechhandlung eines „kleine[n] Gegenst[ands]“,<sup>83</sup> in diesem Falle eines „Salzbehälter[s]“<sup>84</sup> bedient, muss das Epigramm 28 (47 Pf.) klassifiziert werden. Formell monologisierende und narrative Elemente verbindend,<sup>85</sup> schreibt Meyer bezüglich der Rolle des Vortragenden innerhalb des Epigramms diese einem Anhänger des erwähnten „Eudemos“<sup>86</sup> zu oder geht von der Artikulation einer Inschrift aus. Die mit „ὠ λαοί“<sup>87</sup>

<sup>78</sup> Carney, Elizabeth. *Arsinoë of Egypt and Macedon. A Royal Life*, Oxford: Oxford University Press, 2013, 108.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., 94.

<sup>80</sup> Vgl. Ayash, Nasser Bovoleti. *Der Kult von Arsinoë II. als Teil der ptolemäischen Religionspolitik*. Heidelberg: Propylaeum, 2024, 39.

<sup>81</sup> Kallimachos, *Epigramm 28 (47 Pf.)*.

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Meyer 2005, 189.

<sup>84</sup> Kallimachos, *Epigramm 28 (47 Pf.)*.

<sup>85</sup> Vgl. Meyer 2005, 154.

<sup>86</sup> Kallimachos, *Epigramm 28 (47 Pf.)*.

<sup>87</sup> Kallimachos, *Epigramm 28 (47 Pf.)*.

angesprochene „Festgemeinde“<sup>88</sup> fungiert als „Zeugen[schaft]“<sup>89</sup> der Weihehandlung und Bestätigung der Rechtschaffenheit des „*Eudemos*“<sup>90</sup> vor den angerufenen Göttern.

Eine, aus dem ersten behandelten Epigramm hervorgehende, Referenz des Kallimachos auf meeresbezogene Motive prägt das Epigramm mittels Bezugnahme auf die „*schweren Unwetter*“ sowie auf die als „*Götter[...] von Samothrake*“ bezeichneten „Kabiren“,<sup>91</sup> den Schutzgottheiten der Seefahrer. Der Akteur *Eudemos* widmet den „*Salzbehälter*“, welcher als rhetorisch repräsentative Figur für den in der ptolemäischen Selbstdarstellung im gesamten Reich verbreiteten Wohlstand und Güterreichtum dient, zum Dank für seine Rettung „*aus dem schweren Unwetter seiner Schulden*“ den im Heiligtum von Samothrake verehrten Kabiren.<sup>92</sup> Der dort bestehende „*Mysterienkult*“<sup>93</sup> um die in Not geratenen Seefahrer errettenden Götter vermittelt die Relevanz der griechischen Mythologie für die Sujets der von Ptolemaios II. protegierten, höfischen Lyrik. Vorausgesetzt, dass die in Ägypten ansässigen Eliten die religiösen Leitlinien des ptolemäischen Herrscherpaares anerkennen, verheißt Kallimachos als Sprachrohr der Reichsideologie ihnen zum Dank für ihre Loyalität gegenüber der makedonischen Dynastie das Wohlwollen der Götter. Da das handelnde Subjekt des Epigramms, „*Eudemos*“, dem religionspolitischen Hegemonieanspruch entsprach und die in Vers 3 beschriebene Weihehandlung gemäß seines in Vers 4 mit „*wie er es gelobt hatte*“ betonten, zuvor gegebenen Versprechens ausführte, genügte er dem religionspolitischen Hegemonieanspruch der Ptolemaier. In der Folge wurden ihm sowohl die Unterstützung jener Götter zuteil, die in der Logik der ptolemäischen Propaganda die makedonische Herrschaft legitimieren, als auch die Anerkennung durch die bezeugende Festgemeinde.

Die von Kallimachos explizit eingeführte Erwähnung Samothrakes erscheint nicht zuletzt unter dem Eindruck des bei der Analyse des Epigramms 14 (5 Pf.) ausführlich betrachteten Herrscherinnenkults um Arsinoë II. aufschlussreich. Das auf der Insel errichtete, der Gemahlin Ptolemaios' II. geweihte Arsinoeion vervollkommnete gemeinsam mit den dort ebenfalls befindlichen Kabirenheiligtümern den im Rahmen ihrer Verehrung als „*Arsinoë Euploia*“<sup>94</sup> bestehenden Kult und festigte so ihre kultische Rolle als Schutzgöttin der Seefahrer. Ferner lässt sich aus dem Rekurs auf Samothrake erneut ein Rückgriff auf die frühere Ehe der Herrscherin und auf ein sich in der kallimacheischen Dichtung abbildendes geschichtspolitisches Narrativ der Ptolemaierdynastie in Bezug auf den Werdegang Arsinoës II. feststellen. Vor ihrer endogamen Eheschließung mit Ptolemaios II. trat sie gemäß Müller als rege Mäzenin auf der Insel auf.<sup>95</sup> Letztlich ist ebenso diese Konnotation der

<sup>88</sup> Meyer 2005, 154.

<sup>89</sup> Ebd., 154.

<sup>90</sup> Kallimachos, *Epigramm 28 (47 Pf.)*.

<sup>91</sup> Kallimachos, *Epigramm 28 (47 Pf.)*.

<sup>92</sup> Vgl. ebd., Fußnote 48 des Übersetzers Asper.

<sup>93</sup> Röllig, Wolfgang. „Begegnungen mit Göttern und Dämonen der Levante.“ In *Gegenwelten zu den Kulturen Griechenlands und Roms in der Antike*, hrsg. von Tonio Hölscher, 47–66. München und Leipzig: K. G. Saur, 2000, 52.

<sup>94</sup> Ebd., 215.

<sup>95</sup> Vgl. ebd., 58.

Herrschergattin mit Wohltätigkeit als literarischer Versuch zu verorten, dem Regentenpaar Ptolemaios II. und Arsinoë II. nach ihrer Vergöttlichung zumindest propagandistisch zu mehr Nahbarkeit im Verhältnis zu ihren Untertanen zu gereichen.

Der darüber hinaus geopolitischen Bedeutung des Handelsknotenpunktes<sup>96</sup> der Insel Samothrake muss bei der Interpretation des Epigramms jenseits der ebenso als integraler Bestandteil der ptolemäischen Herrschaftsideologie einzuordnenden mythologischen Komponente höchster Stellenwert beigemessen werden. Das Sinngedicht ist daher im Spiegel des Anspruchs der makedonischen Dynastie, sich medial als „seebeherrschend[...]“<sup>97</sup> zu inszenieren, zu betrachten. Als Referenzpunkte für dieses Image und seine Rezeption in der literarischen Verarbeitung zur Sicherung des persönlichen Prestiges der ptolemäischen Herrscherfamilie gelten das propagandistisch codierte Streben der Dynastie nach der Prosperität seiner Untertanen über wichtige, maritime Handelsrouten beispielsweise im Umfeld Samothrakes und die postulierte Allmacht der kriegsbereiten Seeflotte.

*Epigramm 29 (21 Pf.)*

Ὅστις ἐμόν παρά σήμα φέρεις πόδα Καλλιμάχου με  
Ἴσθι Κυρηναίου παῖδά τε και γενέτην.  
εἰδείης δ' ἄμφω κεν° ὁ μὲν πότε πατρίδος ὀπλων  
ἤρξεν, ὁ δ' ἤεισεν κρέσσονα βασκανίης.  
[οὐ νέμεσις, Μούσαι γάρ ὅσους ἴδον ὀμματι παῖδας  
μή λοξῶ πολιούς οὐκ ἀπέθεντο φίλους.]<sup>98</sup>

*Wer immer du sein magst, der du deinen Fuß an meinem  
Grabmal vorbeiträgst, so wisse, daß ich Sohn und Vater ei-  
nes Kallimachos aus Kyrene bin. Du kennst sicher beide:  
Der eine führte einst die Waffen seines Vaterlands, der an-  
dere dichtete, was stärker als Neid war. [Das darf man  
nicht verargen. Wen die Musen nämlich als Kind ange-  
schaut haben nicht scheelen Blicks, den lassen sie nicht fallen  
als Freund, wenn er grau ist.]<sup>99</sup>*

Im Unterschied zu den zuvor behandelten Epigrammen, integriert der Dichter hier persönliche biographische Bezüge in Verbindung mit seinem literarischen Schaffen.<sup>100</sup> Irmgard Männlein-Robert subsumiert die monologisierende Sprechhandlung des Sinngedichts

<sup>96</sup> Vgl. ebd.

<sup>97</sup> Weber 1993, 38.

<sup>98</sup> Kallimachos, *Epigramm 29 (21 Pf.)*.

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> Vgl. Köhnken, Anton. Schlusspointe und Selbstdistanz bei Kallimachos. In *Hermes. Zeitschrift für Klassische Philologie* 101 (1973): 425–441: 425.

unter dem Gattungsterminus der „Selbstepitaphien“,<sup>101</sup> welche, im Unterschied zu den Weiheepigrammen, „zum Zweck der Selbstdarstellung [dem individuellen Werk entnommene] programmatische Anliegen“<sup>102</sup> in Gestalt einer imaginären Grabinschrift für „die [adressierte] Nachwelt“<sup>103</sup> konservieren sollten. Da Kallimachos von Kyrene gesichert für die stark politisierte Literatur am ptolemäischen Hof eingesetzt wurde, lässt sich feststellen, dass das untersuchte Epigramm 29 (21 Pf.) bewusst an hellenistische Traditionen der Grabepigramme anknüpft. Dabei verfolgt es weiterhin das Ziel, seine Zuhörerschaft gezielt zu beeinflussen und zu lenken.<sup>104</sup>

Bereits in Vers 1 eröffnet Kallimachos das Epitaph mit den Worten „*Wer immer du sein magst, der du deinen Fuß an meinem Grabmal vorbeiträgt, so wisse [...]*“ als direkte Anrede an sein posthumes Publikum und gibt seinen Vater<sup>105</sup> als „*Sohn und Vater eines Kallimachos aus Kyrene*“<sup>106</sup> als Sprecher des Epigramms zu erkennen. Dieser Rekurs auf die adelige Abstammung des Kallimachos als Multiplikator des kallimacheischen Prestiges über die ausdrückliche Hervorhebung dieser genealogischen Komponente dient dazu, die adressierte Leserschaft geschickt zu manipulieren. Gleichsam betont Männlein-Robert, dass Kallimachos' Vater lediglich zur Legitimation der durch den Dichter in den Versen 1 und 2 konstatierten familiären Verbindung herangezogen wird;<sup>107</sup> zwar tritt dieser als „autorisierter Sprecher“<sup>108</sup> und „Mittelglied“<sup>109</sup> zwischen dem gleichnamigen Großvater des Poeten und Kallimachos selbst auf, die Nennung seines Namens innerhalb des gesamten Epigramms unterbleibt jedoch.<sup>110</sup> Die Hervorhebung der griechischen Herkunftsstadt des Kallimachos, „*Kyrene*“, in Vers 2 unterstreicht die angestrebte Aufwertung der kallimacheischen Reputation nochmals.

Die in den Versen 3 und 4 erfolgte Charakterisierung des Großvaters als Krieger im Felde, „*der [...] einst die Waffen seines Vaterlands [führte]*“ und die nachfolgende Gegenüberstellung mit seinem Enkel Kallimachos mit „*der andere dichtete, was stärker als Neid war*“<sup>111</sup> bekräftigt das durch den Dichter implementierte Narrativ der genealogischen Kontinuität erneut. Während der Großvater dem Idealbild des tapferen Kämpfers entsprechend gezeichnet wird, erscheint der Werdegang des die Ehre seiner Dichtung gegen jegliche Kritik

<sup>101</sup> Männlein-Robert, Irmgard. „Hellenistische Selbstepitaphien: Zwischen Autobiographie und Poetik.“ In *Die griechische Biographie in hellenistischer Zeit. Akten des internationalen Kongresses vom 26.–29. Juli 2006 in Würzburg*, hrsg. von Michael Erler, Dorothee Gall, Ernst Heitsch, Ludwig Koene und Clemens Zintzen, 363–384. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 2007, 363.

<sup>102</sup> Männlein-Robert 2007, 363.

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Vgl. Hutchinson, Gregory Owen. *Hellenistic Poetry*. Oxford: Clarendon Press, 1988, 80.

<sup>105</sup> Vgl. Köhnken 1973, 425.

<sup>106</sup> Kallimachos, *Epigramm 29 (21 Pf.)*.

<sup>107</sup> Vgl. ebd., 370.

<sup>108</sup> Ebd., 370.

<sup>109</sup> Ebd., 370.

<sup>110</sup> Vgl. ebd., 370.

<sup>111</sup> Ebd.

seiner Gegner verteidigenden und seinem Herrscher treuen, ptolemäischen Untertanen Kallimachos durch seine Abstammung vorbestimmt. Die enge Anbindung des Kallimachos an das ptolemäische Herrscherhaus, gewiss ohne Erwähnung des Systems der am Hof praktizierten Kulturpatronage, bildet somit in der kallimacheischen Selbstdarstellung lediglich eine plausible Konsequenz der Sozialisation und gesellschaftlichen Stellung des sich rühmenden Lyrikers ab.

Schlussendlich referiert Kallimachos auf die als mythologische Legitimationsinstanz angerufenen *Musen*, den Schutzgöttinnen der Künste. Die in den Versen 5 und 6 mit „*wen die Musen nämlich als Kind angeschaut haben nicht scheelen Blicks, den lassen sie nicht fallen als Freund, wenn er grau ist*“ thematisierte, während der gesamten Lebenszeit des Dichters bestehende „Verbindung zu den Musen“<sup>112</sup> impliziert aufgrund der Unsterblichkeit der Musen,<sup>113</sup> eine nahezu ewige Nachwirkung seines Werkes, die in der Selbstinszenierung des Poeten durch das aus der griechischen Mythologie abgeleitete Wohlwollen der Götter ihm gegenüber resultiert. Das hierzu verwendete poetologische Konzept der „polare[n] Gegenüberstellung von Jugend und Alter“<sup>114</sup> („*als Kind*“ – „*wenn er grau ist*“) akzentuiert des Erachtens des Autors dieser Arbeit nach einerseits die von Kallimachos in dem Epitaph arrangierte bruchlose Erzählung seiner Biographie, andererseits weist Kallimachos durch seine, sich mitunter an dieser Stelle manifestierenden stilistischen Einzigartigkeit<sup>115</sup> auf seine bleibenden dichterischen Leistungen und somit seine Ptolemaios II. gegenüber erbrachten Dienste als protegierter Künstler hin.

Trotz der, im Vergleich zu den zuvor analysierten Sinngedichten, deutlich subtileren Äußerung von Aspekten der ptolemäischen Ideologie in Epigramm 29 (21 Pf.) können diese mit der aufgezeigten Einflechtung von genealogischen, militaristischen und mythologischen Elementen durch Kallimachos in Bezug auf seine autobiographische Inszenierung deutlich identifiziert werden.

### Fazit

Resümierend kann festgestellt werden, dass die kallimacheische Dichtung ohne die Betrachtung der Einbindung des Literaten in das System der ptolemäischen Kulturpatronage und seine sich hieraus entwickelnde Situierung im Spannungsfeld von poetischer Selbstverwirklichung und politischer Propagandatätigkeit nicht adäquat interpretiert werden kann.

<sup>112</sup> Männlein-Robert 2007, 365.

<sup>113</sup> Vgl. ebd., 365.

<sup>114</sup> Köhnken 1973, 425.

<sup>115</sup> Zwar ist das Sujet der Musengunst in der Selbstinszenierung antiker griechischer Schriftsteller, beispielsweise bei Simonides von Keos, allgegenwärtig, der Konnex mit eigenen biographischen Elementen sowie spezifisch mit der, von Kallimachos dargelegten Auseinandersetzung mit dem Alterungsprozess erscheint dem Autor dieser Arbeit außerhalb des kallimacheischen Werkes als mindestens nachrangig.

Die durch das Herrscherhaus zu Alexandria intendierte, von Kallimachos verwirklichte Lobpreisung des ptolemäischen Herrscherhauses unter deutlicher Idealisierung der eigentlichen Herrschaftspraxis spiegelt sich daher in allen untersuchten Epigrammen in unterschiedlicher Ausprägung wider. Das eine Weihehandlung abbildende Epigramm 14 (5 Pf.) fokussiert sich somit propagandistisch auf den um Arsinoë II. errichteten Herrscherinnenkult und inszeniert diese nach ihrer Apotheose, ergänzt durch maritime Symbolik, als Arsinoë-Aphrodite unter Einbindung biographischer Bezüge. Diese mythologische Legitimationsstrategie zugunsten der dynastischen Regentschaft der Ptolemaier insinuiert ebenso das Wohlwollen der Götter gegenüber dem individuellen Lebensschicksal, der ptolemäischen Untertanen, welches sich beispielsweise in ehelicher Erfüllung oder sicherer Seeüberfahrt äußert, unter Maßgabe der unverbrüchlichen Treue zum Herrscherhaus.

In Epigramm 28 (47 Pf.) hingegen dominiert neben der religiösen Absicherung der semantisch codierten ideologischen Prägung der beschriebenen Weihehandlung unter erneutem Rekurs auf Arsinoë II. als Schutzgöttin der Seefahrer das über die Symbolik des Salzfasses eingeführte ptolemäische Postulat der Wohlstandsgarantie zugunsten der Untertanen. Diese propagandistische Prämisse inkludiert ebenso das Streben der Ptolemaierdynastie nach Erweiterung der allgemeinen Prosperität und des Reichsprestiges mittels Kriegsführung im Geiste der hellenistischen Tugenden.

Jenseits des von Kallimachos repetitiv rezipierten Narrativs der dynastischen Kontinuität der Ptolemaier referenziert der Poet in dem als Epitaph charakterisierten Epigramm 29 (21 Pf.) sein eigenes künstlerisches Wirken und legitimiert ebendieses mithilfe genealogischer Bezugspunkte. So verherrlicht er seine Abstammung von einem Soldaten aus dem kyrenischen Battiadengeschlecht, dessen Image durch den abgeleisteten Kriegsdienst dem Idealbild eines ergebenen ptolemäischen Untertanen entspricht, und wehrt seine Kritiker mittels Selbstinszenierung als von der Musengunst protegierter Lyriker ab.

Der kallimacheischen Dichtung ist letztlich im Bewusstsein der nachgewiesenen Vehikelfunktion für die Ideologie des ptolemäischen Herrscherhauses eine intensivere Einbettung in interdisziplinäre Forschungsdiskurse zu wünschen, da sie sich als Anschauungsobjekt zur Herleitung althistorischer wie philologischer Denkfiguren, insbesondere zur mythologischen Vergegenwärtigung, im Kontext der Herrschaftspraxis des Ptolemaierreiches ausgezeichnet eignet.

## Bibliographie

### *Quellenverzeichnis*

Kallimachos. Werke. Hrsg. und übers. von Asper, Markus. Darmstadt: wbg Academic, 2004.

Prolegomena de comoedia. Hrsg. und übers. von W.J.W. Koster. Groningen: Forsten, 1975.

*Literaturverzeichnis*

- Asper, Markus. *Kallimachos. Werke*. Darmstadt: wbg Academic, 2004.
- Ayash, Nasser Bovoleti. *Der Kult von Arsinoë II. als Teil der ptolemäischen Religionspolitik*. Heidelberg: Propylaeum, 2024.
- Bielman Sánchez, Anne und Giuseppina Lenzo. „Ptolemaic Royal Women.“ In *The Routledge Companion to Women and Monarchy in the Ancient Mediterranean World*, hrsg. von Elizabeth D. Carney und Sabine Müller, 73–83. London/New York: Routledge, 2021.
- Carney, Elizabeth. *Arsinoë of Egypt and Macedon. A Royal Life*. Oxford: Oxford University Press, 2013.
- Gutzwiller, Kathryn. „The Nautilus, the Halycon, and Selenia: Callimachus’s “Epigram” 5 Pf. = 14 G. – P.” In *Classical Antiquity* 11 (1992): 194–209.
- Gutzwiller, Kathryn. *Poetic Garlands. Hellenistic Epigrams in Context*. Berkeley: University of California Press, 1998.
- Gutzwiller, Kathryn. *A Guide to Hellenistic Literature*. Oxford: Blackwell Publishing, 2007.
- Höllbl, Günther. *Geschichte des Ptolemäerreiches. Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander dem Großen bis zur römischen Eroberung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004.
- Hutchinson, Gregory Owen. *Hellenistic Poetry*. Oxford: Clarendon Press, 1988.
- Köhnken, Anton. Schlusspointe und Selbstdistanz bei Kallimachos. In *Hermes. Zeitschrift für Klassische Philologie* 101 (1973): 425–441.
- Männlein-Robert, Irmgard. „Hellenistische Selbstepitaphien: Zwischen Autobiographie und Poetik.“ In *Die griechische Biographie in hellenistischer Zeit. Akten des internationalen Kongresses vom 26.–29. Juli 2006 in Würzburg*, hrsg. von Michael Erler, Dorothee Gall, Ernst Heitsch, Ludwig Koene und Clemens Zintzen, 363–384. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 2007.
- Meyer, Doris. *Inszeniertes Lesevergnügen. Das inschriftliche Epigramm und seine Rezeption bei Kallimachos*. Stuttgart: Steiner, 2005.
- Müller, Sabine. *Das hellenistische Königspaar in der medialen Repräsentation*. Berlin: de Gruyter, 2009.
- Palagia, Olga. „The cult statues of the Ptolemies and the Attalids.” In *The Materiality of Hellenistic Ruler Cults*, hrsg. von Stefano G. Caneva, 65–82. Liège: Presses Universitaires de Liège, 2020.
- Pfeiffer, Stefan. „Royal Women an Ptolemaic Cults.“ In *The Routledge Companion to Women and Monarchy in the Ancient Mediterranean World*, hrsg. von Elizabeth D. Carney und Sabine Müller, 96–107. London/New York: Routledge, 2021.
- Röllig, Wolfgang. „Begegnungen mit Göttern und Dämonen der Levante.“ In *Gegenwelten zu den Kulturen Griechenlands und Roms in der Antike*, hrsg. von Tonio Hölscher, 47–66. München/Leipzig: K. G. Saur, 2000.

Weber, Gregor. *Dichtung und höfische Gesellschaft. Die Rezeption von Zeitgeschichte am Hof der ersten drei Ptolemäer*. Stuttgart: Steiner, 1993.

# Ein Bündnis mit Europa

Der diplomatische Kontakt von Ilkhan Arghun und  
Philipp dem Schönen im Jahre 1289 aus  
mongolischer Perspektive

*Moritz Biegel*  
*Universität Mainz*

## Einleitung

Am 28. Mai 1291 eroberten die Mamluken mit Akkon die letzte bedeutsame Stadt des Königreichs Jerusalem und binnen des nächsten halben Jahres gingen auch die anderen christlichen Besitzungen im Heiligen Land verloren.<sup>1</sup> Auf der Spurensuche nach den Ursachen nahmen viele an, dass ein Bündnis mit den Mongolen in Persien die entscheidende Wende gebracht hätte.<sup>2</sup> Und tatsächlich gab es entsprechende diplomatische Kontakte mit den Ilkhanen:<sup>3</sup> Zu Beginn des 14. Jahrhunderts schrieb ein anonymen Templer<sup>4</sup> über den Ilkhan Arghun<sup>5</sup> und seine Beziehung zu den Europäern:

<sup>1</sup> Vgl. eingehend hierzu: Stickel, Erwin. *Der Fall von Akkon. Untersuchungen zum Abklingen des Kreuzzugsgedankens am Ende des 13. Jahrhunderts*. Bern: Lang, 1975.

<sup>2</sup> Schein, Sylvia. *Fideles Crucis. The Papacy, the West, and the Recovery of the Holy Land 1274–1314*. Oxford/New York: Clarendon Press, 1991, 166.

<sup>3</sup> Bezeichnung für eine mongolische Dynastie, welche von 1256–1335 zeitweise über Persien, Mesopotamien und weite Teile Zentralasiens und Anatoliens herrschte. Der Name leitet sich aus der Rangbezeichnung eines dem Großkhan untergeordneten Territorialherrschers ab. Eine Zusammenfassung der Geschichte des Ilhanidenreiches/Ilkhanats findet sich etwa in: May, Timothy. *The Mongol Empire*. Edinburgh: Edinburgh University Press, 2018, 223–256.

<sup>4</sup> Die „Les Gestes de Chiprois“ (Verweis auf die Ed., Kurzinfo zur Quelle) gelten als authentischste Berichte der letzten Jahre der Kreuzfahrerstaaten und haben zu Zeit ihrer Entstehung große Verbreitung gefunden.

<sup>5</sup> Einen guten Überblick über seine Regierungszeit (1284–1291) bietet: Kolbas, Judith. *The Mongols in Iran. Chingiz Khan to Uljayto. 1220–1309*. Milton Park/New York: Routledge, 2006, 245–277.

„Dieser Arghun liebte die Christen sehr und wandte sich immer wieder an den Papst und den französischen König, um darauf hinzuweisen, dass sie mit seinen und ihren Kräften vereint die Sarazenen vollständig vernichten könnten.“<sup>6</sup>

An dieser Einschätzung hat sich in der Geschichtsschreibung über lange Zeit überraschend wenig verändert. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein herrschte das Bild vor, dass es sich bei den Ilkhanen im Allgemeinen und bei Arghun im Besonderen um dem Christentum wohlgesonnene Herrscher gehandelt habe. Sie hätten sich sehr um ein Bündnis mit den Europäern bemüht und mit ihrer Hilfe hätten die Kreuzfahrerstaaten bestehen bleiben können.<sup>7</sup> Gescheitert sei das Bündnis an den Europäern, die sich lieber in inneren Streitigkeiten verfangen hätten, als das Heilige Land zu verteidigen.<sup>8</sup>

Gerade hier liegt jedoch ein grundlegendes Problem dieser Forschungsperspektive: Da aus dem Ilkhanidenreich kaum Schriftzeugnisse erhalten geblieben sind, fällt eine Rekonstruktion der mongolischen Sicht auf den Kontakt schwer.<sup>9</sup> Die mongolische Perspektive ist daher häufig nur indirekt – vermittelt durch europäische Überlieferung, Übersetzungsleistungen und die Gesandtschaftspraxis – greifbar. Eine multiperspektivische Betrachtung setzt deshalb zunächst voraus, die politischen und semantischen Normen ilkhanidischer Herrschaftskommunikation so weit wie möglich sichtbar zu machen, um sie anschließend mit europäischen Erwartungshorizonten in Beziehung zu setzen.

Neuere Arbeiten weisen in diesem Sinne darauf hin, dass ältere Deutungen den europäischen Überlieferungskontext zu stark zum Maßstab gemacht und die innen- wie außenpolitische Logik der Ilkhaniden nur unzureichend berücksichtigt haben. Das gilt insbesondere für Studien, die Arghuns Schreiben als Ausdruck einer religiös motivierten Annäherung deuteten und daraus die Vorstellung eines „mongolischen Kreuzzugs“ ableiteten – eine Kategorie, die ihrem Ursprung nach dem lateinisch-christlichen Deutungshorizont entstammt und deshalb erklärungsbedürftig ist, wenn sie auf mongolische Politik übertragen wird.<sup>10</sup> Tatsächlich war die Vorstellung eines fast zustande gekommenen Bündnisses wesentlich durch eurozentrische Lesarten geprägt, welche die politischen Absichten der Ilkhaniden in Kategorien des lateinischen Christentums interpretierten und dabei die

<sup>6</sup> Siehe übersetzt in: Crawford, Paul. ‚*The Templar of Tyre*‘. Part III of the ‚*Deeds of the Cypriots*‘. Aldershot: Ashgate, 2003, 149 f.

<sup>7</sup> Siehe Runciman, Steven. *Geschichte der Kreuzzüge*. Dritter Band. *Das Königreich Akkon und die späteren Kreuzzüge*. München: Beck, 1960, 410; Lupprian, Karl-Ernst. *Die Beziehungen der Päpste zu islamischen und mongolischen Herrschern im 13. Jahrhundert anhand ihres Briefwechsels*. Vatikan: Bibl. Apostolica Vaticana, 1981, 79.

<sup>8</sup> Richard, Jean. *Histoire des croisades*. Paris: Fayard, 1996, 467.

<sup>9</sup> Jackson, Peter. *The Mongols and the Islamic world. From conquest to conversion*. New Haven/London: Yale University Press, 2017, 1 f.; Tanase, Thomas. „Une lettre en latin inédite de l’Ilkhan Abaqa au pape Nicolas III: croisade ou mission?“ In *Les relations diplomatiques entre le monde musulman et l’Occident latin (XIIIe-XV<sup>e</sup> siècle)*, hrsg. von Denise Aigle und Pascal Baresi, 333–347. Rom: Instituto per l’Oriente, 2008, 345–347.

<sup>10</sup> Grousset, René. *Histoire des Croisades et du royaume Franc de Jerusalem. La Monarchie Musulmane et l’anarchie Franque*. Band 3. Paris: CNRS Éditions, 1936, 722; Richard 1996, 467.

Semantiken mongolischer Herrschaftskommunikation sowie Spezifika ihrer diplomatischen Kommunikationspraxis weitgehend ausblendeten.<sup>11</sup>

Ein einflussreicher Strang der älteren Forschung – von Grousset bis zu Teilen der Kreuzfahrtgeschichtsschreibung – ging entsprechend häufig davon aus, dass die Ilkhane ein genuines Interesse an einem Bündnis mit den Christen hegten und die europäischen Höfe die Gelegenheit verpasst hätten, einer gemeinsamen Offensive gegen die Mamluken zu Stande zu bringen.<sup>12</sup> Diese Sicht war jedoch auf die europäischen Quellen ausgerichtet, die selbst wiederum filternde und verzerrende Effekte besitzen. Erst die neuere Forschung, insbesondere Denise Aigle und Reuven Amitai(-Preiss), hat überzeugend herausgearbeitet, dass die Ilkhaniden in erster Linie machtpolitische Ziele verfolgten; christlich konnotierte Formulierungen seien strategisch genutzt worden, um die eigenen Interessen im westlichen Kontext anschlussfähig zu machen.<sup>13</sup>

Vor diesem Hintergrund einer veränderten Forschungsperspektive ist zu fragen, ob Arghuns Schreiben an Philipp den Schönen nicht einer Neubewertung unterzogen werden muss. Unter einer globalhistorischen Beachtung der mongolischen Perspektive erscheint es lohnend, die Quelle zu reevaluieren und zu prüfen, welche Vorstellungen der Ilkhan von Europa (bzw. den europäischen Herrschafts- und Kulturpraktiken) entwickelte und wie er versuchte, diese Wahrnehmung in seinem Sinne zu nutzen. Neuere Arbeiten haben deutlich gemacht, dass ilkhanidische Diplomatie als eigenständige, hochgradig formalisierte Praxis zu lesen ist, deren Kategorien (wie Verbindlichkeit, Rangordnung, Gegenseitigkeit) nur begrenzt mit lateinisch-europäischen Erwartungshorizonten deckungsgleich sind.<sup>14</sup> Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Arghuns Schreiben zugleich aus der Logik mongolischer Herrschafts- und Kommunikationsnormen und im Horizont europäischer Rezeptionsmuster zu interpretieren – gerade weil die schriftliche Überlieferung aus dem Ilkhanidenreich fragmentarisch ist und die mongolische Perspektive in den Quellen häufig nur indirekt greifbar ist.

Ziel dieses Beitrags ist es, das altbekannte historische Narrativ an einer der zentralen Quellen des diplomatischen Kontakts kritisch zu prüfen: dem Brief von Ilkhan Arghun an

<sup>11</sup> Jackson, Peter. „World-Conquest and Local Accommodation: Threat and Blandishment in Mongol Diplomacy.“ In *History and Historiography of Post-Mongol Central Asia and the Middle East. Studies in Honour of John E. Woods*, hrsg. von Judith Pfeiffer und Sholeh A. Quinn, 3–22. Wiesbaden: Harrassowitz, 2006, 207.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Grundlegend Aigle, Denis. „De la ‘non-négociation’ à l’alliance inaboutie. Réflexions sur la diplomatie entre les Mongols et l’Occident latin.“ In *Les relations diplomatiques entre le monde musulman et l’Occident latin (XIIe–XVIe siècle)*, hrsg. von Denise Aigle und Pascal Buresi, 395–434. Rom: Istituto per l’Oriente, 2008, 423; Amitai-Preiss, Reuven. *Mongols and Mamluks. The Mamluk-Ilkhanid War. 1260–1281*. Cambridge: Cambridge University Press, 1995, 230.

<sup>14</sup> Vgl. Aigle 2008, 423; Jackson 2006, 207; Amitai-Preiss 1995, 230.

Philipp den Schönen von Frankreich aus dem Jahre 1289.<sup>15</sup> Die letzten Abfassungen hierzu sind älteren Datums und noch entsprechend eurozentristisch geprägt.<sup>16</sup>

Ziel des Beitrags ist es daher, den Brief Arghuns von 1289 als einen besonders geeigneten Testfall zu nutzen, um den multiperspektivischen Blick auf die diplomatischen Kontakte zwischen Ilkhaniden und Europäern analytisch nutzbar zu machen. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Bedeutungsspielräume der Text eröffnet, wenn man ihn (1) in seinen mongolischen diplomatischen Konventionen verortet und (2) zugleich die europäischen Deutungsraster berücksichtigt, die im Kontext der Gesandtschaftsdiplomatie Erwartungen stabilisieren oder verschieben konnten. Der Blick weitet sich so von einer rein politischen Wahrnehmung des Geschehens auf die beidseitigen Konstruktionsleistungen und -fehlleistungen im interkulturellen Kontext. Besonders relevant ist hierbei die Frage, ob von einem Informationsvorsprung des Ilkhans ausgegangen werden kann und inwieweit er diesen für seine Ziele zu nutzen verstand. Vor diesem Hintergrund kann dann auch die Frage nach den politischen Zielen neu gestellt werden, welche Arghun mit seinem Brief verfolgte und welche diplomatischen Mittel er zur Erreichung dieser Ziele einsetzte.

Dazu verfährt dieser Beitrag in vier Schritten: Zunächst wird der historische Kontext der Kontaktaufnahme skizziert; anschließend wird der Brief quellenkritisch in Überlieferung, Form und Aussageabsicht analysiert; dann werden die Vorstellungen Arghuns über die Ausgestaltungen des Bündnisses sowie der Europäer insgesamt evaluiert; abschließend wird dann geprüft, welche Auswirkungen die gegenseitigen Wahrnehmungen des "Fremden" auf die Verhandlungen insgesamt hatten und wie Arghun bzw. seine Gesandten bemüht sind, diese im diplomatischen Prozess zu nutzen.

### **Die Ilkhane und ihre diplomatischen Kontakte nach Europa vor 1289**

Dass es einmal zu offenen, auf Bündnisbildung zielende Verhandlungen zwischen den Mongolen und den Europäern kommen würde, war lange nicht abzusehen. Im Zuge der mongolischen Invasion Europas (1237–1241) und den Folgejahren beschränkten sich die diplomatischen Kontaktversuche der Mongolen auf Aufforderungen zur Unterwerfung.<sup>17</sup>

Dies änderte sich, als der Heerführer Hülegü<sup>18</sup> 1260 bei Ain Dschälüt im Nahen Osten die erste mongolische Niederlage seit Beginn der Expansion erlitt.<sup>19</sup> Der Sieg der Mamluken

<sup>15</sup> In deutscher Übersetzung: Haenisch, Erich. „Zu den Briefen der mongolischen Il-Khane Argun und Öljeitü an den König Philipp den Schönen von Frankreich (1289 u. 1305).“ In *Oriens* 2 (1949): 216–315, hier 216–235.

<sup>16</sup> Siehe Haenisch 1949 und Mostaert, Antoine/Cleaves, Francis W. *Les Lettres de 1289 Et 1305 Des Ilkhan Argun Et Oljeitu A. Philippe Le Bel*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1962, 17–54.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu eingehend: Voegelin, Eric. „The Mongol orders of submission to European powers, 1245–1255.“ In *Byzantion* 15 (1940–1941): 378–413.

<sup>18</sup> Er eroberte 1258 Bagdad und begründete so das Ilkhanidenreich. Zu der Entstehung des Ilkhanidenreiches unter Hülegü siehe Spuler, Bertold. *Die Mongolen in Iran. Politik, Verwaltung und Kultur der Ilkhanzeit 1220–1350*. Berlin: Akademie Verlag, 31968, 48–67.

<sup>19</sup> Amitai-Preiss 1995, 26.

vereitelte seine weiteren Eroberungspläne in der Region vorerst. Da sich gleichzeitig die Spannungen mit den kürzlich zum Islam konvertierten Mongolen der Goldenen Horde<sup>20</sup> erhöhten und dies die Gefahr eines Zweifrontenkrieges hervorrief, begab sich Hülegü auf die Suche nach Verbündeten. Daher schickte er Gesandte nach Europa, die Bündnisvereinbarungen treffen sollten.<sup>21</sup> Auf europäischer Seite waren es vor allem die Kreuzfahrerstaaten, die zu diesem Zeitpunkt in ihren Besitzungen im Nahen Osten selbst in Bedrängnis geraten waren. Wirkliche Resultate ergaben sich aus diesen Kontaktversuchen nicht, sie machten allerdings solche Annäherungsversuche erstmalig für beide Seiten grundsätzlich anschlussfähig. Hülegüs Sohn/Nachfolger Abaqa intensivierte den Kontakt nochmals und es kam zu konkreteren Abstimmungsversuchen, die jedoch keine festen Ergebnisse brachten.<sup>22</sup>

Den Höhepunkt dieser Bemühungen stellten allerdings die Versuche von Arghun dar. Er hatte sich gegen seinen zum Islam konvertierten Onkel Ahmed Tekuder an die Macht geputscht und sah sich einigen innenpolitischen Verwerfungen sowie einer akuter werdenden Bedrohungslage durch die Mamluken und die Goldene Horde ausgesetzt.<sup>23</sup> Insgesamt schickte er daher vier Gesandtschaften nach Europa, um mit Papst Nikolaus IV. und den europäischen Herrschern zu verhandeln.<sup>24</sup> Am weitesten scheinen die Bemühungen im Laufe der dritten diplomatischen Mission (1289/1290), angeführt vom genuesischen Kaufmann Buscarello de Ghizolfi, gediehen zu sein.<sup>25</sup> Für diese Gesandtschaft wurde das hier zu untersuchende Schreiben von Arghun an Philipp den Schönen verfasst. Dieser Kontakt stellte zugleich aus verschiedenen Gründen die letzte Möglichkeit eines Bündnisses dar: (1.) die folgende vierte Gesandtschaft wurde zu spät entsandt, da sich die Lage um Akkon bereits irreversibel zugespitzt hatte; (2.) Arghun starb im Frühjahr 1291 und (3.) auch Nikolaus IV. verstarb kurz darauf. Somit bestand weder eine politische Lage, in der ein Bündnis sinnvoll erschienen konnte, noch verfolgten die Nachfolger der Entscheidungsträger in vergleichbarer Weise die Kooperationsbemühungen.<sup>26</sup>

<sup>20</sup> Ein weiteres mongolisches Nachfolgerreich, welches sich in Osteuropa auf dem Gebiet des heutigen Russlands, der Ukraine und den zentralasiatischen Republiken befand. Zur Beziehung von den Ilkhanen und der Goldenen Horde vgl. Mirgaleev, Ilnur M. „The Golden Horde Policies toward the Ilkhanate.“ In *Золотоордынское обозрение* 2 (2013): 217–227.

<sup>21</sup> Aigle 2005, 152.

<sup>22</sup> Siehe Lockhart, Laurence. „The Relations between Edward I and Edward II of England and the Mongol Īl-Khāns of Persia.“ In *Iran* 6 (1968): 23–31, hier 24.

<sup>23</sup> Siehe May 2018, 237.

<sup>24</sup> Siehe Paviot, Jacques. „England and the Mongols (c. 1260–1330).“ In *Journal of the Royal Asiatic Society* 10 (2020): 305–318, hier 314.

<sup>25</sup> Karimi, Alireza/Nasiri, Mahdi. „The political relations between Iran and Europe during the Mongol period.“ In *Ученые записки Крымского федерального университета имени В.И. Вернадского. Филологические науки* 27 (2014): 25–33, hier 29

<sup>26</sup> Siehe Herde, Peter. „The Relations of the Papacy with Mongol and Muslim Rulers in the Late Thirteenth Century.“ In *Crossroads between Latin Europe and the Near East. Corollaries of the Frankish Presence in the Eastern Mediterranean (12<sup>th</sup> – 14<sup>th</sup> century)*, hrsg. von Stefan Leder, 203–228. Würzburg: Ergon Verlag, 2016, 214.

### Der Brief Arghuns an Philipp den Schönen in seinem historischen Kontext

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Blick nun auf die zentrale Quelle der Untersuchung. Beim Brief Arghuns an Philipp den Schönen handelt es sich um eine diplomatische Korrespondenz. Die Überlieferungsgeschichte des Schreibens verdient besondere Aufmerksamkeit. Das mongolische Original wird heute in den Archives nationales de France (Signatur J. 937) aufbewahrt und zählt zu den frühesten bekannten mongolischen Urkunden in westlichem Besitz.<sup>27</sup> Im Archiv der französischen Krone blieb das Schreiben lange Zeit unentdeckt, ehe der Text im frühen 19. Jahrhundert durch den Orientalisten Abel Rémusat beschrieben und auszugsweise ediert wurde, bevor Roland Bonaparte ihn in seine Sammlung *Documents pour servir à l'histoire de l'empire mongol* aufnahm.<sup>28</sup> Diese ersten Editionen blieben unpräzise. Einzelne Formulierungen wurden entweder falsch verstanden oder zu stark geglättet. Erst die Arbeiten von Kotwicz (ab 1913) und später von Erich Haenisch brachten eine philologisch verlässliche Aufarbeitung, bei der die Lesungen der uigurischen Schrift systematisch geprüft und mit den älteren Editionen abgeglichen wurden.<sup>29</sup>

Für die vorliegende Arbeit wird Erich Haenischs Edition als Leittext benutzt.<sup>30</sup> Alle im Text angegebenen Zeilenangaben beziehen sich auf seine Übersetzung des Briefes. An einigen wenigen Stellen wurde seine Übersetzung mit alternativen Lesungen – insbesondere jenen von Mostaert und Cleaves – verglichen, jedoch ohne grundsätzliche Abweichungen vorzunehmen.<sup>31</sup> Von Haenischs Lesarten wird lediglich dort abgewichen, wo seine Übersetzung die Nuancen des mongolischen Ausgangstextes nur unzureichend erfasst (z.B. bei terminspezifischen oder hierarchisch kodierten Wendungen).

Interessant ist, dass der Brief nicht den verbindlichen Urkundencharakter besitzt, wie er in vielen europäischen Rechts- und Herrschaftsakten des Mittelalters üblich war. Aus europäischer Perspektive erscheint es daher möglich, dass dem Schreiben auch keine entsprechende Verbindlichkeit zugemessen wurde. Gleichwohl erscheint der Brief in seinem streng formalen Charakter und der hohen Standardisierung als diplomatische Korrespondenz, die mit einem hohen Bindungswillen verbunden ist.

Ihr fehlt der verbindliche Charakter einer Urkunde, wie sie im mittelalterlichen Europa üblich war. Dennoch entspricht sie den Erwartungen, welche an zwischenstaatliche Kommunikation gestellt werden, in ihrem streng formalen Charakter und der hohen

<sup>27</sup> Vgl. Mostaert/Cleaves 1962, 8.

<sup>28</sup> Vgl. Ebd., 9.

<sup>29</sup> Vgl. Ebd., 12.

<sup>30</sup> Siehe Haenisch: 1949, 220. Alle im Text angegebenen Zeilenangaben beziehen sich auf die hier abgedruckte Übersetzung.

<sup>31</sup> Vgl. Mostaert/Cleaves 1962, 24.

Standardisierung, weshalb von einer zielgerichteten Korrespondenz mit Bindungswillen ausgegangen werden kann.<sup>32</sup>

Dies hat Konsequenzen für seinen Aussagewert: Zwar wird hier keine rechtlich einklagbare Verpflichtung im Sinne einer "Bündnisurkunde" in europäischer Tradition begründet, sondern es werden primär Positionen, Erwartungen und Handlungsoptionen herausgearbeitet, die primär darauf abzielen, den Adressaten zu einer bestimmten Antwort und zu konkreten Schritten zu bewegen. In seiner Form ähnelt der Brief stark den erhaltenen anderen Schriftzeugnisse der Ilkhaniden an europäische Herrscher,<sup>33</sup> weshalb er als Teil einer zielgerichteten Kommunikationsstrategie und bereits eingeübter Kommunikationsformen gesehen werden kann. Der Brief ist zudem gesiegelt, was ihn als offizielles Schriftstück der Herrschaftskommunikation ausweist.<sup>34</sup>

Als typisch mongolische Elemente, die zugleich die Authentizität der Überlieferung stützen, tritt insbesondere die einleitende Legitimationsformel hervor (Z. 1 f.), die Arghuns "Wort" in einen Ordnungsrahmen unter dem "Ewigen Himmel" und der khanischen Autorität stellt. Ebenso charakteristisch ist, dass der Brief frühere Botschaften der Gegenseite aufgreift und in direkter Rede paraphrasiert (Z. 5 ff.) – hier vermittelt über die Gesandtschaft um Rabban Bar Sauma. Hierdurch präsentiert Arghun den Kontakt als fortlaufenden Austausch und knüpft an vermeintlich bereits getätigte Zusagen an. Davon abgesetzt markant ist die für mongolischen Schriftverkehr übliche und formalisierten Mustern folgende Androhung schicksalhafter Folgen bei Nichterfüllung der aus dem Kontakt mit den Mongolen ergehenden Pflichten (Z. 13–16).<sup>35</sup> Interessanterweise wird hierunter nicht etwa der Bruch einer eindeutigen vertraglichen Verpflichtung verstanden (welcher schließlich noch nicht zustande gekommen ist), sondern als Bruch der von mongolischer Seite gesetzten Ordnung. Die Sanktionslogik wird damit erst aus dem mongolischen Deutungshorizont heraus verständlich.

Wie bei diplomatischer Korrespondenz insgesamt üblich, verschweigt der Text mögliche Konfliktpunkte und Reibungen.<sup>36</sup> Betont wird die eigene Seite als kooperationsbereit und zuverlässig dargestellt, um beim Gegenüber Anschlussfähigkeit zu erzeugen. Zugleich ergibt sich aber auch das Erfordernis für diplomatische Absprachen, dass die Korrespondenz ausreichend konkret und an den realen Gegebenheiten orientiert sein muss.

<sup>32</sup> Goetz, Hans-Werner. *Proseminar Geschichte. Mittelalter*. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 2015, 199, 158.

<sup>33</sup> Hall, Martin. „Essence of Mongol-Christian Diplomacy in the 13th Century. Paper presented at the annual meeting of the ISA's 50th Annual Convention. 'Exploring the Past, Anticipating the Future' (2009)“. In *Diplomacy in Theory and Practice: Essays in honor of Christer Jönsson*, hrsg. von Karin Aggestam und Magnus Jerneck. Utgivningsår: 2009, S. 337–352. URL: [https://www.academia.edu/52250960/Essence\\_of\\_Mongol\\_Christian\\_Diplomacy\\_in\\_the\\_13\\_th\\_Century](https://www.academia.edu/52250960/Essence_of_Mongol_Christian_Diplomacy_in_the_13_th_Century) (abgerufen am 12.03.2024), 2.

<sup>34</sup> Siehe Mostaert/Cleaves 1962, 16.

<sup>35</sup> Tanase 2008, 335 f.

<sup>36</sup> Siehe Schmieder, Felicitas. *Europa und die Fremden. Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. Bis in das 15. Jahrhundert*. Sigmaringen: Thorbecke, 1994, 94.

Entsprechend ist der Brief für die Rekonstruktion der konkreten Vorstellungen Arghuns hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens (Adressaten, zeitliche Planung, erwartete Aktionen) im hohen Maße aussagekräftig – auch wenn der Brief zugleich erkennbar darauf ausgelegt ist, Philipp IV. im Sinne Arghuns zu lenken. In der weiteren Analyse ist es aber wichtig, Beeinflussungsversuche nicht einfach als Falschaussagen abzutun, sondern gerade ihre Ausgestaltung gibt Aufschluss darüber, was der Verfasser von seinem Gegenüber und sich selbst zu wissen glaubt.

Zeitlich gesehen ist der Brief ein Überbleibsel von Arghuns dritter diplomatischer Gesandtschaft nach Europa, welche er im Frühling 1289 entsandte (Z. 23) und die im letzten Viertel jenes Jahres Paris erreichte.<sup>37</sup> Er bezieht sich auf zukünftige gemeinsame Unternehmungen im "Heiligen Land", wie sie in den militärischen Überlegungen angesichts des klaren Zeitplans akut gewesen sein müssen. Das Schreiben untersteht somit einer Frist- und Planungslogik, wie sie nur bei bereits konkretisierten eigenen Vorbereitungen durch Arghun sinnvoll erscheint.

Verfasst wurde der Brief am Hof und im Auftrag von Ilkhan Arghun. Die Verschriftlichung erfolgte durch die Hofkanzlei.<sup>38</sup> Den diplomatischen Kontakt nach Westen prägten dort maßgeblich ostchristliche (in der lateinischen Kirche Nestorianer genannte) Akteure als Beamte, Schreiber und Vermittler, die ein Eigeninteresse an guten Kontakten zu ihren Glaubensbrüdern in Europa zeigten.<sup>39</sup> Zugleich verstanden die Ilkhane es, deren religiöse Zugehörigkeit als Ressource für die Herstellung von Vertrautheit mit den potentiellen Verbündeten zu nutzen. Dies zeigt den instrumentellen Charakter dieser Verknüpfung, welche genau zu diesem Zweck auch erst konstituiert wurden. Dieser Aspekt spricht somit gerade nicht gegen die Intentionalität Arghuns zum Bündnisschluss, sondern belegt eher sein Bemühen um das Finden einer anschlussfähigen Form desselben.<sup>40</sup> Man wird somit dem gesamten Schreiben einen pragmatischen Charakter zuschreiben können, welches bestrebt ist, die eigenen Interessen so darzustellen, dass sie im adressierten Kulturkreis (genauer den eigenen Vorstellungen dieses Kulturkreises entsprechend) als Ausdruck eines gemeinsamen Wertehorizonts und Grundlage für eine mögliche Kooperation gesehen werden können. Anlass war somit – das hatte sich seit den ersten Schreiben Hülegüs von 1262 nicht geändert<sup>41</sup> – der Wunsch der Ilkhane, mit den Europäern ein belastbares Bündnis zu schmieden. Die Hintergründe dieses Wunsches und die Tendenz des Briefs sind zentrales Thema dieser Arbeit und sollen im Folgenden ausführlich beschrieben werden.

Gerichtet ist der Brief an Philipp den Schönen von Frankreich. Wie bei mongolischen Gesandtschaften üblich war sein Hof nur eines von mehreren Zielen. Ähnliche Schreiben

<sup>37</sup> Boyle, John Andrew. „The Il-Khans of Persia and the Princes of Europe.“ In *Central Asiatic Journal* 20 (1976): 25–40, hier 34 f.

<sup>38</sup> Siehe Mostaert/Cleaves 1962, 11.

<sup>39</sup> Aigle 2005, 156.

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Sinor, Denis. „The Mongols and Western Europe.“ In *Inner Asia and its Contacts with Medieval Europe*, hrsg. von Denis Sinor, 513–544. London: Variorum Reprint, 1977, 528.

– obwohl nicht erhalten – wurden auch Papst Nikolaus IV. und König Edward I. von England übergeben.<sup>42</sup> Der Kontakt ist öffentlich gehalten und dafür gedacht, an den Höfen der jeweiligen Herrscher bekannt gemacht zu werden. Die Herrscher werden nicht als Person adressiert – Ilkhane und europäische Könige haben sich nie persönlich getroffen – sondern allein in ihrer Funktion als potenzielle Verbündete.<sup>43</sup> Solche Briefe sind entsprechend gut geeignet, um sich ein Bild von den Vorstellungen Arghuns über das mittelalterliche Europa zu machen/von den Vorstellungen zu machen, die Arghun vom Europa seiner Zeit besaß.

Eine Besonderheit des Briefes von 1289 ist, dass er auch im mongolischen Original vorliegt. Andere Briefe der Ilkhane tragen die Problematik mit sich, dass sie nur in lateinischer Übersetzung überdauert haben. An den europäischen Höfen gab es während des gesamten Kontakts keine des Mongolischen mächtigen Übersetzer, weshalb man sich auf die – oft erwiesenermaßen abgeschliffenen – Worte der Gesandten verlassen musste.<sup>44</sup> Gleichzeitig neigten auch die Europäer selbst dazu, die Wiedergabe von diplomatischen Kontakten zu verfälschen.<sup>45</sup> Es ist daher von Vorteil, dass die Quelle im mongolischen Original vorliegt und ohne die genannten Einschränkungen analysiert werden kann.<sup>46</sup>

Zu berücksichtigen ist, dass ein solches Schreiben lediglich den Auftakt der Gespräche zwischen der Vertretung und den aufgesuchten Herrschern darstellte. Meist hielten sich die Gesandten mehrere Tage am Hof auf. Sie formten die Verhandlungen und es darf davon ausgegangen werden, dass sie sich dabei nicht auf die Briefinhalte beschränkten. Die Mongolen betrauten zunächst ostkirchliche Christen (von den Europäern Nestorianer genannt) und später Europäer in ihren Diensten mit dieser Aufgabe. Zu vermuten ist, dass hierbei sowohl pragmatische Beweggründe (Kenntnis der Sprache, kulturelle Nähe) als auch die Hoffnung, die eigene Botschaft so in einer für die Gegenseite verständlichen Form zu überbringen, entscheidend waren.<sup>47</sup> Dies unterstreicht die Bedeutung, welche Arghun der Tatsache beimaß, den kulturellen Vorstellungen seiner Verhandlungspartner entgegenzukommen – solange dies seinen Interessen nützte.

<sup>42</sup> Kenntnis von diesen Schreiben haben wir durch entsprechende Vermerke in den Kanzleimit-schriften. Ausgehend von diesen kann angenommen werden, dass diese Schreiben konkruente Inhalte zu dem Brief an Philipp enthielten. Lediglich von dem Brief an Edward ist eine Antwort überliefert: Siehe Turner, Thomas H. „Unpublished Notices of the Times of Edward I., Especially of his Relations with the Moghul Sovereigns of Persia.“ In *Archaeological Journal* 8 (1851): 45–51, hier 48 f. Allgemein waren die Europäer diesem erneuten Vorstoß Arghuns gegenüber aufgeschlossen, vermieden jedoch konkrete Zusagen.

<sup>43</sup> Bryer, Anthony. „Edward I and the Mongols.“ In *History Today* 14 (1964): 696–704, hier 702.

<sup>44</sup> Siehe Boyle, John Andrew. „Dynastic and political history of the Il-Khans. In *The Cambridge History of Iran. Band 5*, hrsg. von John Andrew Boyle [u. a.], 303–421. Cambridge: Cambridge University Press, 1968, 29.

<sup>45</sup> Schmieder 1994, 94.

<sup>46</sup> Goetz 2015, 252.

<sup>47</sup> Liberati, Riccardo. „Forging Bonds across Continents: Italian Merchants and Īl-Khānid Diplomacy.“ *Crossroads* (2023), URL: <https://brill.com/view/journals/cjai/aop/article-10.1163-26662523-bja10016/article-10.1163-26662523-bja10016.xml> (abgerufen am 12.03.2024), 10.

Gerade aufgrund dieser oftmals problematischen "Black Box" der tatsächlichen Verhandlungen, ist es bei dieser Quelle bemerkenswert, dass neben dem mongolischen Schreiben selbst auch ein französischsprachiger Zusatzbericht der Hofkanzlei überliefert ist, der die Mission bzw. deren durch den Gesandtschaftsführer Buscarello vorgetragene Ausführungen wiedergibt.<sup>48</sup> Dieser Zusatztext ist, anders als das mongolische Original eine europäische Überformung und spiegelt die Wahrnehmung und Interpretation der Empfänger wider. Für die Analyse der Intentionen Arghuns ist der mongolische Haupttext daher maßgeblich, da hinsichtlich der Ausführungen dieses Zusatzberichts unklar ist, in welchem Maße dieser (1.) Fehlvorstellungen am Hof spiegelt und (2.) inwieweit die diplomatischen Ausführungen Buscarellos – welche primär auf die Überzeugung des Königs und weniger auf eine getreue Darstellung der Position des Ilkhans gerichtet gewesen sein dürften – in dieser Hinsicht verlässlich sind. Bezüglich der Rezeptions- und Vermittlungssituation selbst und den entsprechenden Bemühungen, interkulturellen Kontakt herzustellen, wird dieser Notiz jedoch großes Gewicht beizumessen sein.

### **Das Verhältnis zu den Europäern nach mongolischem Verständnis**

#### *Die politischen Erwartungen Arghuns an Europa*

Zunächst ist zu klären, welche Erwartungen Arghun an die Europäer stellte und wie ernst es ihm mit seinem Bündnisangebot überhaupt war. Teilweise wird in der Fachwissenschaft die These vertreten, dass man die Bündnisangebote der Ilkhane nicht allzu hoch gewichten sollte. Hierfür werden einerseits die vermeintlich unrealistischen Zeitangaben in der Korrespondenz genannt.<sup>49</sup> Europa und der Nahe Osten seien außerdem als Peripherie ihres riesigen Reiches für alle Mongolenfürsten nur von minimalem Interesse gewesen.<sup>50</sup> Stattdessen habe man mit den Verhandlungen versucht, die Mamluken von Angriffen auf das eigene Territorium abzuhalten.<sup>51</sup> Zudem zeige der fehlende Niederschlag der Verhandlungen im Verwaltungsschriftgut des Ilkhanidenreiches, dass der europäische Kontakt keine große Relevanz für die Ilkhaniden gehabt habe.<sup>52</sup>

Der weitere historische Verlauf kann uns über die Ernsthaftigkeit des Anliegens Arghuns keine Auskunft geben, da der Ilkhan am 10. März 1291 nach längerer Erkrankung verstarb – also noch vor dem angesetzten Beginn der Aktion.<sup>53</sup> Außerdem erhielt er von den Europäern keine festen Zusagen für den gemeinsamen Feldzug.<sup>54</sup> Noch im Jahr 1290 gab er allerdings den Bau einer Flotte in Auftrag, die den mamlukischen Handel im roten Meer

<sup>48</sup> Vgl. Buscarellos Bericht in: Grousset 1936, 723.

<sup>49</sup> Siehe Herde 2016, 209.

<sup>50</sup> Sinor, Denis. „The Mongols in the West.“ In *Journal of Asian History* 33 (1999): 1–44, hier 40.

<sup>51</sup> Morgan, David. *Medieval Persia 1040–1797*. London/New York: Longman, 1988, 210.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Siehe Boyle 1968, 372.

<sup>54</sup> Bryer 1964, 702.

stören sollte.<sup>55</sup> An diesem Bau waren auch genuesische Schiffsbauer beteiligt, sodass es zumindest in diesem Bereich tatsächlich zur Kooperation kam.<sup>56</sup> Die Maßnahme spricht dafür, dass Arghun einen konkreten Vorstoß zumindest vorbereiten wollte, da es sich um konkrete militärische Maßnahmen handelte, welche für eben das in dem Brief dargestellte gemeinsame Vorgehen notwendig war. Arghuns Vorgehen erschöpfte sich damit nicht in der losen Adressierung europäischer Akteure, sondern diese diplomatischen Bemühungen waren in praktische Handlungsketten integriert. So unterläuft den Vertretern der Position eines lediglich formellen Antrags ohne entsprechende Ernsthaftigkeit der Fehler, einen einseitigen Perspektivenwechsel auf die Wahrnehmungen der Europäer vorzunehmen, der aber gerade die Position des Ilkhans selbst ignoriert.<sup>57</sup>

Insgesamt ist die These einer geringen Bedeutung der westlichen Expansion nicht haltbar: Seit 1262 entwickelte sie sich zum militärischen Hauptfokus der Ilkhaniden.<sup>58</sup> Von Ahmed Tekuder abgesehen bemühte sich jeder Ilkhan um einen entsprechenden Feldzug. Selbst der zum Islam konvertierte Ghazan entsandte im 14. Jahrhundert Botschafter nach Europa, um ein Bündnis zu schließen.<sup>59</sup> Den Mamluken bereiteten entsprechende Bemühungen große Sorgen, was ein entscheidender Antrieb für ihre verstärkten Angriffe im Outremer/auf die Kreuzfahrerstaaten war.<sup>60</sup> Arghun sandte in kurzer Zeit vier Delegationen, um das Bündnis zu forcieren. Die vierte Gesandtschaft 1291 folgte fast unmittelbar auf die Ankunft der dritten, eventuell aus Ungeduld über die ausbleibende Antwort.<sup>61</sup> Das spricht nicht für eine geringe Priorisierung.

Im Brief geht Arghun auf ein Angebot König Philipps ein, gemeinsam gegen die Mamluken ins Feld zu ziehen. Diese Darstellung steht im Konflikt mit den uns erhaltenen Briefen europäischer Herrscher an die Ilkhane, die eher in allgemeinen Formulierungen verharren und konkrete Zusagen vermieden. So erklärt der Ilkhan ausdrücklich:

*„Deinem Vorschlag, den du Uns [...] überbringen ließest: ‚wenn die Heere des Ilkhan gegen Ägypten ins Feld ziehen, [sollen] auch wir von hier aus ins Feld ziehen und in gemeinsamer Operation [den] Rücken des Feindes angreifen‘, haben wir zugestimmt.“ (Z. 3–7)*

Die Klarheit dieser Passage zeigt, dass Arghun die vorausgegangene Korrespondenz als Grundlage für eine geplante und konkretisierte Kooperation akzeptierte. Er begreift die

<sup>55</sup> Siehe Jackson, Peter. *The Mongols and the West. 1221–1410*. Milton Park/New York: Longman, 2018, 207.

<sup>56</sup> Richard 1996, 468.

<sup>57</sup> So etwa erkennbar bei Herde 2016, 209.

<sup>58</sup> Vgl. Amitai-Preiss 1995, 229 f.

<sup>59</sup> Ho, Coleen. „Thirteenth and Fourteenth Century European-Mongol Relations.“ In *History Compass* 10 (2012): 946–968, hier 950.

<sup>60</sup> Amitai, Reuven. „Mamluk Perceptions of the Mongol-Frankish Rapprochement.“ In *Mediterranean Historical Review* 7 (1992): 50–65, hier 65.

<sup>61</sup> Siehe Paviot 2020, 315.

Bündnisidee hier erkennbar nicht als freundliche Annäherung, sondern als Kooperationsplan inklusive Aufgabenverteilung.

Es ist jedoch unklar, ob ein solches Angebot jemals bestand.<sup>62</sup> Man kann jedoch davon ausgehen, dass er das vorausgehende Schreiben Philipps entsprechend gedeutet hat, da solche in direkter Rede abgefasste Angaben in rekonstruierbaren Fällen den Inhalten des in Bezug genommenen Schreibens entsprechen.<sup>63</sup> Es bleibt unklar, ob es sich hierbei (1.) um die Darstellung eines bisher unbekanntem spezifischen Antrag Philipps handelt, (2.) es zu Missverständnissen bei der Kommunikation gekommen ist oder (3.) Arghun hier bewusst versucht, Philipps Aussagen eine höhere Verbindlichkeit anzudichten, um so den Handlungsdruck auf diesen zu erhöhen. Die Praxis der europäischen Gesandtschaften zu den Ilkhanen sowie das weitere Vorgehen Philipps sprechen eher gegen die erste Option. Man wird daher davon ausgehen können, dass Arghun entweder die Handlungsbereitschaft der europäischen Herrscher überschätzte oder aber davon ausging, sie mit erhöhtem Druck zum Bündnisschluss bewegen zu können. In jedem Falle zeigt sich, dass er annahm, die europäischen Herrscher stünden angesichts der Situation im Heiligen Land stärker unter Druck, als diese es selbst wahrnahmen. Die militärisch prekäre Lage der Kreuzfahrerstaaten dürfte dabei Arghun deutlich vor Augen gestanden haben. Tatsächlich dürfte er hierin sogar bessere Einsichten gehabt haben als die Europäer, welche die Gefährdung lange Zeit noch unterschätzen. Zugleich könnte es eine Rolle gespielt haben, dass Arghun keine Kenntnis davon gehabt haben dürfte, wie weit jenseits von Lippenbekenntnissen die Kreuzfahrtsbegeisterung in Europa im Laufe des 13. Jahrhunderts abgenommen hatte. Seine Wahrnehmung der europäischen Handlungsbereitschaft beruhte dieser Analyse folgend also auf zwei verschiedenen Verzerrungen: er hatte ein besseres Bild der politischen Situation vor Ort als die Europäer und zugleich ein überholtes Bild der kulturellen Bedeutsamkeit der Kreuzzugsbewegung in Europa selbst.

Hieraus lässt sich eine Überschätzung der Bedeutsamkeit der Kreuzfahrerstaaten für die europäischen Herrscher ablesen. Es zeigt sich exemplarisch die Vermischung der Fremdwahrnehmung mit Verhandlungskalkül auch auf Seiten des Ilkhans, die Aufschlüsse über die Wahrnehmung des Fremden und seine Auswirkungen auf den diplomatischen Kontakt gibt.

Gleichzeitig ist der Plan Arghuns aber kein neues "Luftschloss", sondern folgt bereits vorhandener Konzeptionen – nur waren diese nicht europäisch, sondern stammten von den Ilkhaniden selbst: Bereits Hülügü hat gegenüber dem französischen Königshof die Erwartung formuliert, dass die Europäer mithilfe ihrer überlegenen Flotte im Rücken der Mamluken in Ägypten anlanden sollten, während die Mongolen im syrisch-mesopotamischen Raum vorgehen würden, um diese so zu umschließen.<sup>64</sup> Dies belegt, dass auf

<sup>62</sup> Siehe Aigle 2008, 424.

<sup>63</sup> Vgl. bspw. Lupprian 1981, 265.

<sup>64</sup> Richard, Jean. „The Mongols and the Franks.“ In *Journal of Asian History* 3 (1969): 45–57, hier 53.

ilkhanidischer Seite konkrete und konsistente Vorstellungen davon bestanden, wie ein gemeinsames Vorgehen mit europäischen Herrschern aussehen sollte. Diese wurden hier diplomatischen Gepflogenheiten entsprechend aber als Übereinkunft und nicht als Vorschrift formuliert. Vermutlich liegt hier – in Verbindung mit der erwähnten Fehleinschätzung der europäischen Motivation – die Grundlage für diese Formulierung. Zugleich verweist die Tatsache, dass entsprechende Inhalte vermutlich nicht von Philipp IV. selbst formuliert wurden auch darauf, dass Arghun diesen als nützliches Werkzeug begreift, welches es zu manipulieren gilt, um die eigenen Ziele zu erreichen. Ein vertrauensvolles Kommunizieren auf Augenhöhe zeigt sich hierin gerade nicht.

Zugleich werden sogar konkrete Daten für die gemeinsame Aktion genannt: Arghun kündigt an, „im letzten Wintermonat [des] Tigerjahrs (1290) aufzusetzen und am 15. des ersten Frühlingsmonats (1291) vor Damaskus abzusetzen“ (Z.8–10). Damit wird eine konkrete, exakt datierte Planung sichtbar, die zur mongolischen Verwaltungs- und Militärkultur passt. Feldzüge waren primär an die ressourcenintensive Kavallerie angepasst, deren Rekrutierungs- und Marschterminierung sorgfältig geplant werden musste.<sup>65</sup> Die angegebenen Zeitpunkte entsprechen dem üblichen Rhythmus der Frühjahrsfeldzüge.<sup>66</sup> Arghun stellt hier aus seiner Perspektive also dar, wie weit seine Bemühungen um den Feldzug bereits gediehen sind (für den französischen Hof konnte dies aber ganz anders wirken), um so die Verbindlichkeit seiner Zusagen zu unterstreichen.

Darüber hinaus betont Arghun, dass er seine „Heere zur Verabredung (Zeit und Ort)“ (Z. 11 f.) schicken werde, womit er die Kooperation als bindendes Abkommen auffasst. In dieser Semantik zeigt sich, dass Arghun deutlich die Erwartung einer materiell und zeitlich koordinierten Operation formuliert. Ihm wurde aus Forschungsperspektive oftmals vorgehalten, dass diese zeitliche Taktung unrealistisch gewesen sei.<sup>67</sup> Auch hier erweist sich dieses Argument bei näherer Betrachtung aber als Resultat einer eurozentrischen Wahrnehmung. Aus Perspektive des mittelalterlichen europäischen Militärwesens mit seiner dezentralen und oftmals ineffizienten Struktur mag eine Einhaltung der Fristen Arghuns tatsächlich unrealistisch gewirkt haben – aus der Perspektive des Ilkhans selbst jedoch, vor dem Hintergrund der mongolischen Kriegsführung mit quasi-stehenden Heeren,<sup>68</sup> musste es so gewirkt haben, als gebe er Philipp übliche Anweisungen im Rahmen eines koordinierten Feldzuges. Nicht nur zeigt sich hierin also ein weiteres kulturelles Missverständnis im

<sup>65</sup> Angepasst an die Weide- und Versorgungslage. Es mussten zunächst erhebliche logistische Vorbereitungen getroffen werden, vgl. Sinor 1972, 178; Di Cosmo, Nicola, Sebastian Wagner und Ulf Büntgen. „Climate and environmental context of the Mongol invasion of Syria and defeat at ‘Ayn Jalūt (1258–1260 CE)“, In *ERDKUNDE* 75 (2021), S. 87–104, hier 96.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Vgl. Herde 2016, 210.

<sup>68</sup> Die Ilkhane verfügten nicht über ein „stehendes Heer“ im modernen Sinn, wohl aber über einen dauerhaften militärischen Kern in Gestalt der khanischen Leibgarde bzw. „inneren Armee“, die in der Forschung als einer stehenden Armee am nächsten kommend beschrieben worden ist, vgl. Paul, Jürgen. „The State and the Military – a Nomadic Perspective“ In *Militär und Staatlichkeit. Beiträge des Kolloquiums am 29. und 30.04.2002*, hrsg. v. Irene Schneider, 25–68. Halle 2003, 43.

militärischen Bereich – zugleich belegt es erneut, dass er das Vorgehen zwar als Übereinkunft darstellt, de facto aber Anweisungen erteilt – wie es im mongolischen Heereswesen gegenüber untergeordneten Herrschern üblich war. Es kann durchaus angenommen werden, dass gerade diese Darstellung im feudal geprägten Europa auch entsprechend wahrgenommen wurde und gerade deshalb Befremden beim französischen König ausgelöst haben könnte.

Gleichzeitig wäre es jedoch verfrüht, aus den fehlenden Kenntnissen über die innereuropäischen Verhältnissen im militärischen Bereich eine allgemeine Taubheit des mongolischen Herrschers gegenüber Problematiken der europäischen Kriegsführung im Nahen Osten abzuleiten. Laut dem beigefügten Bericht erklärte Buscarello de Ghizolfi in den Verhandlungen zudem, Arghun sei sich der erheblichen logistischen Schwierigkeiten der Europäer bei Feldzügen im Nahen Osten bewusst und habe daher zugesagt, ihre Versorgung zu sichern und sie mit bis zu 30.000 Pferden auszustatten.<sup>69</sup> Ohne eine zumindest generelle Autorisierung hätte ein Gesandter wohl kaum solch fixierte Versprechungen gemacht und es unterstreicht die Ernsthaftigkeit von Arghuns Vorhaben. Er – oder seine Berater – hatten also durchaus Kenntnisse über die konkret vor Ort auftretenden Schwierigkeiten einmal dort antreffender europäischer Heere und Arghun ist bereit, diese zu antizipieren und diesen mit eigenen Ressourcen abzuhelpen. Hierin zeigt sich eine deutliche Divergenz in seinen Kenntnissen über die europäischen Militäroperationen, aus denen sich auch Schlüsse über seine allgemeinen Kenntnisse über die europäische Kultur ableiten lassen: genaue Kenntnisse über das Agieren im Heiligen Land – also dem Agieren im eigenen Machtbereich – aber Unkenntnis über die spezifischen Verhältnisse in Europa selbst. Weniger fehlende Absicht oder Bereitschaft, tatsächlich koordiniert vorzugehen und die europäischen Herrscher vor Ort zu unterstützen, ließen das Vorhaben aus europäischer Sicht unrealistisch erscheinen, als die fehlende Kenntnis auf mongolischer Seite für die gänzlich unterschiedlichen Bedingungen des europäischen Militärsystems.

Dies wird noch deutlicher in der Drohformel, die die zentrale Bedingung zur Erfüllung des Bündnisses benennt: „Wenn ihr den Termin versäumt und damit Unsere Heere in eine Fehlaktion führt, [...] würdet ihr es später zu bereuen haben.“ (Z. 13–16) Solche Formulierungen sind keine diplomatischen Ausreißer, sondern Ausdruck der mongolischen Erwartung an bündnerische Zuverlässigkeit. Es zeigt sich, dass Arghun davon ausgeht, dass im Rahmen dieser Gesandtschaft nur noch letzte Aspekte geklärt werden müssten, wohingegen der allgemeine Beschluss zum Zusammenwirken bereits feststünde. Erwartet wird hier offenbar eine unverzügliche Ingangsetzung der Kriegsvorbereitungen des französischen Königs. Die Drohformulierungen spiegeln die politische Kultur eines Reiches, das militärische Effizienz zum zentralen Legitimationsmoment für Herrschaft erhob: Sollte sich Philipp IV. dieses Anspruchs nicht fähig erweisen, so verlöre er aus mongolischer

<sup>69</sup> Dieses ist ein Auszug der mündlichen Verhandlungen und dem Brief angefügt. Moderne frz. Übersetzung zu finden in: Grousset 1936, 723.

Perspektive auch seinen Anspruch auf die Herrschaft. Von daher erscheint es aus Sicht Arghuns legitim, Philipp IV. mit dieser standardisierten Drohung zu adressieren. Daher hat diese Stelle entscheidende Bedeutung für die zuvor aufgeworfene Frage, inwiefern Arghun wirklich von einem konkreten Bündnisvorschlag Philipps ausging. Offenbar glaubte er sich bereits in einer festen Verbindung mit diesem, da nur dies eine solche Androhung wegen Wortbruchs nach mongolischem Verständnis rechtfertigen könnte. In der unverbindlichen Phase der Bündnisanbahnung wäre hingegen ein solcher Schritt unüblich und ungeschickt gewesen, womit es im ansonsten sehr geschickten und vorausschauenden Agieren des Ilkhans im Umgang mit den europäischen Herrschern im Widerspruch gestanden hätte. Arghun wähnt sich also tatsächlich bereits in einem Bündnis mit den adressierten europäischen Mächten (hier insbesondere Philipp IV.), welches nun konkretisiert und in die Praxis umgesetzt werden sollte.

Arghuns konkrete Bündnisbemühungen gegenüber Philipp sind vor diesem Hintergrund nicht nur als diplomatische Initiative, sondern als Reaktion auf eine spezifische innen- und außenpolitische Konstellation des Ilkhanats zu verstehen. Bereits die Quelle selbst zeigt, dass Arghun auf rasche militärische Verbindlichkeit zielte: Die genaue Terminierung des Aufbruchs, die Festlegung auf Damaskus als Operationsraum, die Mahnung, den vereinbarten Zeitpunkt nicht zu versäumen, sowie die Verknüpfung des gemeinsamen Erfolgs mit der Übergabe Jerusalems machen deutlich, dass hier kein unverbindliches Freundschaftsangebot, sondern der Versuch vorliegt, westliche Kräfte funktional in eine konkrete Kriegsplanung einzubinden. Diese Stoßrichtung gewinnt zusätzliche Plausibilität, wenn man Arghuns Lage als Herrscher berücksichtigt. Im Inneren stand das Ilkhanat auch unter seiner Herrschaft keineswegs auf unangefochten gefestigter Grundlage, sondern blieb auf militärischen Erfolg, herrscherliche Handlungsfähigkeit und die Bindung der führenden Eliten an die Person des Khans angewiesen.<sup>70</sup> Ein erfolgreicher Feldzug gegen die Mamluken hätte daher nicht nur territorialen Gewinn versprochen, sondern auch Arghuns Autorität nach innen sichtbar bestätigt. Außenpolitisch war seine Position ebenfalls durch strukturellen Druck bestimmt: Das Ilkhanat befand sich weiterhin in der langen Konfrontation mit dem Mamlukensultanat, das sich seit ‘Ain Ğālūt als der entscheidende Gegner im syrisch-palästinischen Raum erwiesen hatte, während zugleich die Rivalität mit anderen mongolischen Herrschaftszentren, insbesondere im nordwestlichen Grenzraum, die freie Konzentration aller Kräfte auf die Westfront erschwerte.<sup>71</sup> Gerade deshalb erscheint das

<sup>70</sup> Vgl. Jackson, Peter. „Argun Khan.“ In *Encyclopaedia Iranica* 2 (1986): 402–404. Jackson hebt hervor, dass Arghuns Herrschaft aus einem dynastischen Machtkampf gegen Aḥmad Tegüder hervorging und in ihren ersten Jahren stark von den dominierenden Hofakteuren Būqā und später Sa‘d al-Dawla geprägt war; damit erscheint seine Regierung als politisch keineswegs unangefochten, sondern in hohem Maße von Elitenkonkurrenz, Patronage-beziehungen und dem Bedürfnis nach herrscherlicher Stabilisierung bestimmt

<sup>71</sup> Amitai, Reuven. „Il-Khanids, i. Dynastic History.“ In *Encyclopaedia Iranica* (2004), URL: <https://www.iranicaonline.org/articles/il-khanids-i-dynastic-history/> (abgerufen am 09.03.2026). Jackson, 1986. Beide Beiträge machen deutlich, dass das Ilkhanat unter Arghun außenpolitisch durch den fortdauernden Konflikt mit dem Mamlukensultanat als wichtigstem nichtmongolischen

Werben um ein Bündnis mit den europäischen Mächten als machtpolitisch folgerichtig. Arghun suchte in ihnen keine Partner um ihrer selbst willen, sondern zusätzliche militärische und logistische Ressourcen, die geeignet waren, das strategische Ungleichgewicht gegenüber den Mamluken auszugleichen und einen koordinierten Angriff auf Syrien überhaupt erfolgversprechend zu machen. Die Motive Arghuns lagen damit in der Verbindung aus außenpolitischer Notwendigkeit, militärisch-strategischer Zweckrationalität und dem innenpolitischen Bedürfnis, Herrschaft durch Erfolg zu stabilisieren.

Auffällig ist in diesem Kontext, dass sich diese spezifische Motivationslage weder in Arghuns Schreiben noch in der Notiz findet. Einerseits entspricht dies durchaus den diplomatischen Gepflogenheiten der Zeit, in denen performativ Verbindlichkeit hergestellt werden sollte, die dahinter liegenden politischen Zwänge aber unerwähnt blieben.<sup>72</sup> Hinzu kommt die starke Formelhaftigkeit der mongolisch-ilkhanidischen Kanzlei Praxis: Die unter den Ilkhanen weiterentwickelten Herrscherurkunden folgten, wie die Forschung hervorhebt, festen ostasiatisch geprägten Formularen, in denen Intitulatio, Legitimationsformeln und sichtbare Herrschaftszeichen zentrale Bestandteile waren; ein solches Genre bot wenig Raum für die explizite Darlegung innerer Schwächen oder strategischer Nöte.<sup>73</sup>

Zugleich fehlen Überlegungen zu den Beweggründen Arghuns aber auch in der Notiz aus der französischen Hofkanzlei. In diesem wird vielmehr der "gemeinsam[e] [...] notwendige[n] Dienst" mit dem französischen König im Heiligen Land betont.<sup>74</sup> Ob dies eine rein europäische Imagination ist oder aber von Buscarello bewusst platziert wurde, ist an anderer Stelle noch zu besprechen. Zunächst aber sollte festgehalten werden, dass der Hof Philipps IV. sich soweit erkennbar im Unklaren über die wahren Motive Arghuns befand. Erklären lässt sich dies neben dem allgemeinen Kalkül, sich nicht in die Karten schauen zu lassen, auch mit der Herrschaftsideologie der Ilkhaniden, Die politische Sprache der Mongolen leitete Legitimität grundlegend aus dem Mandat des „Ewigen Himmels“ und aus dem universalistischen Anspruch der Cinggisiden her, weshalb außenpolitische Schreiben weniger als Aushandlung unter formal Gleichen, denn als Ausdruck legitimer, himmlisch fundierter Herrschaft auftraten. In der Forschung wird entsprechend betont, dass die mongolische Ideologie des Weltreichs auf einer von Tenggeri verliehenen Weltherrschaft beruhte und sich gerade in den an auswärtige Herrscher gerichteten Schreiben früh in der Sprache von Autorität und Unterordnung niederschlug. Eben deshalb wäre es für Arghun politisch sogar nachteilig gewesen, seine tatsächlichen Beweggründe – etwa den Druck durch den Mamlukenkonflikt, die Mehrfrontenlage oder die Notwendigkeit außenpolitischer

Gegner sowie durch die gleichzeitige Bedrohung durch andere Mongolenreiche, insbesondere die Goldene Horde, belastet war; gerade diese Mehrfrontenlage erklärt die strategische Attraktivität eines Bündnisses mit den lateinischen Mächten.

<sup>72</sup> Vgl. Jackson 2018, 209.

<sup>73</sup> Vgl. Aigle 2005, 147.

<sup>74</sup> Siehe Grousset 1936, 723.

Entlastung – offen zu benennen: Wer aus der Position des Cinggisidenherrschers schrieb, musste Handlungsfähigkeit, Entschlusskraft und Verlässlichkeit inszenieren, nicht Abhängigkeit.

Dass Arghun also seine Interessen nicht expliziert, ist weniger als Verschweigen im modernen Sinn zu verstehen als vielmehr als Folge einer diplomatischen Kommunikationsform, in der herrscherliche Autorität, sakrale Legitimation und strategische Zweckkommunikation wichtiger waren als die argumentative Offenlegung politischer Motive. Gleichzeitig dürfte diese Herangehensweise es Philipp IV. und seinen Beratern auch in den Verhandlungen erschwert haben, die Position des Ilkhans auf ihre Ernsthaftigkeit zu überprüfen und damit eine offene Kommunikation für einen effektiven Bündnisschluss erschwert haben. Das Schreiben Arghuns an Philipp den Schönen kann insofern als repräsentativ für die Gesamtbestrebungen der Ilkhaniden im Verkehr mit europäischen Herrschern gelten, als es mehrere Grundmuster dieser Diplomatie in konzentrierter Form erkennen lässt: den anti-mamlukischen Zweckhorizont, die Suche nach militärischer Koordination mit lateinischen Mächten, die Instrumentalisierung Jerusalems als politisch wirksames Anreizmotiv sowie die Verbindung pragmatischer Bündnissuche mit weiterhin deutlich sichtbaren mongolischen Herrschaftsformeln. Gerade hierin steht der Brief in einer längeren Linie ilkhanidischer Kontakte zum Westen, die bereits unter Abaqa auf einen gemeinsamen Schlag gegen die Mamluken zielten und unter Arghun mit mehreren Gesandtschaften systematisch fortgesetzt wurden. Zugleich mahnt die Quelle aber zur Vorsicht gegenüber einer zu weitgehenden Verallgemeinerung. Denn der Brief an Philipp ist nicht einfach ein typisches „Formular“ ilkhanidischer Europadiplomatie, sondern weist eine Reihe von Besonderheiten auf, die ihn innerhalb dieser Überlieferung hervorheben: Er knüpft ausdrücklich an einen vorangegangenen Vorschlag an, der über Rabban Bar Šauma übermittelt worden sein soll, entwickelt einen vergleichsweise konkreten Operationsplan mit Datierung des Aufbruchs und Damaskus als Treffpunkt, und formuliert gegenüber dem französischen König eine ungewöhnlich nachdrückliche Erwartungshaltung bis hin zur Warnung vor den Folgen eines Terminversäumnisses. Eben diese Konkretheit unterscheidet ihn von vielen allgemeineren Annäherungsversuchen, in denen Bündnisbereitschaft zwar signalisiert, aber nicht in gleicher Weise in eine fast schon einfordernde Sprache militärischer Verbindlichkeit übersetzt wird. Für die Gesamtdeutung bedeutet dies: Der Brief ist sehr wohl geeignet, die strukturellen Konstanten ilkhanidischer Westdiplomatie sichtbar zu machen, doch darf er nicht unbesehen als Durchschnittsbeispiel gelesen werden; vielmehr zeigt er die Bündnispolitik der Ilkhane in einem besonders verdichteten, operativ zugespitzten und auf einen konkreten Adressaten hin ausformulierten Moment.

Sicherlich lässt sich sagen, dass eine Kooperation zwischen Europäern und Ilkhanen erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt war: Beide Seiten waren innenpolitisch und in anderen Konflikten stark gebunden.<sup>75</sup> Die militärische Abstimmung stellte über solch weite

<sup>75</sup> Vgl. Karimi/Nasiri 2014, 32.

Strecken schon ohne diese Einschränkung eine enorme Herausforderung dar.<sup>76</sup> Dies steht jedoch nicht der Ernsthaftigkeit der Bemühungen Arghuns entgegen. Der Brief sowie dessen Umstände belegen, dass er konkrete Ansätze hatte, ein militärisches Bündnis zu schließen und die Partnerschaft zu verwirklichen.

*Die strategische Vermittlung des Bündnisses im diplomatischen Verkehr*

Der Brief Arghuns an Philipp den Schönen ist nicht nur als Ausdruck eines politischen Bündniswunsches aufschlussreich, sondern ebenso als Zeugnis dafür, wie ein solches Bündnis im diplomatischen Verkehr gegenüber dem französischen Hof vermittelt werden sollte. Im Hauptschreiben selbst geschieht dies zunächst durch die Herstellung von Verbindlichkeit. Arghun greift die bereits im Vorjahr über Rabban Bar Şauma angebahnte Verständigung auf, erklärt seine Zustimmung zu einem gemeinsamen Vorgehen und überführt diese in eine konkrete militärische Planung. Die Nennung des Aufbruchs im Tigerjahr, das anvisierte Eintreffen „vor Damaskus“ sowie die Mahnung, den vereinbarten Zeitpunkt nicht zu versäumen, dienen dabei offenkundig nicht bloß der Mitteilung, sondern der politischen Bindung Philipps an ein als bereits verabredet dargestelltes Unternehmen. Der Brief ist damit weniger auf die Offenlegung der Motive Arghuns als auf die kommunikative Durchsetzung einer Kooperation gerichtet: Philipp soll nicht erst von deren abstrakter Vorteilhaftigkeit überzeugt, sondern an eine bestehende Abrede erinnert und auf deren Einlösung verpflichtet werden. Gerade darin entspricht das Schreiben einem Grundzug mongolischer Herrscherkorrespondenz, in der diplomatische Kommunikation vor allem Erwartungen, Rangverhältnisse und Handlungsverbindlichkeit formulierte, nicht aber die inneren Zwänge der eigenen Politik explizierte.<sup>77</sup>

Diese eher knappe, herrscherlich-autoritativ gehaltene Botschaft wurde durch die französische Begleitnote Buscarellos in ein deutlich stärker am Adressaten orientiertes Register überführt. Dort lässt Arghun dem französischen König mitteilen, dass „in allen Teilen des Orients ... der große Ruhm, die Macht und die Treue des Königreichs Frankreich bekannt“ seien und dass die Könige Frankreichs „mit ihren Baronen, ihren Rittern und ihrer Macht mehrmals zur Hilfe und zur Eroberung des Heiligen Landes gekommen sind“.<sup>78</sup> Damit wird das Bündnisangebot in einen spezifisch französischen Erwartungshorizont eingezeichnet: Philipp erscheint nicht nur als gegenwärtiger Verhandlungspartner, sondern als Erbe einer ruhmreichen Tradition königlicher Kreuzzugsherrschaft. Zugleich wird die asymmetrische Schärfe des mongolischen Hauptbriefs rhetorisch geglättet, wenn Buscarello erklärt,

<sup>76</sup> Vgl. Morgan 1988, 64.

<sup>77</sup> Vgl. Jackson 2006, 17; Aigle 2008, 405. Beide Arbeiten betonen, dass mongolische Herrscherkorrespondenz primär auf Rangbehauptung, Handlungslenkung und die Formulierung von Erwartungen gerichtet war, nicht auf die selbstanalytische Darlegung politischer Motive.

<sup>78</sup> Siehe Grousset 1936, 723. Die hier zitierten deutschen Formulierungen geben die französische Begleitnote in Übersetzung wieder.

Arghun teile dies dem König „wie seinem Bruder“ mit.<sup>79</sup> Die Überzeugungsstrategie zielt hier also nicht bloß auf politische Zweckrationalität, sondern auf die Aktivierung französischer Selbstbilder von Ehre, Herrschaft und historischer Sendung. Gerade in dieser Hinsicht ist die Begleitnote keine bloße Wiederholung des Hauptbriefs, sondern eine adressatenbezogene Vermittlungsleistung, die das ilkhanidische Angebot in eine am französischen Hof besonders anschlussfähige Form bringt. Die Forschung hat wiederholt hervorgehoben, dass mongolische Diplomatie im Kontakt mit dem lateinischen Westen ihre Botschaften durch Übersetzung und Vermittlung kulturell flexibel ausgestalten konnte; das vorliegende Dossier liefert dafür ein besonders instruktives Beispiel.<sup>80</sup>

Besonders deutlich zeigt sich diese Vermittlungsleistung in der religiösen Rahmung des Unternehmens. Während der mongolische Hauptbrief religiöse Nähe zum Christentum gerade nicht nachdrücklich ausstellt, bezeichnet die Begleitnote den geplanten Feldzug ausdrücklich als „diesen gesegneten Dienst“ und erinnert an die früheren Züge der französischen Könige „zur Ehre des Sohnes der Jungfrau Maria und des ganzen christlichen Volkes“.<sup>81</sup> Das in der Quelle ausgesprochene Jerusalemsversprechen ( Z. 12 f.) ist vor diesem Hintergrund weniger als Ausdruck besonderer ideeller Nähe zum lateinischen Westen zu deuten, denn als bewusst eingesetzter Anreiz, um europäische Interessen für eine im Kern ilkhanidische Zielsetzung nutzbar zu machen. Die Kooperation wird damit nicht als bloßes Zweckbündnis gegen einen gemeinsamen Feind präsentiert, sondern als moralisch und heilsgeschichtlich aufgeladene Aufgabe. Für Philipp sollte das Unternehmen nicht nur nützlich, sondern auch ehrenvoll und religiös legitim erscheinen. Gerade hierin liegt jedoch kein Beleg dafür, dass die Bündnispolitik Arghuns selbst primär religiös motiviert gewesen wäre. Vielmehr spricht der Kontrast zwischen Hauptbrief und Begleitnote dafür, dass religiöse Semantik im diplomatischen Verkehr gezielt dort verstärkt wurde, wo sie für den westlichen Adressaten mobilisierbar war. Sie fungierte damit als Teil einer Überzeugungsstrategie, welche die strategischen Ziele des Ilkhans in eine Sprache übersetzte, die im lateinischen Westen als sinnvoll und verpflichtend verstanden werden konnte.<sup>82</sup>

Es ist sehr zweifelhaft, inwiefern man diese Kooperationsversuche Arghuns als religiöses Unterfangen betrachten kann. Im Schreiben an Philipp IV. fehlt der religiöse Aspekt vollständig. Anders als in anderen Briefen üblich, betonte Arghun nicht die die Verbindungen seiner Familie mit dem Christentum oder ihre prochristliche Politik.<sup>83</sup> Tatsächlich kann man konstatieren, dass die Mongolen ostkirchliche Christen (Nestorianer) in ihren

<sup>79</sup> Siehe Grousset 1936, 723. Die Wendung „wie seinem Bruder“ gibt das französische „comme à son frère“ wieder. Gerade diese Formel markiert eine bemerkenswerte rhetorische Abschwächung der hierarchischen Schärfe, die in mongolischen Herrscherschriften sonst deutlich präsenter sein konnte.

<sup>80</sup> Vgl. Aigle 2005, 147; dies. 2008, 412. Aigle zeigt, dass Übersetzer, ostkirchliche Mittler und Gesandte an der Formung der Botschaften an den lateinischen Westen aktiv beteiligt waren und mongolische Inhalte in christlich anschlussfähige Rhetorik übertragen konnten.

<sup>81</sup> Siehe Grousset 1936, 723.

<sup>82</sup> Siehe Ebd.

<sup>83</sup> Siehe Jackson 2018, 212.

Diensten förderten und insbesondere viele ihrer Ehefrauen dem christlichen Glauben anhängen.<sup>84</sup> Sie deswegen als unbedingt prochristliche Partei einzustufen, führte jedoch zu weit. Dem mongolischen Verständnis folgend praktizierten die Ilkhane bis zu ihrer Konversion zum Islam eine Religionspolitik, in der den Religionsgemeinschaften ein weiter Spielraum eingeräumt wurde, solange sie sich den neuen Herrschern unterordneten.<sup>85</sup> Weder Arghun noch irgendein anderer Ilkhan hegte jemals ernsthafte Absichten, sich selbst taufen zu lassen.<sup>86</sup> Es war Teil ihres diplomatischen Kalküls, sich den Europäern als Freunde des Christentums zu präsentieren, um ihr Vertrauen zu gewinnen.<sup>87</sup>

Hiergegen ließe sich das Versprechen Arghuns anbringen, im Falle eines erfolgreichen gemeinsamen Vorgehens gegen die Mamluken Jerusalem den Europäern zu „überlassen“: „Wenn wir mit des Himmels Autorität Völker in Besitz nehmen, werden wir euch Jerusalem geben.“<sup>88</sup> Diese Wendung spielte in der europäischen Rezeption eine zentrale Rolle, da sie den Eindruck eines religiös motivierten oder genuin „philochristlichen“ Ilkhanats erzeugte. Doch im mongolischen Kontext bezeichnet diese Formulierung keine religiös fundierte Gabe, sondern die souveräne Verfügung eines imperialen Herrschers über ein erobertes Gebiet ohne jede religiöse Komponente.

Die Bezeichnung der militärischen Kampagne als "mit des Himmels Autorität" (Z. 12) oder das Vorgehen "unter Meldung an den Himmel" (Z. 8) verweisen nicht etwa auf eine Annäherung an christliche Vorstellungen vom Kreuzzug, sondern auf die zentrale Bedeutung des *ewigen Himmels* (mongkhe tengri) in der politischen Kultur der Mongolen. Der Himmel ist die Quelle der Herrschaft, nicht der Gott einer bestimmten Religion.

Damit zeigt sich, dass die religiöse Komponente kein genuiner Bestandteil der mongolischen Außenpolitik war. Sie entstand vielmehr auf europäischer Seite, indem man Arghuns Schreiben in die bekannten Muster des Kreuzzugsdiskurses einordnete. Die mongolischen Formulierungen selbst deuten dagegen auf machtpolitische Rationalität und imperiale Semantik.

Auch der diplomatische Kontakt zwischen Arghun und Philipp dem Schönen 1289 kam allerdings nicht vollends ohne die religiöse Thematik aus: So bestätigte Buscarello de Ghizolfi in den Gesprächen erneut die prochristliche Haltung Arghuns und berichtete von einem angeblichen Vorfall, bei dem Arghun Muslime an seinem Hof habe hinrichten lassen, weil sie den Fall von Tripoli bejubelt hätten.<sup>88</sup> Dass diese Umstände – unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt – Arghun selbst jedoch keine Zeile in seinem eigenen Schreiben wert waren, zeigt, dass sie für ihn im Rahmen des Bündnisses keinerlei Relevanz besaßen. Auch in

<sup>84</sup> Ryan James D. „Christian Wives of Mongol Khans. Tartar Queens and Missionary Expectations in Asia.“ In *Journal of the Royal Asiatic Society* 8 (1998): 411–421, hier 413.

<sup>85</sup> Evaniseli, Gvantsa. „The Religious Toleration Policy of the Mongols and its Diplomatic Significance for Relations with the Holy See in the Thirteenth Century.“ In *The International Scientific Journal of Humanities* 1 (2022): 127–134, hier 127 f.

<sup>86</sup> Hall 2009, 6.

<sup>87</sup> Knobler, Adam. *Mythology and Diplomacy in the Age of Exploration*. Leiden/Boston: Brill 2017, 13.

<sup>88</sup> Grousset 1936, 723.

anderen Schreiben waren die Ilkhane bemüht, das politische Bündnis von religiösen Aspekten zu trennen.<sup>89</sup> Diese wurden von den Europäern in die Beziehungen hineingelesen und die Mongolen nutzten dies bewusst aus, um ihre eigenen, rein machtpolitischen, Interessen zu verfolgen. Somit bleibt die mongolische Aufforderung zum gemeinsamen Kreuzzug eine europäische Imagination.

Zur Wirksamkeit dieser Werbung gehörte schließlich nicht nur symbolische und religiöse Anschlussfähigkeit, sondern ebenso die praktische Plausibilisierung des Vorhabens. Buscarello ergänzt die Botschaft Arghuns daher um eine Reihe höchst konkreter Zusagen. Wenn der französische König persönlich zu diesem „gesegneten Dienst“ komme, werde Arghun „zwei christliche Könige aus Georgien“ mitbringen, die „zwanzigtausend Mann zu Pferd und mehr“ zuführen könnten; zudem könne Philipp vom Ilkhan „20.000 bis 30.000 Pferde als Geschenk oder zu einem angemessenen Preis“ erhalten, und Arghun werde ihm „in der ganzen Türkei“ Vieh, Kamele, Getreide, Mehl und weitere Lebensmittel zur Verfügung stellen.<sup>90</sup> Diese Passagen sind diplomatisch von erheblicher Aussagekraft. Sie zeigen, dass die Gesandtschaft die logistischen Probleme eines westlichen Heerzugs sehr genau antizipierte und das Unternehmen gerade durch Hilfszusagen realisierbar erscheinen lassen wollte. Das Bündnis wurde damit nicht nur als ehrenvoll oder gottgefällig präsentiert, sondern als konkret durchführbares militärisches Projekt. Die Erwähnung georgischer Herrscher verlieh dem Unternehmen zusätzlich eine christliche Komponente vor Ort, während Pferde- und Versorgungsangebote die praktischen Hindernisse eines Zuges über das Mittelmeer und Anatolien entschärfen sollten.<sup>91</sup> Buscarellos Funktion als genuesischer Diplomat im Dienst Arghuns erklärt dabei zugleich, weshalb gerade die praktische Vermittlung zwischen den politischen Kulturen in seiner Note so stark hervortritt.<sup>92</sup> Insgesamt zeigt der Kontakt von 1289 damit eine mehrschichtige diplomatische Strategie. Der Hauptbrief Arghuns stellt Verbindlichkeit, Terminierung und politische Erwartung in den Vordergrund; die Begleitnote Buscarellos übersetzt dasselbe Vorhaben in einen französisch-christlichen Deutungshorizont und ergänzt es um konkrete logistische Zusagen. Gemeinsam erzeugen beide Texte so ein Bündnisangebot, das zugleich autoritativ, attraktiv und praktikabel erscheinen sollte. Für die Analyse ist deshalb entscheidend, die religiöse Sprache dieses Kontakts nicht isoliert als Ausdruck innerer Überzeugung zu deuten, sondern als Teil

<sup>89</sup> Schmieder 1994, 91.

<sup>90</sup> Grousset 1936, 723. Vgl. Amitai 1992, 50–65; ders. 1995, 96. Amitai macht deutlich, dass ein Zusammengehen von Ilkhanat und lateinischen Mächten im Kontext des anti-mamlukischen Krieges als reale strategische Option wahrgenommen wurde; die logistischen Zusagen der Begleitnote sind vor diesem Hintergrund als ernsthafte Plausibilisierung eines solchen Projekts zu lesen.

<sup>91</sup> Aigle 2008, 408. Aigle betont, dass die mongolische Kanzlei und ihre Mittler unterschiedliche religiöse Register funktional einsetzen konnten und gerade dadurch an westliche Erwartungshorizonte anschlussfähig wurden.

<sup>92</sup> Richard 1990. Richard beschreibt Buscarello als genuesischen Kaufmann und Diplomaten im Dienst Arghuns, der 1289 als Botschafter an Papst, französischen und englischen König entsandt wurde; gerade seine Stellung als Mittler erklärt die auffällige Vermittlungs- und Konkretisierungsfunktion der Begleitnote.

einer breiteren diplomatischen Inszenierung, mit der das militärisch-strategische Projekt Arghuns am französischen Hof vermittelbar gemacht werden sollte.<sup>93</sup>

*Das hierin zum Ausdruck kommende Welt- & Europabild Arghuns*

Dementsprechend ist es für die Wertung des Bündnisangebotes entscheidend, welches Welt- und Europabild ihm zugrunde lag. Prägend für Chingiz Khan und seine Nachfolger war eine Herrschaftsideologie, nach der sie für die alleinige Herrschaft über die Erde bestimmt seien und es ihre heilige Aufgabe sei, diese so umfassend wie möglich zu erobern.<sup>94</sup> In der Forschung wird entsprechend betont, dass die mongolische Ideologie des Weltreichs auf einer von Tenggeri verliehenen Weltherrschaft beruhte und sich gerade in den an auswärtige Herrscher gerichteten Schreiben früh in der Sprache von Autorität und Unterordnung niederschlug; diplomatisch bestand demnach für andere Völker nur die Möglichkeit, sich zu unterwerfen oder sich im Kriegszustand mit den Mongolen zu befinden.<sup>95</sup> Dementsprechend beschränkten sich entsprechend die ersten diplomatischen Botschaften der Mongolen an die Europäer auf Appellationen zur Unterwerfung.<sup>96</sup> Dennoch gelten die Mongolen als äußerst geschickte Diplomaten, die es verstanden, diplomatische Kontakte nach ihrem Willen zu beeinflussen und ihre Ziele effektiv zu verfolgen.<sup>97</sup>

Einer Lesart zufolge haben die Ilkhane nach ihrer Niederlage 1260 ihre Eroberungsideologie abgelegt und die Europäer umworben, welche man von nun an als gleichwertige Partner betrachtet hätte.<sup>98</sup> Ganz elementar beruht diese Überlegung auf der Tatsache, dass man in der klassischen Forschung das mongolische Gesamtreich mit dem Tod Möngke Khans im Jahre 1259 für aufgelöst hielt und annahm, dass sich die Teilreiche von der gemeinsamen Ideologie abgewandt hätten.<sup>99</sup> Nach neueren Erkenntnissen verstand sich jedes

<sup>93</sup> Jackson 2006, 11; Aigle 2008, 406. Beide Arbeiten erlauben es, die Spannung von fortbestehender mongolischer Herrschaftslogik und zugleich hoher diplomatischer Anpassungsfähigkeit analytisch zusammenzudenken.

<sup>94</sup> Broadbridge, Anne F. *Kingship and Ideology in the Islamic and Mongol Worlds*. Cambridge: Cambridge University Press, 2008, 7.

<sup>95</sup> Ruotsala, Antti. *Europeans and Mongols in the Middle of the Thirteenth Century: Encountering the Other*. Helsinki: Finnish Academie of Science and Letters, 2001, 106 f.

<sup>96</sup> Voegelin 1940, 381.

<sup>97</sup> Siehe ausführlicher zur diplomatischen Praxis der Mongolen: Fiaschetti, Francesca. „Diplomacy in the Age of Mongol Globalization. An Introduction.“ In *Eurasian Studies* 17 (2019): 175–181, 176 f.

<sup>98</sup> Phillips, John R. S. „The Lost Alliance: European monarchs and Mongol ‚crusaders‘.“ In *The Medieval Expansion of Europe*, hrsg. von John R. S. Philipps, 122–140. Oxford: Clarendon, 1998, 130.

<sup>99</sup> Grousset 1936, 722; bereits kritisch hierzu: Jackson 1978, 191.

*Ulus*<sup>100</sup> weiterhin als Teil einer größeren mongolischen Sphäre, die durch ihre Nachkommenschaft von Chingiz Khan verbunden war.<sup>101</sup>

Eine Abwendung vom Gedanken der mongolischen Herrschaftsideologie ist global betrachtet nicht erkennbar; gerade in den an die Mamluken-Sultane gerichteten Schreiben tritt sie vielmehr deutlich hervor.<sup>102</sup> In Hülegüs erster Kontaktaufnahme mit europäischen Herrschern zwecks eines Bündnisses wird findet sie noch Niederschlag in den üblichen Unterwerfungsaufforderungen, diese werden erst später weggelassen.<sup>103</sup>

Der Blick in den hier konkret untersuchten Brief kann die Behauptung eines ernsthaften Sinneswandels nicht stützen. Zwar fehlt es an ausdrücklichen Unterwerfungsanforderungen, im Detail ergeben sich jedoch einige Auffälligkeiten. Einerseits wird eine standardisierte Begrüßungsformel verwendet: „Durch die Macht des ewigen Himmels! Unter den Auspizien des Kaisers!“ (Z. 1). Die Aussage fungiert als Autorisierung und hebt den mongolischen Anspruch universaler Herrschaft hervor. Sie ist ein klarer Bezug auf das himmlische Mandat, welches die Beherrschung der gesamten Welt umschließt, und wurde im Kontakt mit untergebenen oder zu unterwerfenden Mächten verwendet.<sup>104</sup> Es ist daher anzunehmen, dass die Europäer zumindest nicht als gleichwertige Macht angesehen wurden. Der Inhalt des Briefes wird dann schließlich eingeleitet mit „[Folgendes sind] unsere, Arğuns (sic!), Worte“ (Z. 2). Andere Übersetzungen entscheiden sich hingegen, statt für die Übersetzung „Worte“ für die andere Übersetzungsvariante des Wortes „*manu*“: Befehl.<sup>105</sup> Es handelt sich um eine Floskel, welche auch für ilkhanidische Gesetze verwendet wurde.<sup>106</sup> Insgesamt ergibt sich in der genaueren Analyse also eine Weltvorstellung, in der Arghun Europa keineswegs als politisch gleichwertigen Partner wahrnimmt. Dies steht wie dargelegt in enger Übereinstimmung mit der traditionellen mongolischen Herrschaftsideologie. Stattdessen wird mit der Eingangsformel eine hierarchisierte Perspektive deutlich.

Folgendes ähnelt in Form und Aufbau somit stark einem Erlass, wie er gegenüber Untergebenen erteilt wurde. In Zeile 13 lässt Arghun davon schreiben, König Philipp IV. „Jerusalem [zu] geben“, wenn er „jene Völker in Besitz [nimmt].“ Dies impliziert also, anders als in Bündnissen unter Gleichwertigen zu erwarten, keine Aufteilung der eroberten Länder, sondern die Überlassung eines kleinen Teils davon, während die Eroberung selbst Arghun zuzuschreiben ist. Dies ist eine notwendige Folge der mongolischen

<sup>100</sup> Es bestand ein großer *Ulus* als Verbund aller mongolisch beherrschten Gebiete, in dem es weitere untergeordnete *Ulus* gab. Ausführlich hierzu: Kim, Hodong. „Formation and Changes of *Ulus*es in the Mongol Empire.“ In *Journal of the economic and social history of the Orient* 62 (2019): 269–317, hier 269–317.

<sup>101</sup> Siehe Kim, Hodong. „The Unity of the Mongol Empire and Continental Exchanges over Eurasia.“ In *Journal of Central Eurasian Studies* 1 (2009): 13–42, hier 33.

<sup>102</sup> Amitai-Preiss 1994, 24.

<sup>103</sup> Siehe Aigle 2008, 419.

<sup>104</sup> Arom, Na’ama O. „‘In-Ger’ and ‘Outer’ Diplomacy – Ilkhanid Contacts with the Mongol and the Outside World, 1260–1282.“ In *Eurasian Studies* 17 (2019): 286–309, hier 296.

<sup>105</sup> Bryer 1964, 702; Mastaerd/Cleves 1962, 18.

<sup>106</sup> Haenisch 1949, 222.

Herrschaftsideologie, in der die möglichen Verbündeten in Europa lediglich als untergebene Feldherren betrachtet werden konnten, die dem Mandat des Himmels zu dienen hatten. Es verstand sich für Arghun somit von selbst, dass Philipp IV. auch nach dem Feldzug und der Überlassung Jerusalems noch ihm untergeben sein würde. Hierin zeigt sich seine Wahrnehmung der Bündnisbestrebungen als die Begründung eines Verhältnisses, welches über diese Einzelsituation hinaus Auswirkungen haben würde. Das Bündnis ist aus dieser Perspektive kein temporäres Zusammengehen eigentlich souveräner Player, sondern die Einordnung eines europäischen Herrschers in sein Herrschaftskonstrukt. Auch dies erklärt die fordernde und anordnende Ausgestaltung des Briefes. Zugleich betrifft dies primär die grundsätzliche Positionierung gegenüber Philipp IV., während es auch Arghun bewusst gewesen sein dürfte, dass eine reale Unterwerfung des französischen Königs nicht realistisch und für das Gelingen seines Vorhabens als Forderung auch kaum zielführend gewesen sein dürfte. Entsprechend bemüht ist das Schreiben, die typischen Formen monoglischer Herrschaftsideologie zu erfüllen, dies aber so zurückhaltend zu formulieren, dass die Gegenseite nicht vor den Kopf gestoßen wird.

Da sich mithin aber keinerlei Hinweise in diesem oder ähnlichen Briefen zeigen, dass sich das grundsätzliche Weltbild dahinter wesentlich gewandelt hätte, scheint eine Veränderung im Ton allein aus verhandlungstaktischen Gründen geschehen zu sein. Der grundsätzliche Anspruch, den anderen Völkern übergeordnet zu sein und von diesen Gefolgschaft verlangen zu können, wurde aus allein pragmatischen Gründen weniger stark ausformuliert, prägte aber wie weiterhin den diplomatischen Umgang sowie mit diesen sowie die allgemeine Perzeption von diesen.

Bei Versäumnis droht den Europäern dann, wie bereits dargestellt, dass sie „eine Fehlaktion [...] später zu bereuen haben [würden]“ (Z. 14–16). Der ansonsten freundliche Ton des Schreibens weicht einer Drohkulisse. In den Aufforderungen zur Unterwerfung neigten die Mongolen ebenfalls dazu, die Folgen der Verweigerung – welche in der mongolischen Konzeption von Politik notwendig eine brutale militärische Unterwerfung nach sich zog – nicht direkt zu benennen, sondern als übermenschliches Schicksal zu porträtieren.<sup>107</sup> Auch wenn es zumindest zweifelhaft ist, inwiefern sich Arghun tatsächlich in der Position sah, eine Unterwerfung Philipps IV. an dieser Stelle zu fordern, beweist dieser Bezug dennoch, dass er hier davon ausging, dass ein Bruch des Bündnisses mit ihm ähnliche Folgen haben werde. Die Bündnisverhandlungen mit dem französischen König sind daher weiterhin vor der Hintergrundfolie der mongolischen Herrschaftsideologie zu betrachten. Unabhängig von der realen politischen Situation machte es seine Herrschaftstradition dennoch notwendig, im Rahmen dieser Vorstellung zu agieren. Dies zeigt: Arghun sah seine Verhandlungspartner in einer Verpflichtung ihm gegenüber. Sie waren ihm nach eigenem Verständnis untergeordnet und nach Eingehen des Bündnisses wäre er ihnen gegenüber

<sup>107</sup> Siehe Tanase 2008, 340.

weisungsbefugt. Sie hätten ihre militärischen Pläne den seinen, welche er zuvor dargelegt hat (Z. 8–10), anzupassen.

Zuletzt fordert das Schreiben noch spezifische Gaben der nächsten Gesandtschaft Philipps IV. in Form von "seltene[n] Gegenstände[n] aus dem Frankenland, Falken und verschiedenfarbige Edelsteine[n]" (Z. 18 f.). Berücksichtigt werden muss, dass die Mongolen ein eigenes Verständnis von der Praxis des diplomatischen Geschenkaustauschs hatten. Für sie stellte die Überbringung von Geschenken gleichzeitig die Unterwerfung des Schenkenden dar.<sup>108</sup> Dies führte zu Beginn der europäisch-mongolischen Kontakte zu einigen Missverständnissen, da im mittelalterlichen Europa die Reziprozität von Gaben als Gastgeschenke Usus war.<sup>109</sup> Während das mongolische Verständnis also auf Ungleichwertigkeit aufbaute, war das europäische Verständnis deutlich von Vorstellungen der Gleichheit der Gebenden geprägt. Arghun verlangt hier also deutlich die Unterwerfung in Form von Geschenken – anders als in der europäischen Praxis handelt es sich hiermit nicht um einen gleichwertigen Gabentausch.

Der Ilkhan verspricht, sie im Gegenzug „in irgend einer [sic!] Weise [zu] belohnen“ (Z. 20 f.). Die konkreten Vorstellungen verleihen der Forderung um Geschenke eine deutliche Nähe zu traditionellen mongolischen Unterwerfungsforderungen, während die Reaktion im eigenen Ermessen bleibt. Arghun ist erkennbar bemüht, die andere Seite stärker zu verpflichten als sich selbst. Einerseits geht es ihm hier anscheinend um den Gestus der Unterwerfung, welcher für ihn im mongolischen Denken notwendig ist, um überhaupt diplomatische Kontakte mit auswärtigen Völkern zu ermöglichen. Sie sind nicht Ausdruck persönlicher Wertschätzung, sondern Teil eines rituellen Pflichtsystems, das Rangordnungen stabilisierte und aus seiner Sicht *Conditio-sine-qua-non* für die Möglichkeit eines Bündnisses war. Diese konnte schlicht nicht gleichrangig ausgestaltet sein, sondern musste – zumindest formal – an eine Unterwerfung Philipps geknüpft sein.

Ein kritischer Umgang mit der Anredeformel legt nahe, das Schreiben weder als Beleg für eine präzise, modernstaatliche Europakenntnis am Hof des Ilkhans noch umgekehrt als bloß undifferenzierte Verwendung eines pauschalen Fremdbegriffs zu lesen. Zunächst spricht einiges dafür, dass der Ausdruck im Brief tatsächlich auf den französischen König zielt.<sup>110</sup> Zugleich ist aber die terminologische Unschärfe nicht zu übersehen. Haenisch markiert selbst die Übersetzungsfrage mit einem Fragezeichen, und gerade der spätere Öljetü-Brief zeigt, dass Formeln wie „Sultane des Volkes aller Franken“ im ilkhanidischen Schriftverkehr auch als Sammelbezeichnung für die lateinisch-westliche Christenheit fungieren

<sup>108</sup> Yihao, Qui. „Gift-Exchange in Diplomatic Practices during the Early Mongol Period.“ In *Eurasian Studies* 17 (2019): 202–227, hier 208.

<sup>109</sup> Yihao 2019, 218.

<sup>110</sup> Haenisch 1949, 220. Haenisch ediert den Text ausdrücklich als Brief Arghuns an „den König Philipp den Schönen von Frankreich“; im Briefftext selbst erscheint die Anrede „O roi de France (an den Frankenkönig?)“, verbunden mit dem Verweis auf die vorausgehende Gesandtschaft des Mar Bar Şauma und das Jerusalemsversprechen.

konnten.<sup>111</sup> Das entspricht einem breiteren nahöstlichen Sprachgebrauch: Im arabisch-persischen Kontext wurden „Franken“ (*Franj, Afranj, Farang*) im Mittelalter häufig als Generalbegriff für westliche beziehungsweise lateinische Christen und nicht nur für Bewohner des Königreichs Frankreich verwendet.<sup>112</sup> Vor diesem Hintergrund ist gut möglich, dass der Ilkhanhof den französischen König innerhalb einer weiter gefassten Kategorie der „Franken“ adressierte: also durchaus Philipp meinte, ihn aber mit einem im Nahen Osten etablierten Kollektivbegriff bezeichnete, der nicht streng zwischen „französisch“ und „lateinisch-westlich“ unterschied.<sup>113</sup> Auch die Bitte um „seltene Gegenstände aus dem Frankenland“ spricht eher für eine solche übergreifende Raumvorstellung als für eine präzise territoriale Bezeichnung des Königreichs Frankreich.<sup>114</sup> Damit lässt sich als Ergebnis festhalten: Der Brief setzt wahrscheinlich reales Wissen um Philipp als Adressaten voraus, doch die verwendete Terminologie verweist zugleich darauf, dass dieses Wissen sprachlich durch die im östlichen Mittelmeerraum geläufige Sammelkategorie der „Franken“ gefiltert wurde. Gerade darin zeigt sich, dass der Ilkhanhof Europa diplomatisch durchaus differenziert genug wahrnahm, um einzelne Herrscher anzuschreiben, ohne deshalb bereits über einen durchgehend trennscharfen politischen Begriffsapparat für die lateinische Christenheit verfügt haben zu müssen.<sup>115</sup>

Die Befreiung Jerusalems ist nicht zufällig die Belohnung, welche die Ilkhane auch den ihnen untergebenen Armeniern in Aussicht stellten.<sup>116</sup> Wenn Arghun in Z. 12 davon spricht, den Adressaten „Jerusalem [zu] geben“, sobald er „jene Völker in Besitz nimmt“, dann wird der Empfänger nicht als Mit-Souverän eines geteilten Eroberungsrechts konstruiert, sondern als Begünstigter einer Verfügung des Eroberers. Das ist innerhalb mongolischer Herrschaftssemantik konsequent: Eroberung wird als Vollzug des himmlischen Mandats gedacht; aus dieser Position heraus kann der Khan gewähren und zuteilen.

<sup>111</sup> Vgl. Haenisch, 1949, 228. Dort übersetzt er im Öljeitü-Brief: „O roi de France (An den Frankenkönig?)“ sowie „Seit Alters habt ihr Sultane des-Volkes aller Franken ...“, was zeigt, dass „Franken“ im ilkhanidischen Sprachgebrauch auch kollektiv gebraucht werden konnte,

<sup>112</sup> Calmard, Jean. „France, i. Introduction.“ In *Encyclopaedia Iranica* (2000), URL: <https://www.iranicaonline.org/articles/france-i/> (abgerufen am 09.03.2026). Rašīd al-Dīn benutze „Afranja“ als generischen Ausdruck für Europa, nenne Frankreich aber eigens „Afransa“. Beide Belege zeigen, dass der Begriff einerseits als Sammelbezeichnung für den Westen fungierte, andererseits aber differenzierbar war.

<sup>113</sup> In diese Richtung weist auch die Formulierungstradition des Briefes selbst. Die Anrede zielt zwar auf einen konkreten Monarchen, doch die terminologische Fassung bleibt im Deutungshorizont des nahöstlichen Begriffs „Franken“. Dass ein solcher Sprachgebrauch keineswegs ungewöhnlich war, zeigt auch, dass in muslimischen Quellen die Kreuzfahrer ebenfalls als „Franks“ bezeichnet werden, vgl. Calmard 2000.

<sup>114</sup> Vgl. Haenisch 1949, 220. Die Bitte um „seltene Gegenstände aus dem Frankenland, Falken und verschiedenfarbige Edelsteine“ spricht semantisch eher für einen großräumigen Herkunftsraum der „Franken“ als für eine scharfe staatsrechtliche Bezeichnung des französischen Königreichs.

<sup>115</sup> Zur nötigen Vorsicht gegenüber einer Überschätzung der Europakennntnisse am Ilkhanhof vgl. Calmard 2000. Gerade die Unterscheidung zwischen dem generischen „Afranja“ und dem spezielleren „Afransa“ zeigt, dass vormoderne persisch-mongolische Texte Europa teils pauschal, teils differenziert erfassten. Für den Arghun-Brief bedeutet dies, dass die konkrete Adressierung Philipps mit einem zugleich kollektivierenden Begriffsgebrauch vereinbar ist.

<sup>116</sup> Vgl. Tanase 2008, 346.

Ungewöhnlich ist das also weniger als Ausdruck „ungleichen Bündnisses“ im europäischen Sinn, sondern als Normalform einer Kooperation, die im mongolischen Horizont weiterhin unter der Prämisse imperialer Verfügung steht.<sup>117</sup>

Allgemein ergeben sich markante Parallelen im Umgang Arghuns mit Philipp IV. zu seinem Umfang mit anderen christlichen Herrschern in seinem Herrschaftsbereich. So zeigt die Forschung zum diplomatischen Kontakt mit den armenischen Vasallen eine ähnliche Ausgestaltung der Kooperation, in der diese mit Forderungen nach Gehorsam, Abgaben und militärischer Unterstützung verbanden. Auch wenn es naturgemäß entscheidende Differenzen durch den Grad der Abhängigkeit dieser Herrscher gab, so sind doch die Mechanismen vergleichbar, in denen Verpflichtungen und Rangbestätigung mit Aussicht auf konkreten Belohnungen und Zuteilungen verbunden wurden. Es ist somit anzunehmen, dass der Blick Arghuns auf Philipp IV. entscheidend durch seine Erfahrungen mit untergebenen christlichen Herrschern geprägt wurde.

Insgesamt ist der gesamte Brief von Arghun an Philipp den Schönen von der Wahrnehmung der eigenen Überlegenheit geprägt. Für Arghun handelte es sich nicht um die Kommunikation unter Gleichen, sondern die "Franken" waren für ihn weiterhin ein Volk an den Ausläufern des mongolischen Imperiums, die aufgrund des Mandats des Himmels gar nicht als gleichwertige Partner betrachtet werden konnten. Philipp IV. war in dieser Wahrnehmung an die Weisungen des Ilkhans gebunden und hatte ihnen Folge zu leisten. Natürlich würden sie im Gegenzug auch etwas erhalten, allerdings entspricht dies in der Wahrnehmung Arghuns eher klar umgrenzten Vorteilen, welche er Philipp IV. wie einem Vasallen zugestand.

### **Schlussbetrachtung und Ausblick**

Die Analyse des Briefes Arghuns an Philipp den Schönen zeigt, dass der Kontakt von 1289 weder als Ausdruck einer genuin christlichen Annäherung noch als bloß formelhafte Episode mongolischer Europadiplomatie zu verstehen ist. Vielmehr handelte es sich um den Versuch, ein aus Sicht des Ilkhans politisch und militärisch sinnvolles Bündnis unter den Bedingungen eines akuten strategischen Handlungsdrucks zu realisieren. Der Brief belegt damit, dass Arghun eine Kooperation mit den lateinischen Mächten ernsthaft anstrebte, diese jedoch nicht aus religiöser Verbundenheit, sondern aus machtpolitischem Kalkül suchte. Gerade darin liegt der zentrale Befund der Untersuchung: Das Bündnis mit Europa war für Arghun kein ideelles Projekt, sondern Teil einer konkreten Herrschafts- und Außenpolitik.

Zugleich hat die Fallstudie gezeigt, dass dieses Bündnisangebot im diplomatischen Verkehr in unterschiedlichen Registern vermittelt wurde. Während der Hauptbrief vor allem

<sup>117</sup> Vgl. Biran, Michal. „The Mongol World-Order: From Universalism to Glocalization.“ In *Order into Action. How Large-Scale Concepts of World Order Determine Practices in the Premodern World*, hrsg. von Klaus Oschema und Christoph Mauntel, 127–149. Turnhout: Brepols, 2021, 136.

auf Verbindlichkeit, Terminierung und politische Bindung zielte, übersetzte die Begleitnote Buscarellos dasselbe Vorhaben in einen französisch-christlichen Erwartungshorizont und stellte es als ehrenvolle, religiös anschlussfähige und praktisch realisierbare Unternehmung dar. Gerade diese strategische Vermittlung erweist sich als ein wesentliches Ergebnis der Analyse: Arghuns Politik erschöpfte sich nicht in der Formulierung eines militärischen Wunsches, sondern umfasste auch den Versuch, den französischen Hof kommunikativ zu binden, symbolisch anzusprechen und logistisch zu überzeugen. Zugleich blieb dieses Angebot trotz aller Anpassung an westliche Erwartungen in einem mongolischen Verständnis von Herrschaft verankert, das Europa nicht als gleichrangigen Partner, sondern als potentiell nützlichen Akteur innerhalb einer weiterhin asymmetrisch gedachten Ordnung erscheinen ließ.

Damit verweist der Brief über seinen unmittelbaren historischen Anlass hinaus auf ein grundlegendes Problem interkultureller Diplomatie im späten 13. Jahrhundert. Die Untersuchung macht deutlich, dass die Fragilität dieses Kontakts nicht allein aus fehlendem politischen Willen resultierte, sondern ebenso aus den Grenzen gegenseitigen Verstehens. Arghun beziehungsweise seine Gesandtschaft waren in einzelnen Punkten durchaus in der Lage, französische Erwartungshorizonte erstaunlich präzise zu bedienen; umgekehrt blieb aber ebenso zweifelhaft, ob der Ilkhanhof die politischen und kulturellen Verhältnisse Europas hinreichend genau erfasste. Die Bedeutung des Briefes liegt deshalb nicht nur darin, einen konkreten Bündnisversuch zu dokumentieren, sondern auch darin, die beidseitigen Konstruktionsleistungen und Missverständnisse sichtbar zu machen, die mongolisch-europäische Diplomatie überhaupt erst formten und zugleich begrenzten. Gerade in dieser Perspektive erweist sich die Rückbindung der europäischen Überlieferung an die mongolische Semantik des Schreibens als besonders fruchtbar.

## Bibliographie

### Quellenverzeichnis

- Crawford, Paul. *„The Templar of Tyre“. Part III of the „Deeds of the Cypriots“*. Aldershot: Ashgate, 2003.
- Grousset, René. *Histoire des Croisades et du royaume Franc de Jerusalem. La Monarchie Musulmane et l'anarchie Franque*. Band 3. Paris: CNRS Éditions, 1936.
- Haenisch, Erich. „Zu den Briefen der mongolischen Il-Khane Argun und Öljeitü an den König Philipp den Schönen von Frankreich (1289 u. 1305).“ In *Oriens* 2 (1949): 216–315.
- Turner, Thomas H. „Unpublished Notices of the Times of Edward I., Especially of his Relations with the Moghul Sovereigns of Persia.“ In *Archaeological Journal* 8 (1851): 45–51.

Mostaert, Antoine/Cleaves, Francis W. *Les Lettres de 1289 Et 1305 Des Ilkhan Argun Et Oljeitu A. Philippe Le Bel*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1962.

*Literaturverzeichnis*

Aigle, Denis. „De la ‘non-négociation’ à l’alliance inaboutie. Réflexions sur la diplomatie entre les Mongols et l’Occident latin.“ In *Les relations diplomatiques entre le monde musulman et l’Occident latin (XIIIe–XVIe siècle)*, hrsg. von Denise Aigle und Pascal Buresi, 395–434. Rom: Istituto per l’Oriente, 2008.

Aigle, Denis. „The Letters of Eljigidei, Hülegü, and Abaqa: Mongol Overtures or Christian Ventriloquism?“ In *Inner Asia* 7 (2005): 143–162.

Amitai, Reuven. „Il-Khanids, i. Dynastic History.“ In *Encyclopaedia Iranica* (2004), URL: <https://www.iranicaonline.org/articles/il-khanids-i-dynastic-history/> (abgerufen am 09.03.2026).

Amitai, Reuven. „Mamluk Perceptions of the Mongol-Frankish Rapprochement.“ In *Mediterranean Historical Review* 7 (1992): 50–65.

Amitai, Reuven. *Mongols and Mamluks. The Mamluk-Ilkhanid War, 1260–1281*. Cambridge: Cambridge University Press, 1995.

Amitai-Preiss, Reuven. „An Exchange of Letters in Arabic between Abaya Ilkhan and Sultan Baybars (A. H. 667/ A. D. 1268–69).“ In *Central Asiatic Journal* 38 (1994): 11–33.

Amitai-Preiss, Reuven. „Mamluk perceptions of the Mongol-Frankish rapprochement.“ In *Mediterranean Historical Review* 7 (1992): 50–65.

Amitai-Preiss, Reuven. *Mongols and Mamluks. The Mamluk-Ilkhanid War. 1260–1281*. Cambridge: Cambridge University Press, 1995.

Arom, Na’ama O. „‘In-Ger’ and ‘Outer’ Diplomacy – Ilkhanid Contacts with the Mongol and the Outside World, 1260–1282.“ In *Eurasian Studies* 17 (2019): 286–309.

Balard, Michel. „Sur les traces de Buscarello de’ Ghisolfi.“ In *Dei gesta per Francos. Etudes sur les croisades dédiées à Jean Richard - Crusade Studies in Honour of Jean Richard*, hrsg. von Michel Balard und Benjamin Kedar, 71–78. Milton Park/New York: Ashgate, 2001.

Biran, Michal. „The Mongol World-Order: From Universalism to Glocalization.“ In *Order into Action. How Large-Scale Concepts of World Order Determine Practices in the Pre-modern World*, hrsg. von Klaus Oschema und Christoph Mauntel, 127–149. Turnhout: Brepols, 2021.

Boyle, John Andrew. „Dynastic and political history of the Il-Khans. In *The Cambridge History of Iran. Band 5*, hrsg. von John Andrew Boyle [u. a.], 303–421. Cambridge: Cambridge University Press, 1968.

Boyle, John Andrew. „The Il-Khans of Persia and the Princes of Europe.“ In *Central Asiatic Journal* 20 (1976): 25–40.

- Broadbridge, Anne F. *Kingship and Ideology in the Islamic and Mongol Worlds*. Cambridge: Cambridge University Press, 2008.
- Bryer, Anthony. „Edward I and the Mongols.” In *History Today* 14 (1964): 696–704.
- Calmand, Jean. „France, i. Introduction.“ In *Encyclopaedia Iranica* (2000), URL: <https://www.iranicaonline.org/articles/france-i/> (abgerufen am 09.03.2026).
- Di Cosmo, Nicola, Sebastian Wagner und Ulf Büntgen. „Climate and environmental context of the Mongol invasion of Syria and defeat at ‘Ayn Jālūt (1258–1260 CE)“, In *ERDKUNDE* 75 (2021), S. 87–104.
- Evaniseli, Gvantsa. „The Religious Toleration Policy of the Mongols and its Diplomatic Significance for Relations with the Holy See in the Thirteenth Century.” In *The International Scientific Journal of Humanities* 1 (2022): 127–134.
- Fiaschetti, Francesca. „Diplomacy in the Age of Mongol Globalization. An Introduction.” In *Eurasian Studies* 17 (2019): 175–181.
- Goetz, Hans-Werner. *Proseminar Geschichte. Mittelalter*. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 2015.
- Haenisch, Erich. „Zu den Briefen der mongolischen Il-Khane Argun und Öljeitü an den König Philipp den Schönen von Frankreich (1289 u. 1305).“ In *Oriens* 2 (1949): 216–235.
- Hall, Martin. „Essence of Mongol-Christian Diplomacy in the 13th Century. Paper presented at the annual meeting of the ISA’s 50th Annual Convention. ‘Exploring the Past, Anticipating the Future’ (2009)“. In *Diplomacy in Theory and Practice: Essays in honor of Christer Jönsson*, hrsg. von Karin Aggestam und Magnus Jerneck. Utgivningsår: 2009, S. 337–352. URL: [https://www.academia.edu/52250960/Essence\\_of\\_Mongol\\_Christian\\_Diplomacy\\_in\\_the\\_13\\_th\\_Century](https://www.academia.edu/52250960/Essence_of_Mongol_Christian_Diplomacy_in_the_13_th_Century) (abgerufen am 12.03.2024).
- Herde, Peter. „The Relations of the Papacy with Mongol and Muslim Rulers in the Late Thirteenth Century.“ In *Crossroads between Latin Europe and the Near East. Corollaries of the Frankish Presence in the Eastern Mediterranean (12<sup>th</sup> – 14<sup>th</sup> century)*, hrsg. von Stefan Leder, 203–228. Würzburg: Ergon Verlag, 2016.
- Ho, Coleen. „Thirteenth and Fourteenth Century European-Mongol Relations.” In *History Compass* 10 (2012): 946–968.
- Jackson, Peter. „Argun Khan.“ In *Encyclopaedia Iranica* 2 (1986): 402–404.
- Jackson, Peter. „The Dissolution of the Mongol Empire.” In *Central Asiatic Journal* 22 (1978): 186–244.
- Jackson, Peter. „World-Conquest and Local Accommodation: Threat and Blandishment in Mongol Diplomacy.“ In *History and Historiography of Post-Mongol Central Asia and the Middle East. Studies in Honour of John E. Woods*, hrsg. von Judith Pfeiffer und Sholeh A. Quinn, 3–22. Wiesbaden: Harrassowitz, 2006.
- Jackson, Peter. *The Mongols and the Islamic world. From conquest to conversion*. New Haven/London: Yale University Press, 2017.

- Jackson, Peter. *The Mongols and the West. 1221–1410*. Milton Park/New York: Longman, 2018.
- Karimi, Alireza/Nasiri, Mahdi. „The political relations between Iran and Europe during the Mongol period.” In *Ученые записки Крымского федерального университета имени В.И.Вернадского. Филологические науки* 27 (2014): 25–33.
- Kim, Hodong. „Formation and Changes of *Uluses* in the Mongol Empire.” In *Journal of the economic and social history of the Orient* 62 (2019): 269–317.
- Kim, Hodong. „The Unity of the Mongol Empire and Continental Exchanges over Eurasia.” In *Journal of Central Eurasian Studies* 1 (2009): 13–42.
- Knobler, Adam. *Mythology and Diplomacy in the Age of Exploration*. Leiden/Boston: Brill 2017.
- Kolbas, Judith. *The Mongols in Iran. Chingiz Khan to Uljayto. 1220–1309*. Milton Park/New York: Routledge, 2006.
- Liberati, Riccardo. „Forging Bonds across Continents: Italian Merchants and Īl-Khānid Diplomacy.” *Crossroads* (2023), URL: <https://brill.com/view/journals/cjai/aop/article-10.1163-26662523-bja10016/article-10.1163-26662523-bja10016.xml> (abgerufen am 12.03.2024).
- Lockhart, Laurence. „The Relations between Edward I and Edward II of England and the Mongol Īl-Khāns of Persia.” In *Iran* 6 (1968): 23–31.
- Lupprian, Karl-Ernst. *Die Beziehungen der Päpste zu islamischen und mongolischen Herrschern im 13. Jahrhundert anhand ihres Briefwechsels*. Vatikan: Bibl. Apostolica Vaticana, 1981.
- May, Timothy. *The Mongol Empire*. Edinburgh: Edinburgh University Press, 2018.
- Mirgaleev, Ilnur M. „The Golden Horde Policies toward the Ilkhanate.“ In *Золотоордынское обозрение* 2 (2013): 217–227.
- Morgan, David. *Medieval Persia 1040–1797*. London/New York: Longman, 1988.
- Morgan, David. „The Mongols and the Eastern Mediterranean.” In *Mediterranean Historical Review* 4 (1989): 198–211.
- Mostaerd, Antoine und Francis W. Cleaves. *Les Lettres de 1289 Et 1305 Des Ilkhan Argun Et Oljeitu A. Philippe Le Bel*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1962.
- Paul, Jürgen. „The State and the Military – a Nomadic Perspective“ In *Militär und Staatlichkeit. Beiträge des Kolloquiums am 29. und 30.04.2002*, hrsg. v. Irene Schneider, 25–68. Halle 2003.
- Paviot, Jacques. „England and the Mongols (c. 1260–1330).“ In *Journal of the Royal Asiatic Society* 10 (2020): 305–318.
- Phillips, John R. S. „The Lost Alliance: European monarchs and Mongol ‚crusaders’.“ In *The Medieval Expansion of Europe*, hrsg. von John R. S. Philipps, 122–140. Oxford: Clarendon, 1998.

- Richard, Jean. „Buscarello de Ghizolfi.“ In *Encyclopaedia Iranica* (1990), URL: <https://www.iranicaonline.org/articles/buscarello-de-ghizolfi-genoese-merchant/> (abgerufen am 09.03.2026).
- Richard, Jean. „The Mongols and the Franks.“ In *Journal of Asian History* 3 (1969): 45–57.
- Richard, Jean. *Histoire des croisades*. Paris: Fayard, 1996.
- Runciman, Steven. *Geschichte der Kreuzzüge. Dritter Band. Das Königreich Akkon und die späteren Kreuzzüge*. München: Beck, 1960.
- Ruotsala, Antti. *Europeans and Mongols in the Middle of the Thirteenth Century: Encountering the Other*. Helsinki: Finish Academie of Science and Letters, 2001.
- Ryan James D. „Christian Wives of Mongol Khans. Tartar Queens and Missionary Expectations in Asia.“ In *Journal of the Royal Asiatic Society* 8 (1998): 411–421.
- Schein, Sylvia. *Fideles Crucis. The Papacy, the West, and the Recovery of the Holy Land 1274–1314*. Oxford/New York: Clarendon Press, 1991.
- Schmieder, Felicitas. *Europa und die Fremden. Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. Bis in das 15. Jahrhundert*. Sigmaringen: Thorbecke, 1994.
- Sinor, Denis. „Horse and Pasture in Inner Asian History“. In *Oriens Extremus* 19 (1972), 171–183.
- Sinor, Denis. „The Mongols and Western Europe.“ In *Inner Asia and its Contacts with Medieval Europe*, hrsg. von Denis Sinor, 513–544. London: Variorum Reprint, 1977.
- Sinor, Denis. „The Mongols in the West.“ In *Journal of Asian History* 33 (1999): 1–44.
- Spuler, Bertold. *Die Mongolen in Iran. Politik, Verwaltung und Kultur der Ilkhanzeit 1220–1350*. Berlin: Akademie Verlag, <sup>3</sup>1968.
- Stickel, Erwin. *Der Fall von Akkon. Untersuchungen zum Abklingen des Kreuzzugsgedankens am Ende des 13. Jahrhunderts*. Bern: Lang, 1975.
- Tanase, Thomas. „Une lettre en latin inédite de l’Ilkhan Abaqa au pape Nicolas III: croisade ou mission?“ In *Les relations diplomatiques entre le monde musulman et l’Occident latin (XIIe-XVIIe siècle)*, hrsg. von Denise Aigle und Pascal Baresi, 333–347. Rom: Instituto per l’Oriente, 2008.
- Voegelin, Eric. „The Mongol orders of submission to European powers, 1245–1255.“ In *Byzantion* 15 (1940–1941): 378–413.
- Yihao, Qui. „Gift-Exchange in Diplomatic Practices during the Early Mongol Period.“ In *Eurasian Studies* 17 (2019): 202–227.

# Von Nullitäten, Injurien und begrenzter Zuständigkeit

Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse

*Milan Pfeiffer*

*Justus-Liebig-Universität Gießen*

## Einleitung

Paul Wigand formulierte 1851 in Auseinandersetzung mit Aktenmaterial des Reichskammergerichtes (RKG) seine These, dass das RKG anders als lokale Gerichte in den Hexenprozessen einsichtsvollere und gemäßigtere Ansichten vertrat, und stilisierte das RKG als wohlwollenden Advokaten für die Verfolgten und gegen die herrschenden Missstände in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs.<sup>1</sup> So argumentierte er anhand zweier Akten, in denen das Reichskammergericht zugunsten der Angeklagten intervenierte und in Abgrenzung zu Wilhelm Gottlieb Soldan, der in seiner „Geschichte der Hexenprozesse“ die Ansicht vertrat, dass das RKG „nirgend [...] eine traurigere Rolle gespielt [habe] als in Hexensachen“<sup>2</sup>. Wigands Ansicht wurde unter anderem durch Peter Oestmann relativiert unter der Begründung, dass Wigand sich bei seinen weitgreifenden Thesen auf eine unzureichende Menge an Quellenmaterial stützte.<sup>3</sup> Ralf-Peter Fuchs machte in seiner Arbeit deutlich, dass es lediglich elf Akten des RKG gibt, die sich primär mit einem

<sup>1</sup> Vgl. Wigand, Paul. „Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.“ In *Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer*, Bd. 3, hrsg. von Paul Wigand, 73–82. Gießen: Verlag von Ernst Heinemann, 1851.

<sup>2</sup> Zitiert nach: Ebd., 79; In seiner Argumentation bezog sich Paul Wigand zum einen auf einen Fall aus Fulda und zum anderen aus Offenburg, wo das Reichskammergericht zugunsten der Opfer intervenierte und sie so vor ihren Verfolgern in Schutz nahm. Vgl. ebd. Anhand der Tatsache, dass in spätere Auflagen von Soldans Werk der Fall aus Fulda Einfluss fand, kann man ebenfalls annehmen, dass Wigands Kritik Niederschlag in der Debatte fand. Vgl. dazu Soldan, Wilhelm Gottlieb und Heinrich Heppe. *Geschichte der Hexenprozesse*. Neu bearb. u. hrsg. von Max Bauer. München: Georg Müller, 1912, 25.

<sup>3</sup> Vgl. Oestmann, Peter. *Hexenprozesse am Reichskammergericht*. Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 31. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1997, 6f.

Hexenprozess<sup>4</sup> beschäftigen.<sup>5</sup> Angesichts dieser geringfügigen Quellenlage ist es keineswegs möglich allgemeingültige Aussagen über die Rolle des RKG in den Hexenverfolgungen zu tätigen, allerdings eröffnen diese wenigen Quellen eine andere bisher unbeachtete analytische Perspektive: Gerade weil die Behandlung von Strafsachen am RKG, das vorwiegend in Zivilsachen tätig wurde, eine absolute Seltenheit darstellte, verleiht dies den wenigen Akten einen exemplarischen Charakter, um an ihnen die normativen Erwartungen und praktischen Handlungsspielräume des RKG besonders zu betrachten.

Dass Strafsachen am RKG diskutiert wurden, war an sich eine Seltenheit, denn eigentlich war das RKG in erster Linie ein ziviles Gericht. Wenn also in Strafsachen appelliert wurde, geschah dies häufig im Rahmen einer Nichtigkeitsklage, die beabsichtigte, ein Verfahren aufgrund von Verfahrensfehlern für ungültig erklären zu lassen.<sup>6</sup> Die „peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V., die Carolina, sollte dem Reich, auch auf Drängen des RKG, eine einheitliche Strafprozessordnung geben, um bestehende Missstände im Strafrecht zu beseitigen. Doch die sogenannte salvatorische Klausel erlaubte ein Fortbestehen der Missstände verursachenden lokalen Rechte.<sup>7</sup> Das RKG bestand seit der Einführung der Carolina, besonders in Hexensachen, auf ihre strikte Einhaltung als Prozessordnung.<sup>8</sup> Die wenigen überlieferten Akten bieten daher die Möglichkeit, systematisch zu untersuchen, inwiefern und mit welchen Mitteln das geltende Reichsrecht in der lokalen Praxis verletzt wurde. Da einer Nullität *per definitionem* ein Verfahrensbruch zugrunde liegt, stellen diese Verfahren einen besonders geeigneten Zugang zur Analyse der rechtlichen Konfliktlinien dar.

In der Rechtsauslegung mussten die Mitglieder des RKG schwören, „gemäß des reichs gemeynen rechten, abschiedt und dem [...] frieden in religion und andern sachen, auch

<sup>4</sup> Der Begriff Hexe ist in diesem Kontext geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>5</sup> Vgl. Fuchs, Ralf-Peter. *Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeiten und Injurien*. Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 16. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 1994, 11.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 12f.

<sup>7</sup> In den oberitalienischen Rechtsschulen entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert sukzessiv eine wissenschaftliche Bearbeitung des Strafprozessrechtes, die durch feste Verfahrensgrundsätze und Modalitäten alten Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Folter Rechenschaft zollen und deren Missbrauch durch enge Grenzen und Auflagen verhindern wollte. In den Territorien des Heiligen Römischen Reiches fehlte es an solch Zentren und die Rechtspflege lag überwiegend in den Händen von Laien. Sönke Lorenz beschrieb die Missstände wie folgt: „Weder die Frage, welcher Verdacht vorliegen müsse, um ihren Einsatz zu rechtfertigen, noch die Frage, wie die Tortur, die oft genug der erfinderischen Grausamkeit des Scharfrichters überlassen blieb, schließlich durchzuführen sein, war durch ein allgemein anerkanntes und allein mit der Rechtspflege beauftragtes System geregelt“. Aufgrund der von den Reichsständen erzwungenen salvatorischen Klausel „bleibt doch immer die territoriale Zersplitterung des Alten Reiches zu berücksichtigen, die es für die Geschichte der Strafrechtspflege mit sich bringt, daß man stets auch die Geschichte der Territorien im Blickfeld haben und von Herrschaft zu Herrschaft mit unterschiedlichen Phänomenen rechnen muss“. Lorenz, Sönke. „Der Hexenprozess.“ In *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, hrsg. von Sönke Lorenz und Michael Schmidt, 131–154. Ostfildern: Thorbecke, 2004, 132f.

<sup>8</sup> Vgl. Oestmann 1997, 146f., 152.

hanthabung des friedens und nach redlichen erbaren und lendischn ordnungen, statuten und gewonheyten der fürstenthumben, herschaften und gericht, die vor sie bracht werden, dem hohen und nidern nach seiner besten verstantnuß gleich zu urteilen“<sup>9</sup>. Die Berücksichtigung der lokalen Sonderrechte wurde vom RKG allerdings dahingehend ausgelegt, dass lokale Gegebenheiten nur dann Anerkennung finden durften, wenn sie dem geltenden Reichsrecht nicht widersprachen.<sup>10</sup> Es scheint nicht verwunderlich, dass der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) an dieser Stelle eine herausragende Rolle zuteilwurde, da ja die Richter des RKG maßgeblich an deren Auslegung beteiligt gewesen waren. Das RKG war scheinbar bemüht darum, die CCC als vorherrschende Richtlinie gegenüber den subsidiär geltenden lokalen Vorschriften zu etablieren. In den meisten Hexenprozessen wurde die CCC so als die einzig verbindliche Strafrechtsquelle angeführt und die Richter wurden streng dazu angehalten, diese einzuhalten.<sup>11</sup>

So auch, wenn, wie in den meisten Klageschriften, die Beschwerde, dass die Grundsätze der Carolina nicht eingehalten worden wären, angebracht wurde, wie der folgende für eine Klageschrift typische Beginn zeigt: „Wiewohl in gemeinen geschriebenen geist: und weltlichen rechten, auch Kaiser Carls des fünfften höchstmilden ahndenckens und deß Hey. Reichs. Peinl. halßgerichts Orrdnung heilsamlich geordnet und vesehen“<sup>12</sup>. Die Folge der Verletzung der Vorschriften der Carolina war die Erlassung eines Mandates und die Aufforderung, die Prozessordnung zu beachten. Jedoch geriet das Reichsrecht so auch in Konflikt mit der gängigen Hexenlehre.<sup>13</sup> Diese betrachtete die Hexerei als ein *crimen exeptum*, für das der Grundsatz galt: „*In delictis atrocissimis propter criminis enormitatem iura transgredi licet*“<sup>14</sup>. Ein außergewöhnliches Verbrechen legitimierte außergewöhnliche Maßnahmen. Einige Hexenjäger legitimierten ihre Verstöße gegen die CCC damit, dass sie diese lediglich nach der Theorie des *crimen exeptum* ausgelegt hätten und somit im Sinne des geltenden Rechtes gehandelt hätten.<sup>15</sup> Ein stärkeres Vorgehen des RKG gegen diese Selbstausslegung hätte einen unmittelbaren Konflikt mit der Hexenlehre selbst bedeutet. Das Nichtvorhandensein eines *corpus delicti* wurde so beispielweise nie thematisiert und zugunsten der Theorie des *crimen exeptum*, laut der es keinen festen greifbaren Tatbestand, sondern lediglich handfeste Indizien brauchte, verdrängt.<sup>16</sup> Hier stellt sich die Frage, ob dieser Umstand mit der Ergebnislosigkeit mancher am RKG behandelten Hexenprozesse in Verbindung steht. Oestmann kam jedenfalls zu dem ernüchternden Fazit, dass ein individueller Hexenglaube und eine Unterstützung der Verfolgungen durch die einzelnen Richter nicht zu

<sup>9</sup> Zitiert nach: Oestmann 1997, 144.

<sup>10</sup> Vgl. ebd.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., 146f., 152.

<sup>12</sup> Zitiert nach: Ebd., 159.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., 160.

<sup>14</sup> Zitiert nach: Ebd.

<sup>15</sup> Vgl. ebd.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., 173.

rekonstruieren sei. Fakt ist aber, dass das RKG sich für die Einhaltung der Verfahrensrichtlinien einsetzte und somit als Advokat auf Seiten der Verfolgten auftrat.<sup>17</sup>

Unklar bleibt indes, ob der offenkundige Widerspruch zwischen CCC und der Theorie des *crimen exceptum* die praktische Wirksamkeit reichsrechtlicher Normdurchsetzung begrenzte und einzelne Verfahren aus Rücksicht auf die bestehende Hexenlehre ins Leere laufen ließ. Gerade an dieser Stelle setzt die vorliegende Untersuchung an. Eine Analyse der am RKG in Hexensachen durchgeführten Nullitätsverfahren verspricht weniger Erkenntnisse über den Umfang und die Dynamik der Hexenverfolgung selbst als vielmehr über die Durchsetzungsansprüche und Grenzen frühneuzeitlicher Reichsgerichtsbarkeit unter außergewöhnlichen strafrechtlichen Bedingungen.

Im Zentrum steht dabei nicht die Frage, inwiefern das RKG als Institution grundsätzlich verfolgungshemmend wirkte, sondern wie das geltende Reichsrecht in Form der CCC gegenüber lokaler Strafrechtspraktik zur Geltung gebracht wurde. Gerade die Untersuchung der Nullitätsverfahren bieten dabei die Möglichkeit darzulegen, an welchen Punkten, wie geltendes Recht verletzt wurde und welche Verfahrensnormen in der Bemühung nach einem einheitlichen Reichsrecht als zentral galten. Die Nullität als Missachtung dieser Vorstellungen stellt dabei einen Indikator für die strukturellen Grenzen solch einer reichsrechtlichen Transformation dar, die im Spannungsfeld von CCC und gängiger Hexenlehre greifbar werden.

Hierzu soll zunächst eine Übersicht über die Tätigkeit des Reichskammergerichtes im Rahmen des Hexereideliktes gegeben werden. Im Anschluss soll exemplarisch der Fall der Margareta Burich aufgearbeitet werden, dem parallel ein normativer Hexenprozess gemäß CCC gegenübergestellt wird, um zu verdeutlichen, an welchen Stellen die theoretischen Vorstellungen und die praktische Anwendung aneinandergerieten und somit eine Nichtigkeit vorlag.

### **Hexenprozesse vor dem Reichskammergericht**

#### *Eine Übersicht über die Tätigkeit des Reichskammergerichtes im Rahmen des Hexereideliktes*

Die Tätigkeit des Reichskammergerichtes (RKG) ist in drei Stufen zu unterteilen: Primär war das RKG dafür zuständig, den „Ewigen Landfrieden“ zu überwachen und dessen Sicherung zu gewährleisten. Erstinstanzlich war das RKG für Prozesse zwischen unmittelbaren Reichsangehörigen und Klagen von Untertanen gegen ihre reichsunmittelbare Obrigkeit zuständig. Zweitinstanzlich war das RKG Appellationsinstanz in Zivilsachen; in Strafsachen hatte das RKG keine unmittelbare Zuständigkeit. Strafsachen

<sup>17</sup> Vgl. Oestmann 1997, 313–323.

konnten nur in Form einer Nichtigkeitsklage oder eines Mandatsprozesses beim RKG geltend gemacht werden.<sup>18</sup>

Hexerei wird vielfach in den Fällen des RKG genannt, doch nahm das *crimen magiae* nicht zwingend den Hauptverhandlungspunkt ein. In einem Jurisdikationsprozess, in dem zwei Träger hoheitlicher Gewalt über die Ausübung von Gerichtsbarkeit stritten, diente die Hexerei lediglich als Indiz. So ging es nicht um die materiellrechtlichen oder prozessualen Fragen des durchgeführten Hexenprozesses oder um das individuelle Schicksal der Verurteilten, sondern um den Nachweis von Herrschaftsansprüchen über etwaige Ortschaften oder Personen.<sup>19</sup>

Gemäß § 95 des Augsburger Reichsabschiedes von 1530 galt, „daß hinfürter in Peinlichen Sachen keine Appellation angenommen werden sollte“<sup>20</sup>. Dies wurde damit begründet, dass im Rahmen eines Hexenprozesses in der Regel ein Geständnis der Verurteilung vorausging, die/der Angeklagte also seine Schuld bereits zugegeben hatte und die Appellation folglich als Verzögerung der gebührenden Bestrafung galt.<sup>21</sup> Periphere Bedeutung kam den Hexenprozessen auch im Rahmen von zivilrechtlichen Appellationen zu. Wenn beispielsweise die Familie einer verurteilten Hexe versuchte, ihr Erbe einzuklagen, wurde am RKG nicht der Prozess selbst thematisiert, sondern lediglich seine zivilrechtlichen Folgen auf die Hinterbliebenen.<sup>22</sup>

Injurienprozesse gehörten zur Gruppe der Appellationsverfahren und stellten eine direkte Möglichkeit dar, sich dem Hexereivorwurf vor Verfahrensbeginn zu erwehren. Sollte eine Person Verleumdung in Form des Vorwurfes, sie könne hexen, erfahren, konnte der Ruf dieser Person durch eine Injurienklage gegen den/die Verleumder/-in geschützt werden.<sup>23</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass ein schlechter Ruf oder der Verdacht der Hexerei bereits ausreichen konnte, um ein Inquisitionsverfahren einzuleiten, galt eine solche Injurienklage als Mittel, der Gefahr eines Prozesses zu entgehen.<sup>24</sup> In der Praxis konnte vom Gericht eine Geldentschädigung für die Schmähung festgelegt werden, ebenso konnten Mischstrafen verhängt werden, die eine Gefängnisstrafe bis hin zu Landesverweisung beinhalten konnten. Die Widerrufung wurde per Urteil als ehrvorbehaltlicher Widerruf gekennzeichnet.<sup>25</sup> Die Verurteilung der schmähenden Partei setzt den *animus iniurandi*

<sup>18</sup> Vgl. Oestmann 1997, 41.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., 42–51.

<sup>20</sup> Zitiert nach: Ebd., 51.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., 52.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., 57.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., 59.

<sup>24</sup> Vgl. ebd.

<sup>25</sup> Wie durch Karlheinz Bartels deutlich gemacht, musste der Injuriant seine Beschuldigung dabei in besonders demütigender Weise widerrufen. Vgl. Bartels, Karlheinz. *Die Dogmatik der Ehrverletzung in der Wissenschaft des Gemeinen Rechts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Göttingen, Univ. Diss., 1959, 32.

voraus, die böswillige Absicht der Schmähung, beziehungsweise der Ehrkränkung.<sup>26</sup> Die Kläger/-innen versuchten ihr Verhalten oft damit zu rechtfertigen, dass sie dem Treiben böswilliger Hexen ein Ende bereiten wollten. Das RKG urteilte in solchen Fällen dennoch nicht über das *crimen magiae*, sondern nur über Ehrverletzung, die ein zivilrechtliches Vergehen darstellte.<sup>27</sup>

Neben verbalen Ehrverletzungen konnte auch die Ehrverletzung in Form einer widerrechtlichen Verstrickung geahndet werden. Die Form der Ehrverletzung lag hier nicht nur im Vorwurf der Hexerei selbst, sondern vielmehr darin, dass überhaupt eine peinliche Untersuchung eingeleitet worden war.<sup>28</sup> *Post mortem* der Hexen wurde daher des Öfteren eine sogenannte Realinjurienklage an das RKG gestellt, wobei die Hinterbliebenen eine Wiederherstellung der Ehre ihrer/ihrer Verwandten bezwecken wollten, die/der gemäß der Intention zu Unrecht in einen Prozess verwickelt worden war.<sup>29</sup>

Die mitunter einzige Möglichkeit, sich eines abgeschlossenen Hexereiverfahrens zu erwehren, stellte die Nichtigkeitsklage dar. Diese bot die Möglichkeit, das getätigte Verfahren aufgrund von Prozessfehlern vom RKG für nichtig erklären zu lassen.<sup>30</sup> Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 beschreibt die Zulassung zum Nichtigkeitsverfahren so: „Doch ob sich yemandt an dem cammergericht beklagen würde, daß in peinlichen sachen, auch leibstraff belangendt, sein unerfordert und unverhört und also nichtigklich oder sunst wider natürlich vernunft und billigkeyt wider ine procedirt, gehandelt und geurtheylt, und derhalben principaliter uff die nullitet umb proceß ansuchen würde: Soverr dann der richter, des handlung sich die parthei obbrerürtermassen beklagt, dem cammergericht ohne mittel underworfen, soll alßdann der ansuchenden parthey sollicher nichtigkeyt halben ladung erkandt und darauf rechtliche hilf mitgetheylt; und so sich in außführung der sachen befünde, daß obberürtermassen nichtigklich gehandelt und geurtheylt, alßdann die hauptsach wider an die ordenliche obrigkeyt, formlich und rechtmessigklich darin zu handelen, zu procediren und zu urtheylen remittiert werden“<sup>31</sup>. Die Appellation in Strafsachen blieb

<sup>26</sup> Die böswillige Intention einer Hexereibezeichnung ist nicht von der Hand zu weisen. Dies wird deutlich anhand des 1545 durchgeführten Verfahrens, in dem Anna Treis aus Koblenz die Ehefrau des Heinrich Dorn mit den Worten beleidigte: „Du hure, du prüde, du Zaubersche, man sull dich uf die laupersch füren, meister Henrich, dem scharpfrichter meinend, soll dein Meyster werden, und ich will das holtz zufürenn, du wißliche Zaubersche“. Zitiert nach: Oestmann 1997, 59. Oestmann argumentiert in diesem Zusammenhang, dass die Beleidiger ihr Verhalten stets mit ihrem Versuch auf eine Hexe hinzuweisen rechtfertigten. Dabei wird bewusst die Konsequenz für die beschuldigte Person in Kauf genommen. Vgl. ebd. Auch Bartels führt Böswilligkeit als hinreichende Bedingung für eine Injurie an. Vgl. Bartels 1959, 113.

<sup>27</sup> Vgl. Oestmann 1997, 60.

<sup>28</sup> Vgl. dazu: Ebd., 60f. und Bartels 1959, 113. Ebenso fasste es auch der RKG-Prokurator Dr. Andreas Pfeffer 1596 auf, als er schrieb: „an diesem Hochloblichen Cammer gericht ublichen, quod Judex, si non praecedentibus sufficientibus indicijs et ommissa circumstantiarum consideratione aliquem carceri mancipavit etiam in causis criminalibus actione iniuriarum tenetur et per eam incarceratq damnarum et re compesam iniuriarum consequitur“ Zitiert nach: Oestmann 1997, 61.

<sup>29</sup> Vgl. Oestmann 1997, 60.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., 63.

<sup>31</sup> Zitiert nach: Ebd., 63.

ausgeschlossen, aber wenn die geltende Prozessnorm, die Carolina, nicht beachtet wurde, bot dies den Betroffenen die Möglichkeit, ihr Verfahren prüfen zu lassen. Untersucht wurde hier aber ausschließlich das Verfahren selbst, der Streitgegenstand wurde nicht diskutiert.<sup>32</sup>

Sollte eine Nichtigkeitsklage zuerkannt werden, erfolgte die Ladung des Beklagten, der sowohl der einzelne Gerichtsherr sein konnte, aber auch der Landesherr selbst, in dessen Hochgerichtsbarkeit sich der Prozess zugetragen hatte.<sup>33</sup> Im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens prüfte das RKG, ob sich der beschriebene Sachverhalt wirklich so zugetragen hatte und ob das Verfahrensrecht wirklich missachtet wurde. Trotz der großen Zahl der am RKG geführten Nichtigkeitsverfahren sollte kein einziges die Klage einer Hexe oder ihrer Angehörigen nachweislich für begründet erklären.<sup>34</sup> Nichtigkeitsprozessakten leiden an einem für reichskammergerichtliches Aktenmaterial typischen Problem: die Endurteile sind häufig nicht überliefert.<sup>35</sup> Ob die Prozesse aber überhaupt vor Vollstreckung des Urteils zu einem lebensrettenden Ergebnis kommen konnten, ist fraglich. Denn obwohl die Klagen regelmäßig mit *ob more periculum*, also mit besonderer sich aus der Situation ergebender Dringlichkeit, gestellt wurden, kam das RKG dieser in der Regel nicht nach.<sup>36</sup>

Eine Möglichkeit, bereits während dem Hexenprozess Rechtsschutz zu erhalten, bot der Mandatsprozess. Dieses Mandat konnte auf zweierlei Wege vergeben werden: zum einen, wenn der/dem Antragssteller/-in nicht widergutzumachende Schäden drohten, was zu einem Mandat ohne vorherige Anhörung des Gegners (*Mandate sine clausula*) führte. Zum anderen wurde ein *Mandate cum clausula* vergeben, solange das RKG in der Streitsache zuständig war und keine Einwände über die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens seitens des Gegners geltend gemacht werden konnte.<sup>37</sup> Die salvatorischen Mittel eines Mandats waren auch den als Hexen verfolgten Personen und ihren Familien gut bekannt. In den meisten an das RKG gerichteten Klagen mit Bezug auf Hexerei wurde ein Mandat erbeten. Dieses bot tatsächlich die Möglichkeit, der angeklagten Person unmittelbar zu helfen; so konnte das

<sup>32</sup> Vgl. Oestmann 1997, 64.

<sup>33</sup> Vgl. ebd.

<sup>34</sup> Vgl. ebd., 65–67.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., 69.

<sup>36</sup> Es ist ein „Zufall der Aktenüberlieferung“, dass sich von den wenigen überlieferten Nichtigkeits-sachen jene erhielten, die zu Ungunsten der Kläger ausfielen. Erlaubt dieser Befund aber auch klare Rückschlüsse, die die Vermutungen Paul Wigands, das RKG hätte sich über die Unwissenheit und den tiefsten Aberglauben der Schöffen und des Volkes hinweggesetzt und sei „daher auch auf jede Beschwerde sofort“ eingegangen, widerlegen. Wigand, Paul. „Die Hexenprozesse, und das Einschreiten des Kammergerichts gegen die dabei eingerissenen Misbräuche. Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.“ In *Denkwürdigkeiten für die deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters, gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar*, 297–319. Leipzig: S. Hirzel, 1854, 301. Oestmann macht daher deutlich: „Das RKG hielt Hexenprozesse nämlich nicht schlechthin für rechtswidrig, sondern tolerierte die Hexenverfolgung durchaus, wenn gewisse Prozeßmaximen eingehalten wurden.“ Oestmann 1997, 70.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., 74.

RKG in *einem Mandate sine clausula* beispielsweise die unmittelbare Verbesserung der Haftbedingungen und die Einhaltung der geltenden Prozessnorm bewirken.<sup>38</sup>

### *Missachtetes Verfahrensrecht: Der Fall der Margareta Burich*

Im Spätsommer des Jahres 1588 wurde die Ehefrau des 1585 und 1586 amtierenden Bürgermeisters zu Dorsten im kurkölnischen Vest Recklinghausen, Margareta Burich, in einen Hexenprozess verwickelt, den sie nicht überlebte.<sup>39</sup> Der Prozess fiel in eine Zeit, zu der die Region Auswirkungen des Niederländisch-Spanischen Krieg zu erdulden hatte, was Elend, Besatzung und Verarmung zur Folge hatte. Gudrun Gersmann wies darauf hin, dass die von 1588–1590 andauernde Verfolgungswelle auf die aus der Besatzung resultierenden sozialen Spannungen zurückzuführen war und die Verurteilten somit als Sündenböcke zu verstehen sind.<sup>40</sup> Dabei ist es nicht überzeugend, einem strikt deterministischen Deutungsmodell, das soziale Krisen und eine hohe Dichte von Hexenprozessen in ein notwendiges Ursache-Wirkungs-Verhältnis setzt, zu folgen.<sup>41</sup> Gleichwohl erscheint es plausibel, von einer engen Wechselbeziehung beider Phänomene auszugehen, in der krisenhafte Kontexte als begünstigende Rahmenbedingungen für Verfolgungsdynamiken fungieren.<sup>42</sup> Geht aus zeitgenössischen Aussagen klar hervor, dass neben den direkten Folgen des Krieges, Epidemien und Starkwetter die Bewohner der Region belasteten.<sup>43</sup> Das direkte Vorgehen gegen vermeintliche „Schadensverursacher“<sup>44</sup> wie es Hartmut Lehmann ausdrückte konnte den Menschen eine „direkte Befriedigung“<sup>45</sup> verschaffen<sup>46</sup>, dies soll besonders in der wiederholten Verhaftung von sogenannten Wetterhexen zum Ausdruck gekommen sein. Im Vest Recklinghausen gab es beispielsweise bereits 1514 einen dokumentierten Fall, in dem eine vermeintliche Zauberin mit dem Vorwurf konfrontiert wurde „den vorigen kalten Winter gemacht“<sup>47</sup> zu haben.<sup>48</sup>

<sup>38</sup> Vgl. Oestmann 1997, 75.

<sup>39</sup> Vgl. Fuchs 1994, 14f.

<sup>40</sup> Vgl. Gersmann, Gudrun. „Auf den Spuren der Opfer – zur Rekonstruktion weiblichen Alltags unter dem Eindruck frühneuzeitlicher Hexenverfolgung.“ In *Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen 800–1800*, hrsg. von Bea Lundt, 243–272. Köln: Böhlau, 1992, 249, 252.

<sup>41</sup> Vgl. zur Problematik eines solchen Ansatzes: Lehmann, Hartmut. „Hexenverfolgungen und Hexenprozesse im Alten Reich zwischen Reformation und Aufklärung.“ In *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 7 (1978): 13–70, 26f.

<sup>42</sup> Vgl. Gersmann 1992, 250f.

<sup>43</sup> So der Bericht des Dortmunder Augenzeugen Detmar Mulher, der die zeitgenössischen Ereignisse für die Nachwelt festhielt und neben den religiösen Streitereien und kriegerischen Auseinandersetzungen, Epidemien und „gewaltig Donnerwetter [...] mit Blixem und Schlagregen“ hervorhob. Zitiert nach: Darpe, Franz. *Geschichte der Stadt Bochum*. Bochum: A. Stumpf, 1891, 168f.

<sup>44</sup> Lehmann, Hartmut. „Hexenglaube und Hexenprozesse in Europa um 1600.“ In *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*, hrsg. von Cristian Degn, Hartmut Lehmann und Dagmar Unverhau, 14–26. Neumünster: K. Wachholtz, 1983, 18.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Zitiert nach: Fahne, Anton. *Die Dortmunder Chronik*. Köln/Bonn: Heberle, 1854, 158

<sup>48</sup> Vgl. Gersmann 1992, 251.

Burich überlebte die Folter, die der Richter zu Dorsten, Vincenz Rensing, ein ungelerner Laienjurist, durchführen ließ, um ein Geständnis zu erzielen, nicht. In Absprache mit dem Scharfrichter wurde öffentlich verkündet, dass der Teufel Burichs Genick gebrochen hätte und ihre Schuld damit eindeutig unter Beweis gestellt worden sei. Das Todesurteil, welches durch Verbrennung vollstreckt werden sollte, wurde auf dem Marktplatz verkündet, während die Verwandten Burichs lautstark anmerkten, dass der Richter und seine Untergebenen gegen das Reichsgesetz verstoßen hätten. Die Folter sei beispielsweise auf Grundlage unzureichender Indizien verhängt worden. In den Prozessakten wird eine vermeintliche Wahrsagezeremonie aufgeführt, während der Burich auf der Wasseroberfläche eines Eimers gesehen worden sei. Daraufhin sei eine schwere Epidemie ausgebrochen, welche auf dieses Ereignis zurückzuführen sei.<sup>49</sup>

Ebenfalls beklagten die Verwandten, wie mit dem Leichnam Burichs umgegangen wurde. So war dieser auf einem Karren durch die Stadt gezogen worden, wobei der Kopf mehrfach auf dem Boden aufgekommen war, was ihren Verwandten den Eindruck vermittelte, dass die Impression eines gebrochenen Genicks dadurch herbeigeführt werden sollte.<sup>50</sup> Diese Anschuldigungen hatten einen Konflikt mit Rensing zur Folge, der sich schlussendlich widerwillig damit zufriedengab, dass die Leiche nicht verbrannt, sondern verscharrt werden sollte.<sup>51</sup> Rensing wollte sich den Anschuldigungen dennoch erwehren und leitete ein Diffamationsverfahren gegen die Verwandten Margareta Burichs ein, was diese ebenfalls zu einer Klage veranlasste, um ihre Behauptungen auf dem Rechtswege zu beweisen. Die Verwandten Burichs unterlagen in erster Instanz und wurden am 24. Oktober 1592 zur Absolvierung der Verfahrenskosten und ewigem Stillschweigen verurteilt, Rensing wurde von allen Vorwürfen freigesprochen.<sup>52</sup> Gegen dieses Urteil wurde von den Verwandten Berufung eingelegt und an das Reichskammergericht appelliert. Ziel war es, in einem Realinjuriensprozess zu beweisen, dass Margareta Burich zu Unrecht in das Hexenverfahren verwickelt worden war. In einem Nichtigkeitsprozess sollte außerdem deutlich gemacht werden, dass schwerwiegende Verfahrensfehler begangen worden waren; Ziel war also die Wiederherstellung von Burichs Ruf.<sup>53</sup>

Dem normativen Hexenprozess lag die *Constitutio Criminalis Carolina* zugrunde. Sönke Lorenz vermutete im bisweilen willkürlichen Einsatz der Folter einen Grund für den

<sup>49</sup> Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W). F 001 Reichskammergericht, Akten, Nr. B 2203, Bd. 1: Erben der Marg., Wwe. des Bgm. Matth. Burich, Dorsten: Job. Burich Gerh. Dapper, Job. Stockum, Peter Baer und Matth. Burich, alle zu Dorsten, Kl. gegen 1. Vincenz Rensing, Kellner zu Horneburg, Richter zu Dorsten; 2. Bgm. und Rat zu Dorsten, Bekl. Anschuldigung der Marg. Burich als Zauberin. 1. Kurköln. Räte als Kommissarien 1592. 2. RKG 1593, fol. 28.

<sup>50</sup> Vgl. ebd., fol. 36.

<sup>51</sup> Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W). F 001 Reichskammergericht, Akten, Nr. B 2203, Bd. 2: Erben der Marg., Wwe. des Bgm. Matth. Burich, Dorsten: Job. Burich Gerh. Dapper, Job. Stockum, Peter Baer und Matth. Burich, alle zu Dorsten, Kl. gegen 1. Vincenz Rensing, Kellner zu Horneburg, Richter zu Dorsten; 2. Bgm. und Rat zu Dorsten, Bekl. Anschuldigung der Marg. Burich als Zauberin. 1. Kurköln. Räte als Kommissarien 1592. 2. RKG 1593, fol. 119.

<sup>52</sup> Vgl. ebd., fol. 164.

<sup>53</sup> Vgl. ebd.

im 15. Jahrhundert einsetzenden Zusammenbruch der Strafrechtspflege im alten Reich.<sup>54</sup> Im Rahmen der Reichsreform des ausgehenden 15. Jahrhunderts wurde auf das Drängen des 1495 gegründeten Reichskammergerichts auch die Abschaffung der bestehenden Missstände in der Strafrechtspflege auf die Agenda gesetzt.<sup>55</sup> So kam es nach Verhandlungen auf den Reichstagen in Augsburg (1530) und Regensburg (1532) zur Verabschiedung der „peinlichen Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V., der *Constitutio Criminalis Carolina*.

Die überwiegend auf der Bambergischen Halsgerichtsordnung<sup>56</sup> (1507) beruhende CCC verband eine Strafprozessordnung mit Vorschriften über das materielle Strafrecht. Die Bambergensis hatte aufbauend auf italienischen Juristen einen Strafprozess etabliert, der – im Gegensatz zum in Deutschland weit verbreiteten Schnellverfahren – viele Wünsche der lokalen Strafrechtspflege in einem solchen Maße erfüllte, dass viele Phrasen aus der Bambergensis wortgenau in die CCC übergingen.<sup>57</sup>

Bereits im ersten Artikel der CCC gaben ihre Verfasser der CCC so im Kontext der „peinliche gericht“<sup>58</sup> Geltung.<sup>59</sup> „Peinliche Gerichte“ strafte in „peinlichen Sachen“. Ursprünglich fielen in diese Kategorie lediglich Verbrechen, die eine „Pein“ zur Folge hatten – also den Tod oder sonstige körperliche Schmerzen.<sup>60</sup> In der CCC heißt es aber im ersten Artikel: „alsdann zu diesen großen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben und gut belangen“<sup>61</sup>. Das peinliche Gericht der CCC beanspruchte also einen größeren Geltungsradius, der sich nun auch auf Ehre und Besitz eines Täters erstreckte.<sup>62</sup> Die CCC kannte zwei Arten von peinlichen Gerichten: 1) Die Gerichte der Landesherrn und der Städte und 2) Die Patrimonialgerichte, worunter nach Artikel 1 CCC die Gerichte fielen, „den sollich gericht eigener persone Ampts halber vnnd sunst zu besitzen gepurt“<sup>63</sup> und nach Artikel 2 CCC die Gerichte von Personen, die „von jrer gutter wegenn die peinlichenn gericht zu besitzenn schuldig sein“<sup>64</sup>. Die Patrimonialgerichte der ersten Kategorie wurden in der Regel von sogenannten Erbrichtern besetzt, während die der zweiten Kategorie von Personen besetzt wurden, die aufgrund ihres Besitzes Recht sprechen durften.<sup>65</sup>

<sup>54</sup> Vgl. Lorenz 2004, 132. Das „Alte Reich“ wird fortführend Deutschland genannt.

<sup>55</sup> Vgl. ebd.

<sup>56</sup> Als Autor galt der bambergische Hofrichter Johann von Schwarzberg, doch konnte man ihn mittlerweile dahingehend ausschließen, dass der dem Lateinischen unkenntliche Schwarzberg voraussichtlich nicht in einem Verfassenden Maße beteiligt gewesen war. Eher ist es anzunehmen, dass Juristen im Umfeld des Bamberger Hofes das Werk verfasst haben.

<sup>57</sup> Vgl. Lorenz 2004, 133.

<sup>58</sup> Kohler, Josef und Willy Scheel (Hrsg.). *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina*. Aalen: Scientia Verlag, 1968, 7.

<sup>59</sup> Vgl. ebd.

<sup>60</sup> Vgl. Blankenhorn, Rudolf. *Die Gerichtsverfassung der Carolina*. Tübingen: A. Becht, 1939, 13.

<sup>61</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>62</sup> Vgl. Blankenhorn 1939, 13f.

<sup>63</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>64</sup> Ebd., 8. Vgl. dazu: Blankenhorn 1939, 14f.

<sup>65</sup> Vgl. ebd.

Ferner regelt die CCC etwaige Aufgaben und Pflichten, die von den Gerichtsherren zu verrichten waren. In den Artikeln 215–217 wird beispielsweise detailliert beschrieben, wie die Richtstätte in Stand gehalten werden sollte und in Artikel 218 reglementiert die CCC die Zustände in den Gefängnissen.<sup>66</sup> Es wurde angemerkt, „so werden auch an villen peinlichen gericht vnd derselben manicherley mysspreuch erfunden, als das die gefencknus nit zu der Verwarung, sonder mehr peynigung der gefangen vnd eingelegten zugericht“<sup>67</sup>. Der empfundene Misstand wurde ebenfalls in Artikel 11 deutlich gemacht: „das die gefencknus zu behalltung vnnnd nit zu schwerer gefeiger peynigung der gefangen sollenn gemacht vnnnd zugericht sein“<sup>68</sup>. Der Gerichtsherr wurde also zu einer ordnungsgemäßen Verwahrung seiner Gefangenen angehalten. Ebenfalls wurden die Gerichtsherren in Artikel 218 angehalten, sich nicht am Hingerichteten zu bereichern.<sup>69</sup> Eine Ausnahme stellten laut Artikel 135 aber Selbstmörder dar, da ein solcher „leib und gut verwurckt het“<sup>70</sup>.

Im ersten Artikel der CCC wird ferner dargelegt, von welchen Personen die Anwesenheit für die Abhaltung eines Gerichtes zwingend notwendig sei: „jtem erstlich setzen, ordnen und wollen wir, das alle peinliche gericht mit Richtern, vrtheillern und gerichtschreibern versehenn vnnnd besetzt werden sollen“<sup>71</sup>. Da dies im Kontext der „peinliche gericht“<sup>72</sup> niedergeschrieben wurde, ist anzunehmen, dass diese Besetzung für alle Gerichte dieser Art eine zwingende Geltung besaß.<sup>73</sup> Auch wenn die Anzahl der Schöffen je nach Fall variierte<sup>74</sup>, ist anhand des ersten Artikels anzunehmen, dass eine Unterbesetzung die Nichtigkeit der vom Gericht getroffenen Beschlüsse zur Folge gehabt hätte.<sup>75</sup>

Zentral für einen Prozess ist die urteilende Instanz. Der Richter wurde, wie bereits erwähnt, entweder von einer höheren Instanz gestellt oder urteilte aus den eigenen Machtbefugnissen heraus.<sup>76</sup> Die CCC änderte die Stellung des Richters grundlegend. Er war nun nicht nur der Verhandlungsleiter im peinlichen Prozess, sondern gemäß Artikel 81 CCC auch stimmberechtigtes Mitglied des Urteilkollegiums.<sup>77</sup> Die Stärkung des Richteramtes erfolgte aus einer durch die CCC bedingten Gegebenheit. Zur offiziellen Eröffnung eines Strafverfahrens sah die CCC zwei Arten von Verfahren vor: 1) das Akkusationsverfahren und 2) das Inquisitionsverfahren. Das Akkusationsverfahren galt laut Artikel 11–15 CCC als gängigste Form einen Strafprozess einzuleiten.<sup>78</sup> Hierbei war der/die Kläger/-in

<sup>66</sup> Blankenhorn 1939, 17f.

<sup>67</sup> Kohler/Scheel 1968, 113.

<sup>68</sup> Ebd., 12.

<sup>69</sup> Vgl. ebd., 113.

<sup>70</sup> Ebd., 70.

<sup>71</sup> Ebd., 7.

<sup>72</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>73</sup> Vgl. Blankenhorn 1939, 18f.

<sup>74</sup> Vgl. ebd., 19–22.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., 22.

<sup>76</sup> Vgl. ebd., 23.

<sup>77</sup> Vgl. Kohler/Scheel 1968, 45.

<sup>78</sup> Vgl. ebd., 12–16.

angehalten, dem Gericht die Anklage vorzubringen. Als Sicherheitsleistung wurde der/die Kläger/-in mit dem/der Angeklagten „zu gefengknuss angenommen“<sup>79</sup> und wurde, solange keine Kautions vorgelegt wurde, in „gegenhaftung“<sup>80</sup> belassen. Dieser Umstand führte zunehmend dazu, dass das Akkusationsverfahren gegenüber dem Inquisitionsverfahren an Bedeutung verlor.<sup>81</sup> Die Denunziation vor Gericht fungierte so zunehmend als Umweg, um ein Verfahren ohne Eigenrisiko einzuleiten.<sup>82</sup> Bei ausreichendem Verdacht konnte der Richter *ex officio* eine Voruntersuchung einleiten.<sup>83</sup> Im Inquisitionsverfahren wurde der Richter zum Inquisitor und Urteiler und erlangte mit zunehmendem Bedeutungsverlust der Schöffen eine Vormachtstellung.<sup>84</sup>

Diese Entwicklungen wurden bei der Beschließung der CCC nicht bedacht. Dennoch ist es bemerkenswert, dass eine Stärkung des Richteramtes durchaus im Sinne der CCC war. So wird bereits im ersten Artikel deutlich, dass die Obrigkeit große Sorgfalt bei der Bestimmung ihrer Richter anwenden sollte, um eine möglichst kompetente Person auf diesen Posten zu berufen.<sup>85</sup> Ebenso wird im ersten Artikel hervorgehoben, dass „auch edeln vnd gelerte gebraucht werden mogen“<sup>86</sup>. Dies eröffnet die Frage, ob die Verfasser der CCC damit eine erhoffte Entwicklung, weg vom Laienjuristen, hin zum professionellen Berufsjuristen ausdrücken wollten.<sup>87</sup>

Die CCC lässt sich in die Zeit einordnen, in der versucht wurde, die im Spätmittelalter in Italien, aufbauend auf das römisch-kanonische Recht, entwickelten Verfahrensgrundsätze an die außeruniversitären, ungebildeten Rechtspraktiker zu vermitteln. Dies geschah durch die sogenannte Praktikerliteratur.<sup>88</sup> Diesen Umständen zahlt die CCC bereits in ihrer Vorrede Rechnung, wenn von einem „alten oder langwierigen gebrauch und herkommen“, dass „die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnser Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder übung haben besetzt werden“<sup>89</sup> spricht. Ist dies aber gemäß Rudolf Blankenhorn der Grund weshalb die CCC „überhaupt ins Leben gerufen worden“<sup>90</sup>, so dass „alle vnd jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter in peinlichen sachen [...] dem gemeynen rechten, billichey vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemess halten

<sup>79</sup> Kohler/Scheel 1968, 12f.

<sup>80</sup> Ebd., 14.

<sup>81</sup> Vgl. Spielmann, Karl-Heinz. *Die Hexenprozesse in Kurbessen*. Marburg: N. G. Elwert, 1932, 208f.

<sup>82</sup> Vgl. Ströhmer, Michael. *Von Hexen, Ratsberren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621*. Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 43. Paderborn: Bonifatius Buchverlag, 2002, 65.

<sup>83</sup> Vgl. ebd.

<sup>84</sup> Vgl. Spielmann 1932, 212.

<sup>85</sup> Vgl. Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> Vgl. Blankenhorn 1939, 26.

<sup>88</sup> Vgl. dazu Schumann, Eva. „Wissensvermittlung leicht gemacht. Die Vermittlung gelehrten Rechts an ungelehrte Rechtspraktiker am Beispiel der volkssprachigen Teufelsprozesse.“ In *Wissen maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne*, hrsg. von Björn Reich, Frank Rexroth und Matthias Roick, 182–213. München: Oldenbourg, 2012, 183.

<sup>89</sup> Kohler/Scheel 1968, 5.

<sup>90</sup> Blankenhorn 1939, 26.

mogen<sup>91</sup>. Aus diesen Bestimmungen ist zu folgern, dass die CCC den Umstand anerkennt, dass die Richter selten im universitären Verständnis Rechtsgelehrte waren und der CCC folgend dies auch nicht sein mussten. Vergleicht man die Artikel 138, 143, 146 und 219 wird deutlich, „daß die Richter gewöhnlich des Rechts ungelernete sind“<sup>92</sup>. Die in Artikel 1 CCC aufgeführten Kriterien, dass die Richter „auch edeln vnd gelerte gebraucht werden mogen“<sup>93</sup> lässt einem somit weniger auf einen unmittelbar geforderten Bildungskanon schließen, aber dafür auf eine erhoffte Entwicklung, wie es auch Blankenhorn interpretierte, bot doch „gerade diese kleine Bestimmung [Artikel 1], nachdem die Rezeption des fremden römischen Rechtes in Deutschland erfolgt war, die Möglichkeit, daß bald alle Richter Rechtsgelehrte wurden“<sup>94</sup>.

Dem Richter wurden durch die CCC strenge Auflagen erteilt, um etwaigen Machtmissbrauch zu verhindern. Rudolf Blankenhorn kommentierte die Fülle an Richtlinien damit, dass „die CCC tatsächlich nicht müde wird, dem Richter fortwährend aufs neue Einzuschärfen, wie er sich zu verhalten hat“<sup>95</sup>. Im Rahmen einer Voruntersuchung musste er Richter gemäß Artikel 6 beispielsweise den „gemeynen leymuth“<sup>96</sup> des/der Angeklagten überprüfen und „sovil muglich nach gestalt vnd gelegenheitt einer jeden sachen [...] sich erkundigen, vnnd vleissigs nachfragen haben, ob die missethat [...] auch beschehen sey oder nit [...]“<sup>97</sup>. Zur Verifikation oder Falsifikation von Anzeigen wurden Zeugenaussagen herangezogen, wobei nach Artikel 23 ein Testat „mit zweien guten zeugen“<sup>98</sup> zur Rechtmäßigkeit der Anklage führte.<sup>99</sup>

Die Grundlagen für einen Hexenprozess bildeten die Folge der Artikel 44, 52 und 109. Gemäß Artikel 44 ist nicht nur die Ausführung und Verbreitung der Zauberei mit der peinlichen Frage zu strafen, sondern auch das Umgeben mit „dingen [...], die zauberey vff sich tragenn [...]“<sup>100</sup>. Sollte eine Person sich der Hexerei für schuldig bekennen, gilt nach Artikel 52 zu erfragen, unter welchen Umständen, sprich ob in böser oder schlechter Absicht, Zauberei erfolgt sei und ob diese weiterhin praktiziert werde. Ferner wird auch die Denunziation anderer Hexen gefordert: „sy soll auch zu fragenn sein, von weme sy solliche zauberey gelernet, vnnd wie sy daran komen sey“<sup>101</sup>. Die zu verhängende Strafe wurde nach Artikel 109 in zwei Möglichkeiten aufgeteilt. Dabei unterscheidet die CCC streng nach böswilliger, schadensverursachender Zauberei und Zauberei, durch die kein Schaden entstanden ist. Die böswillige Zauberei „soll man straffen vom lebenn zum tode, vnnd man

<sup>91</sup> Kohler/Scheel 1968, 6.

<sup>92</sup> Blankenhorn 1939, 26.

<sup>93</sup> Kohler/Scheel 1968, 5.

<sup>94</sup> Blankenhorn 1939, 26.

<sup>95</sup> Ebd., 28.

<sup>96</sup> Kohler/Scheel 1968, 10.

<sup>97</sup> Ebd.

<sup>98</sup> Ebd., 19.

<sup>99</sup> Vgl. ebd.

<sup>100</sup> Ebd., 30f.

<sup>101</sup> Ebd., 34f.

solle solliche straff mit dem feur thun<sup>102</sup>, während im anderen Fall je nach Delikt unterschieden wurde und „Rath“<sup>103</sup> gesucht werden sollte.<sup>104</sup>

Wenn Klarheit über die Verdachtsfrage bestand und genügend Indizien vorlagen, durfte die Tortur verhängt werden.<sup>105</sup> Im Rahmen der darauffolgenden Anklage wurde gegen die berüchtigte oder denunzierte Person eine Anklageschrift verfasst. Die Person wurde vor der offiziellen Anklageerhebung inhaftiert, wobei Artikel 6 drauf hinweist, dass bevor nicht alle Indizien vorlagen, keine peinliche Frage gestellt werden durfte.<sup>106</sup>

Da die CCC die Hexerei und Zauberei nicht als *crimen exceptum* wertete, war es unabdingbar, den Angeklagten im Rahmen eines *processus ordinarius* eine ordnungsgemäße Verteidigung zu ermöglichen.<sup>107</sup> Besondere Bedeutung kommt hier Artikel 47 zu, der die „Ausfurung der Vnschuld, Vor der peinlichen frag zu ermanen, vnd weitere handlung daruff“<sup>108</sup> betonte, sodass die/der Angeklagte sich auf dem Rechtswege wehren durfte.<sup>109</sup> § 1 Artikel 47 CCC besagt, dass der Richter den Angeklagten zu fragen hatte, „ob er anzeigenn khöndt, das er der vffgelegten missenthat vnschuldig sey“<sup>110</sup>. Der Richter wurde ferner angehalten, die/den Angeklagten nach einem Alibi zu befragen, oder ob glaubwürdige Zeugen ihre/seine Unschuld beteuern könnten. Gemäß § 2 ist es nämlich möglich, die/den Angeklagten mit Hilfe von Entlastungszeugen zu entlasten.<sup>111</sup> Das Gericht war in dieser Situation verpflichtet, die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen nach in den Artikeln 62–68 und 70–76 festgesetzten Kriterien zu überprüfen.<sup>112</sup>

Von entscheidender Bedeutung für den Prozess konnte die Akteneinsicht sein. Gemäß Artikel 73 war das Gericht verpflichtet, einen Publikationstermin anzusetzen, um der Verteidigung die Möglichkeit zu bieten, Einblicke in die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen zu erhalten und diese unter Umständen in einer Verteidigung zu entkräften.<sup>113</sup> Das Beweisverfahren kam in einer Abwägung des Gerichts zu einem Ende. An dieser Stelle musste entschieden werden, ob die Tortur als nächster Schritt folgen sollte. Die CCC schrieb den Urteilern in Artikel 7 vor: Wenn sie „jn bestimbter erkanntnuss zweifellich wirdenn [...] so sollen die desshalbenn Rats bey der oberkeit, so ennde on mittell die peinlich oberkeit der straff hatt, suchen vnnd doch dieselbenn oberkeit jn sollichen Rathsuchen aller vmbstende

<sup>102</sup> Kohler/Scheel 1968, 59.

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Vgl. ebd.

<sup>105</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 65.

<sup>106</sup> Vgl. ebd., 66.

<sup>107</sup> Vgl. ebd.

<sup>108</sup> Kohler/Scheel 1968, 31.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., 31–33.

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Vgl. ebd.

<sup>112</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 67.

<sup>113</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 67f.

vnnd gelegenheit jres erfarens des verdachts eigentlich jnn schriftten berichten<sup>114</sup>. Besonders im Rahmen der Zauberei bestand eine gesonderte Überprüfungspflicht.<sup>115</sup>

Im Verlauf ihres Verfahrens wurde deutlich, dass das Gericht Margareta Burich nicht die Gelegenheit zur Verteidigung gewähren würde.<sup>116</sup> Das Gericht stützte sich bei der Verhaftung und Folter Burichs auf die Aussagen von zweifelhaften Zeuginnen und Zeugen. So verwies die Verwandtschaft Burichs ausdrücklich darauf, dass die Hauptbelastungszeugin, Catharina Eickenschwick schon lange vor Prozessbeginn mit Margareta Burich verfeindet gewesen war. Ferner brachten sie an, dass Eickenschwick, die ebenfalls im Rahmen eines Hexereiprozesses angeklagt und gefoltert worden war, gestanden hatte, dass sie „nicht sterben wollte, die [Margareta Burich] sollte den zugleich mit ihr uff einem wagen heraußgeführt werden und sterben“<sup>117</sup>. Dieses Bekenntnis würde ihre Aussage gemäß des 68 Artikel CCC nichtig machen, wo es „von falschen gezeugen“<sup>118</sup> heißt, „item wo gezeugenn erfunden vnnd vberwunden werden, die durch fallsch bosshafftig zeugkschafft ymands zu peinlicher straffe vnschuldigklichen pringen [...] die haben die straff verwurckt, jnn welliche sy den vnschuldigen, alls obsteet, habenn bezeugen wollen“<sup>119</sup>.

Ferner erhielt Burich nicht die ihr nach Artikel 47 CCC zustehenden Entlastungsmöglichkeiten. Der Richter erkundigte sich nicht nach einem Alibi und von Entlastungszeugen ist ebenfalls nichts bekannt, geschweige denn von einer Möglichkeit der Akteneinsicht. Dies könnte unmittelbar auf Fehlverhalten des Richters selbst zurückzuführen sein. Rensing wurde von den Verwandten Burichs „privat vindict“<sup>120</sup> vorgeworfen. Er soll schon das Verfahren gegen Catharina Eickenschwick nur angefangen haben, um Margareta Burich habhaft zu werden. Um das Verfahren in die gewünschte Richtung zu lenken, soll er Eickenschwick mittels Suggestivfragen dazu gebracht haben, Burich zu denunzieren.<sup>121</sup> Seiner durch die CCC definierten Pflicht, den Hintergrund der angeklagten Person ausführlich zu überprüfen, kam er nicht nach. Burich wurde kurz nach Verhärtung der Anschuldigungen durch weitere Aussagen Eickenschwicks „stracks zu wasser geführt“<sup>122</sup>. Dies wurde im Verfahren vor dem RKG auch als klare Verletzung der CCC aufgeführt, die ausdrücklich keine Wasserprobe vorsah, was also eine weitere Nichtigkeit im Prozess kenntlich machte.<sup>123</sup>

Konnte die Verteidigung die vorgebrachten Verdachtsgründe nicht entkräften, wurde die Tortur über den/die Angeklagte/-n verhängt. Besonders der in der CCC „unzureichend

<sup>114</sup> Kohler/Scheel 1968, 10f.

<sup>115</sup> Vgl. ebd., 52.

<sup>116</sup> Vgl. LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 1, fol. 33/ 29.

<sup>117</sup> Ebd., fol. 30.

<sup>118</sup> Kohler/Scheel 1968, 40.

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 1, fol. 31.

<sup>121</sup> Vgl. ebd.

<sup>122</sup> LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 2, fol. 105.

<sup>123</sup> Vgl. LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 1, fol. 30.

und ungenau<sup>124</sup> formulierte Marterartikel 58 „Vonn der mass peinlicher frage“<sup>125</sup> sorgte mit ihren Bestimmungen, dass „nach gelegenheit des Argkwons der personen [...] [und] Nach ermessung eins guten Vernunfftigen Richters, furgenomen werden“<sup>126</sup> sollte für Kritik.<sup>127</sup> So berichtet Friedrich Spee in seiner „Cautio criminalis“ (1631) von Untersuchungsbeamten, die offen bekannten den vernünftigen Rahmen der Peinigung, wie er durch die CCC vorgegeben wurde zu sprengen: Nur im Hexenprozess, so Spee, würde reine Willkür herrschen: „Außerdem macht sich niemand ein Gewissen daraus, wie sehr hier in der Art und Dauer der Tortur zu viel getan wird. So ist es merkwürdig, daß es bei jedem anderen Vergehen Beamte gibt, die sich in der Beichte ihrer Übergriffe schuldig bekennen, daß es hier aber keinen gibt, der so etwas beichtete, und keinen Beichtiger, der danach fragt“<sup>128</sup>. Sönke Lorenz spricht so vom Versagen der zuständigen Juristen, die zulässigen Foltermethoden und die Häufigkeit der Folter auszuformulieren.<sup>129</sup> Doch war die Folter in der Carolina nicht nur an strenge Vorlagen und Indizien gebunden.<sup>130</sup> Sie stand am Ende der zivilrechtlich möglichen Beweisfindung. Die Folter wurde – normativ gesehen – nie willkürlich verhängt, sondern in einem ordentlichen Prozess, der von einem ordentlichen, „guten [und] Vernunfftigen“<sup>131</sup> Richter geleitet wurde. Die CCC orientierte sich am Leitbild des „weisen“ Juristen, der in der Lage war, entweder „gute“ Entscheidungen selbst zu treffen oder sie an die höhere Instanz abzugeben. Ferner ahndete die CCC gemäß Artikel 61 die Verordnung einer unrechtmäßigen Folter und schaffte somit eine weitere Absicherung gegen willkürliche Folteranwendung.<sup>132</sup> Die zwei möglichen Ausgänge einer Tortur verdeutlichen ebenfalls die „geordnete“ Anwendung der Folter in der CCC:

1. Sollte ein/-e Übeltäter/-in ein Tatgeständnis ablegen, galt er/sie nach Artikel 22 CCC als schuldig und sein/ihr direkter Weg zur Verurteilung war geebnet.<sup>133</sup>
2. Wenn ein/-e vermeintliche/-r Übeltäter/-in die „gut“ und „vernünftig“ angewandte Tortur ohne Geständnis überstand, galt er/sie vom Tatvorwurf gereinigt. Die Verfasser der Carolina übernahmen hier den römisch-rechtlichen Grundsatz *tortura purgat a crimine*.<sup>134</sup>

<sup>124</sup> Ströhmer 2002, 69.

<sup>125</sup> Kohler/Scheel 1968, 37.

<sup>126</sup> Ebd.

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> Zitiert nach: Baschwitz, Kurt. *Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung*. München: Rütten & Loening, 1963, 276.

<sup>129</sup> Vgl. Lorenz, Sönke. *Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82–1630) Bd. 1*. Studia Philosophica et Historia 1. Frankfurt a. M.: Lang, 1982, 56–58.

<sup>130</sup> Vgl. Sauter, Marianne. *Hexenprozesse und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert*. Hexenforschung 13. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2010, 35.

<sup>131</sup> Kohler/Scheel 1968, 37.

<sup>132</sup> Vgl. ebd., 38f.

<sup>133</sup> Vgl. ebd., 19.

<sup>134</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 70.

Ströhmer merkte hierzu an, dass die Tortur nur verordnet werden sollte, wenn der Verdacht, der Gewissheit nahekäme.<sup>135</sup> Ist aber anzumerken, dass die Tortur in ihrer Anwendung stets umstritten blieb: Das „Brünner Schöffebuch“ wertete die Tortur bereits im 14. Jahrhundert als „*res fragilis*“ und als „*periculosa veritatis*“.<sup>136</sup> Frühe Erfahrungen, die man in der gerichtlichen Praxis mit der Tortur gemacht hatte, führte schlussendlich in der italienischen Kriminalistik dazu, dass etwaige Kautelen formuliert wurden, die wiederum über die juristische Laienliteratur ihren Weg in die CCC gefunden haben.<sup>137</sup> Gustav Radbruch verortet die Intention der Autoren der CCC dahingehend, dass „es nicht Schwarzenbergs Schuld [war], die Folter eingeführt, sondern Schwarzenbergs Verdienst [war], die furchtbar mißbrauchte Folter in enge Grenzen eingeschlossen zu haben“<sup>138</sup>.

Den weiteren Verlauf, der an Burich durchgeführten Tortur, beschreibt Rensing, der diese überwacht hatte, vor dem RKG als vollkommen normkonform. Er führte an, dass Burich zunächst milde gefoltert worden sei und währenddessen betont hätte, dass „sie ein from hertz hat und der zauberey so unschuldigh sey als ein new geboren kindt“<sup>139</sup>. Nachdem sie während der ersten Tortur nicht gestanden hatte, schritt man zur zweiten Tortur, wo ebenfalls achtgegeben wurde, „daß sie nichtt zerzeißelt noch ahnn einigen glidt verletzt worden“<sup>140</sup>. Zwischendurch habe man ihr immer wieder Pausen gewährt, bis sie plötzlich „ir wesen und gesichtt dermassenn verstellert, das ich [Rensing] nebenn alle anwesende ex hoc spectaculo uber die maß erschrocken, nichtz zu weniger augenschenlich gesehen, daß ir der halß zerbrochenn wordenn, dha doch der scharffrichter keinn handt ahnn ir gelegt, auch kein halßbandt wie die andere zeuberschenn umgehabt“<sup>141</sup>. Bei Rensings Erklärung, dass der Teufel für den Tod Burichs verantwortlich gewesen sei und er selbst an der Sache keine Schuld trage, sich gar vernünftig und milde im Folterprozess verhalten habe, handelt es sich um typische Ausflüchte, um das eigene Fehlverhalten zu kaschieren.<sup>142</sup>

Aus einem Recklinghäuser Gerichtsprotokoll vom 9. September 1650 gehen die Foltermethoden hervor, derer sich die örtlichen Scharfrichter bedienten und anhand derer sich vermuten lässt, inwiefern Margareta Burich gefoltert wurde: „Wiewohl nun ungefähr eine Stunde von vorne zu torquiert, die Schraube aufgesetzt, auch mit Ruthen gestrichen, so ist dennoch dabei geblieben, daß Gott und seine lieben Heiligen nicht abgeleugnet [...] als sie nicht bekennen wollte, wurde von hinten angefangen, ein wenig aufzuziehen, auch die Schrauben derselben aufgesetzt gewesen, jedoch alsbald niedergelassen und [...] zum

<sup>135</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 70.

<sup>136</sup> Zitiert nach: Rüping, Hinrich. *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*. Schriftreihe der Juristischen Schulung 73. 2. Auflage. München: C.H. Beck, 1991, 21.

<sup>137</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 71.

<sup>138</sup> Zitiert nach: Radbruch, Gustav und Arthur Kaufmann (Hrsg.). *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*. 6. Auflage. Stuttgart: Reclam, 1991, 19.

<sup>139</sup> LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 2, fol. 110.

<sup>140</sup> Ebd., fol. 111.

<sup>141</sup> Ebd., fol. 112.

<sup>142</sup> Vgl. Fuchs 1994, 30.

Thurm [...] verwiesen<sup>143</sup>. Dieses zwar später entstandene, aber dennoch aussagekräftige Zeugnis beschreibt die Folterpraxis, die vermutlich auch Burich über sich ergehen lassen musste. Über die Missstände im Kontext der Folter und der Haft scheinen auch die Verwandten Burichs im Bilde gewesen zu sein. Sie geben vor dem RKG eine Erzählung über einen Mann wieder, dem vermeintlich dasselbe wie Burich passiert war und der noch bei Bewusstsein gehört habe, wie seine Peiniger verkündeten, dass sie bei seinem Tod behaupten würden, dass der Teufel ihn getötet habe.<sup>144</sup> Außerdem kursierten laut ihnen Geschichten über eine Frau, die allein durch die extrem schlechten Haftbedingungen zu Tode kam.<sup>145</sup>

Ein konkreter Prozessausgang ist nicht überliefert, aber ausgehend vom bearbeiteten Quellenmaterial wird deutlich, dass genügend Indizien für eine Verurteilung Rensings hätten vorliegen sollen. Der Richter, von dem nicht gesichert ist, ob er zu diesem Zeitpunkt überhaupt legitim im Amt war<sup>146</sup>, verletzte seine ihm durch das Amt und die CCC auferlegten Pflichten. Auch wenn im Prozess nie der Begriff *crimen exeptum* fällt, wurde – ausgehend vom Delikt der Hexerei – im Schnellverfahren gehandelt. Die CCC sah insbesondere beim *crimen magiae* eine ausführliche Überprüfung der Indizien vor, bevor zur Tortur übergegangen werden konnte. Diese Prüfung eines *corpus delicti* unterließ Rensing gänzlich, was die gegen Burich vorgebrachten Indizien und die daraufhin durchgeführte Folter nichtig gemacht haben müsste.

Sollte das Gericht im normativen Verfahren nach überstandener Tortur weiterhin einen akuten Verdacht gegen die angeklagte Person hegen, war es legitim, den Prozess zivilrechtlich fortzusetzen, wobei nach Artikel 69 eine erneute Tortur ausgeschlossen wurde.<sup>147</sup>

Mit dem Aktenschluss wurde die Beweiserhebung abgeschlossen und das Gericht sollte sich nach dem carolinischen *modus procendi* zu einem Urteil beraten. Artikel 81 („Vnderredung der vrteiller vor dem Rechtstage“<sup>148</sup>) legte vier Schritte fest, die zu einem Urteil führen sollten:

1. Das gesammelte Aktenmaterial sollte durchgegangen werden: „Item es sollenn auch richter vnnd vrteiller vor dem Rechtstage alles jnpringen horen lesen“<sup>149</sup>.
2. Die Akten mussten dabei auf ihre formale Richtigkeit überprüft werden: „das alles, wie hernach jnn dem hundert vnd einvndachzigstenn Artikell angezeigt wirt, ordenlich beschriebenn sein vnnd fur Richter vnnd vrteiller pracht werden“<sup>150</sup>.

<sup>143</sup> Zitiert nach: Gersmann 1992, 256.

<sup>144</sup> Vgl. LAV NRW W, F 001 RKG, Nr. B 2203, Bd. 2, fol. 147.

<sup>145</sup> Vgl. ebd., fol. 146.

<sup>146</sup> Vgl. Fuchs 1994, 15.

<sup>147</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 73f.

<sup>148</sup> Kohler/Scheel 1968, 45.

<sup>149</sup> Ebd.

<sup>150</sup> Ebd., 45f.

3. Im Kollegium sollte schließlich ein Urteil gefällt werden: „Daruff sich Richter vnd vrtheiller mit einander vnnderreden vnd beschliessenn, Was sy zu Recht sprechenn wollen“<sup>151</sup>.

Die Anordnung der Aktenversendung stellte den letzten Schritt dar. Um dem Einfluss der Laienrichter und anderer Juristen entgegenzuwirken, sollten die Urteiler, besonders bei einem so prekären Delikt wie der Zauberei, „weiter Raths pflegenn bey den Rechtsverstendigen an enden vnd orten, wie am ende dieser vnser ordnung angezeigt“<sup>152</sup>.

Nachdem das schriftliche Urteil fixiert wurde, galt es, als letzten Schritt mit dem Ergebnis an die Öffentlichkeit zu treten, die dem heimlichen Verfahren fernzubleiben hatte. Durch diesen Schritt sollte die Akzeptanz des Verfahrens „von ampts wegen“ erhöht werden. Der Weg an die Öffentlichkeit und die Verhaltensrichtlinien sind in der Carolina genaustens dargelegt worden: So regelten Artikel 82 und 84 die genaue personelle Besetzung des Gerichtes, während Artikel 86 und 87 die Vorführung und Beschreibung der/des Verurteilten vorgaben. Generell waren die Gerichtsreden (Artikel 88–93) der Parteien durchformuliert und teilweise auf jedes Wort hin vorgegeben. So war auch das formelle Gnadenersuchen der Verteidigung nichts weiter als reine Formsache, das Urteil stand zu diesem Zeitpunkt fest und war nicht mehr revidierbar. Zuletzt war vorgesehen, dass das Gericht den Stabsfrieden über den Richter aussprach und die Strafe gemäß den Vorlagen des Zaubereiprozesses nach Artikel 109 vollstreckt wurde.<sup>153</sup>

Sollte ein/-e Beklagte/-r nach einem Akkusationsprozess freigesprochen worden sein, bestand die Möglichkeit, auf Schadensersatz zu klagen. Diese Möglichkeit bestand aber nicht bei einem Inquisitionsprozess.<sup>154</sup>

Im Falle Burich ist festzuhalten, dass die urteilende Instanz nicht auf Grundlage der in der CCC festgelegten Richtlinien handelte. Die CCC ging von „fromen, erbern, verstendigen vnd erfahren personen“<sup>155</sup> aus, die ferner „darzu auch edeln vnd gelerte“<sup>156</sup> sein sollen, „damit die peinlichen gericht zum besten verordent vnd nyemandt vnrecht geschehe“<sup>157</sup>. Die Stärkung des Richters im Hexenprozess machte diesen zum Ankläger und Urteiler zugleich. Der Fall Burich zeigt den Missbrauch, der dadurch entstehen konnte. Gemäß den Quellen wurde an keiner Stelle deutlich, dass Rensing Burich auch nur den Hauch einer Chance zugesprochen hatte; vielmehr scheint ihm der Ausgang des Prozesses von vorneher ein klar gewesen zu sein.

Weitere mögliche Gründe für eine Nichtigkeit des Verfahrens wären die Besetzung des Gerichtes und die fehlende Legitimität Rensings, das Verfahren durchzuführen, gewesen. Da aber über die Anwesenheit weiteren Gerichtspersonals nichts aus den Quellen hervorgeht

<sup>151</sup> Kohler/Scheel 1968, 46.

<sup>152</sup> Ebd.

<sup>153</sup> Vgl. Ströhmer 2002, 77f.

<sup>154</sup> Vgl. ebd.

<sup>155</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

<sup>156</sup> Ebd.

<sup>157</sup> Ebd.

und auch die Stellung Rensings rein spekulativ bleibt, sind diese potenziellen Nichtigkeiten unter Vorbehalt zu sehen. Deutlich wird aber dennoch die starke Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis. Die CCC institutionalisierte einen ordentlichen Hexenprozess, der aufgrund vielseitiger Gründe nur peripher so angewandt wurde.

### Fazit und Ausblick

Unter Anbetracht der exemplarischen Betrachtung des Falles Burich wäre man wohl Recht in der Annahme, dass die normativen Vorgaben der CCC konträr zum tatsächlichen Prozessverlauf standen und somit ein Erfolg der Nichtigkeitsklage denkbar gewesen wäre. Burich wurde im Schnellverfahren auf Grundlage mangelhafter Zeugenaussagen in katastrophalen Haftbedingungen festgesetzt und mehrfach unrechtmäßig gefoltert. Gemäß eines *processus ordinarius* hätte das Gericht ihr eine Verteidigung ermöglichen sollen und daraus folgend die Chance, zu den Anklagen Stellung zu beziehen. Richter Rensing kam nicht nur seiner Rolle nicht adäquat nach, sondern er machte sich darüber hinaus gemäß Artikel 61 CCC auch für seine Entscheidung, Burich unrechtmäßig foltern zu lassen, belangbar. Er als Laienjurist hätte im Kontext des *crimen magiae* dringend Konsultation anfordern sollen, bevor er im Schnellverfahren Burich in die Marter übergab.

Aus der strukturellen Betrachtung ergibt sich die Feststellung, dass die CCC eine herausragende Stellung des Richteramtes forcierte. Ging sie von einem idealtypischen Juristen, wie in Artikel 1 ausgeführt „fromen, erbern, verstendigen vnd erfaren personen [...] darzu auch edeln vnd gelerte“<sup>158</sup>, aus. Doch ergab sich aus der Betrachtung des Falles Burich eine Diskrepanz zwischen der voraussichtlich von der CCC beabsichtigten Transformation des Reichsrechtes insbesondere in Form der anzunehmenden Professionalisierung des Richteramtes und der festgestellten Prozesswirklichkeit. Ging aus dem untersuchten Verfahren kein direkter Gegensatz zwischen dem geltenden Reichsrecht und dem sogenannten Gewohnheitsrecht – hier die Theorie des *crimen exceptum* – hervor, sondern vielmehr eine durch die herausragende Stellung des Richteramtes begünstigte Machtdynamik. Im Fall Burich agierte ein Laienrichter, ausgestattet mit den umfassenden Kompetenzen und der Autorität seines Amtes, unter Missachtung des geltenden Reichsrechts und sprach willkürlich Recht; gleichwohl gab er sich vor dem RKG als ordnungsgemäß handelnd aus und legte damit die Diskrepanz zwischen der CCC als normativer Rechtsordnung und ihrer faktischen Übergehung kraft des Richteramtes offen.

Daher sind die am RKG durchgeführten Nullitätsverfahren in Hexensachen als exemplarische Momentaufnahmen zu verstehen. Sie eröffnen die Möglichkeit, reichsrechtliche Transformationsprozesse in ihrem Spannungsfeld zwischen normativem Geltungsanspruch und tatsächlicher Wirkung zu analysieren. Damit stellen sie wertvolle Quellen für Fragen der angestrebten Professionalisierung der Reichsjustiz dar. Es erscheint folgerichtig,

<sup>158</sup> Kohler/Scheel 1968, 7.

weitere Akten unter diesen Gesichtspunkten zu sichten, um die entsprechenden Entwicklungen auf dieser Ebene nachvollziehen zu können.

Darüber hinaus verspricht eine systematische Erweiterung der Quellenbasis Erkenntnisse über die konkreten Machtkonstellationen innerhalb der frühneuzeitlichen Gerichtsverfassung. Insbesondere wäre zu untersuchen, in welchem Maße lokale Richter ihre weitreichenden Entscheidungsspielräume ausschöpften oder überschritten und wie effektiv das RKG als nachgelagerte Kontrollinstanz tatsächlich wirkte. Eine vergleichende Analyse könnte so präzisieren, ob die von der CCC intendierte Professionalisierung des Richteramtes strukturell verankert wurde oder in der Praxis maßgeblich von individuellen Amtsinhabern und ihren Handlungsspielräumen abhing.

## Bibliographie

### Quellenverzeichnis

- Kohler, Josef und Willy Scheel (Hrsg.). *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina*. Aalen: Scientia Verlag, 1968.
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W). *F 001 Reichskammergericht, Akten, Nr. B 2203, Bd. 1: Erben der Marg., Wwe. des Bgm. Matth. Burich, Dorsten: Job. Burich Gerh. Dapper, Job. Stockum, Peter Baer und Matth. Burich, alle zu Dorsten, Kl. gegen 1. Vincenz Rensing, Kellner zu Horneburg, Richter zu Dorsten; 2. Bgm. und Rat zu Dorsten, Bekl. Anschuldigung der Marg. Burich als Zauberin. 1. Kurköln. Räte als Kommissarien 1592. 2. RKG 1593.*
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W). *F 001 Reichskammergericht, Akten, Nr. B 2203, Bd. 2: Erben der Marg., Wwe. des Bgm. Matth. Burich, Dorsten: Job. Burich Gerh. Dapper, Job. Stockum, Peter Baer und Matth. Burich, alle zu Dorsten, Kl. gegen 1. Vincenz Rensing, Kellner zu Horneburg, Richter zu Dorsten; 2. Bgm. und Rat zu Dorsten, Bekl. Anschuldigung der Marg. Burich als Zauberin. 1. Kurköln. Räte als Kommissarien 1592. 2. RKG 1593.*
- Radbruch, Gustav und Arthur Kaufmann (Hrsg.). *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*. 6. Auflage. Stuttgart: Reclam, 1991.

### Literaturverzeichnis

- Bartels, Karlheinz. *Die Dogmatik der Ehrverletzung in der Wissenschaft des Gemeinen Rechts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Göttingen, Univ. Diss., 1959.
- Baschwitz, Kurt. *Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung*. München: Rütten & Loening, 1963.
- Blankenhorn, Rudolf. *Die Gerichtsverfassung der Carolina*. Tübingen: A. Becht, 1939.
- Darpe, Franz. *Geschichte der Stadt Bochum*. Bochum: A. Stumpf, 1891.

- Fahne, Anton. *Die Dortmunder Chronik*. Köln/Bonn: Heberle, 1854.
- Fuchs, Ralf-Peter. *Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeiten und Injurien*. Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 16. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 1994.
- Gersmann, Gudrun. „Auf den Spuren der Opfer – zur Rekonstruktion weiblichen Alltags unter dem Eindruck frühneuzeitlicher Hexenverfolgung.“ In *Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen 800–1800*, hrsg. von Bea Lundt, 243–272. Köln: Böhlau, 1992.
- Lehmann, Hartmut. „Hexenverfolgungen und Hexenprozesse im Alten Reich zwischen Reformation und Aufklärung.“ In *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 7, (1978): 13–70.
- Lehmann, Hartmut. „Hexenglaube und Hexenprozesse in Europa um 1600.“ In *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*, hrsg. von Cristian Degen, Hartmut Lehmann und Dagmar Unverhau, 14–26. Neumünster: K. Wachholtz, 1983.
- Lorenz, Sönke. *Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82–1630)*, Bd. 1. *Studia Philosophica et Historia* 1. Frankfurt a. M.: Lang, 1982.
- Lorenz, Sönke. „Der Hexenprozess.“ In *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, hrsg. von Sönke Lorenz und Michael Schmidt, 131–154. Ostfildern: Thorbecke, 2004.
- Oestmann, Peter. *Hexenprozesse am Reichskammergericht. Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich* 31. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1997.
- Rüping, Hinrich. *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*. Schriftreihe der Juristischen Schulung 73. 2. Auflage. München: C.H. Beck, 1991.
- Sauter, Marianne. *Hexenprozesse und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert*. *Hexenforschung* 13. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2010.
- Schumann, Eva. „Wissensvermittlung leicht gemacht. Die Vermittlung gelehrten Rechts an ungelehrte Rechtspraktiker am Beispiel der volkssprachigen Teufelsprozesse.“ In *Wissen maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne*, hrsg. von Björn Reich, Frank Rexroth und Matthias Roick, 182–213. München: Oldenbourg, 2012.
- Soldan, Wilhelm Gottlieb und Heinrich Heppe. *Geschichte der Hexenprozesse*. Neu bearb. u. hrsg. von Max Bauer. München: Georg Müller, 1912.
- Spielmann, Karl-Heinz. *Die Hexenprozesse in Kurbessen*. Marburg: N. G. Elwert, 1932.
- Ströhmer, Michael. *Von Hexen, Ratsberren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621*. *Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte* 43. Paderborn: Bonifatius Buchverlag, 2002.

Wigand, Paul. „Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.“ In *Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer*, Bd. 3, hrsg. von Paul Wigand, 73–82. Gießen: Verlag von Ernst Heinemann, 1851.

Wigand, Paul. „Die Hexenprozesse, und das Einschreiten des Kammergerichts gegen die dabei eingerissenen Misbräuche. Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.“ In *Denkwürdigkeiten für die deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters, gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar*, 297–319. Leipzig: S. Hirzel, 1854.

# Die Deutsche Bank als Akteurin des deutschen Kolonialismus

*Felix Hüller*  
*Philipps-Universität Marburg*

## Einleitung

Im Jahr 2001 reichten Vertreter\*innen der Herero vor einem US-amerikanischen Gericht eine Zivilklage wegen Verbrechen ein, die zur Zeit der deutschen Kolonialherrschaft über das heutige Namibia verübt wurden. Bemerkenswert ist hierbei, dass nicht wie üblicherweise nur von der Bundesrepublik Deutschland Entschädigungen gefordert wurden, sondern sie sich auch gegen zwei deutsche Unternehmen – die Deutsche Bank AG und die Deutsche-Afrika-Linien GBMLT & Co (Nachfolgerin der Woermann-Linie) – richtete.<sup>1</sup> Forderungen nach Reparationen vonseiten der Herero und Nama gegen Deutschland stellten dabei kein neues Phänomen dar. Insbesondere seit der Jahrtausendwende lassen sich Aktivitäten verschiedener Organisationen beobachten, die Reparationen für die deutschen Verbrechen zum Ziel haben.<sup>2</sup> Nachdem verschiedene Bemühungen auf dem Verhandlungsweg erfolglos blieben, setzte die namibische Reparationsbewegung zunehmend auf juristische Klagen.<sup>3</sup> Dass nun auch die deutschen Unternehmen beklagt wurden, wird in der Klageschrift wie folgt begründet:

<sup>1</sup> Eicker, Steffen. *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht. Die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2009, 325.

<sup>2</sup> Zur Geschichte der Reparationsbewegung sowie ihrer Stellung in der namibischen Erinnerungskultur siehe Hamrick, Ellie und Duschinski, Haley. „Enduring injustice. Memory politics and Namibia’s genocide reparations movement.“ In *Memory Studies* 11 (2018): 437–454.

<sup>3</sup> Eicker 2009, 82–87.

„Defendants [...] in a brutal alliance with Imperial Germany, relentlessly pursued the enslavement and the genocidal destruction of the Herero Tribe in Southwest Africa“.<sup>4</sup>

In der Klageschrift wird dafür auf verschiedene Geschäftsaktivitäten der Unternehmen in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika Bezug genommen. Im Fall der Deutschen Bank werden ihre Beteiligungen an der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika<sup>5</sup> und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft<sup>6</sup> sowie ihre 1929 erfolgte Fusionierung mit der ebenfalls in Südwestafrika tätigen Disconto-Gesellschaft angeführt.<sup>7</sup> Auch wenn die Klageschrift wissenschaftlichen Standards sicherlich nicht genügt und auch darin scheitert, die direkte Beteiligung der Deutschen Bank am Völkermord an den Herero und Nama argumentativ nachzuweisen, bietet sie dennoch einen interessanten Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit der Kolonialgeschichte der Deutschen Bank – schließlich verschaffte sie dem Thema auch eine seltene Öffentlichkeit. Die vorliegende Arbeit soll sich diesem Thema widmen. Die Kolonialgeschichte der Deutschen Bank soll dabei exemplarisch anhand verschiedener Geschäftsaktivitäten, Projekte und Beteiligungen des Unternehmens in den Kolonien behandelt werden. Einen vollumfassenden Überblick über sämtliche Aktivitäten der Deutschen Bank in diesem Kontext wird im Rahmen dieses Artikels nicht möglich sein. Das Ziel ist es aber dennoch, einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeitsfelder zu geben.

Von der oben genannten Klageschrift ausgehend lässt sich die These aufstellen, dass die Deutsche Bank sich sehr aktiv an der Etablierung des deutschen Kolonialismus beteiligte, bis hin zur Mitwirkung an Kolonialverbrechen und Genozid. Diese Leitthese soll im Verlauf der Arbeit verfolgt und somit auch ein Blick auf die Rolle der Deutschen Bank in den einzelnen Kolonialprojekten geworfen werden. Beteiligte sich die Bank aus Eigeninitiative oder wurde sie durch andere Akteure, etwa durch die Regierung oder befreundete Bankinstitute dazu aufgefordert? War sie dabei bereit, größere finanzielle Risiken einzugehen oder wählte sie eher eine zurückhaltende Investitionspolitik?

Zur Geschichte der Deutschen Bank liegen mehrere Gesamtdarstellungen sowie Studien zu Einzelthemen vor, die teils im Auftrag des Historischen Instituts der Deutschen Bank entstanden sind.<sup>8</sup> In diesen Gesamtdarstellungen findet das Thema

<sup>4</sup> Superior Court of the District of Columbia. The Herero People’s Reparation Corporation et al. v. Deutsche Bank AG et al., First Amended Complaint, Fall Nr. 01-0004447 (18. September 2001), online verfügbar unter: <https://web.archive.org/web/20070610061804/http://www.ipr.uni-heidelberg.de/Mitarbeiter/Professoren/Hess/HessForschung/zwang/herero.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.12.2024), 21.

<sup>5</sup> In der Klageschrift fälschlicherweise als „Deutsche Sudwestafrika Gesellschaft“ bezeichnet. Ebd., 36.

<sup>6</sup> Ebd., 46.

<sup>7</sup> Ebd., 28.

<sup>8</sup> Plumpe, Werner, Nützenadel, Alexander und Schenk, Catherine R. (Hrsg.). *Deutsche Bank. Die globale Hausbank 1870–2020*. Berlin: Propyläen, 2020; Gall, Lothar, et al. (Hrsg.). *Die Deutsche*

Kolonialgeschichte kaum bzw. gar keine Erwähnung. Lediglich im aktuellsten Band von 2020 beleuchtet Werner Plumpe einige wenige Kolonialgeschäfte während der Amtszeit von Direktor Georg von Siemens (1887–1900) knapp.<sup>9</sup>

Die bisher umfangreichste Studie zum Thema legte Boris Barth mit „Die deutsche Hochfinanz und die Imperialismen“ vor, in der er sich der Rolle verschiedener Bankinstitute in der deutschen Außenpolitik von 1871 bis 1914 widmete.<sup>10</sup> Darüber hinaus liegen einige Arbeiten zur Wirtschaftsgeschichte der deutschen Kolonien sowie in den Kolonien tätigen Unternehmen vor, in denen auch Beteiligungen der Deutschen Bank behandelt werden. Horst Drechsler legte etwa eine Studie zu den Land- und Minengesellschaften in Deutsch-Südwestafrika vor<sup>11</sup>, Rainer Tetzlaff erforschte die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutsch-Ostafrikas<sup>12</sup> und Rolf Peter Tschapek beschäftigte sich mit den deutschen Mittelfrikaplänen zur Übernahme des portugiesischen Kolonialbesitzes sowie deren Umsetzung mit finanzimperialistischen Mitteln.<sup>13</sup> Die Studien von Heidi Schnorbus zur Otavi-Minen-AG<sup>14</sup> und von Manfred Pohl zum Frankfurter Bauunternehmen Philipp Holzmann thematisieren jeweils Projekte, an denen die Deutsche Bank beteiligt war.<sup>15</sup>

Die Literatur, die das Kolonialgeschäft der Deutschen Bank thematisiert, ist also durchaus umfangreich. Die überwiegende Mehrheit der Literatur ist aus der Perspektive der Unternehmensgeschichte oder Geschichtsschreibung der Kolonialverwaltung verfasst. Die Perspektive der indigenen Bevölkerung findet daher meist nur geringe Beachtung. Dieser Umstand wird sich mit Blick auf die Quellenlage auch in diesem Artikel nicht auflösen lassen.

Das Archiv des Historischen Instituts der Deutschen Bank, das über rund 6.000 Regalmeter an Akten zur Geschichte der Bank verfügt, konnte für diesen Artikel leider nicht

*Bank 1870–1995.* München: Beck, 1995; Seidenzahl, Fritz. *100 Jahre Deutsche Bank. 1870–1970.* Frankfurt a. M.: Deutsche Bank Aktienges., 1970. Eine Auflistung verschiedener Publikationen zur Bankgeschichte findet sich auf der Website des Historischen Instituts der Deutschen Bank: <https://www.bankgeschichte.de/publications/books/> (zuletzt abgerufen am 18.12.2024).

<sup>9</sup> Plumpe, Werner. „Im Zeitalter der ersten Globalisierung 1870–1914.“ In *Deutsche Bank. Die globale Hausbank 1870–2020*, hrsg. von Werner Plumpe, Alexander Nützenadel und Catherine R. Schenk, 2–233, hier: 89–92 sowie 120. Berlin: Propyläen, 2020.

<sup>10</sup> Barth, Boris. *Die deutsche Hochfinanz und die Imperialismen. Banken und Aussenpolitik vor 1914.* Stuttgart: Steiner, 1995. Siehe auch Barth, Boris. „Banken und Konzessionsgesellschaften in den deutschen Kolonien. Betriebswirtschaftliche Kalkulation und deutscher Imperialismus.“ In *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 24 (1998): 191–225.

<sup>11</sup> Drechsler, Horst. *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft. Die großen Land- und Minengesellschaften (1885–1914).* Stuttgart: Steiner, 1996.

<sup>12</sup> Tetzlaff, Rainer. *Koloniale Entwicklung und Ausbeutung. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutsch-Ostafrikas 1885–1914.* Berlin: Duncker & Humblot, 1970.

<sup>13</sup> Tschapek, Rolf Peter. *Bausteine eines zukünftigen deutschen Mittelafrika. Deutscher Imperialismus und die portugiesischen Kolonien.* Stuttgart: Steiner, 2000.

<sup>14</sup> Schnorbus, Heidi (Hrsg.). *Die Geschichte der Otavi-Minen-AG. 1900–2000. Ein ereignisreiches Jahrhundert.* Eschborn: Otavi-Minen AG, 2000.

<sup>15</sup> Pohl, Manfred. *Philipp Holzmann. Geschichte eines Bauunternehmens 1849–1999.* München: Beck, 1999.

genutzt werden. Zum Zeitpunkt des Verfassens befand sich das Archiv im Umzug und war daher nicht zugänglich. Die Literatur gibt jedoch Hinweise darauf, dass eine Auswertung der Akten im Hinblick auf die Kolonialgeschichte ergiebig sein könnte.

Für den vorliegenden Artikel wurden vor allem Quellen aus Beständen des Reichskolonialamtes und der Deutschen Kolonialgesellschaft im Bundesarchiv<sup>16</sup> sowie Quellen aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes gesichtet.

### **Die Deutsche Bank im ausgehenden 19. Jahrhundert**

Im März 1870 gegründet, lag der Schwerpunkt des Geschäfts der Deutschen Bank in der Anfangszeit auf der Finanzierung des deutschen Außenhandels. Mit der Durchsetzung des Industriekapitalismus in der Mitte des 19. Jahrhunderts und des rasanten Anstiegs der Warenproduktion ging eine erhebliche Expansion des Imports von Rohstoffen sowie des Exports von Gütern einher. Die Finanzierung dieser Geschäfte lief anfangs über ausländische Banken, insbesondere den prestigeträchtigen Finanzplatz London, womit den deutschen Bankiers ein lukratives Geschäft entging.<sup>17</sup> Die Gründer der Deutschen Bank, in erster Linie national und international tätige Privatbankiers sowie einige wenige Kaufleute, fassten dieses sich neu auftuende Geschäftsfeld ins Auge. Das Ziel war, von den Chancen, die der aufkommende Außenhandel bot, zu profitieren und die Vormachtstellung der britischen Bankhäuser zurückzudrängen.<sup>18</sup> Das Statut spiegelte bei der Gründung der Bank diesen Gedanken wider: Der Schwerpunkt sollte auf der „Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen Europäischen Ländern und überseeischen Märkten“ liegen.<sup>19</sup> Um im Außenhandelsgeschäft Fuß fassen zu können, eröffnete die Deutsche Bank 1871/72 Filialen in Hamburg und Bremen, als Hafenstädte die Zentren des deutschen Außenhandels, sowie in London, Shanghai und Yokohama.<sup>20</sup> Wichtigster Kunde der Bremer Filiale wurde beispielsweise der Großkaufmann Ludwig Knoop, der an Textilfirmen in England und Russland beteiligt war und bei der Deutschen Bank Kredite für den Einkauf von Baumwolle aus den USA sowie Indien erhielt.<sup>21</sup> Als der Gründerkrach einige Bankhäuser in die Krise stürzte, übernahm die Deutsche Bank 1876 die illiquiden Banken Berliner Bank-Verein und Deutsche Union-Bank. Sie stieg damit,

<sup>16</sup> BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) u. R 8023 (Deutsche Kolonialgesellschaft).

<sup>17</sup> Plumpe 2020, 6f.; Gall, Lothar. „Die Deutsche Bank von ihrer Gründung bis zum Ersten Weltkrieg 1870–1914.“ In *Die Deutsche Bank 1870–1995*, hrsg. von Lothar Gall et al., 1–135. München: Beck, 1995.

<sup>18</sup> Plumpe 2020, 11–13.

<sup>19</sup> Statut der Deutschen Bank Aktien-Gesellschaft v. 10.03.1870, zitiert nach Gall 1995, 6f.; Vgl. Barth 1998, 215.

<sup>20</sup> Plumpe 2020, 29.

<sup>21</sup> Plumpe 2020, 33.

gemessen nach Bilanzsumme und Umsatz, zum größten Bankhaus des Deutschen Reiches auf und wurde auch im Inlandsgeschäft ein bedeutender Akteur.<sup>22</sup>

Begleitet wurde das Agieren der Deutschen Bank von Beginn an von einer patriotischen Rhetorik. Nicht selten setzten die Gründer die Interessen ihres Hauses mit denen der deutschen Volkswirtschaft gleich. Deutlich wird die patriotische Stimmung beispielsweise an einer Denkschrift, die Ludwig Bamberger im Auftrag des ersten provisorischen Verwaltungsrates verfasste und an Reichskanzler Bismarck sandte. Die Bank habe

„ihren tieferen Sinn aus der Gründung eines im Weltverkehr unter der Schutzmacht des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins einig und stark dastehenden Deutschlands geschöpft.“<sup>23</sup>

Durch ihr Selbstverständnis, ihren Namen und das mit einem Adler versehene Wappen gab sich die Deutsche Bank ein national angehauchtes Außenbild, das für Irritationen sorgte, ob es sich bei der Deutschen Bank um ein staatliches Institut handele.<sup>24</sup> Unter Direktor Georg von Siemens baute die Bank ihre Verbindungen zur deutschen Industrie aus. Die Finanzierung von Großunternehmen wie AEG, Siemens oder Thyssen wurde zu einem wichtigen Geschäftszweig.<sup>25</sup> Ein erstes Projekt im Sinne des deutschen Imperialismus bildete für die Deutsche Bank der Bau der Anatolischen Eisenbahn im Osmanischen Reich und später die Finanzierung der Bagdadbahn.<sup>26</sup>

### **Die deutsche Finanzwirtschaft und die Kolonien – Ein Überblick**

Als das Deutsche Reich Mitte der 1880er Jahre sogenannte „Schutzgebiete“ errichtete, waren die deutschen Großbanken daran in der Regel nicht beteiligt.<sup>27</sup> In den ersten Jahren setzte die Reichsregierung auf die Vergabe weitgehender Konzessionen, in deren Rahmen privatwirtschaftliche Akteure die Erschließung und Verwaltung der Kolonien übernehmen sollten. Kapitalstarke Investoren zeigten zunächst wenig Interesse und diejenigen, die Konzessionen übernahmen, kamen wegen ausbleibender Gewinne schnell an ihre finanziellen Grenzen.<sup>28</sup> Einige wenige Bankiers beteiligten sich schließlich doch an der frühen Etablierung des deutschen Kolonialreiches. Zu nennen sind hier zum einen Gerson von Bleichröder („Privatbankiers Bismarcks“) und die Familie Oppenheim aus Köln, die aus

<sup>22</sup> Plumpe 2020, 46.

<sup>23</sup> Zitiert nach Gall 1995, 8.

<sup>24</sup> Gall 1995, 11.

<sup>25</sup> Gall 1995, 26–52.

<sup>26</sup> Plumpe 2020, 95–98 u. 128–136.

<sup>27</sup> Barth 1995, 192.

<sup>28</sup> Barth 1995, 193f.

persönlicher Loyalität dem Reichskanzler gegenüber investierte.<sup>29</sup> Mit Adolf von Hanse-  
mann und Karl von der Heydt gab es aber auch Bankiers, die aus einer unzweifelhaften  
Befürwortung des deutschen Kolonialismus aktiv wurden. Letzterer beteiligte sich führend  
an der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und tätigte dort üppige Investitionen. Han-  
semann war Direktor der Disconto-Gesellschaft, neben der Deutschen Bank die zweite  
große Aktienbank im Reich, und regierte im Rahmen eines Charters die deutsche Kolonie  
in Neu-Guinea.<sup>30</sup> Die Disconto-Gesellschaft, die auch an zahlreichen weiteren Projekten in  
den Kolonien beteiligt war, fusionierte 1929 mit der Deutschen Bank. Ihre Tätigkeit kann  
damit im weiteren Sinne ebenso zur Kolonialgeschichte der Deutschen Bank gezählt wer-  
den.<sup>31</sup>

In den Jahren bis zur Jahrhundertwende beobachteten die Großbanken zwar die wirt-  
schaftlichen Entwicklungen der „Schutzgebiete“, eine Bereitschaft zum Investieren großer  
Summen ließen sie aber weiterhin nicht erkennen.<sup>32</sup> Ändern sollte sich dies erst mit der Pla-  
nung erster Großprojekte – etwa der Tanganjikabahn in Ostafrika durch Deutsche Bank-  
Direktor Georg von Siemens.<sup>33</sup>

Zu einem sichtbaren Wandel kam es erst 1903/04. Kolonialverwaltung und Reichsre-  
gierung waren nun zu staatlichen Investitionen in die Entwicklung des Kolonialbesitzes  
bereit. Sie gingen aktiv auf die Großbanken zu und versuchten, diese mit staatlichen Anrei-  
zen und Subventionen zur Tätigkeit in den Kolonien zu überzeugen. Ausdruck fand das  
beispielsweise in der Gründung von speziellen Kolonialbanken in den einzelnen „Schutzge-  
bieten“, die zur Finanzierung des Handels und der Pflanzungsgesellschaften dienen sollten.  
Die Großbanken, die hinter diesen Instituten standen, waren aber auch hier zu keiner eige-  
nen aktiven Investitionspolitik bereit, sondern beschränkten sich hauptsächlich auf sichere  
Rendite aus der Verwaltung der Guthaben der Gouvernementskassen.<sup>34</sup> Mit Aussicht auf  
größere Profite wurden die Bankiers aber auch teils eigenständig aktiv. Ein Beispiel hierfür  
ist die „Diamantenregie“ in Deutsch-Südwestafrika, eine Verkaufsorganisation, die nach  
der Entdeckung eines riesigen Diamantenvorkommens 1908 in der Wüste Namib den

<sup>29</sup> Barth 1995, 195.

<sup>30</sup> Barth 1995, 195–197. Während Hanse-  
mann aus „irrationalen kolonialen Enthusiasmus“ (ebd.,  
196) handelte, dürfte bei Heydt ein nationalistisches und rassistisches Weltbild, in dem er den  
Kolonialismus als Etappe auf dem Weg zu einer deutschen Weltherrschaft sah, für sein Engage-  
ment ausschlaggebend gewesen sein.

<sup>31</sup> Zur Fusion der beiden Bankinstitute siehe Feldmann, Gerald. „Die Deutsche Bank vom Ersten  
Weltkrieg bis zur Weltwirtschaftskrise 1914–1933.“ In *Die Deutsche Bank 1870–1995*, hrsg. von  
Lothar Gall et al., 138–314, hier: 258–270. München: Beck, 1995.

<sup>32</sup> Barth 1998, 198–202.

<sup>33</sup> Siehe Kapitel „Eisenbahnbau in Ostafrika: Die Tanganjikabahn“ dieses Artikels.

<sup>34</sup> Barth 1998, 203–205. Zu den Kolonialbanken siehe auch Austerhoff, August. *Die Banken in den  
deutschen Kolonien*. Borna-Leipzig: Robert Noske, 1918.

Handel gesetzlich monopolisierte.<sup>35</sup> Neben anderen deutschen Großbanken, war an der „Diamantenregie“ auch die Deutsche Bank beteiligt.<sup>36</sup>

### Die Deutsche Bank in den Kolonie – Fallbeispiele

#### *Beteiligung an der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft in Deutsch-Südwestafrika*

Die Errichtung der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft (OMEG) ging zurück auf das Engagement britischen Kapitals in der Kolonie Deutsch-Südwestafrika. Am 12. September 1892 hatte die deutsche Regierung der neu für diesen Zweck in London gegründeten South West Africa Company (SWAC) die sogenannte Damaraland-Konzession übertragen.<sup>37</sup> Die Damaraland-Konzession berechnete die SWAC exklusiv dazu, in einem Gebiet mit einer „Ausdehnung von zwei Breitengraden und drei Längengraden“ Bergbau zu betreiben und übertrug ihr den Besitz an 13.000 m<sup>2</sup> frei wählbarem Land innerhalb dieses Gebiets.<sup>38</sup> Darüber hinaus erhielt die SWAC das Recht, eine Eisenbahnlinie von der Küste in das Gebiet zu errichten.<sup>39</sup> Die SWAC hatte im Rahmen der Konzession die Auflage erhalten, bis zum 12. September 1904 den Betrieb von Bergbau in dem ihr zugeschlagenen Gebiet nachzuweisen, andernfalls drohte ihr der Verlust der Konzession.<sup>40</sup> Aus einem Zusammenspiel verschiedener Gründe plante die SWAC jedoch nicht, die Ausbeutung der Kupferminen in der Region selber zu übernehmen. Horst Drechsler führt als Gründe dafür an<sup>41</sup>: Zum einen das Desinteresse der SWAC gegenüber Kupfer – sie sei viel mehr auf den Abbau von Gold und Diamanten ausgerichtet gewesen. Zum anderen habe die Abtretung der Bergbaurechte an die OMEG als nominell deutsche Kolonialgesellschaft auch bei der Imagepflege geholfen, sah sich die SWAC doch heftiger Kritik der öffentlichen Meinung aus dem Deutschen Reich ausgesetzt. Ebenfalls Hindernisse für den Beginn der Arbeiten an der Bahnlinie und den Minen waren wiederholte Aufstände der Einheimischen in der Region sowie der ausbleibende Ausbau des Hafens in Swakopmund, der die Voraussetzung für den Import von Baumaterialien sowie den Export des Kupfers gewesen wäre.<sup>42</sup>

<sup>35</sup> Barth 1998, 208f.

<sup>36</sup> BArch, R1001, Nr. 1358, Bl. 88 f., Fürstenberg an Reichskolonialamt vom 04.02.1900; Vgl. Barth 1995, 328–342.

<sup>37</sup> Drechsler 1996, 87f.

<sup>38</sup> „Damaraland-Konzession.“ In *Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches*, hrsg. in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, 3 (1892), Nr. 18 vom 15.09.1892, 456–461.

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Drechsler 1996, 193f.

<sup>41</sup> Drechsler 1996, 193f.

<sup>42</sup> Schnorbus 2000, 22.

Nachdem die SWAC anfangs noch in England nach Käufern für ihre Minenrechte suchte, schloss sie am 21. Februar 1899 ein vorläufiges Abkommen mit der deutschen Disconto-Gesellschaft.<sup>43</sup> Adolph von Hansemann, der Direktor der Disconto-Gesellschaft, führte im Folgenden die Verhandlungen mit der SWAC einerseits und dem Reichskolonialamt andererseits über die Gründung einer Kolonialgesellschaft zur Ausbeutung der Kupfervorkommen in der Otavi-Region. Am 6. April 1900 fand in den Geschäftsräumen der Disconto-Gesellschaft in Berlin die konstituierende Generalversammlung der OMEG als deutsche Kolonialgesellschaft statt.<sup>44</sup> Die Gesellschafter wählten an diesem Tag auch den Verwaltungsrat und die Direktion der OMEG. Neben jeweils zwei Vertretern der SWAC und der Disconto-Gesellschaft, gehörten dem Verwaltungsrat auch je ein Vertreter der Deutschen Bank und des Bankhauses S. Bleichröder sowie der britischen Exploration Company an.<sup>45</sup> Für die Deutsche Bank saß von nun an Max Steinthal im Verwaltungsrat der OMEG.<sup>46</sup>

Finanziell beteiligt scheint die Deutsche Bank an der OMEG nicht von Anfang an gewesen zu sein. Aus der auf der Gründungsversammlung verabschiedeten Satzung der OMEG geht hervor, dass das vorgesehene Grundkapital in Höhe von 1.000.000 Mark lediglich von drei der beteiligten Firmen, der South West Africa Company, der Disconto-Gesellschaft und der Exploration Company, aufgebracht wurde.<sup>47</sup> Vorgesehen war diese Summe zur Finanzierung von Vorarbeiten, etwa der Trassierung der geplanten Bahnlinie und die Untersuchung der Minen, bevor die OMEG ihre eigentliche Tätigkeit aufnehmen konnte.<sup>48</sup> Die ausbleibende finanzielle Beteiligung in den Anfangsjahren spiegelt die grundsätzlich zögerliche Haltung der Deutschen Bank gegenüber der OMEG wieder. So schrieb Max Steinthal anlässlich der Gründung der Gesellschaft, er habe „nicht die geringste Neigung [...], in diesen Verwaltungsrat einzutreten“.<sup>49</sup> Auch später äußerte sich Steinthal skeptisch, ob die Prognosen zu den Erträgen der Minen korrekt seien und im Verhältnis zu den geplanten Investitionen stünden.<sup>50</sup>

<sup>43</sup> Drechsler 1996, 195.

<sup>44</sup> Drechsler 1996, 198.

<sup>45</sup> BArch, R 1001, Nr. 1654, Bl. 83–84, notarielles Protokoll über die Gründung der OMEG vom 19.04.1900.

<sup>46</sup> Die Disconto-Gesellschaft entsandte Adolph von Hansemann und Paul Fischer, Hansemann wurde zudem Vorsitzender des Verwaltungsrats und Fischer sein Stellvertreter. Für die SWAC saßen Edmund Davis und Julius Scharlach im Verwaltungsrat, für die Exploration Company Joseph Harry Lukach und für das Bankhaus S. Bleichröder Paul Schwabach. Vgl. ebd.

<sup>47</sup> BArch, R 1001, Nr. 1654, Bl. 100, Satzungen der OMEG. Ausgegeben wurden 10.000 Anteile im Wert von je 100 Mark, von denen die SWAC 500 hielt und die Disconto-Gesellschaft sowie die Exploration Company jeweils 4.750 Anteile übernahmen.

<sup>48</sup> Schnorbus 2000, 29.

<sup>49</sup> HADB, S 3731, Steinthal an Goerz vom 4. April 1900, zitiert nach Schnorbus 2000, 32f.

<sup>50</sup> Schnorbus 2000, 61.

Auf die Gründung der OMEG folgten Jahre des relativen Stillstands, in denen vor allem der Verlauf der geplanten Bahntrasse in das Otavi-Gebiet Gegenstand langwieriger Verhandlungen war.<sup>51</sup> Der Stillstand endete, als im Mai 1903 ein erneuter Vertrag zwischen SWAC und OMEG geschlossen wurde und die Generalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentrat.<sup>52</sup> Die Generalversammlung beschloss dabei u.a. eine Erhöhung des Grundkapitals der OMEG auf 20 Millionen Mark, an der nun auch die Deutsche Bank in größerem Umfang beteiligt war. Wie aus der Aufstellung der Geldgeber für die zusätzlichen 19 Millionen Mark hervorgeht, übernahm die Deutsche Bank 10.000 Anteile der OMEG im Wert von 1.000.000 Mark.<sup>53</sup> Im Vergleich zu den 17 anderen Anteilseignern gehörte die Deutsche Bank zu den größeren Investoren, lag aber deutlich hinter den beiden größten Teilhabern SWAC und Disconto-Gesellschaft zurück.<sup>54</sup> Erwähnt sei an dieser Stelle auch, dass die eng mit der Deutschen Bank verbundene Firma A. Goertz & Co ebenfalls 5000 Anteile an der OMEG erwarb.<sup>55</sup>

Für den Bau der Otavi-Bahn arbeitete die OMEG mit der Firma Arthur Koppel als Generalunternehmung zusammen, das Material für den Oberbau lieferte die Dortmunder Union und die Verschiffung der Fracht übernahm die Woermann-Linie.<sup>56</sup> Für das Zustandekommen der Zusammenarbeit mit Koppel dürften die engen Beziehungen der Firma zur Deutschen Bank von Bedeutung gewesen sein.<sup>57</sup>

Im Januar 1904 brach in Deutsch-Südwestafrika der Herero-Aufstand aus, der zu einem jahrelangen Kolonialkrieg und dem Völkermord an den Herero und Nama führte. Aus der Praxis der OMEG rund um die Arbeiten an der Otavi-Bahn und der Kupfermine lässt sich eine Mitwirkung an der Versklavung der Herero ableiten, wie sie Gegenstand der von Herero-Vertreter\*innen eingebrachten Klage gegen die Deutsche Bank vor einem US-Gericht im Jahr 2001 war.<sup>58</sup> Die zentrale Herausforderung, vor der die OMEG in den Jahren des Kolonialkrieges stand, war die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, nachdem in Folge der brutalen deutschen Kriegsführung und des Völkermordes große Teile der als Arbeitskräfte

<sup>51</sup> Drechsler 1996, 199–212.

<sup>52</sup> Drechsler 1996, 213.

<sup>53</sup> BArch, R 1001, Nr. 1659, Bl. 65, Zeichnungsbelege für neu auszugebende Anteile der OMEG vom 29.03.1903. Die Anteilseigner hatten 25 % des Wertes ihrer Anteile bei der Zeichnung in bar einzuzahlen.

<sup>54</sup> Die SWAC übernahm 79.500 Anteile, die Disconto-Gesellschaft 40.000 Anteile, ebd.

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> BArch, R 1001, Nr. 1660, Bl. 46–47, Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats der OMEG vom 28.09.1903.

<sup>57</sup> Auf die enge Verbindung von Koppel und Deutscher Bank wird in der Literatur immer wieder hingewiesen, allerdings nicht wirklich ausgeführt, worin diese bestand. Vgl. u.a. Drechsler 1996, 215; Barth 1995, 313; Schnorbus 2000, 45. Mindestens hielt die Deutsche Bank aber Aktien der Firma Arthur Koppel. Siehe hierzu bspw. Geschäftsbericht der Deutschen Bank für das Jahr 1907, 9.

<sup>58</sup> Einleitung dieses Artikels.

herangezogenen Herero getötet wurden. Die überlebenden, in Kriegsgefangenschaft genommenen Herero wurden vielfach als Zwangsarbeiter\*innen sowohl für staatliche als auch für privatwirtschaftliche Projekte eingesetzt.<sup>59</sup> Die OMEG erhielt vom Gouvernement der Kolonie am 1. April 1906 2.200 Kriegsgefangene, darunter 700 Frauen und 620 Kinder, als Arbeitskräfte zum Bau der Otavi-Bahn zugewiesen.<sup>60</sup> Horst Drechsler weist auf einen weiteren direkten Zusammenhang der Bauarbeiten an der Otavi-Bahn zum Ausbruch des Herero-Aufstands hin: Aus „Sicherheitsgründen“ wurden im Januar 1904 ca. 600 Herero, die am Bau der Bahntrasse mitarbeiteten, interniert und teils nach Südafrika deportiert. Drechsler sieht im Bau der Bahntrasse einen Faktor, der „wesentlich mit zum Ausbruch des Aufstandes beigetragen“ habe.<sup>61</sup> Die Bahntrasse stieß bei den Herero auf Misstrauen, schließlich hatten vorherige Bahnprojekte zum Verlust von farmfähigem Land geführt. Die Anführer der Herero hatten einer unentgeltlichen Abtretung des unmittelbar für den Bahnbau benötigten Landes zwar zugestimmt, waren zu weiteren Zugeständnissen aber nicht bereit und zeigten sich besorgt über eine mögliche Vertreibung der an der Bahntrasse lebenden Herero.<sup>62</sup> Allgemein gilt die rücksichtslose Landnahme von deutschen Siedler\*innen und Landgesellschaften und die damit verbundenen Einschränkungen für die auf Viehzucht ausgerichtete Herero-Gesellschaft als einer der Gründe für den Ausbruch des Krieges.<sup>63</sup>

Neben kriegsgefangenen Zwangsarbeiter\*innen bemühte sich die OMEG auch intensiv um als Wanderarbeiter\*innen tätige Ovambo für den Bau der Bahnlinie und die Ausbeutung der Tsumeb-Kupfermine. Wegen der geographischen Nähe zum Siedlungsgebiet der Ovambo gelang es ihr ab 1912 rund 30 Prozent aller Ovambo-Wanderarbeiter\*innen zu beschäftigen.<sup>64</sup>

Insgesamt kann die Beteiligung der Deutschen Bank an der OMEG als ökonomisch profitabel eingestuft werden. Die OMEG erzielte in den Geschäftsjahren 1907/08 bis 1913/14 jeweils Reingewinne von 2,7 Millionen bis 4,5 Millionen Mark.<sup>65</sup> Ab dem Geschäftsjahr 1907/08 war es der OMEG möglich, eine Dividende auszuschütten, die sich in den sieben

<sup>59</sup> Allgemein zur Kriegsgefangenschaft und Zwangsarbeit während des Kolonialkriegs 1904–08 siehe Zimmerer, Jürgen. *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia*. 3. Auflage. Münster: Lit, 2004, 42–55.

<sup>60</sup> Drechsler 1996, 299; Zimmerer 2004, 45, Fußnote 152.

<sup>61</sup> Drechsler 1996, 216; Zur Deportation der Herero vgl. Zimmerer 2004, 48.

<sup>62</sup> BArch, R 1001, Nr. 1660, Bl. 29–30, Schreiben Theodor Leutweins an Hansemann vom 17.07.1903.

<sup>63</sup> Gewalt, Jan-Bart. „Kolonisierung, Völkermord und Wiederkehr. Die Herero von Namibia 1890–1923.“ In *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen*, hrsg. von Jürgen Zimmerer und Joachim Zeller, 105–120, hier: 110–114. Berlin: Links, 2003.

<sup>64</sup> Zimmerer 2004, 212 u. 216. Die OMEG hatte zuvor deutlich um militärische Zurückhaltung der deutschen Schutztruppe gegenüber den Ovambo gebeten, da sonst ihr wirtschaftlicher Erfolg gefährdet sei. Siehe dazu BArch, R 1001, Nr. 1660, Bl. 62, Schreiben Hansemanns an Stuebel (Kolonialabteilung des AA) vom 22.10.1903.

<sup>65</sup> Drechsler 1996, 219.

Geschäftsjahren auf insgesamt 12,3 Millionen Mark auf die Anteile und 8,3 Millionen Mark auf die Genußscheine belief.<sup>66</sup> Im Geschäftsjahr 1909/10 zahlte die OMEG 80 Prozent ihres Grundkapitals – 80 Mark für jeden 100-Mark-Anteil – an ihre Anteilseigner zurück, nachdem ihr der gewinnbringende Verkauf der Bahnlinie an den deutschen Staat kräftig Kapital in die Kassen gespült hatte.<sup>67</sup>

### *Eisenbahnbau in Ostafrika: Die Tanganjikabahn*

Rund um das Jahr 1900 beteiligte sich die Deutsche Bank führend an der Planung, Finanzierung und dem Bau der Tanganjikabahn<sup>68</sup> in der deutschen Kolonie Ostafrika. Georg von Siemens, Direktor der Deutschen Bank, beschäftigte sich ab 1895 mit dem Bau einer Bahnlinie von der gegenüber Sansibar gelegenen Küste bis zu den Großen Afrikanischen Seen im Osten und Norden der Kolonie.<sup>69</sup> Zu den bedeutenden Fürsprechern des Baus der Bahn gehörte auch der Industrielle Wilhelm Oechelhäuser, Mitglied des Aufsichtsrats und Aktionär der Deutschen Bank<sup>70</sup>, der zur Frage des Baus der Tanganjikabahn auch publizistisch tätig wurde<sup>71</sup> und von dem Siemens mutmaßlich angeregt wurde, sich mit der Idee des Bahnbaus zu beschäftigen.<sup>72</sup> Am 11. März 1895 schlossen die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, die Deutsche Bank und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft (DOAG) einen Vertrag zu den Vorarbeiten für den Bau der Bahn, laut dem die drei Vertragspartner dafür jeweils 100.000 Mark aufbringen sollten.<sup>73</sup> Die Deutsche Bank stand im Folgenden an der Spitze eines Syndikats zur Aufbringung der erforderlichen Mittel, an dem sich auch weitere Bankhäuser beteiligten.<sup>74</sup> Im April 1895 konstituierte sich das „Komitee für die Deutsch-Ost-Afrikanische Zentralbahn“, das nun die Planungen für die Bahnlinie übernahm und Sachverständige in die Kolonie entsandte. Ihm gehörten Vertreter der Kolonialabteilung, der DOAG und des Bankenkonsortiums an. Vorsitzender des Komitees

<sup>66</sup> Drechsler 1996, 220.

<sup>67</sup> BArch, R 1001, Nr. 9643, Geschäftsbericht der OMEG für das zehnte Geschäftsjahr 1909/10.

<sup>68</sup> Wird zeitgenössisch und in der Literatur auch als Zentralbahn, Mittellandbahn oder Transversalbahn bezeichnet. Ihren Namen hat die Bahnstrecke daher, dass sie am Tanganjikasee endet.

<sup>69</sup> Barth 1995, 305.

<sup>70</sup> Bol, Angela. „Die Aktionärsstruktur der Deutschen Bank, 1870–1929.“ In *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte/Economic History Yearbook* 59 (2018): 135–156, hier: 147.

<sup>71</sup> Oechelhäuser, Wilhelm. *Die Deutsch-Ostafrikanische Centralbahn*. Berlin: Springer, 1899. Zu den Bahnbauplänen Oechelhäusers und die politische Debatte um sie siehe auch Pogge von Strandmann, Hartmut. *Imperialismus vom Grünen Tisch. Deutsche Kolonialpolitik zwischen wirtschaftlicher Ausbeutung und "zivilisatorischen" Bemühungen*. Berlin: Links, 2009, 154–163.

<sup>72</sup> Helfferich, Karl. *Georg von Siemens. Ein Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit*. 2. Band. Berlin: Springer, 1923, 278. Vgl. auch Pogge von Strandmann 2009, 155.

<sup>73</sup> Tetzlaff 1970, 65.

<sup>74</sup> Pohl 1999, 109. Neben der Deutschen Bank waren an dem Syndikat die Bankhäuser Mendelssohn, Delbrück Leo, Von der Heydt und Robert Warschauer beteiligt, ebd.

wurde Oechelhäuser, stellvertretender Vorsitzender Siemens.<sup>75</sup> Am 11. Juli 1896 vermeldete die Deutsche Kolonialzeitung, das Komitee habe „in einem sehr umfangreichen Bericht an den Herrn Reichskanzler die Ergebnisse der Vorarbeiten niedergelegt“.<sup>76</sup>

Weil die Gewinnaussichten in der Kolonie selber im Zusammenhang mit dem Bau der Bahn für die beteiligten Unternehmen gering waren, forderten die deutschen Banken Subventionen des Reiches zur Absicherung ihres unternehmerischen Risikos. Die anfängliche Hoffnung auf große Gewinne durch die Erschließung des zentralafrikanischen Handels (u.a. mit Elfenbein) wurde dadurch abgeschwächt, dass Großbritannien, während man im Deutschen Reich noch zögerte, den Bau einer Kolonialbahn zum Viktoriasee beschloss.<sup>77</sup> Die Bankengruppe unter Führung der Deutschen Bank schlug der deutschen Regierung nun beispielsweise im Sommer 1896 vor, zwölf Millionen Mark in den Bau der Bahn zu investieren, und verlangte im Gegenzug die Gewährung einer dreiprozentigen Zinsgarantie und die Überweisung von 1/5 aller über eine Million Mark hinausgehender Zolleinkünfte.<sup>78</sup> Die Regierung lehnte dies zu diesem Zeitpunkt ab. Innerhalb der Kolonie Deutsch-Ostafrika konkurrierten die Pläne zum Bau der Tanganjikabahn mit der Usambarabahn im plantagenreichen Nordosten um Finanzierung durch das Deutsche Reich.<sup>79</sup> Weil der Ausbau der Usambarabahn zunächst beschlossen wurde und der Reichstag nicht bereit war, beide Projekte zu finanzieren, lagen die Pläne zum Bau der Tanganjikabahn nun erst einmal auf Eis. Der Reichsregierung gelang es erst im Juni 1904, im Reichstag eine Mehrheit für einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erhalten.<sup>80</sup>

Bis dahin war die Frage der Finanzierung des Eisenbahnbaus mehrmals in den Etatsberatungen des Reichstags diskutiert und abgestimmt worden. In den Debatten im Reichstag kam auch Georg von Siemens, der zu dieser Zeit auch Abgeordneter für die Freisinnige Partei war und sich selbst als „freiwilligen Fanatiker für die Kolonien“ bezeichnete<sup>81</sup>, zu Wort. In zwei von Kolonialbegeisterung geprägten Reden rief Siemens den Reichstag zu einer aktiveren Kolonialpolitik auf, die die Verwirklichung seiner Bahnbaupläne enthalten sollte. Die Kolonien und ihre Entwicklung seien laut Siemens notwendig, da die aktuelle Situation Deutschland vor die Wahl „zwischen einer verhältnismäßig übertriebenen und daher nicht ungefährlichen Entwicklung unserer Industrie oder der Schaffung eines Auslasses für unsere überflüssigen Kräfte“ stelle.<sup>82</sup> Banken sollten ihm zufolge dabei „eine Art Führer des

<sup>75</sup> BArch, R 8023, Nr. 211, Bl. 2, Übersicht über die Zusammensetzung des Komitees für die Deutsch-Ost-Afrikanische Zentralbahn.

<sup>76</sup> BArch, R 8023, Nr. 211, Bl. 15, Artikel der DKZ vom 11. Juli 1896.

<sup>77</sup> Tetzlaff 1970, 67. Zu den Auswirkungen der britischen Ugandabahn auf den Handel in Deutsch-Ostafrika siehe auch Tetzlaff 1970, 81f.

<sup>78</sup> Tetzlaff 1970, 66.

<sup>79</sup> Tetzlaff 1970, 66 u. 68.

<sup>80</sup> Tetzlaff 1970, 83.

<sup>81</sup> Verhandlungen des Reichstages, Band 181, 81. Sitzung vom 24.04.1901, 2355.

<sup>82</sup> Verhandlungen des Reichstages, Band 169, 148. Sitzung vom 14.02.1900, 4127.

Unternehmungsgestes der Nation“ sein und ihr „Wege für die Verwerthung ihrer überflüssigen Kräfte zeigen und vorbereiten“.<sup>83</sup> Die Zentralbahn sei eine „politische und wirtschaftliche Notwendigkeit“ und würde deshalb sowieso gebaut werden.<sup>84</sup> Siemens rief die Reichstagsabgeordneten dazu auf, mehr dafür zu tun, dass „Leute, die bisher kein Interesse an den Kolonien hatten, Interesse daran gewinnen und dort ihr Geld zu investieren“.<sup>85</sup> Notwendig sei dafür eine Zinsgarantie durch das Deutsche Reich, wie er sie auch für den Bahnbau forderte. Die Privatindustrie solle zum Engagement in den Kolonien motiviert werden, um „dieselben auf dem Wege der Privatunternehmung wirtschaftlich zu entwickeln“.<sup>86</sup>

Boris Bath wies darauf hin, dass durch die geforderten Zinsgarantien den Banken zwar eine sichere, aber auch eine verglichen mit Investitionsmöglichkeiten in Europa oder anderswo geringe Rendite in Aussicht gestellt wurde. Er sieht darin ein Indiz dafür, dass „die Deutsche Bank durchaus bereit war, imperialistischen staatlichen Vorhaben ihre Unterstützung zu leihen, sofern wenigstens eine geringe Rendite zugesagt wurde“.<sup>87</sup> Aus Siemens' Argumentation in seinen Reichstagsreden lässt sich eine solche Motivation auch herauslesen, wenn er mit volkswirtschaftlichen und nationalen Interessen des Deutschen Reiches argumentiert, wegen denen die Abgeordneten den Bahnbauplänen zustimmen sollten.

Das schließlich verabschiedete Gesetz zum ersten Bauabschnitt der Bahnlinie von der Küstenstadt Daressalam ins Landesinnere bis Morogoro enthielt die von den Bankiers geforderte Zinsgarantie: Bis zu einer Höhe von 21 Millionen Mark sagte das Reich die dreiprozentige Verzinsung des anzulegenden Kapitals der zu gründenden Eisenbahngesellschaft zu.<sup>88</sup> Gleichzeitig erhielt die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft die Bau- und Betriebskonzession für den Bau der Bahnstrecke zugeschrieben, die großzügige Privilegien enthielt: fünf Jahre Tarifhoheit, unentgeltliche Waldnutzungsrechte, Schürfrprivilegien, Steuerfreiheit und die Erlaubnis, für jeden gebauten Kilometer der Eisenbahn 2000 Hektar Land in ihren Besitz zu nehmen.<sup>89</sup> Zur Aufbringung des Grundkapitals von 21 Millionen Mark übernahmen die Deutsche Bank und die Disconto-Gesellschaft je ein Viertel der Anteile an der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und hatten damit innerhalb der Gesellschaft eine eindeutig führende Rolle gegenüber den anderen beteiligten Bankhäusern

<sup>83</sup> Verhandlungen des Reichstages, Band 169, 148. Sitzung vom 14.02.1900, 4128.

<sup>84</sup> Ebd.

<sup>85</sup> Verhandlungen des Reichstages, Band 181, 81. Sitzung vom 24.04.1901, 2356.

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> Barth 1998, 201f.

<sup>88</sup> „Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro (sic!) vom 31. Juli 1904.“ In Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, 8 (1904), hrsg. v. Schmidt-Dargitz/Köbner, 183 (Nr. 118). Berlin: Mittler, 1905.

<sup>89</sup> Ebd., Anlage 1, 184–190; Tetzlaff 1970, 84.

inne.<sup>90</sup> Neben ihnen waren an der Gründung der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft die Bankhäuser Mendelssohn, Bleichröder, Delbrück und Heydt sowie die DOAG und die Baufirma Philipp Holzmann beteiligt.<sup>91</sup>

Die Bauarbeiten an der Eisenbahn begannen am 9. Februar 1905. Rund zweieinhalb Jahre später, am 9. Oktober 1907 konnte der erste Bauabschnitt von Daressalam bis Morogoro eröffnet werden. Mit Eröffnung des letzten Abschnitts bis zur Stadt Kigoma im äußersten Westen der Kolonie am 15. März 1914 war der Bau der 1252 Kilometer langen Tanganjikabahn abgeschlossen.<sup>92</sup> Ausführendes Bauunternehmen für den Bau der Bahnlinie war die Frankfurter Firma Philipp Holzmann, mit der die Deutsche Bank bereits beim Bau der Bagdadbahn im Osmanischen Reich zusammengearbeitet hatte. Holzmann war schon vor der Errichtung der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft eng in die Vorarbeiten eingebunden. So beteiligte sie sich beispielsweise 1903 an einer Expedition zur Untersuchung des Gebiets, in dem der Bau der Tanganjikabahn geplant war.<sup>93</sup> Für die Bauarbeiten wurden in den Hochzeiten rund 20.000 afrikanische Arbeiter\*innen rekrutiert. Bei Arbeiten in Sumpfgebieten starben monatlich ca. 100 Arbeitskräfte.<sup>94</sup>

Die Tanganjikabahn blieb nicht das einzige Bahnbauprojekt der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft in Zusammenarbeit mit Philipp Holzmann. Am 21. September 1912 teilte Baurat Otto Riese von der Firma Holzmann dem Reichskolonialamt mit, dass sein Unternehmen bereit sei, den Bau einer weiteren Bahnstrecke im Norden der Kolonie zu übernehmen. Die geplante Bahn sollte – ausgehend von der an der Tanganjikabahn gelegenen Stadt Tabora – Ruanda und Urundi, also die Gebiete zwischen dem südwestlichen Ufer des Viktoriasees und dem nördlichen Teil des Tanganjikasees, erschließen. Im Jahr 1914 schloss Philipp Holzmann dann einen Vertrag mit der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft über den Bau der Stichbahn ab. Die Entwürfe und Pläne zum Bau waren Ende 1914 abgeschlossen und Holzmann konnte bald mit den Bauarbeiten beginnen. Ein schnelles Ende fanden die Arbeiten an der Ruandabahn allerdings durch die Geschehnisse des Ersten Weltkriegs, in dessen Verlauf britische Truppen in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 die Gebiete, in denen die Tanganjika- und die Ruandabahn lagen, besetzten.<sup>95</sup> Im ersten Kriegsjahr waren 120 Kilometer trassiert und 40 Kilometer Oberbau fertiggestellt worden.<sup>96</sup>

<sup>90</sup> Jäckel, Herbert. *Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten. Denkschrift zur kolonialen Landfrage.* Jena: Fischer, 1909, 98.

<sup>91</sup> Pogge von Strandmann 2009, 349.

<sup>92</sup> Tetzlaff 1970, 84 u. 90.

<sup>93</sup> Pohl 1999, 111. Zu den Geschäften Philipp Holzmanns im Osmanischen Reich siehe ebd., 97–108.

<sup>94</sup> Iliffe, John. *A modern history of Tanganyika.* African studies 25. Cambridge: University Press, 1979, 137.

<sup>95</sup> Pohl 1999, 113f.

<sup>96</sup> Tetzlaff 1970, 91.

Der zügige Ausbau der Tanganjikabahn und die schnelle Planung der Ruandabahn deuten auf eine veränderte Herangehensweise des Deutschen Reiches an solche Infrastrukturprojekte hin. Hintergrund der intensivierten Bahnbauarbeiten innerhalb der Kolonien, die nun im deutlichen Kontrast zu der von langwierigen Diskussionen um die Finanzierung geprägten Zeit von vor 1904 standen, war die Reformpolitik unter Bernhard Dernburg. Dernburg war ab dem 17. Mai 1907 als Staatssekretär Direktor des Reichskolonialamts und gilt allgemein als Begründer einer aktiveren Kolonialpolitik.

Um sich selbst ein Bild von den Kolonien zu machen, brach Dernburg während der ersten Monate seiner Amtszeit zu Studienreisen nach Afrika auf. Vom 13. Juli bis zum 30. Oktober 1907 reiste er durch Deutsch-Ostafrika. Begleitet wurde Dernburg dabei neben Beamten der Kolonialverwaltung und Journalisten auch von Industriellen, zu denen Ernst Kliemke, der als Vertreter der Deutschen Bank Direktor der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft war, gehörte.<sup>97</sup> Der Journalist Oscar Bongard, der die Reise des Staatssekretärs für die Leipziger Neueste Nachrichten begleitete, berichtete von einem Dinner, zu dem die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft und die Firma Holzmann am 9. Oktober in Tabora luden. Kliemke habe dabei versichert, seine Gesellschaft bekenne sich zum Ziel einer „möglichst guten und dauernden Entwicklung der Kolonie“. Weiter habe er ausgeführt, es gäbe für Reich und Kolonie

„[n]ichts besseres [...], als daß die Eisenbahn-Gesellschaft recht bald dazu kommen möge, ihren Anteilseignern eine Dividende zu zahlen. [...] Ohne die Eisenbahn gebe es keine Entwicklung, aber ohne Entwicklung auch keine lebensfähige Eisenbahn“.<sup>98</sup>

Kliemkes Überzeugungsarbeit scheint wirksam gewesen zu sein. Dernburg trat im Folgenden als Befürworter des kolonialen Eisenbahnbaus auf. Er sah im Bau der Eisenbahnen zur Erschließung der Kolonien eine Aufgabe des Staates und nicht der Privatwirtschaft. Mit der von Dernburg eingeleiteten kolonialen Finanzreform war es den „Schutzgebieten“ nun möglich, selbstständig Anleihenkredite zur Finanzierung solcher Projekte aufzunehmen.<sup>99</sup> Im Fall der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft bewirkten die Reformen, dass die Gesellschaft quasi verstaatlicht wurde, indem der Schutzgebietsfiskus neun Zehntel der

<sup>97</sup> Utermark, Sören. „Schwarzer Untertan versus schwarzer Bruder“: Bernhard Dernburgs Reformen in den Kolonien Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Togo und Kamerun. Kassel: Universität, 2011, 145; Bongard, Oskar. *Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika*. Berlin: Süsserott, 1908, 55.

<sup>98</sup> Bongard 1908, 70.

<sup>99</sup> Schiefel, Werner. *Bernhard Dernburg 1865–1937. Kolonialpolitiker und Bankier im wilhelminischen Deutschland*. Zürich: Atlantis, 1976, 94; Tetzlaff 1970, 84f.

Anteile aufkaufte.<sup>100</sup> In ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1908 vermerkte die Deutsche Bank dazu:

„Die gesetzgebenden Faktoren haben die Fortsetzung der Deutsch-Ostafrikanischen Eisenbahn [...] beschlossen. Die Mittel dafür werden der Gesellschaft vom Reich vorgestreckt, welches gleichzeitig den grössten Teil der Anteile der Gesellschaft erwarb.“<sup>101</sup>

### *Beteiligung an den deutschen Mittelafrikaplänen*

Zu Beginn der 1910er Jahre arbeitete die Reichsregierung erstmals konkret an der Verwirklichung deutscher Mittelafrikapläne. Seit den 1880er Jahren hatten Kolonialenthusiasten die Errichtung eines zusammenhängenden deutschen Kolonialreiches im zentralen Afrika gefordert.<sup>102</sup> Zur Politik der Reichsregierung wurden solche Pläne im Kontext der Zweiten Marokkokrise, während der das Deutsche Reich versuchte, eine Abtretung des französischen Kongogebiets im Gegenzug für die Anerkennung der Vorherrschaft Frankreichs über Marokko zu erzwingen. Außenstaatssekretär Kiderlen-Wächter hoffte, großzügige Kompensationen in Mittelafrika von Frankreich zu erhalten, musste sich letztlich aber mit einem kleinen Teil des Kongos zufriedengeben.<sup>103</sup> Parallel dazu führten Großbritannien und das Deutsche Reich Verhandlungen um einen Vertrag über die Aufteilung des portugiesischen Kolonialbesitzes, die deutsche Seite strebte darüber hinaus auch eine Verständigung über die Aufteilung Belgisch-Kongos an.<sup>104</sup> Auch wenn das Zustandekommen eines finalen deutsch-britischen Vertragswerkes mit Ausbruch des Ersten Weltkriegs scheiterte, wurde die Arbeit von Auswärtigem Amt und Reichskolonialamt gegenüber den portugiesischen und belgischen Kolonialbesitzungen bereits entscheidend vom Geist des Abkommens geprägt. Neben den zwischenstaatlichen Verhandlungen strebte die Reichsregierung an, unter Mithilfe deutscher Banken durch den Kauf verschiedener Objekte wirtschaftliche Interessen in den portugiesischen und belgischen Kolonien zu schaffen und so die deutsche Interessensphäre in Angola, im Norden Mosambiks und im Kongo zu untermauern. Die wirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen einer „pénétration pacifique“ dienten also als

<sup>100</sup> Tetzlaff 1970, 85.

<sup>101</sup> Historische Gesellschaft der Deutschen Bank, Geschäftsbericht der Deutschen Bank für das Jahr 1908, 8.

<sup>102</sup> Neitzel, Sönke. „Mittelafrika“. Zum Stellenwert eines Schlagwortes in der deutschen Weltpolitik des Hochimperialismus.“ In *Internationale Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*, hrsg. von Wolfgang Elz und Sönke Neitzel, 83–103, hier: 83. Paderborn: Schöningh, 2003.

<sup>103</sup> Neitzel 2003, 86f.

<sup>104</sup> Neitzel 2003, 89f. Zu den deutsch-britischen Verhandlungen siehe auch Tschapek 2000, 303–329; Wedi-Pascha, Beatrix. *Die deutsche Mittelafrika-Politik 1871–1914*. Pfaffenweiler: Centaurus, 1992, 259–265.

Vorgriff auf die geplante politische Inbesitznahme.<sup>105</sup> Reichskanzler Bethmann Hollweg brachte diese Politik Ende Juli 1913 auf den Punkt:

„[...] für einen Teil des portugiesischen Kolonialbesitzes die Möglichkeit des Erwerbs zu sichern [...], läßt sich indessen nur verwirklichen, wenn es Deutschland gelingt, in den portugiesischen Besitzungen wirtschaftlich festen Fuß zu fassen und sich dort gewichtige finanzielle Interessen zu schaffen. [...] Es handelt sich hier um eine letzte Möglichkeit, die Grundlagen für weitere koloniale Erwerbungen zu legen, deren Besitz die Ausfuhr aus Deutschland wesentlich stützen und fördern und der der deutschen Industrie in wesentlich größerem Umfang als bisher den Bezug ihrer Rohstoffe aus Ländern unter deutscher Verwaltung sichern könnte [...].“<sup>106</sup>

Auf Seiten der Deutschen Bank war Direktor Karl Helfferich Schlüsselfigur in den Beratungen um die Schaffung deutscher Wirtschaftsinteressen. Helfferich waren die Netzwerke der Kolonialverwaltung bestens bekannt. Bevor er 1906 zur unter Kontrolle der Deutschen Bank stehenden anatolischen Eisenbahngesellschaft wechselte, arbeitete Helfferich in der Kolonialabteilung des AA an einer Währungsreform für Deutsch-Ostafrika.<sup>107</sup> Ab 1908 gehörte er dann dem Vorstand der Deutschen Bank an.<sup>108</sup> Im Folgenden sollen mit der Benguela-Bahn in Angola, dem Übersee-Studiensyndikat und der Nyassa Compagnie in Mosambik drei Projekte, an der die Deutsche Bank führend beteiligt war, näher betrachtet werden. Die im Folgenden näher betrachteten Projekte stellen dabei nicht das einzige Engagement der Deutschen Bank im Rahmen der Mittelafrikapläne dar. Auch in der belgischen Kongo-Kolonie investierte die Deutsche Bank etwa ab 1912 verstärkt, beispielsweise in die Societe Commerciale Belgo-Allemande sowie eine Konzession zur Ausbeutung der Region Katanga.<sup>109</sup>

### Benguela-Bahn in Angola

Zur Jahreswende 1911/12 fiel der Blick des Kaiserreichs auf die im Bau befindliche Benguela-Bahn in Angola. Hinter der dortigen Eisenbahngesellschaft Companhia do Caminho de Ferro de Benguela stand die Tanganyika Concessions Ltd. als Hauptgesellschafterin,

<sup>105</sup> Tschapek 2000, 348. Zur Rolle der deutschen Banken für die Mittelafrikaplänen siehe auch Barth 1995, 410–431.

<sup>106</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16285, Bl. 253f., Schreiben von Reichskanzler Bethmann Hellweg vom 28.07.1913.

<sup>107</sup> Plumpe, Werner. „Januskopf der deutschen Geldwirtschaft: Karl Helfferich (1872 bis 1924).“ In *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 68 (2023): 185–204, hier: 190f. Zu Helfferichs Biografie siehe auch Williamson, John G. *Karl Helfferich 1872–1924. Economist, Financier, Politician*. Princeton: University Press, 1971.

<sup>108</sup> Plumpe 2023, 193.

<sup>109</sup> Barth 1995, 427f.

deren Direktor Robert Williams auch die Companhia leitete.<sup>110</sup> Die Eisenbahngesellschaft hatte zu diesem Zeitpunkt mit finanziellen Problemen zu kämpfen, die den Bau verzögerten und die in der Konzession datierten Fertigstellungen der Bauabschnitte gefährdeten. Williams begab sich deshalb auf die Suche nach Investoren und bot der belgischen Société Générale eine Beteiligung an. Diese wiederum wollte nicht alleine tätig werden und offerierte der Darmstädter Bank, sich ebenfalls an der Benguela-Bahn zu beteiligen. Die Darmstädter Bank wandte sich an das Auswärtige Amt und fragte an, ob ein Engagement im deutschen Interesse sei.<sup>111</sup> Wilhelm Solf, Staatssekretär des Reichskolonialamtes, schrieb dazu:

„Ich würde es mit Genugtuung begrüßen, wenn deutsches Kapital sich in größerem Umfange an der Benguela-Eisenbahngesellschaft beteiligen würde. Die Bahn berührt diejenigen Teile des portugiesischen Westafrika, an deren künftiger Gestaltung das Deutsche Reich ein erhebliches koloniales Interesse besitzt.“<sup>112</sup>

Das Auswärtige Amt äußerte sich zur Frage der Interessen hinter einer deutschen Beteiligung weitaus zurückhaltender und stellte statt politisch-nationalistischer die wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund. Der Darmstädter Bank teilte man mit:

„[...] daß das A. A. es vom wirtschaftlichen Standpunkte nur begrüßen kann, wenn deutsches Kapital sich an der Benguellabahn beteiligt und so Einfluß auf die künftige Gestaltung dieses Unternehmens gewinnt. Vorausgesetzt wird hierbei, daß Sie Sich bei Prüfung der finanziellen Seite der Sache von der Rentabilität und Sicherheit des Geschäfts überzeugen. Politische Gesichtspunkte sind für die Stellungnahme des A. A. nicht maßgebend. Gleichwohl dürfte es sich zur Vermeidung von Missdeutungen empfehlen, [...] die deutsche Kapitalbeteiligung nach außen tunlichst zu verschleiern. Aus den gleichen Erwägungen legt die Ks. Regierung Wert darauf, in der Angelegenheit ganz im Hintergrund zu bleiben.“<sup>113</sup>

Das Schreiben aus dem Auswärtigem Amt macht die Brisanz der deutschen Pläne, durch Finanzinvestitionen Einfluss auf die portugiesische Kolonie zu gewinnen, deutlich. Das AA war sich dieser Brisanz bewusst und zog es deswegen vor, nicht selbst die Verhandlungen um eine Beteiligung an der Benguela-Bahn zu führen. Diese sollten, möglichst verdeckt, die Banken übernehmen. Dass die Reichsregierung die Beteiligung aber sehr wohl aus

<sup>110</sup> Tschapek 2000, 36f.

<sup>111</sup> Tschapek 2000, 363.

<sup>112</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16285, Bl. 68, Solf an AA vom 13.01.1912.

<sup>113</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16285, Bl. 73f., AA an Andrae vom 29.03.1912. Jean Andrae war Direktor der Darmstädter Bank.

kolonialem Interesse begrüßte, zeigt die Äußerung Solfs. Tatsächlich war die Bahn von großer strategischer Bedeutung: Mit Angola und der Region Katanga im Süden Belgisch-Kongos verband die Bahn zwei Gebiete, die gleichermaßen zur Interessensphäre bezüglich eines zukünftigen deutschen Mittelafrikas gehörten. In Katanga befanden sich außerdem Erzgebiete, die bisher von Belgien noch nicht erschlossen waren. Die Benguela-Bahn wäre somit für viele Jahre die einzige Verbindung zur Ausbeutung der Ressourcen in der Region gewesen.<sup>114</sup>

Um die Mittel zum Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Companhia aufbringen zu können, strebte die Darmstädter Bank die Zusammenarbeit mit anderen Banken an. Karl Helfferich, Direktor der Deutschen Bank, prüfte das Projekt Anfang August 1912, lehnte eine Beteiligung seiner Bank aber zunächst ab.<sup>115</sup> Solf schilderte die Zurückhaltung der Bankiers in einem Schreiben an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes:

„Gleichwohl werden die heimischen Grossbanken nicht bewogen werden können, das Publikum für den Bau des restlichen [...] Schienenweges zu engagieren, wenn ihnen nicht eine über die mögliche Weckung des lokalen Verkehrs hinausgehende Sicherheit für die Verzinsung und Amortisation des angelegten Kapitals geboten wird. Da angesichts der fremdherrlichen Gebiete eine Reichsgarantie nicht in Frage kommt, bleibt meines Erachtens nur die Möglichkeit, die Sicherheit aus der Ausbeutung der Erzlagerstätten im Katanga abzuleiten.“<sup>116</sup>

Die Banken waren also, vergleichbar zu vorherigen Projekten wie der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, dazu übergegangen, ihr Engagement an die Forderung nach sicheren Gewinnen zu knüpfen, für deren Absicherung sie das Reich in die Pflicht nahmen.

Nachdem Williams beim britischen Foreign Office mit Anfragen zwecks einer Finanzierung seiner Gesellschaft abgewiesen wurde und man ihm vorschlug, sich deutsche Investoren zu suchen,<sup>117</sup> wandte er sich Anfang 1913 an die deutsche Botschaft in London und bot den Deutschen eine 50-prozentige Beteiligung an der Benguela-Bahn an.<sup>118</sup> Anfang März reiste er nach Berlin und traf dort Arthur von Gwinner und Karl Helfferich aus der Direktion der Deutschen Bank sowie Solf und ranghohe Vertreter des Auswärtigen Amtes zum Dinner.<sup>119</sup>

<sup>114</sup> Barth 1995, 415.

<sup>115</sup> Tschapek 2000, 365.

<sup>116</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16285, Bl. 140, Solf an Staatssekretär des AA vom 22.02.1913.

<sup>117</sup> Tschapek 2000, 367f.

<sup>118</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16285, Bl. 135, Botschafter Lichnowsky an Reichskanzler Bethmann Hollweg vom 20.02.1913.

<sup>119</sup> Tschapek 2000, 369. An dem von Solf initiierten Treffen nahmen von Seiten des AA u.a. Wilhelm von Stumm, Direktor der polit. Abteilung, und Baron Langwerth von Simmern Teil. Tschapek weist darauf hin, dass die Anwesenheit ranghoher Beamter bei Williams den Eindruck verstärkt

In einer Denkschrift an das Auswärtige Amt fassten Helfferich und Bergemann im Mai den Standpunkt der Deutschen Bank in der Angelegenheit zusammen.<sup>120</sup> Mit der Société Générale habe man die Einigung erzielt, dass beide je die Hälfte der geschätzten Baukosten in Höhe von 60 Millionen Mark aufbringen sollten und die Beschaffung des Geldes mit „Übertragung der Kontrolle der Gesellschaft, d. h. der Majorität des Stimmrechts der Aktien, an die deutsch-belgischen Interessen“ einhergehen müsse. Die Gewinnaussichten schätze die Deutsche Bank weiterhin als unattraktiv ein. Dennoch sei sie

„im Hinblick auf das erhebliche allgemeine Interesse daran, dass deutscher Einfluss in der Belgien-Eisenbahn zur praktischen Betätigung kommt, gern bereit, sich um das Zustandekommen des [...] Planes tatkräftig weiter zu bemühen, falls es gelingt, bei der Reichsregierung die entsprechende praktische Unterstützung zu finden.“<sup>121</sup>

Helfferich und Bergemann machten dem Auswärtigen Amt nachfolgend Vorschläge über die Ausgestaltung einer Zinsgarantie. Sie brachten darüber hinaus eine Einbindung der königlichen Seehandlung, die dem deutschen Bankenconsortium die benötigten 30 Millionen Mark als Kredit mit niedrigem Zinssatz zur Verfügung stellen sollte, ins Spiel.<sup>122</sup> Neben garantierten Gewinnen forderte die Deutsche Bank also auch einen kompletten Vorschuss des notwendigen Kapitals. Innerhalb der Reichsregierung wurde in den folgenden Monaten beraten, wie man das Geld den Banken aus Mitteln des Reiches zur Verfügung stellen könne.<sup>123</sup> Mit der sich nun ergebenden Konstellation, in der das Reich der eigentliche Kapitalgeber war und die Banken die Verhandlung und Ausführung des Projekts übernahmen, scheint man in der Reichsregierung kein großes Problem gehabt zu haben.

Im Oktober legte die Deutsche Bank dem Reichsschatzamt schließlich einen Vertragsentwurf vor, der die Einrichtung von Guthaben bei den beteiligten Banken durch die Reichshauptkasse vorsah. Diese Guthaben sollten insgesamt den Betrag von 30 Millionen Mark nicht überschreiten und zu vier Prozent verzinst werden, solange die Gewinne der Banken aus der Bahngesellschaft dies zuließen. Dem Deutschen Reich schlug die Deutsche Bank darüber hinaus eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 25 % vor.<sup>124</sup> Die Reichsregierung

haben dürfte, er verhandele eigentlich mit der Reichsregierung, und dies den Preis für eine Beteiligung an der Bahn für die Bankiers in die Höhe steigen ließ. Ebd., 369f.

<sup>120</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16285, Bl. 173 und 176–181, Deutsche Bank an AA vom 21.05.1913.

<sup>121</sup> Ebd., Bl. 179.

<sup>122</sup> Die Seehandlung lehnte eine Finanzierung mit Verweis auf ihre Geschäftsgrundsätze und ihre finanziellen Möglichkeiten jedoch ab. PA AA, RZ 201, Nr. 16285, Bl. 182f., Dombois an Zimmermann vom 05.06.1913.

<sup>123</sup> Tschapek 2000, 374–376.

<sup>124</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16286, Bl. 72–75, Helfferich an Kühn vom 11.10.1913, Vertragsentwurf im Anhang.

folgte diesem Vorschlag der Deutschen Bank weitestgehend. Lediglich die Gewinnbeteiligung des Reiches lag im abschließenden Vertragsentwurf bei 50 %.<sup>125</sup>

Das Zustandekommen einer deutschen Beteiligung an der Benguela-Bahn scheiterte schließlich am Unwillen Williams', auf die Forderungen der Banken einzugehen.<sup>126</sup> Am 21. Januar 1914 kamen Vertreter der Société Générale und der Deutschen Bank mit Williams in Brüssel zusammen. Gegenüber Williams machten die Banken klar, sie seien nur zu einer Finanzierung bereit, „wenn er ihnen die Kontrolle in der Verwaltung der Bahn und die bevorzugte Sicherung der zu beschaffenden Baumittel versprechen könne.“<sup>127</sup> Williams lehnte eine solche Abtretung der Kontrolle über die Bahngesellschaft entschieden ab, behauptete, das notwendige Kapital auch aus anderer Quelle erhalten zu können, und machte der Deutschen Bank allgemein Vorwürfe, sie habe ihn in den Verhandlungen respektlos behandelt. Die Besprechung wurde ergebnislos beendet.

Bemerkenswert ist, dass die Deutsche Bank nicht nur gegenüber Williams, sondern auch gegenüber ihren belgischen Partnern den politischen Gehalt des Geschäfts energisch abstritt. Vonseiten des belgischen Staates gab es große Bedenken gegenüber deutschem Einfluss auf den Kongo, die auch von der Société Générale wiederholt vorgebracht wurden.<sup>128</sup> Bergemann sagte in Brüssel dem Direktor der Société Générale zu, die Deutsche Bank habe „lediglich geschäftliche, keinerlei politische Interessen in der Sache“.<sup>129</sup> Nur zwei Tage zuvor hatte Helfferich in einem Schreiben an das Reichsschatzamt erklärt, für das Engagement seiner Bank in der Angelegenheit seien „einzig und allein das Interesse des Reichs und der Wunsch des Auswärtigen Amtes massgebend“. Das Geschäft sei nur möglich, „wenn das Reich einen erheblichen Teil der mit dem Geschäft verbundenen Lasten und Risiken übernimmt“.<sup>130</sup> Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges war eine deutsche Beteiligung an der Companhia do Caminho de Ferro de Benguela nicht zustande gekommen.

### Übersee-Studiensyndikat

Ab Februar 1914 gab es mit dem *Übersee-Studiensyndikat* einen Zusammenschluss verschiedener Banken und Unternehmen zur Schaffung deutscher Wirtschaftsinteressen in den portugiesischen Kolonien. Die Idee zur Gründung des Syndikats ging auf Wilhelm Rezendanz zurück, der sich als Mitarbeiter des Hamburger Bankhauses M. M. Warburg & Co

<sup>125</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16287, Bl. 17–22, Solf an Staatssekretär des AA vom 21.02.1914, Vertragsentwurf im Anhang.

<sup>126</sup> Vgl. Tetzlaff 1970, 378.

<sup>127</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16286, Bl. 230–240, Bericht Bergemanns über die Besprechung mit Williams an AA vom 24.01.1914.

<sup>128</sup> Vgl. Barth 1995, 423.

<sup>129</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16286, Bl. 239.

<sup>130</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16286, Bl. 222, Helfferich an Siller (Reichsschatzamt) vom 19.01.1914.

mit Projekten im südlichen Angola beschäftigte.<sup>131</sup> Regendanz legte seinen Vorschlag im Dezember 1913 in einem Schreiben an Ernst Langwerth von Simmern, Rat im Auswärtigem Amt, dar:

„Die Gesellschaft soll zunächst tatsächlich ein reines Studiensyndikat sein und eventuell auch zuverlässige portugiesische Firmen hinzuziehen, um ein ganz harmloses Aussehen zu haben. Sie müsste Experten ausschicken, die zunächst bestimmte Objekte in Angola [...] untersucht und [...] uns einen Bericht über diejenigen Gegenden erstattet, die hauptsächlich für wirtschaftliche Betätigung in Zukunft in Frage kommen.“<sup>132</sup>

Die konstituierende Sitzung des Syndikats fand am 9. Februar 1914 in den Räumen des Bankhauses Warburg in Hamburg statt. Neben Warburg waren an der Gründung die Deutsche Bank, die Disconto-Gesellschaft, die Norddeutsche Bank, die Berliner Handelsgesellschaft sowie fünf weitere Firmen beteiligt. Für die Deutsche Bank wohnte K. von Sydow, Direktor der Hamburger Filiale, der Gründung des Syndikats bei.<sup>133</sup> Laut Satzung gehörte die Deutsche Bank dem leitenden Ausschuss an und stellte, wie auch die anderen beteiligten Firmen, dem Syndikat ein Kapital in Höhe von 10.000 Mark zur Verfügung.<sup>134</sup> Regendanz stellte den Anwesenden in der konstituierenden Sitzung nochmal die Zwecke der Gesellschaft vor: Ziel sei der Erwerb einer Konzession für den Bau und Betrieb eines Hafens und einer Bahn bis zur südwestafrikanischen Grenze sowie der Erwerb von Land- und Minenrechten. Zu diesem Zwecke sollten auch Experten nach Angola entsandt werden.<sup>135</sup> An diesen Ausführungen Regendanz' wird exemplarisch deutlich, dass sich hinter dem harmlosen Namen *Studiensyndikat* eine Interessenvertretung des deutschen Imperialismus verbarg, die deutlich weitergehende Absichten hatte, als nur Studien zu betreiben. Rolf Peter Tschapek sieht in der Gründung des Syndikats den Beginn einer „neue[n], dritte[n] Phase“ in den deutschen Bemühungen um Wirtschaftsinteressen in Mittelafrika. Im Gegensatz zur vorherigen Situation, in der die Banken ihr Engagement an Garantien des Reichs knüpften, hätte sich nun eine „Eigendynamik“ entwickelt, in der die Banken aus „Konkurrenz und die Sorge um Ausschluß von möglicherweise doch lukrativen Unternehmungen“ ohne weitere Bedingungen tätig wurden.<sup>136</sup> Die Ziele deutscher Investitionsversuche teilten die Mitglieder untereinander auf: Die Deutsche Bank arbeite weiter

<sup>131</sup> Tschapek 2000, 390.

<sup>132</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16277, Bl. 311, Regendanz an Langwerth v. Simmern vom 23.12.1913, Anhang.

<sup>133</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16278, Bl. 102–105, Protokoll der konstituierenden Sitzung vom 09.02.1914. Zum Posten von Sydows innerhalb der Deutschen Bank vgl. Historische Gesellschaft der Deutschen Bank, Geschäftsbericht der Deutschen Bank für das Jahr 1914, 7.

<sup>134</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16278, Bl. 117–120, Satzung des Übersee-Studiensyndikats.

<sup>135</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16278, Bl. 102–105, Protokoll der konstituierenden Sitzung vom 09.02.1914.

<sup>136</sup> Tschapek 2000, 402.

an der Benguela-Bahn, die Disconto-Gesellschaft übernahm die Verhandlungen um die Südangolabahn und die Mossamedes Compagnie und die Baufirma Orenstein & Koppel war für die Ambacabahn zuständig. Die Deutsche Bank und Warburg & Co arbeiteten außerdem zur Frage der Nyassa Compagnie in Mosambik.<sup>137</sup>

### Nyassa Compagnie

Bei der Nyassa Compagnie handelte es sich um eine portugiesische Kolonialgesellschaft, die seit 1891 das mit weitgehenden Rechten ausgestattete Charter über den Norden der portugiesischen Kolonie Mosambik hielt.<sup>138</sup> Den Mehrheitsbesitz hielt beim Aufkommen des deutschen Interesses an einer Beteiligung die 1908/9 gegründete Nyassa Consolidated Ltd., eine Gründung an südafrikanischen Minen beteiligter Firmen. Die südafrikanischen Minenbesitzer nutzen die Nyassa Compagnie zur Rekrutierung tausender Arbeitskräfte pro Jahr im nördlichen Mosambik. Als die Anwerbemaßnahmen 1913 nach Protesten wegen hoher Todeszahlen gestoppt wurden, verlor die Compagnie eine wichtige Einnahmequelle und wurde für die beteiligten Minenbesitzer wertlos. Die einzige verbleibende Einnahmequelle für die Gesellschaft war die Eintreibung der Hüttensteuer, die sie mit großer Brutalität durchsetzte. Neben der Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung blieb die Nyassa Compagnie wirtschaftlich untätig. Den im Rahmen der Konzession eigentlich vorgesehenen Bau einer Eisenbahn hatte sie bis dato nicht umgesetzt. Zum Ende des Jahres 1912 begann lediglich die Projektierung der Trasse, nachdem die portugiesische Regierung, die nun eine schnellere Entwicklung ihrer Kolonien forcierte, mit dem Entzug der Konzession gedroht hatte. Ab 1913 führte die Kolonialverwaltung Deutsch-Ostafrikas mit der Nyassa Compagnie Verhandlungen über die Rekrutierung von Arbeitskräften, die deutsche Diplomaten nutzten, um Informationen über eine mögliche deutsche Übernahme der Gesellschaft zu erlangen. Warum die Nyassa Compagnie trotz ihrer ausgebliebenen Entwicklung durch die Kolonialgesellschaft ein äußerst attraktives Objekt für den deutschen Imperialismus war, erklärte Friedrich Rosen, kaiserlicher Gesandter in Lissabon, in einem Brief an Reichskanzler Bethmann Hollweg:

„Die Nyassa Company besitzt bekanntlich einen Charter, wie er sonst keiner kolonialen Gesellschaft erteilt worden sein dürfte. Sie hat [...] das Recht, eigene Truppen zu halten, den Gouverneur zu ernennen, ohne hierfür die Zustimmung der portugiesischen Regierung einholen zu müssen. Sie besitzt die Konzession zu Bahnbauten und zum Ausbau des Hafens von Ibo.

<sup>137</sup> Tschapek 2000, 405.

<sup>138</sup> Für die folgenden Ausführungen über die Nyassa Compagnie vgl. Tschapek 2000, 415–418. Allgemein zur Nyassa Compagnie siehe auch: Neil-Tomlinson, Barry. „The Nyassa Chartered Company 1891–1929.“ In *The Journal of African History* 18 (1977): 109–128.

Sie bestimmt und erhebt, wie ein selbstständiger Staat, die Steuern, regelt das Auswanderungswesen und übt überhaupt souveräne Rechte aus.<sup>139</sup>

Rosen sah in dem Konzessionsgebiet außerdem ein „Reservoir guter schwarzer Arbeiter [...], welche kräftig, arbeitswillig, leicht lenkbar und dabei zur Sparsamkeit neigend“ seien.<sup>140</sup>

Zur Verwirklichung einer deutschen Mehrheitsbeteiligung wandte sich Solf, Staatssekretär des Reichskolonialamtes, an die Deutsche Bank. Helfferich reagierte auf das Projekt zunächst zurückhaltend und führte an, dass es sich bei dem zu erwerbenden Objekt um Hoheitsrechte ohne kommerziellen Wert handele. Als Bedingung für ein Engagement formulierte er gegenüber Solf,

„entweder den Share-Ankauf aus Reichsmitteln zu bewerkstelligen oder [...] wenigstens die zur Verzinsung und Amortisation des hingegebenen Kapitals erforderliche jährliche Summe aus Mitteln des Reichs [...] zu ersetzen.“<sup>141</sup>

Helfferich konkretisierte seine Bedingungen später gegenüber Solf noch genauer. Ein Finanzierungsmodell vergleichbar zur Benguela-Bahn, bei der das Reich das Geld in der Anfangszeit zunächst vorstreckte und später zurückerhielt, lehnte er ab. Der Ankauf der Aktien der Nyassa Compagnie solle dauerhaft aus Reichsmitteln finanziert werden, die Banken würden sich nicht mit eigenem Kapital beteiligen wollen.<sup>142</sup>

Im Januar 1914 gründete sich schließlich das Bankenkonsortium zum Ankauf der Nyassa Compagnie bestehend aus Deutscher Bank, Berliner Handelsgesellschaft, Disconto-Gesellschaft und dem Bankhaus M. M. Warburg & Co.<sup>143</sup> Im Juni stießen noch die Bankhäuser Bleichröder und Mendelssohn zum Konsortium hinzu. Die letztgenannten übernahmen je einen Anteil des Konsortiums, Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaften je drei Anteile und die beiden übrigen je zwei Anteile.<sup>144</sup> Zur Verwirklichung der deutschen Übernahme war nun zum einen eine Vereinbarung des Bankenkonsortiums mit der Reichsregierung über die Finanzierung des Projekts notwendig, zum anderen musste der Ankauf der Aktien vorbereitet werden. Die Verhandlungen in London über den Aktienkauf übernahm Warburg-Mitarbeiter Regendanz, die Verhandlungen zwischen Banken und Reichsregierung fanden im Wesentlichen zwischen Solf und Helfferich statt.<sup>145</sup> Der Vertrag, den die Deutsche Bank stellvertretend für das Bankenkonsortium mit der

<sup>139</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16298, Bl. 14, Rosen an Bethmann Hollweg vom 14.06.1913.

<sup>140</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16298, Bl. 34, Rosen an Bethmann Hollweg vom 19.06.1913.

<sup>141</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16298, Bl. 231f., Solf an Jagow vom 22.12.1913.

<sup>142</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16298, Bl. 245f., Solf an Jagow vom 23.12.1913.

<sup>143</sup> Tschapek 2000, 426.

<sup>144</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16301, Bl. 4, Deutsche Bank an AA vom 02.06.1914.

<sup>145</sup> Tschapek 2000, 427.

Reichsregierung schloss, wurde am 18. April unterzeichnet.<sup>146</sup> Die Banken verpflichteten sich zur Aufbringung von bis zu 3 Millionen Mark für den Erwerb der Anteile und die Entschuldung der Nyassa Compagnie.<sup>147</sup> Das Reich stellte 300.000 Mark jährlich als 5%-ige Verzinsung zur Verfügung. Sollten die Banken mehr als 3 Millionen Mark für die Nyassa Compagnie aufbringen müssen, garantierte das Reich keine weitere Verzinsung.<sup>148</sup> Die Bestimmungen der Vereinbarung wichen somit deutlich von den Bedingungen, die Helfferich zuvor formuliert hatte, ab. Mit seiner Vorstellung einer Vermittlerrolle hatte er sich nicht durchgesetzt. Die Banken selbst waren nun zur Aufbringung von Kapital verpflichtet und hätten, da die Reichsgarantien gedeckelt waren, selbst ein finanzielles Risiko eingehen müssen.<sup>149</sup> Am 29. Mai meldete die Deutsche Bank dem AA den erfolgreichen Ankauf von Aktien der Nyassa Compagnie am Vortag.<sup>150</sup> Über den Warburg-Mitarbeiter Pieter Vuyk war es dem Konsortium gelungen, 189.598 Aktien sofort sowie 25.000 weitere zum nächsten Termin zu erwerben.<sup>151</sup> Das deutsche Bankenconsortium hielt damit von nun an eine Mehrheitsbeteiligung an der Nyassa Compagnie.

Der Ankauf der Nyassa Compagnie-Aktien blieb das einzige erfolgreich verwirklichte Projekt zur Schaffung deutscher Interessen in den portugiesischen Kolonien. Andere Pläne fanden mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges ihr Ende.<sup>152</sup>

### Ausblick und Fazit

Die Deutsche Bank zeigte im Rahmen ihrer kolonialen Geschäfte eine ambivalente, aber zunehmend aktive Rolle. Im Fall der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft ging die Initiative vor allem auf die Disconto-Gesellschaft zurück. Die Deutsche Bank saß von Anfang an mit am Tisch, beteiligte sich aber finanziell nicht. Erkennbar zeigte sie damit Interesse an Geschäften in den Kolonien, dies setzte sich trotz konkreter Möglichkeiten aber nicht immer in Investitionen um. Als die Gesellschaft schließlich in Schwung kam, legte sie ihre abwartende Haltung ab und stellte ebenfalls Kapital zur Verfügung, auch wenn sie weiterhin nicht auf eine führende Rolle drängte. Das Projekt des Eisenbahnbaus in Ostafrika wurde maßgeblich in den Reihen der Deutschen Bank, zunächst von Oechelshäuser, anschließend von Bankdirektor Siemens, entwickelt. Siemens nutzte auch die politische Bühne als Reichstagsabgeordneter, um für das Projekt zu werben. In der Führungsebene

<sup>146</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16300, Bl. 110–115, Vertrag zw. der Kaiserlichen Regierung u. der Deutschen Bank namens eines Konsortiums vom 18.04.1914.

<sup>147</sup> Ebd., Bl. 110f.

<sup>148</sup> Ebd., Bl. 111.

<sup>149</sup> Barth 1998, 215; Tschapek 2000, 430.

<sup>150</sup> PA AA, RZ 201, Nr. 16300, Bl. 234, Deutsche Bank an AA vom 29.05.1914.

<sup>151</sup> Tschapek 2000, 426 u. 429.

<sup>152</sup> Tschapek 2000, 413.

der Bank lässt sich unzweifelhaft ein Kolonialenthusiasmus identifizieren, der die Entwicklung der Kolonien als erstrebenswerte Aufgabe, an der man sich auch beteiligen wolle, ansah. Sie war bereit dazu, in diesem Sinne eigenständig aktiv zu werden und Kapital zur Verfügung zu stellen. Gegenüber der Reichsregierung bestand die Deutsche Bank aber auf Zinsgarantien, die das finanzielle Risiko begrenzen und kleine Gewinne garantieren sollte.

Die Bereitschaft, im Sinne des deutschen Kolonialismus aktiv zu werden, setzte sich während der Vorbereitungen zur Verwirklichung der Mittelafrikapläne fort. Weil die Regierung aufgrund diplomatischer Brisanz selbst nicht sichtbar aktiv werden konnte, fanden sich die Banken in einer zentralen Rolle wieder. Sie kauften verschiedene Objekte zur Schaffung wirtschaftlicher Interessen, mit der die Übernahme portugiesischen und belgischen Kolonialbesitzes begründet werden sollte, auf und wurden somit zu denjenigen Akteuren, die den Erwerb neuer deutscher Kolonien vorbereiteten. Die Deutsche Bank versuchte, aufzubringendes Kapital möglichst gering zu halten. Insbesondere Direktor Helfferich war bemüht, in Verhandlungen die Übernahme der investierten Summe aus Mitteln durch das Reich zu erreichen. In Vorbereitungen zum Kauf der Benguela-Bahn gelang dies, im Fall der Nyassa Compagnie garantierte das Reich nur die Verzinsung des investierten Kapitals. Hinderlich war das für das Engagement der Deutschen Bank aber nicht.

Mit Blick auf das Übersee-Studiensyndikat ist eine zunehmende Eigeninitiative der Banken erkennbar, die die Erschließung der Kolonien zunehmend als Aufgabe begriffen, für die sie auch ohne direkte Aufforderungen durch die Regierung eintraten.

Zusammenfassend lassen sich einige allgemeine Beobachtungen festhalten: In den meisten Projekten war die Deutsche Bank als Teil von Konsortien, zu denen sich mehrere Banken zusammengeschlossen hatten, tätig. Dadurch war einerseits das finanzielle Risiko für die einzelnen Institute geringer. Andererseits boten solche Konsortien auch die Möglichkeit, bei möglicherweise in der Zukunft ertragreichen Projekten, von denen man noch nicht vollumfänglich überzeugt war, in geringem Umfang mitzuwirken. Darüber hinaus zeigte sich in den betrachteten Beispielen, dass die Deutsche Bank in Verhandlungen mit der Reichsregierung bemüht war, die finanziellen Risiken gering zu halten und aus Reichsmitteln garantierte Gewinne zu erhalten. Die Überzeugung vom deutschen Kolonialismus war offensichtlich nicht ausgeprägt genug, um sich in waghalsige Projekte mit ungewissem Ausgang zu stürzen. Insgesamt zeigen die große Anzahl und Diversität der Projekte, dass die Deutsche Bank sehr wohl eine aktive Rolle in der Entwicklung des deutschen Kolonialreiches spielte. Die von ihr übernommenen Aufgaben reichten dabei vom klassischen Bankgeschäft über die Finanzierung von Infrastrukturprojekten bis hin zu einer diplomatischen Vermittlerrolle.

## **Bibliographie**

### *Abkürzungsverzeichnis*

AA – Auswärtiges Amt  
BArch – Bundesarchiv  
BSB – Bayrische Staatsbibliothek  
DKZ – Deutsche Kolonialzeitung  
DOAG – Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft  
HIDB – Historisches Institut der Deutschen Bank  
OMEG – Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft  
SWAC – South West Africa Company

### *Quellenverzeichnis*

#### Archivquellen

- Bundesarchiv Berlin, Bestand R 1001, Akten des Reichskolonialamtes (zitiert als BArch, R 1001).  
Nr. 1358 Diamanten-Regie in Deutsch-Südwestafrika (Band 1).  
Nr. 1653–1665 Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft (Band 1 bis 13).  
Nr. 6412 Deutsch-Ostafrikanische Bank (Band 2).  
Nr. 9643 Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, Geschäftsberichte.
- Bundesarchiv Berlin, Bestand R 8023, Deutsche Kolonialgesellschaft (zitiert als BArch, R 8023).  
Nr. 211 Zentralbahn in Deutsch-Ostafrika.
- Bayrische Staatsbibliothek (BSB), Verhandlungen des Reichstags.  
Band 169  
Band 181
- Historische Gesellschaft der Deutschen Bank, Geschäftsberichte 1870–1944, online abrufbar unter: [https://www.bankgeschichte.de/facts-figures/annual-reports/1870-1944?language\\_id=3](https://www.bankgeschichte.de/facts-figures/annual-reports/1870-1944?language_id=3).
- Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bestand RZ 201, Abteilung IA (zitiert als PA AA, RZ 201).  
Nr. 16285–16287 Die Benguella-Eisenbahn (Band 1–3)  
Nr. 16277–16278 Wirtschaftliche und industrielle Unternehmungen in Angola (Band 3–4).  
Nr. 16298, 16300, 16301 Wirtschaftliche und industrielle Unternehmungen in Portugiesisch-Ostafrika (Band 3, 5 u. 6).

### Gedruckte & sonstige Quellen

- Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, 8 (1904), hrsg. v. Schmidt-Dargitz/Köbner. Berlin: Mittler 1905.
- Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches, hrsg. in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, 3 (1892), Nr. 18 vom 15. September 1892.
- Superior Court of the District of Columbia: The Herero People's Reparation Corporation et al. v. Deutsche Bank AG et al., First Amended Complaint, Fall Nr. 01-0004447 (18. September 2001), online verfügbar unter: <https://web.archive.org/web/20070610061804/http://www.ipr.uni-heidelberg.de/Mitarbeiter/Professoren/Hess/HessForschung/zwang/herero.pdf> (zuletzt abgerufen am 18. Dezember 2024).

### Literaturverzeichnis

- Austerhoff, August. *Die Banken in den deutschen Kolonien*. Borna-Leipzig: Robert Noske, 1918.
- Barth, Boris. *Die deutsche Hochfinanz und die Imperialismen. Banken und Aussenpolitik vor 1914*. Stuttgart: Steiner, 1995.
- Barth, Boris. „Banken und Konzessionsgesellschaften in den deutschen Kolonien. Betriebswirtschaftliche Kalkulation und deutscher Imperialismus.“ In *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 24 (1998): 191–225.
- Bol, Angela. „Die Aktionärsstruktur der Deutschen Bank, 1870–1929.“ In *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte/Economic History Yearbook* 59 (2018): 135–156.
- Bongard, Oskar. *Die Studienreise des Staatssekretärs Dernburg nach Deutsch-Ostafrika*. Berlin: Süsserott, 1908.
- Drechsler, Horst. *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft. Die großen Land- und Minengesellschaften (1885–1914)*. Stuttgart: Steiner, 1996.
- Eicker, Steffen. *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht. Die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2009.
- Feldmann, Gerald. „Die Deutsche Bank vom Ersten Weltkrieg bis zur Weltwirtschaftskrise 1914–1933.“ In *Die Deutsche Bank 1870–1995*, hrsg. von Lothar Gall et al., 138–314. München: Beck, 1995.
- Gall, Lothar. „Die Deutsche Bank von ihrer Gründung bis zum Ersten Weltkrieg 1870–1914.“ In *Die Deutsche Bank 1870–1995*, hrsg. von Lothar Gall et al., 1–135. München: Beck, 1995.

- Gall, Lothar et al. (Hrsg.). *Die Deutsche Bank 1870–1995*, München: Beck, 1995.
- Gewald, Jan-Bart. „Kolonisierung, Völkermord und Wiederkehr. Die Herero von Namibia 1890–1923.“ In *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen*, hrsg. von Jürgen Zimmerer und Joachim Zeller, 105–120. Berlin: Links, 2003.
- Hamrick, Ellie und Haley Duschinski. „Enduring injustice. Memory politics and Namibia’s genocide reparations movement.“ In *Memory Studies* 11 (2018): 437–454.
- Helfferrich, Karl. *Georg von Siemens. Ein Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit*. 2. Band. Berlin: Springer, 1923.
- Iliffe, John. *A modern history of Tanganyika*. Cambridge: Cambridge University Press, 1979.
- Jäckel, Herbert. *Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten. Denkschrift zur kolonialen Landfrage*. Jena: Fischer, 1909.
- Neil-Tomlinson, Barry. „The Nyassa Chartered Company 1891–1929.“ In *The Journal of African History* 18 (1977), 109–128.
- Neitzel, Sönke. „Mittelafrika“. Zum Stellenwert eines Schlagwortes in der deutschen Weltpolitik des Hochimperialismus.“ In *Internationale Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*, hrsg. von Wolfgang Elz und Sönke Neitzel, 83–103. Paderborn: Schöningh, 2003.
- Oechelhäuser, Wilhelm. *Die Deutsch-Ostafrikanische Centralbahn*. Berlin: Springer, 1899.
- Plumpe, Werner. „Im Zeitalter der ersten Globalisierung 1870–1914.“ In *Deutsche Bank. Die globale Hausbank 1870–2020*, hrsg. von Werner Plumpe, Alexander Nützenadel und Catherine R. Schenk, 2–233. Berlin: Propyläen, 2020.
- Plumpe, Werner. „Januskopf der deutschen Geldwirtschaft: Karl Helfferrich (1872 bis 1924)“ In *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 68 (2023): 185–204.
- Plumpe, Werner; Nützenadel, Alexander; Schenk, Catherine R. (Hrsg.). *Deutsche Bank. Die globale Hausbank 1870–2020*, Berlin: Propyläen, 2020.
- Pogge von Strandmann, Hartmut. *Imperialismus vom Grünen Tisch. Deutsche Kolonialpolitik zwischen wirtschaftlicher Ausbeutung und "zivilisatorischen" Bemühungen*. Berlin: Links, 2009.
- Pohl, Manfred. *Philipp Holzmann. Geschichte eines Bauunternehmens 1849–1999*. München: Beck, 1999.
- Schiefel, Werner. *Bernhard Dernburg 1865–1937. Kolonialpolitiker und Bankier im wilhelminischen Deutschland*. Zürich: Atlantis, 1976.
- Schnorbus, Heidi (Hrsg.). *Die Geschichte der Otavi-Minen-AG. 1900–2000. Ein ereignisreiches Jahrhundert*. Eschborn: Otavi Minen AG, 2000.
- Seidenzahl, Fritz. *100 Jahre Deutsche Bank. 1870–1970*, Frankfurt am Main: Deutsche Bank Aktienges, 1970.
- Tetzlaff, Rainer. *Koloniale Entwicklung und Ausbeutung. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutsch-Ostafrikas 1885–1914*. Berlin: Duncker & Humblot, 1970.

- Tschapek, Rolf Peter. *Bausteine eines zukünftigen deutschen Mittelfrika. Deutscher Imperialismus und die portugiesischen Kolonien*. Stuttgart: Steiner, 2000.
- Utermark, Sören. „Schwarzer Untertan versus schwarzer Bruder“. *Bernhard Dernburgs Reformen in den Kolonien Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Togo und Kamerun*. Kassel: Universität, 2011.
- Wedi-Pascha, Beatrix. *Die deutsche Mittelfrika-Politik 1871–1914*. Pfaffenweiler: Centaurus, 1992.
- Williamson, John G. *Karl Helfferich 1872–1924. Economist, Financier, Politician*. Princeton: University Press, 1971.
- Zimmerer, Jürgen. *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia*. 3. Auflage. Münster: Lit, 2004.

## „Anhängerin von Sappho sucht Briefpartnerin“

Subjektivierungsweisen frauenliebender Frauen in Kontaktanzeigen der DDR-Zeitung *Wochenpost* und ihre Bedeutung für queere Zeitgeschichte

*Frauke Hippler*  
*Universität Leipzig*

### Einleitung

„Anhängerin von Sappho [...] sucht Briefpartnerin [...].“ Die Klarheit der eigenen sexuellen und Geschlechtsidentität, die aus dieser Formulierung einer Kontaktanzeige der DDR-Zeitung ‚Wochenpost‘ hervorsticht, spricht seit ihrem Fund 2019 im Zuge einer Recherche für das kulturhistorische Seminar ‚Sexualität und Subjekt. Eine kulturhistorische Annäherung an die Frage, wie das Private politisch wurde‘ für weitere Auseinandersetzungen damit, wie lesbische Frauen in der DDR Kontaktanzeigen inserierten, um eine „Brieffreundin“, „Briefpartnerin“, „Freundin für die Freizeitgestaltung“, „Sie“, für „harmonische, zärtliche Stunden“ oder „zur gemeinsamen Lebensgestaltung“ zu finden.

In der DDR war die vorherrschende Geschlechter- und Sexualitätsordnung stark heteronormativ ausgeprägt. Frauen sahen sich mit der Herausforderung konfrontiert, einer idealtypischen doppelten Geschlechterrolle gerecht zu werden. Diese umfasste die Rollen als Ehefrau und Mutter sowie der in der DDR typischen Eingliederung aller BürgerInnen in die Arbeitswelt. Frauenliebende Frauen erfuhren hinzukommend eine doppelte Unsichtbarkeit hinsichtlich ihres Begehrens als Frauen, die nicht heterosexuell sind, und als Homosexuelle in einer Sexualitätsordnung, die diese vorwiegend männlich denkt. Die Mehrzahl der Lesben, wenn sie sich überhaupt als solche bezeichneten und begriffen, lebten

und liebten jenseits einer politischen Bewegung und ihrer Ideen, wie sie in Westdeutschland bestand.<sup>1</sup>

Dies eröffnet die Frage nach einem brauchbaren Konzept, um Liebe und Begehren zwischen Frauen in der (Zeit-)Geschichte zu untersuchen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass allen frauenliebenden Frauen in der DDR die Kategorie ‚weiblicher Homosexualität‘ zugänglich war oder sie sich in ihrem Selbstverständnis als lesbisch begriffen. Diese Arbeit folgt dahingehend der Vorstellung einer „Dynamik der Sichtbarmachung“ im Forschungsfeld queerer Zeitgeschichte.<sup>2</sup> Dessen erweitertes Verständnis lesbischer Geschichtsschreibung geht nicht von der historischen Annahme einer lesbischen Identität aus, sondern legt den Fokus auf den konkreten Handlungen.<sup>3</sup> Es können so neben Fragen der Sexualität im engeren Sinne auch andere Praktiken in den Blick genommen werden und insbesondere Beziehungen von Frauen thematisiert werden. So würden auch Frauen erkennbar, „die sich nicht als lesbisch oder queer bezeichnet hätten [...], aber deren Lebensentwürfe sich dennoch jenseits kleinfamiliär-heteronormativer Erwartungen bewegten“.<sup>4</sup>

Kontaktanzeigen drücken durch ihren Zweck und Inhalt ebenjene Lebensentwürfe, wie Menschen sie in Relation zu anderen gestalten wollen, aus. Bühner zufolge sind Kontaktanzeigen das wichtigste Medium der gleichgeschlechtlichen Kontaktaufnahme in der DDR, da lesbische Frauen nur begrenzt Möglichkeiten hatten, um Kontakte zu knüpfen.<sup>5</sup> Aufgrund von Aussagen von Zeitzeuginnen über die Veröffentlichung von Kontaktanzeigen in der Wochenzeitung *Wochenpost* werden sie in dieser Arbeit der Ausgangspunkt, um den Fragen nachzugehen, welche Subjektivierungsweisen Kontaktanzeigen frauenliebender Frauen in der DDR-Wochenzeitung *Wochenpost* zugrunde liegen und sich dabei subjekttheoretisch in einen sozialgeschichtlichen Bezug setzen lassen. Abschließend soll beantwortet werden, welchen Beitrag zu einer queeren Zeitgeschichte die Subjektivierungsweisen lesbischer Frauen in Kontaktanzeigen der *Wochenpost* leisten können.

<sup>1</sup> Vgl. Bühner, Maria. „Stirn Zeigen. Lesbischer Aktivismus in der DDR in den 1970er und 1980er Jahren.“ In *Deutsches Digitales Frauenarchiv* (2019), <https://www.digitales-deutschesfrauenarchiv.de/themen/stirn-zeigen-lesbischer-aktivismus-der-ddr-den-1970er-und-1980er-jahren>. Zuletzt besucht am: 22.11.2024.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden des Workshops „Räume“ aus dem Netzwerk Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa. „Queere Räume, Räume queeren. Einleitung zum ersten Band.“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten I: Räume*, hrsg. v. Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 35–49. Bielefeld: transcript, 2023, 37.

<sup>3</sup> Plötz, Kirsten und Corinne Ruffli. „Unsichtbarkeit lesbischer Liebe im deutschsprachigen Raum seit 1945.“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten II: Differenzen*, hrsg. v. Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 137–150. Bielefeld: transcript 2024, 149.

<sup>4</sup> Die Teilnehmenden des Workshops „Differenzen“ aus dem Netzwerk Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa. „Differenzen. Alterität, Konflikt und Diversität in der queeren Zeitgeschichte.“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten II: Differenzen*, hrsg. v. Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 23–43. Bielefeld: transcript, 2024, 34.

<sup>5</sup> Vgl. Bühner, Maria. „Die Situation von lesbischen Frauen in der DDR.“ In *Deutschland Archiv* (2023), [www.bpb.de/541019](http://www.bpb.de/541019). Zuletzt besucht am: 14.10.2024.

Zu Beginn erfolgt eine Erläuterung der zentralen Rolle des Sexualitätsverständnisses in modernen Subjekttheorien. Im weiteren Verlauf wird die Relevanz von Kontaktanzeigen für die Analyse von Subjektivierungsweisen lesbischer Frauen erörtert. Danach wird der historische Kontext der DDR beleuchtet, um zu zeigen welche gesellschaftlichen Bedingungen lesbische Frauen beeinflussten und unterschiedliche Subjektivierungsweisen hervorbrachten. Im Anschluss erfolgt die Vorstellung der *Wochenpost* sowie die Erörterung der Entstehungsbedingungen der Kontaktanzeigen. Die Analyse der Kontaktanzeigen zeigt verschiedene Weisen der Subjektivierung auf und macht deutlich, wie lesbische Frauen Wege fanden, ihr Begehren auszudrücken und sich dabei sowohl an gesellschaftlichen (heteronormativen) Verhältnissen orientierten als auch gegen sie behaupteten. Abschließend wird ein Ausblick gegeben, welchen Beitrag die Analyse für Queere Zeitgeschichte leisten kann.

### **Subjekttheoretische Perspektive auf Kontaktanzeigen lesbischer Frauen im historischen Kontext der DDR**

Um die in den Kontaktanzeigen sichtbar werdenden Formen lesbischer Selbst- und Fremdverhältnisse angemessen zu analysieren, bedarf es einer theoretischen Grundlage, die Prozesse der Subjektivierung in ihrem historischen und gesellschaftlichen Kontext fassbar macht. Im folgenden Kapitel wird daher eine subjekttheoretische Perspektive entfaltet, die als analytischer Rahmen der Untersuchung dient.

#### *Theoretischer Hintergrund geschlechtlicher Subjektivierung*

In der Geschichte der (modernen) Sexualität im 19. und frühen 20. Jahrhundert stellt die westliche Geschlechterordnung den Ankerpunkt der Ordnung der Sexualität und ihrer Hervorbringung von „Körpern und ihrer Begehren“ dar.<sup>6</sup> Die hegemoniale binäre Geschlechterordnung bildet hierbei eine vermeintlich natürliche und allgemeingültige Voraussetzung für gesellschaftliche Personalität und bringt feste Identitäten für die Geschlechtssubjekte „Mann“ und „Frau“ hervor. In dieser Ordnung kommt der Orientierung des sexuellen Begehrens die entscheidende Rolle bei ihrer (De-)Stabilisierung zu. Heterosexualität wird zur einzig legitimen erotischen Orientierung und erfordert eine eindeutige Unterscheidbarkeit von genau zwei Geschlechtern.<sup>7</sup> Über die Diskursivierung und damit über die Produktion der Sexualität in den Wissenschaften – maßgeblich der Medizin, Psychiatrie, Recht und Pädagogik – wird in dieser Zeit ein normatives Feld abgesteckt, in welchem Heterosexualität als „normal“ hervorgebracht wird und Homosexualität als

<sup>6</sup> Vgl. Wiede, Wiebke. „Subjekt und Subjektivierung.“ In *Docupedia-Zeitgeschichte* (2020), [http://docupedia.de/zg/Wiede\\_subjekt\\_und\\_subjektivierung\\_v3\\_de\\_2020](http://docupedia.de/zg/Wiede_subjekt_und_subjektivierung_v3_de_2020). Zuletzt besucht am: 20.8.2024.

<sup>7</sup> Vgl. Reckwitz, Andreas. *Subjekt*. Bielefeld: transcript, 2008, 82–85.

vermeintlich „unnormale“ Sexualität in den Fokus der verschiedenen Disziplinen rückt. Als soziale Konstruktionen haben Homo- und Heterosexualität somit den gleichen historischen Entstehungszusammenhang.

Die Systematisierung weiblicher Homosexualität folgt nach Hark anderen Regeln und Logiken und reagiert auf andere historische Kontexte. In der Geschichte der Sexualität bestand sie Ende des 19. Jahrhunderts nur als die wissenschaftliche Kategorie „Conträrsexualität“ und wurde vorrangig in Analogieschlüssen und Fußnoten bei der Darstellung männlicher Sexualität behandelt. Diese neue wissenschaftlichen Verknüpfung von Geschlecht und sexuellem Begehren folgt sowohl einer Komplementärlogik, die die Entgegensetzung der binären Geschlechter mit der Idee der Ergänzung kompensiert, als auch einer Verschiebung von einer Konzeption (homo-)sexuellen Handelns zu der Idee (homo-)sexueller Identitäten. Geschlechterbinarität und Sexualität fungieren dabei als Parameter der Matrix geschlechtlicher und sexueller Identitätsbildung. Gleichgeschlechtliches Begehren bedeutet in dieser Systematisierung den Verlust der sozialen Geschlechtsrolle und einen Verstoß gegen die vermeintliche Naturgegebenheit des heterosexuellen Arrangements und der ebenfalls in der Zeit entstehenden Geschlechtscharaktere.<sup>8</sup> Hark nutzt den Begriff Geschlechtscharaktere, um zu verdeutlichen, wie sich personenbezogene Charakterdefinitionen auf das gesamte männliche oder weibliche Geschlecht beziehen.<sup>9</sup>

Anders als männliche Homosexualität stellt weibliche Sexualität, sowohl eine geschlechtliche als auch sexuelle Abweichung dar. Frauenliebende Frauen sehen sich dem Paradoxon gegenüber, dass sie einerseits Zugang zu Öffentlichkeit und Sichtbarkeit sowohl in der Frauen- als auch der Homosexuellenbewegung haben, andererseits jedoch in keiner dieser Bewegungen wirklich Repräsentation fanden. Innerhalb der Frauenbewegung bleibt ihr Begehren verborgen, während in der Homosexuellenbewegung ihr „Frau-Sein“ außer Acht gelassen wird.<sup>10</sup>

Lesbische Frauen können sich dennoch nur im Bezug zu genau den historischen Machtverhältnissen und Wissensräumen als Subjekte konstituieren und begreifen, die ursächlich für ihre Unsichtbarkeit sind. Der Versuch der Entzifferung des eigenen Selbst ist in Gesellschaften, in denen Heterosexualität als elementare soziale Norm fungiert, sowohl Kampf als auch Reaktion auf die strukturelle Unsichtbarkeit und Marginalisierung lesbischer Existenz anzusehen. Eigene Beschreibungen, mit denen lesbische Frauen sich selbst und sich für andere sichtbar machen, lassen sich als Versuch verstehen, sich von den Fremddefinitionen zu befreien. Selbst diese Anstrengungen sind eingespannt in die komplexen Relationen von Macht und Wissen über Geschlechter und Sexualitäten.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Hark, Sabine. *Deviante Subjekte: Die paradoxe Politik der Identität*. 2. Auflage. Leverkusen/Berlin: Leske Budrich Verlag, 1999, 81f.

<sup>9</sup> Hark, Sabine. „Das Geschlecht, das nicht zwei ist, Geschlecht, Differenz und queere Einsprüche.“ In *Betonen – Ignorieren – Gegensteuern? Zum pädagogischen Umgang mit Geschlechtstypiken*, hrsg. v. Claudia Mahs, Barbara Rendtorff und Anne Warmuth, 135–150. Weinheim: Beltz Juventa, 2015, 140.

<sup>10</sup> Hark 1999, 89f.

<sup>11</sup> Hark 1999, 49–51.

*Kontaktanzeigen als Quelle lesbischer Subjektivierungsweisen*

Muriel Lorenz beschreibt in ihrem Beitrag Kontaktanzeigen (1907-2022) im „Handbuch Queere Zeitgeschichten I Räume“ die besondere Bedeutung, in stark heteronormativ geprägten Räumen durch Kontaktanzeigen, „die Möglichkeit [...] anonymisiert nach außen zu treten, Gleichgesinnte zu treffen und damit die gefühlte Einsamkeit und Isolation zu überwinden“.<sup>12</sup>

Dies ist insbesondere für frauenliebende Frauen von Relevanz, um vor dem Hintergrund der vielfach gelebten Isolation über den eigenen örtlichen Nahraum hinaus auf die Suche nach einer ähnlich empfindenden Frau zu gehen.

Seit dem Erscheinen der ersten Heiratsanzeige in Deutschland am 8. Juli 1738<sup>13</sup> ist ab den 1950er Jahren eine deutliche Tendenz hin zu einer umfassenderen Suche nach Partner\*innen abseits traditioneller Heiratsanzeigen zu verzeichnen.<sup>14</sup> Die Struktur einer Anzeige ist dabei abhängig von ihrer Funktion und ihrem Ziel, wobei sie in ihren Grundzügen als relativ konstant zu betrachten ist. Inhaltlich ist sie strukturiert durch das Selbstbild, gefolgt von Informationen über die Wünsche der Inserent\*in und das Fremdbild der gesuchten Person, sowie die Darstellung über Beziehungsvorstellungen.<sup>15</sup> Kontaktanzeigen drücken das Hoffen und Denken aus, dass das angestrebte Ziel (der Kontaktabstimmung) über eine Anzeige zu erreichen sei. Neben dieser Funktion stellen Kontaktanzeigen eine Verbindung informeller mit öffentlicher Kommunikation dar, bei der intime Daten öffentlich Preis gegeben werden. Als Grund hierfür wird die mangelnde Möglichkeit, auf informelle Weise eine Partner\*in zu finden, angeführt.<sup>16</sup> So bekommt die Zeitung den Charakter eines intimen Ortes, in der Inserent\*innen vor der Öffentlichkeit durch gewisse Anonymität geschützt sind, sich jedoch auch die Schwierigkeit ergibt, dass Mehrdeutigkeit und Vagheit immer auch kommunikativer Bestandteil der Anzeigen sind. Dies ergibt sich aus der Umwandlung informeller Beziehungsaspekte und öffentlicher Kommunikation sowie deren Rückübersetzung durch die Leser\*in.<sup>17</sup> Bereits das Schreiben einer Kontaktanzeige an sich stellt eine Verschlüsselung dar.<sup>18</sup>

Eine subjekttheoretische Analyse von Kontaktanzeigen kann – im Sinne des Potenzials von Ego-Dokumenten – sichtbar machen, wie Menschen im Schreiben über sich selbst zu gesellschaftlichen Subjektidealen verhielten.<sup>19</sup> Bei den Formulierungen ihrer Texte greifen

<sup>12</sup> Lorenz, Muriel. „Kontaktanzeigen (1907–2022).“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten I: Räume*, hrsg. v. Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 219–223. Bielefeld: transcript, 2023, 219.

<sup>13</sup> Riemann, Viola. *Kontaktanzeigen im Wandel der Zeit: Eine Inhaltsanalyse*. Opladen: Westdt. Verlag, 1999, 38.

<sup>14</sup> Ebd., 43.

<sup>15</sup> Ebd., 47–50.

<sup>16</sup> Ebd., 62–66.

<sup>17</sup> Ebd., 71–72.

<sup>18</sup> Jaekel, Stephanie und Jens Soentgen. „m. sucht w/w. sucht m. Die Sprache der Kontaktanzeigen.“ In *Stilfragen*, hrsg. v. Beate Wyss, 151–164. Berlin: Rowohlt Verlag, 2019, 151.

<sup>19</sup> Wiede 2020, 14.

die Inserent\*innen auf die ihnen zu Verfügung stehenden, sprachlich vorhandenen und pragmatischen Ressourcen zurück. Anzeigen können dabei nur Fragmente der sexuellen Identität zeigen. Die Inhalte werden partiell und selektiv dargestellt, was eine Einschränkung von Identitäten darstellt, drücken sich aber dennoch besonders klar und effizient aus.<sup>20</sup> Sie ermöglichen es, sich selbst als begehrendes Subjekt zu konstruieren, sowie das reale oder imaginierte Objekt des Begehrens zu adressieren.<sup>21</sup> Gleichgeschlechtliche, lesbische Lebenswelten stehen stets im Konflikt mit der Ideologie kontrollierender, heteronormativ orientierter Texte und laufen hierin Gefahr, neutralisiert zu werden. Dies ist in Zeitungen der Fall, in denen heterosexuelle Prioritäten in der Partnerschaftssuche gesetzt sind und eine soziale heterosexuelle Dominanz erzeugen.<sup>22</sup>

### **Lesbisch lieben und leben in der DDR**

Die in den Medien eingeschriebenen heteronormativen Strukturen sind jedoch nicht losgelöst von ihrem gesellschaftlichen Entstehungskontext zu verstehen. Um die Bedingungen nachvollziehen zu können, unter denen lesbische Subjektivierungen in der DDR möglich waren, wird im folgenden Kapitel der historische Rahmen geschlechtlicher und sexueller Ordnungsvorstellungen näher beleuchtet. Dieser ist als eine spezifische Differenzenerfahrung innerhalb und jenseits des vermeintlich befreiten Sexes der DDR zu verstehen.<sup>23</sup>

In diesem Forschungsfeld sind insbesondere die Arbeiten von Josie McLellan sowie von Maria Bühner als wegweisend zu betrachten. Basierend auf der Periodisierung und Einordnung von Subjektivierungsweisen von Bühner in ihrer Expertise für die „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung“ des Senats Berlin werden nachfolgend die Zeitabschnitte an für diese Arbeit relevante historische Umbrüche angepasst, mittels derer sich zentrale Veränderungen in Subjektivierungsweisen aufzeigen lassen<sup>24</sup>:

**1945 bis 1968:** Jahre der Marginalisierung, Disziplinierung und des Versteckens

**1968 bis 1982:** Phase der beginnenden Normalisierung und Sichtbarkeit

**1982 bis 1989:** Politisierung und Repression in der Fürsorgediktatur

**(1989/90 bis 1994:** Aufbrüche unter veränderten politischen Vorzeichen).<sup>25</sup>

<sup>20</sup> Thorne, Adrian und Coupland, Justine. „Articulations of Same-Sex Desire: Lesbian and Gay Male Dating Advertisements.“ In *Journal of Sociolinguistics* 2 (1998): 233–257, 252–254.

<sup>21</sup> Hoffarth, Florian. *Queer dating: Eine kontrastive Untersuchung von Kontaktanzeigen in Online-Magazinen für Schwule und Lesben*. Duisburg: Univ.-Verl. Rhein-Ruhr, 2009, 106f..

<sup>22</sup> Thorne/Coupland 1998, 235.

<sup>23</sup> Wiede 2020, 16.

<sup>24</sup> Ebd., 27.

<sup>25</sup> Bühner, Maria. *Rebellion und Zärtlichkeit. Zur Geschichte lesbischen Lebens in der DDR*. Berlin: SenASGIVA, 2023, 4.

*1954-1961: Marginalisierung und beschränkte Handlungsräume*

McLellan beschreibt die ersten Jahre nach dem Nationalsozialismus aufgrund von sexueller Gewalt durch Soldaten im Krieg und der Zeit danach als ungünstig für Sexualität und Intimität. Ebenso gab es Erwartungen an DDR-BürgerInnen, ihre individuellen Bedürfnisse hinten anzustellen, da deren Erfüllung automatisch im Kommunismus erfolge – weshalb man sich dem Aufbau von diesem voll hinzugeben habe.<sup>26</sup> Bühner hält in dieser Zeit den sexuellen Konservatismus für charakteristisch.<sup>27</sup>

Die gesellschaftlichen Verhältnisse von homosexuellen Männern und Frauen in den 1950ern sind durch ein Nebeneinander von politischer und juristischer Verfolgung und durch Schwulenfeindlichkeit gegenüber Männern geprägt.<sup>28</sup> Unter diesen Umständen war es für homosexuelle Männer und Frauen einerseits schwierig Worte für sich zu finden; andererseits gab es einige wenige Orte für Begegnung und Austausch in Ostberlin bis 1952 und in Westberlin bis zum Mauerbau 1961.<sup>29</sup> Die Partnerinnensuche stellt sich daher als Herausforderung lesbischer Frauen dar, da es an Sichtbarkeit und Treffpunkten mangelte.<sup>30</sup> Das repressive politische Klima ermöglichte keinen offenen Umgang mit der eigenen sexuellen Orientierung. Bei Bekanntwerden ihrer Lebensweise wurden sie denunziert, politisch-moralisch verurteilt, mit Disziplinarverfahren bestraft und ihrer Funktion enthoben.<sup>31</sup>

*1961-1971: Mauerbau und Marginalisierung*

Nach dem Mauerbau 1961 bestand die Notwendigkeit zu beweisen, dass die DDR auch in puncto Lebensqualität mit dem Westen konkurrieren konnte.<sup>32</sup> Dies führte zu ideologischen Auflockerungen, in deren Verlauf die Verbindung zwischen Liebe und Sexualität, als liebevoller Akt zwischen gleichberechtigten Partnern, zu einem zentralen Merkmal sozialistischer Sexualität und somit indirekt ihrer Moral und Überlegenheit wurde.<sup>33</sup> Dennoch wurde um 1965 der Ton wieder traditioneller und mithin paternalistischer. Die Verknüpfung von Liebe und Sex wurde zu dieser Zeit weiter ausschließlich heterosexuell gedacht.<sup>34</sup>

Der Mauerbau bedeutete einen enormen Einschnitt und Verlust von Austauschmöglichkeiten und Kontakten dar. Dadurch, so Bühner gewannen Partnerschaften,

<sup>26</sup> McLellan, Josie. *Love in the time of communism: Intimacy and sexuality in the GDR*. Cambridge: Cambridge Univ. Press, 2011, 4f.

<sup>27</sup> Bühner 2023: Rebellion, 8.

<sup>28</sup> McLellan, Josie. *Liebe, Sex & Sozialismus: Vom intimen Leben in der DDR*. Gießen: berolina Verlag, 2019, 187f.

<sup>29</sup> Bühner 2023: Rebellion, 13.

<sup>30</sup> Bühner 2023: Situation, 2.

<sup>31</sup> Karstädt, Christina und Anette von Zitzewitz (Hrsg.). *viel zuviel verschwiegen: eine Dokumentation von Lebensgeschichten lesbischer Frauen aus der Deutschen Demokratischen Republik*. Berlin: Hoho Verlag, 1996, 11.

<sup>32</sup> McLellan 2011, 25.

<sup>33</sup> McLellan 2019, 137.

<sup>34</sup> McLellan 2011, 25f.

Freund\*innenkreise und sogenannte Hauskreise zunehmend an Bedeutung. Sie fungierten als Orte, an denen die Thematisierung und Auslebung der sexuellen Identität möglich war und ist auf die Unzugänglichkeit der Westberliner Subkultur zurückzuführen. Die Unsichtbarkeit war jedoch auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung von politisch aktiver Gruppen in den 1970er- und 1980er-Jahren.<sup>35</sup> Es bestanden (sehr) konkrete Probleme wie Schwierigkeiten bei der Partnerinnenwahl oder dem Finden von passendem Wohnraum, den Aufbau eines queeren Gesellschaftslebens sowie das Coming Out gegenüber Familie und FreundInnen.<sup>36</sup> Nach der Reform des §175, welcher Homosexualität zwischen Männern unter Strafe stellte, im Jahr 1968 wurde der geschlechtsneutrale §151 eingeführt. Mit dieser Gesetzgebung wurden erstmals im deutschen Strafrecht sexuelle Akte zwischen weiblichen Personen, unter der Voraussetzungen der Minderjährigkeit einer Person, kriminalisiert. Das Schutzalter lag mit 18 Jahren auch höher als bei heterosexuellen Jugendlichen.<sup>37</sup> Der §151 führte das Stigma der Homosexualität fort und erschwerte besonders jungen Frauen das Erkunden und Ausleben ihrer sexuellen Orientierung.<sup>38</sup> Parteipolitisch wurde die Ansicht vertreten, dass durch die vermeintliche Entkriminalisierung den Anliegen Homosexueller ausreichend Rechnung getragen wurde. Diese einseitige Sozialpolitik erkannte die spezifischen Bedürfnisse von Schwulen und Lesben nach Integration in die Öffentlichkeit und staatlicher Unterstützung nicht an und reduzierte die (engen) Grenzen des öffentlichen (Beziehungs-)Lebens auf Heirat und Fortpflanzung.<sup>39</sup> McLellan sieht nicht die Illegalität als das schwerwiegendste Problem, sondern die staatlich verordnete Unsichtbarkeit homosexueller Orientierung in der Öffentlichkeit.<sup>40</sup>

Die Liberalisierung der Abtreibung und die Einführung der Pille führten zu einem Geburtenabfall von den 1960ern bis in die 1980er. Bevölkerungspolitisch stand die DDR vor der Herausforderung sinkender Geburtenraten. Gleichzeitig war die Eingliederung und der Erhalt von Frauen in die Arbeitswelt wichtig für die Reputation der DDR, um sie außerpolitisch als erfolgreiches sozialistisches Land darstellen zu können. Durch einen ideologischen Wandel und über finanzielle Anreize für Frauen sollte durch eine einlenkende staatliche Geburtenpolitik dem Trend entgegengewirkt werden. Hieraus entstand ein Spannungsverhältnis zwischen der Beschäftigung von Frauen und einem Pro-Natalismus zum Erhalt von Arbeitskraft, in dem die Familien- und Sexualpolitik zentral war.<sup>41</sup> Nichtsdestotrotz resultierte diese Form der Biopolitik in einer geringen Kinderlosigkeit bei Frauen. Durch spezielle Zuwendungen für Alleinerziehende, in der Regel Frauen, wurde im Zuge dessen dieses Lebensmodell ermöglicht und normalisiert.<sup>42</sup> Die Akzeptanz von

<sup>35</sup> Bühner 2023: Situation, 3.

<sup>36</sup> McLellan 2019, 185.

<sup>37</sup> Bühner 2023: Rebellion, 14–16.

<sup>38</sup> Bühner 2023: Situation, 4.

<sup>39</sup> McLellan 2019, 208f.

<sup>40</sup> Ebd., 191.

<sup>41</sup> McLellan 2011, 13.

<sup>42</sup> McLellan 2019, 101–106.

alleinerziehenden Müttern ist insofern von Bedeutung, als dass es einer Vielzahl von lesbischen Müttern dadurch möglich war, alleinerziehend bzw. alleinstehend mit ihrem Kind zu leben.<sup>43</sup> Bühner beschreibt dahingehend die Ehe als frühen Weg in die Unabhängigkeit, auf die gleichgeschlechtliche Beziehungen erst später folgten. Auch wenn gleichgeschlechtliche Beziehungen rechtlich nicht anerkannt waren und versteckt werden mussten<sup>44</sup>, entstanden durch die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen durch ihre starke Integration in die Arbeitswelt erst Möglichkeitsräume für spätere gleichgeschlechtliche Beziehungen.<sup>45</sup>

### *1971-1981: Normalisierung und Sichtbarkeit*

Der Amtsantritt Erich Honeckers 1971 brachte für frauenliebende Frauen die Hoffnung auf ein liberaleres Gesellschaftsklima und begründet den Beginn des nächsten zeitlichen Abschnitts.<sup>46</sup> Durch die SED gibt es ein Entgegenkommen zur Individualität der BürgerInnen. Dieses drückt sich familien- und sexualpolitisch im Zuwachs an persönlicher Freiheit bzgl. Intimität durch Zugang zu verlässlicher Verhütung und Abtreibung, mehr Autonomie in der Familienplanung, besserem Wohnraum für Intimität, Mutterschaftsurlaub und Akzeptanz von Kindern außerhalb der Ehe aus. Die Privatsphäre als Quelle persönlicher Zufriedenheit scheint Vorrang vor den Geboten sozialistischer Moralität zu haben.<sup>47</sup> Dennoch gab es gleichzeitig Ausschlüsse und Maßnahmen, die das romantische Narrativ der glücklichen Ehe stützten und betonten.<sup>48</sup> Viele Ratschläge zu Sexualität und Beziehung transportieren die Haltung eines engen theoretischen Konzepts, welches in vielerlei Hinsicht die engen Grenzen heterosexuellen Verhaltens ausdrückt.<sup>49</sup>

Im Januar 1973 wurde der westdeutsche Film von Rosa von Praunheim von 1971 "Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt" in der ARD ausgestrahlt, wodurch er in Teilen der DDR gesehen werden konnte. In dem Film gab es einen Aufruf zur einer bewussten, politisierten, öffentlichen Homosexualität.<sup>50</sup> In der DDR wirkte der Film auf einige Frauen so ermutigend, dass sie infolgedessen die "Homosexuelle Interessengemeinschaft Berlin" (HIB) gründeten. Ihr Anliegen war es "Gleichgesinnte" zu finden und sich für die eigenen Rechte einzusetzen. Bis 1979 war die Gruppe aktiv.<sup>51</sup> Auch

<sup>43</sup> Sillge, Ursula. „Wenn du kein Kind hättest, würde ich denken, du bist eine Lesbe!“ Zur Situation lesbischer Frauen in der DDR vor und nach der ‚Wende‘. In *Von nun an nannten sie sich Mütter: Lesben und Kinder*, hrsg. v. Uli Streib, 135–146. Berlin: Orlanda Frauenverlag, 1991, 138.

<sup>44</sup> Bühner 2023: Situation, 2.

<sup>45</sup> Bühner 2023: Rebellion, 11f.

<sup>46</sup> Dennert, Gabriele, Christiane Leidinger und Franziska Rauchut. „Wir sind keine Utopistinnen.“ In *Bewegung bleiben: 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben*, hrsg. v. Gabriele Dennert, Christiane Leidinger und Franziska Rauchut, 95–104. Berlin: Querverlag 2007, 96.

<sup>47</sup> McLellan 2019, 108.

<sup>48</sup> McLellan 2011, 16.

<sup>49</sup> McLellan 2019, 177.

<sup>50</sup> Ebd., 194.

<sup>51</sup> Bühner 2023: Rebellion, 17.

gab es wieder erste, semi-offizielle Trefforte wie das Gründerzeitmuseum, welches die trans Frau Charlotte von Mahlsdorf<sup>52</sup> ab 1976 für Treffen zur Verfügung stellte.<sup>53</sup>

McLellan beschreibt für die 1970er eine Sehnsucht nach Offenheit in der Öffentlichkeit und nach privater Akzeptanz, sowie eine Bedrückung durch die Heimlichkeit und ständige Täuschungsmanöver.<sup>54</sup> 1978 initiierte die Aktivistin Ursula Sillge das erste DDR-weite Lesbentreffen.<sup>55</sup> Eingeladen waren Frauen, die sie zuvor über eine Briefwechselannonce in der Wochenpost kennengelernt hatte. Durch ein Schneeballsystem verbreitete sich die Einladung weiter, sodass schließlich mehr als 100 Frauen zusammenkamen.<sup>56</sup> Über das Treffen hinaus benennt Sillge drei zentrale Schwerpunkte lesbischen Engagements seit Ende der 1970er Jahre: "Eindeutige Anzeigen, Genehmigung von Geselligkeit für Lesben und Schwule und ein Anlaufpunkt für alle, die im Coming out sind und Hilfe in diesem schwierigen Abschnitt brauchen."<sup>57</sup>

Jenseits von diesen Netzwerken bestand in den 1970ern allerdings weiterhin eine Tabuisierung und Stigmatisierung. Dies hatte die Konsequenz, dass es frauenliebenden Frauen erschwert war, ihr eigenes Fühlen und Begehren in Worte und Konzepte zu fassen. Insgesamt nahmen die Gestaltungsräume für Beziehungen zwischen Frauen durch die Entstigmatisierung des Lebensmodells der alleinerziehenden Mutter zu. Das Frauenleitbild und Verheimlichen von Beziehungen und Begehren blieben unverändert.<sup>58</sup>

### **Zwischen den Zeilen gelesen? – Subjektivierungsweisen frauenliebender Frauen in den Kontaktanzeigen der *Wochenpost***

Um zu verstehen, wie sich die Subjektivierungsweisen frauenliebender Frauen im Format einer Kontaktanzeige und deren Struktur ausdrücken ist es auch wichtig zu verstehen unter welchen Bedingungen diese in der DDR entstehen und veröffentlicht werden konnten. Daher wird nachfolgend der Entstehungskontext von lesbischen Kontaktanzeigen in der *Wochenpost* erörtert.

<sup>52</sup> Durch die Veröffentlichung von Stasi-Akten ist nach dem Ende der DDR bekannt geworden, dass sie von 1971–1976 als informelle Mitarbeiterin unter dem Decknamen „Park“ tätig war. Aus dem Abschlussbericht ihrer Tätigkeit geht aber auch hervor, dass sie, anders als andere lesbische IM, keine Informationen zu Privatkontakten und zum Besucher\*innenkreis ihres Gründerzeitmuseums preisgab. Vgl. Gisela Schunk, Schunk, Gisela. „Charlotte von Mahlsdorf.“ In *Verzauert in Nord-Ost: Die Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee*, hrsg. v. Jens Dobler und Sonntags-Club, 186–192. Berlin: Gmünder Verlag, 2009, 189f.

<sup>53</sup> Bühner 2023: Situation, 5.

<sup>54</sup> McLellan 2019, 192.

<sup>55</sup> Bühner 2023: Situation, 5.

<sup>56</sup> Karstädt/ Zitzewitz 1996, 136.

<sup>57</sup> Ebd., 140.

<sup>58</sup> Bühner 2023: Rebellion, 19f.

*Entstehungsbedingungen und Einordnung der  
Kontaktanzeigen in der Wochenpost*

Die besondere Stellung der *Wochenpost* in der DDR-Publizistik lag in ihrer hohen Auflage und breiten Leser\*innenschaft.<sup>59</sup>

Ihre Gründung wurde bereits Anfang 1953 veranlasst. Gedruckt wurde die Zeitung im SED-eigenen Zentralverlag Berliner Verlag, wobei die Zuteilung des Papiers der Medienlenkung des ZK (Zentralkomitees) unterstand. Grundlage der Medieninhalte bildeten die Anweisungen der Abteilung Agitation und Propaganda, die in wöchentlichen sogenannten „Argumentationen“ an die Vorgaben des ZK und des Politbüros angelehnt waren.<sup>60</sup> Mit der Erkenntnis um das Unterhaltungs- und Informationsbedürfnis der Leser\*innen entwickelte sich die *Wochenpost* zu einem bewussten Instrument der Lenkung und Kontrolle innerhalb der DDR-Medienlandschaft.<sup>61</sup>

Die erste Ausgabe erschien bereits Ende 1953. Ab 1954 wurde die *Wochenpost* wöchentlich freitags publiziert – und zwar bereits mit einer für die DDR hohen Auflage von 800.000 Exemplaren.<sup>62</sup> Aufgrund von Problemen der Papierbeschaffung, wobei die DDR abhängig von Importen war, belief sich die Höchstaufgabe auf 1.286.500 (Stand 1988: 1.220.000).<sup>63</sup> Die anfängliche Seitenzahl von 24 Seiten wurde 1965 auf 32 erhöht.<sup>64</sup> Bis zum 13. April 1990 belief sich ihr Preis auf 30 Pfennig. Dieser resultierte aus der Preispolitik der Parteiführung für Artikel des täglichen Bedarfs.<sup>65</sup> Anzumerken sind hierbei die steigenden Druckkosten über den Verlauf des Erscheinens auf 50 Pfennig pro Zeitung. Die Kosten des Druckes der *Wochenpost* stiegen mit ihrer ansteigenden Auflage. Das Ausmaß und die Bereitschaft der Kostenübernahme verdeutlichen den propagandistischen Stellenwert, dem der Zeitung zugeschrieben wurde.<sup>66</sup> Sie erschien bis 1996.<sup>67</sup>

Während die Auflage der *Wochenpost* konkret bezifferbar ist, können keine genauen Angaben über die Anzahl der Leser\*innen gemacht werden. Die Redaktion selbst rechnete mit

<sup>59</sup> Polkehn, Klaus. *Das war die „Wochenpost“: Geschichte und Geschichten einer Zeitung*. Berlin: Links Verlag 1997, 7.

<sup>60</sup> Reck, Roland. *Wasserträger des Regimes: Rolle und Selbstverständnis von DDR-Journalisten vor und nach der Wende 1989/90*. Münster: Lit Verlag, 1996, 51f.

<sup>61</sup> Holzweißig, Gunter. *Die schärfste Waffe der Partei: Eine Mediengeschichte der DDR*. Köln: Böhlau Verlag, 2002, 95.

<sup>62</sup> Polkehn 1997, 16–18.

<sup>63</sup> Ebd., 109f.

<sup>64</sup> Reck 1996, 60.

<sup>65</sup> Polkehn 1997, 112.

<sup>66</sup> Barck, Simone, Martina Langermann und Siegfried Lokatis (Hrsg.). „Man brauchte nur ich zu sagen...“: Chef-Redakteure und eine Leserin im Gespräch: Klaus Polkehn (Wochenpost), Hartmut Berlin (Eulenspiegel), Helmut Reinhardt (Die Weltbühne) und Brigitte Struzyk.“ In *Zwischen „Mosaik“ und „Einheit“: Zeitschriften in der DDR*, hrsg. v. Simone Barck, Siegfried Lokatis und Martina Langermann, 116–128. Berlin: Links Verlag, 1999, 116.

<sup>67</sup> Preussing, Torsten. *Ein Partner vom Blatt: Heiratsanzeigen in der DDR als Quelle soziologischer Forschung*. Berlin: IFAD Verlag, 2006, 7f.

einer LeserInnenzahl von drei pro Exemplar, was 3,5-4 Mio. LeserInnen pro Woche ergab.<sup>68</sup> Im Verlauf der Jahre verschob sich die Leser\*innenschaft der Wochenpost zunehmend hin zu älteren Jahrgängen: Der Anteil der über 60-Jährigen unter den AbonnentInnen stieg von 9 % im Jahr 1972 auf 30,7 % im Jahr 1990.<sup>69</sup> Die Abonnements konnten erst nach einer Abbestellung neu vergeben werden und wurden häufig vererbt, da sie kaum gekündigt wurden.<sup>70</sup> Über die hohe Nachfrage kann eine große Popularität der *Wochenpost* konstatiert werden, welche auch ausschlaggebend dafür gewesen sein wird, dass die Zeitzeuginnen sich dazu entschieden, in der *Wochenpost* zu inserieren. Eine weitere Erklärung kann die Einordnung der Wochenzeitung als Massen- und Familienmedium sein, in der sich die Frauen auch selbst verorten. Preussing gibt dahingehend an, dass das Feld der schwulen und lesbischen Kontaktanzeigen dem Magazin überlassen worden sei.<sup>71</sup> Hierzu ist zu ergänzen, dass das Magazin einmal im Monat in einem Format etwas größer als DIN A5 erschien, und maximal eine Seite für Kontaktanzeigen vorgesehen war. Der Umfang war also erheblich kleiner als in der Wochenpost.<sup>72</sup> Das Magazin habe sich zudem durch seine Profilierung in Richtung Sinnlichkeit, Erotik, Sexualität vom Familien- zu einem Männermagazin entwickelt, was Nutzer betraf.<sup>73</sup> Zusammenfassend wird der Gebrauch und Nutzen für lesbische Frauen hierdurch fraglich.

Die Veröffentlichung von Kleinanzeigen in der DDR verlief zentral über den parteiigen Werbetrieb DEWAG. Die Anzeigenabwicklung, also die Formulierung, Annahme, Aufarbeitung und Veröffentlichung folgte den Richtlinien der Anzeigenordnung der DDR und des Abkürzungskatalogs der DEWAG, die sowohl inhaltliche als auch organisatorische Aspekte regelten. Bei der Anzeigenaufgabe bestand eine Beratungspflicht gegenüber den KundInnen und sie mussten volljährig sein.<sup>74</sup> Es herrschte ein einheitlich Klang der Annoncen vor, welcher sich erst in den späten 1980er Jahren lockerte.<sup>75</sup> Die niedrigen Inserierungspreise und der Versorgungsmangel führten zu Wartezeiten bis zur Veröffentlichung einer Anzeige von mehr als einem halben Jahr.<sup>76</sup> Die schlussendliche Verantwortung für veröffentlichte Anzeigen lag bei den ChefredakteurInnen der Zeitungen. Durch sie wurde bereits eine Vorauswahl vorgenommen.<sup>77</sup> Sillge beschreibt, dass schon in den Anzeigeannahmestellen die Einsicht und Entscheidungsfreude der Zuständigen eine große

<sup>68</sup> Polkehn 1997, 110.

<sup>69</sup> Ebd., 115.

<sup>70</sup> Klammer, Bernd. „Früher ging ja alles immer weg“. Der P(OST-)Zeitungsvertrieb.“ In *Zwischen „Mosaik“ und „Einheit“: Zeitschriften in der DDR*, hrsg. von Simone Barck, Martina Langermann und Siegfried Lokatis, 569–577. Berlin: Links Verlag, 1999, 573.

<sup>71</sup> Preussing, 2006, 10.

<sup>72</sup> Ebd., 65.

<sup>73</sup> Ebd., 73.

<sup>74</sup> Ebd., 10.

<sup>75</sup> Jaeckel/Soentgen 2019, 157.

<sup>76</sup> Polkehn 1997, 262.

<sup>77</sup> Ebd., 269.

Rolle spielte.<sup>78</sup> In den 1970er Jahre war die Abweisung gleichgeschlechtlicher Partnerschaftsanzeigen in den Annahmestellen noch üblich. Aus dem Material bleibt unklar, inwiefern und welche Auseinandersetzungen bereits in einer Anzeigenannahmestelle auf eine Beratung für ein Inserat folgten, in der eine Frau eine gleichgeschlechtliche Anzeige aufgab. Sie gab damit intime Informationen von sich selbst preis, was immer auch ein Outing gegenüber der beratenden Person bedeuten konnte. Inge Scheuer, Jahrgang 1924, beschreibt es in Karstädt und Zitzewitz so, dass ihre Anzeige<sup>79</sup> ganz harmlos gewesen sein muss, denn sie sei ja noch angenommen worden: "41jährige sucht Lebensgefährtin für gemeinsame Stunden."<sup>80</sup> Ursula Sillge schildert hingegen einerseits die Ablehnung ihrer Suche nach einer Briefpartnerin 1975, aber verdeutlicht auch die einzige Möglichkeit sich kennenzulernen über Formulierungen wie "Sie sucht Freundin".<sup>81</sup> In der Redaktionsleitung der *Wochenpost* habe es anschließend auch heftige Debatten gegeben, ob diese veröffentlicht werden sollten.

Lesben und Schwule schrieben infolgedessen Briefe an die Redaktion der *Wochenpost*, um sich über die restriktive Praxis zu beschweren, da sie Auskünfte von der DEWAG erhielten, die Ablehnung erfolge auf Wunsch der Redaktion. Polkehn schildert hierzu, dass als „typische DDR-Lösung“ die Rubrik Briefwechsel 1982 zunächst weggelassen und erst 1985 wieder eingeführt wurde.<sup>82</sup>

Weiterhin galt durch die Anordnung für die Rubrik Briefwechsel/Freizeitgestaltung, das jeweilige Interessengebiet zu benennen.<sup>83</sup> Gutsche<sup>84</sup> bestätigt dies als obligatorisch in der Rubrik Briefwechsel. Ein Schreiben des Ministerrats der DDR an Sillge von 1984 verdeutlicht die Auffassung, dass vermeintlich sexuell motivierte Kontaktwünsche (gleichgültig, ob hetero- oder homosexuell) unzulässig seien.<sup>85</sup>

1984 hatte die Empfehlung der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Homosexualität an der Humboldt Universität zu Berlin, die im Auftrag der SED-Bezirksleitung gegründet wurde, zur Folge, dass das Verbot für gleichgeschlechtliche Kontaktanzeigen aufgehoben wurde bzw. die Einschränkungen gelockert wurden.<sup>86</sup> Kontaktanzeigen konnten veröffentlicht werden unter der Bedingung, dass weder die Begriffe „schwul“, „lesbisch“ noch „homosexuell“ vorkommen durften.<sup>87</sup>

<sup>78</sup> Sillge, Ursula. *Un-Sichtbare Frauen: Lesben und ihre Emanzipation in der DDR*. Berlin: Links Verlag, 1991, 138.

<sup>79</sup> Die Anzeige wurde in dieser Formulierung und ohne Angabe des Jahrgangs bei der Recherche so nicht vorgefunden.

<sup>80</sup> Karstädt/Zitzewitz 1996, 37.

<sup>81</sup> Sillge 1991, 92.

<sup>82</sup> Polkehn 1997, 269f.

<sup>83</sup> Karstädt/Zitzewitz 1996, 255.

<sup>84</sup> Gutsche, Kerstin (Hrsg.). *Ich ahnungsloser Engel: Lesbenprotokolle*. Berlin: Reimer Verlag 1991, 7f.

<sup>85</sup> Karstädt/Zitzewitz 1996, 264.

<sup>86</sup> Bühner 2023: Rebellion, 26.

<sup>87</sup> McLellan 2019, 216.

*Von "alleinstehende Frau, suche eine Rentnerin"<sup>88</sup> zu "Fem., symp. Frau, 1,70, sucht liebe, zärtl. u. femin. schlanke Freundin bis 35 J., für romant. Stunden"<sup>89</sup>*

Die Analyse der Kontaktanzeigen nimmt Bezug auf Kontaktanzeigen in der *Wochenpost* im Zeitraum von 1954–1989. Hierbei erfolgte in den Jahren 1954 bis 1981 eine Sichtung der Rubriken „Briefwechsel“ und auch „Verschiedenes“, wo nach Kontakten unterschiedlicher Art inseriert wurde. Zwischen 1982 und 1985 besteht das Quellenmaterial durch den Wegfall der „Briefwechsel“ nur aus Anzeigen der Rubrik „Verschiedenes“ und ab Ausgabe 38/85 bis zur Ausgabe 40/89 – als letzter Ausgabe vor dem Mauerfall – nur aus der Rubrik „Bekanntschäften“, in der seitdem alle Kontaktanzeigen vorzufinden waren. Ab dem Jahr 1988 wurde nur noch jede erste Ausgabe jedes Quartals stichprobenartig herangezogen, da sich im bereits generierten Material eine inhaltliche Sättigung abzeichnete.

Ausschlaggebend für die Aufnahme in den Quellenkorpus waren aufgrund fehlender eindeutiger Formulierungen wie „lesbisch“ oder „homosexuell“ ein eindeutig gleichgeschlechtliches Gesuch sowie weitere Formulierungen zu Beziehungsformen oder auch den je beschreibenden Partnerinnenwahlkriterien.<sup>90</sup> Es wird im Folgenden von einschlägigen Kontaktanzeigen gesprochen, wenn die Anzeigen sowohl in ihrer Selbstdarstellung und im Fremdbild eine eindeutige Zuordnung als gleichgeschlechtliche Anzeige zulassen.<sup>91</sup> Hieraus ergibt sich ein Quellenkorpus von insgesamt 955 Kontaktanzeigen, wovon 567 vor dem Hintergrund der angenommenen Subjektivierungsweisen lesbischer Frauen in der DDR als einschlägig interpretierbar herangezogen wurden.<sup>92</sup>

Hinsichtlich der Autorinnenschaft der Anzeigen ist aufgrund der Vereinigung von Ost- und Westdeutschland heute nicht mehr nachvollziehbar, wer die jeweiligen Inserate aufgegeben hat. Ihre bloße Existenz lässt jedoch darauf schließen, dass die Verfasserinnen sich in einem reflexiven Verhältnis zu sich selbst, zum Anzeigentext und zur Handlung des Aufgebens befanden und damit Teil einer sozialen Praxis der Kontaktabbahnung über Zeitungsannoncen waren.

Die Anzeigen geben Aufschluss über die Bereitschaft, Auskunft über sich selbst in den Selbstbeschreibungen und -darstellungen zu geben. Viele Frauen nutzen Attribute, die sie

<sup>88</sup> Nr. 37, 28/61, 6 Verschiedenes.

<sup>89</sup> Nr. 371, 14/89, 26 Bekanntschäften.

<sup>90</sup> Für die sprachliche Vergegenwärtigung der verschiedenen Strukturelemente der Anzeigen wurde, wie es Bühner empfiehlt, der Leitfaden „LSBTI-Geschichte entdecken!“ von Christiane Leidinger herangezogen, um die Kontaktanzeigen anhand der Vielzahl von Fremd- und Selbstbezeichnungen von LSBTI-Personen sowie Begriffen, Chiffren und Zeichen aus der Subkultur abzugleichen. Bühner 2023: Rebellion, 47f.

<sup>91</sup> Die offeneren Anzeigen zeichnen sich dadurch aus, dass zwar einschlägige Begriffe wie z. B. auch „Dame“ oder „Gleichgesinnte“ verwendet wurden, die Anzeigen aber entweder in ihrer Selbstdarstellung oder im Fremdbild uneindeutig bleiben, wer auf der Suche ist, ob mit einer Person eines bestimmten Geschlechts Kontakt gesucht wird oder nach einer Frau oder einem Mann gesucht wird.

<sup>92</sup> Für die zeitlichen Abschnitte ergibt sich folgende Unterteilung (insgesamt/einschlägig): 1954–1961 (37/5), 1961–1971 (116/56), 1971–1982 (386/177), 1982–1985 (29/6), 1985–1989 (387/323).

charakterlich (verträglich, modern, nett), körperlich/äußerlich (blond, attraktiv, schwerbeschädigt, in der Angabe Alter/Größe in m) oder im Personenstand (Beruf, alleinstehend, mit Kind, ohne Anhang) beschreiben. Über den Zeitverlauf ist ein Trend zu einer zunehmenden Selbstoffenbarung in den Selbstbeschreibungen zu verzeichnen. Die Fremdbilder und damit einhergehende mögliche Beziehungsvorstellungen (z. B. in Formulierungen wie: sucht Freundin, sucht Partnerin zur gemeinsamen Freizeitgestaltung, sucht Brieffreundin) der gesuchten Person nahmen bis 1985 den größeren Anteil in den Anzeigen ein. Von besonderer Relevanz sind hier die ergänzenden Attribute der Beziehungsvorstellungen, dass z. B. eine „nette/liebe“ und später auch „tolerante/zärtliche/unkonventionelle“ Brieffreundin gesucht wird.

Dennoch lässt die reine Textarbeit keine Verifizierung zu, was die Frauen mit ihrer Kontaktanzeige intendierten. Diese Offenheit beschreibt Gutsche einerseits als Schutz vor Ablehnung und Unverständnis, andererseits sei es aber auch Bedingung gewesen, sich nicht offen zu bekennen.<sup>93</sup> Es wird bei den Kontaktanzeigen daher davon ausgegangen, dass sie unter queeren Vorzeichen, was in der hegemonial heterosexuell strukturierten Gesellschaft der DDR eine gleichgeschlechtliche Kontaktabbahnung bedeutet, für sich zu sprechen. Das Ausscheren aus der heteronormativen Gesellschaftsordnung der DDR durch ein gleichgeschlechtliches Gesuch begründet bereits die Aufnahme in den Quellenkorpus.

Bei der Frage nach der Authentizität muss auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass die Anzeige „auftragsgemäß“ durch eine Inoffizielle Mitarbeiterin der Stasi aufgegeben wurde.<sup>94</sup> Dieses Vorgehen lässt sich beispielhaft für die IM „Anne Frank“ anhand ihrer durch Barbara Wallbraun aufgearbeiteten Akte nachvollziehen.<sup>95</sup>

Abschließend soll auf die Leerstelle der Frauen verwiesen werden, die zur Partnerinnensuche keine Anzeigen aufgegeben haben. So schildert Henrike, Jahrgang 1942, in Karstädt und Zitzewitz:

Dann habe ich nach einer Partnerin Ausschau gehalten. Das war in der DDR sehr schwierig. Irgendwelche Gruppen gab es nicht. Es gab auch keine Annoncen in den Zeitungen, jedenfalls bin ich nie auf so etwas gestoßen. Es ist mir nie in den Sinn gekommen, daß [sic] man annoncieren könnte. Ich habe mich in meinem täglichen Umfeld umgesehen.<sup>96</sup>

<sup>93</sup> Gutsche 1991, 7.

<sup>94</sup> Auch wenn es sich nicht um eine authentische Intention der Beziehungsanbahnung handelt, haben andere Kontaktanzeigen vom IM, sofern sie im Quellenkorpus vorhanden sind, dennoch die gleiche Funktion, dass sie sich zur Kontaktabbahnung zwischen Frauen eignen.

<sup>95</sup> Wallbraun, Barbara. „Lesben im Visier der Staatssicherheit.“ In *Das Übersehenwerden hat Geschichte. Lesben in der DDR und in der Friedlichen Revolution*, hrsg. v. Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt und Gunda-Werner-Institut in der Heinrich-Böll-Stiftung, 26–50. Halle (Saale)/Berlin 2015, 37.

<sup>96</sup> Karstädt/Zitzewitz 1996, 126.

Besonders zwischen 1954 und 1971 ist die Subjektivierungsweise der Marginalisierung vorherrschend. In den Selbstbezeichnungen zeigt sich ein Wechselspiel zwischen der Herstellung von Unsichtbarkeit – durch die Betonung einer vollständigen Vergeschlechtlichung als Frau im Bezug auf eine mögliche Beziehung zu einem Mann, etwa im archivalischen Begriff „Dame“ und der gleichzeitigen Irritation, als „Alleinstehende“ zu inserieren: „Alleinstehende Dame, 50, sucht Briefwechsel mit ebenfalls alleinstehender Dame, ungefähr gleichen Alters. 5019 Wochenpost, Berlin W 8.“<sup>97</sup>

Dieses Wechselspiel stellt einen Versuch der Entzifferung des Selbst dar, bei dem für lesbische Frauen durch das Begehren bzw. die sexuelle Orientierung die eigene Geschlechtsidentität in Frage gestellt ist. In den Vertextungsstrategien ist erkennbar, wie die Inserentinnen sprachlich daran arbeiten, Worte für ihre geschlechtliche Existenz zu finden, um so einen Ausgangspunkt zu schaffen, sich als Subjekt selbst zu bestimmen. Hierfür ist der Bezug zu einem „Korpus gemeinsamer Kenntnisse“ von Bedeutung, zu dem die eigene oder angenommene Einsamkeit zählt.<sup>98</sup> Beginnend mit ihrer Anerkennung durch den sprachlichen Ausdruck setzen die inserierenden Frauen den Ausgangspunkt zu ihrer Überwindung. Auch, dass kaum Beziehungsformen oder Vorstellungen über Briefkontakte hinaus genannt werden, zeugt von einer marginalisierten Subjektivierungsweise, in der die vorzugsweise Verbindung von zwei Frauen ausreichend dafür ist, eine frauenbezogene Beziehungsweise anzunehmen. In den 1960er Jahren wird diese noch verdeutlicht durch die Bezugnahme auf die eigene oder im Fremdbild bestimmte Körperlichkeit. Unter Verwendung von Bezügen zu heterosexuellen Heiratsgesuchen mit dem geläufigen Anzeigenmerkmal „Alter/Größe“ stellen die Inserentinnen eine körperliche Präsenz her und deuten gleichermaßen in ihrer Benennung den Ausgangspunkt der Überwindung von Unsichtbarkeit an. In einer imaginierten Begegnung werden der eigene und der fremde Körper bestimmbar als ein Objekt der fremden und auch eigenen (sexuellen) Begegnung.

Insgesamt ist eine altersbezogene Marginalisierung anzunehmen, bei der die inserierenden frauenliebenden Frauen ihre eigene Unsichtbarkeit durch die Nennung ihres Alters mit herstellen, welche es ihnen aber auch erst ermöglicht, eine Anzeige aufzugeben. Dies basiert auf der Annahme einer sich haltenden Vorstellung von Sexualität, bei der sie ab der Lebensmitte an Bedeutung abnimmt bzw. nicht mehr stattfindet, also Alterssexualität verneint wird.<sup>99</sup>

Ebenfalls bemerkenswert ist die angeordnete Unsichtbarkeit und Unerkennbarkeit von frauenliebenden Frauen in den Kontaktanzeigen durch die Vorgabe der interessenbasierten Kontaktanbahnung. Stellt das Teilen bildungsbürgerlicher Interessen einerseits eine

<sup>97</sup> Nr. 22, 7/56, 21 Briefwechsel.

<sup>98</sup> Berghaus, Margot. „Der Auftakt persönlicher Beziehungen. Besonderheiten bei Kontakt und Kommunikation durch Heirats- und Bekanntschaftsanzeigen.“ In *Zeitschrift für Soziologie* 15 (1986): 56–67, 63–65.

<sup>99</sup> Benkel, Thorsten und Sven Lewandowski (Hrsg.). *Kampfplatz Sexualität: Normalisierung – Widerstand – Anerkennung*. Bielefeld: transcript, 2021, 159f.

Strategie des Verbergens lesbisch-queerer Frauen im Privaten dar, verhilft ihre übermäßige Präsenz in den Kontaktanzeigen in diesen Fällen „zwischen den Zeilen“ zu lesen und andere sprachlichen Andeutungen in den Blick zu nehmen.<sup>100</sup> Die Marginalisierung von Frauen setzte sich noch in den 1970er Jahren fort. In dieser Zeit suchten Frauen vielfach eine Frau für die Freizeitgestaltung, was als Verortung der Beziehungsanbahnung außerhalb der geschlechterrollentypischen Bereiche Beruf und Familie zu verstehen ist. In der sprachlichen Varietät drücken sich vermehrt individuelle Versuche der Entzifferung des eigenen Selbst aus, da seit dem Mauerbau 1961 Schwule und Lesben in der DDR keinen Zugang zu öffentlich-gemeinschaftlichen Trefforten mehr hatten, in denen dies in und durch Gesellschaft möglich wäre.

Ab dem Analyseabschnitt ausgehend von 1961 ist eine langsame Normalisierung zu verzeichnen. Dies geschieht entlang der Benennung der eigenen weiblichen Vergeschlechtlichung und von Beziehungsvorstellungen: Frauenliebende Frauen drücken ab den 1960ern zunächst ihre gesellschaftliche Zugehörigkeit aus durch die Darstellung einer Normalbiographie, in der die Inserentinnen die Ausübung eines Berufes nennen und ihre Identifikation damit hervorheben.

Ab den 1970ern drückt sich die Normalisierung über konkrete Formulierungen und eine zunehmende Ausdifferenzierung der Beschreibungen der gesuchten Frau für eine Beziehung aus, z. B. der Benennung der gesuchten Frau als „Freundin“. Durch das Anführen von Charaktereigenschaften wie „tolerant“, „aufrichtig“ oder „aufgeschlossen“, „gepflegt“ lässt sich die Interpretation der Beziehungsanbahnung ausweiten über das Teilen von gemeinsamen Interessen und Aktivitäten hinaus. Die Beziehungsvorstellungen bleiben in den 1970ern noch vage. Das kann einerseits von Vorteil sein, um eine Partnerschaft nicht mit einem Etikett „zuzukleistern“, und andererseits stellt es einen Teil des Konflikts dar, sich zwischen heteronormativen Anforderungen und den als unlebbar vermittelten Wünschen zu verorten.

Seit der Einführung der Rubrik Bekanntschaften im Jahr 1985 lässt sich eine Tendenz beobachten, bei der es Frauen in ihren Anzeigen zunehmend gelingt, gleichgeschlechtliche Beziehungskonzepte zu artikulieren. Das Führen von Beziehungen scheint sich weiter „normalisiert“ zu haben. Dies ist z. B. erkennbar am Auftreten von Ausschlusskriterien in den Kontaktanzeigen. In den vorliegenden konkretisierten Beziehungsvorstellungen manifestiert sich eine Tendenz zur Normalisierung, die sich in der Anknüpfung an das monogame Liebesideal äußert. Vielfach wird die Präferenz für eine dauerhafte Beziehung sowie die Bereitschaft zu geteilten Lebensumständen deutlich. Hierin zeigt sich, wie die gesellschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten Beziehungen zu denken die Vorstellungskraft der Inserentinnen prägen. Im Verständnis eines prozesshaften „Coming Out“

<sup>100</sup> Mayeres, Elena Marie und Katja Patzel-Mattern. „Beziehungsweisen, queer-lesbische (1950-1970).“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten II: Differenzen*, hrsg. von Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 47–58. Bielefeld: transcript 2024, 50.

haben die Inserentinnen eine erstmalige Klärung und Exploration der eigenen sexuellen Orientierung soweit bewältigt, dass sie, wie Zuehlke es nennt, als Teil ihres "Becoming Out" sprachlich über Kontaktanzeigen vermitteln, was für Lebensformen und Selbstkonzepte sie für sich entwickelt haben.<sup>101</sup> Die dauerhafte Gestaltung einer Lebensweise und eines Identitätskonzeptes lassen sich als „Becoming Out“ verstehen, in dem lesbische Frauen prozesshaft an einer Herstellung von Selbstverständlichkeit und Normalität für sich arbeiten. Ab 1985 stellen Inserentinnen sich selbst und ihre gewünschte z. B. Partnerin zudem über Charakterisierungen wie z. B. „zärtlich“, „liebevoll“, „zierlich“ als feminine Frauen dar. Dies kann als bestätigende Verortung in der binären Geschlechterordnung verstanden werden. Gleichzeitig ist es eine Subjektivierungsweise, durch die andere Formen von weiblicher Vergeschlechtlichung oder Weiblichkeit undenkbarer oder -lebar scheinen.

Ab den 1970er Jahren ist auch eine Politisierung als Subjektivierungsweise zu erkennen. Als einzige Anzeige des Quellenkorpus mit einer ausdrücklich lesbischen Identität sticht die Anzeige der Anhängerin Sapphos hervor: „**Jg. Fr1.**, Anh. v. Sappho u. viels. int. su. Briefpartnerin, ausf. Zuschr. erb. 241133 VE DLB, 1035 Berlin“.<sup>102</sup>

Ihre Besonderheit liegt gerade in dem Ausdruck der vermeintlich unsichtbaren Identität, die sich durch die Sexualität der historischen Persönlichkeit Sappho zeigt. Anschließend daran sind ab 1985 einschlägig sexualitätsbezogene Gesuche nach z. B. "zärtlichen Stunden" in Kontaktanzeigen zu finden. Damit präsentieren die Inserentinnen einerseits ihr Begehren, was beinhaltet, sich selbst als begehrendes Subjekt zu konstruieren sowie ihr imaginiertes Objekt des Begehrens zu adressieren.

Nachfolgend auf den Aufruf zu einer bewussten, politisierten, öffentlichen Homosexualität aus dem Film Praunheims 1973 und ab 1985 zeigt sich eine Politisierung in der Sichtbarmachung von und dem Wunsch nach Geselligkeit in Kontaktanzeigen, die entweder von zwei Frauen inseriert wurden oder in denen nach mehreren Frauen gesucht wird. Sie drücken den von vielen geteilten Wunsch nach Sichtbarkeit und Möglichkeiten für Geselligkeit aus, auch wenn diese durch die Anzeigen in der Privatsphäre stattfindet.

In diesem Zusammenhang kann womöglich eine Anzeige auf Anna, Jahrgang 1943, zurückgeführt werden: „**2 Damen** wü. Kontakt mit zwei Freundinnen od. Freunden zw. 30 u. 50, aus dem Raum Leipzig.“<sup>103</sup>

Anna gibt in Karstädt und Zitzewitz an, 1973 nach dem Film von Praunheim mit ihrer Freundin versucht zu haben andere Homosexuelle zu finden durch eine Zeitungsannonce. „Wenn es zwei Männer sind, dann können wir so tun, als seien wir zwei heterosexuelle Paare. Frauen haben wir gesucht, weil wir uns austauschen wollten.“<sup>104</sup>

<sup>101</sup> Zuehlke, Ramona. *„Nichts an mir ist anders, eigentlich ...“: Becoming out – die Verwirklichung lesbischer Selbst- und Lebenskonzepte im postmodernen Spannungsfeld von Individuum, Subkultur und Gesellschaft*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag, 2004, VII.

<sup>102</sup> Nr. 80, 8/73, 25 Briefwechsel.

<sup>103</sup> Nr. 297, 42/75, 24 Briefwechsel.

<sup>104</sup> Karstädt 1996, 94.

### Fazit

Trotz der vorgenommenen Einschränkung, dass die Botschaft einer Kontaktanzeige nicht eindeutig sein könne, legt die Analyse von Anzeigen in der *Wochenpost* im Zeitraum von 1954 bis 1989 dar, wie durch die Perspektive queerer Zeitgeschichte ein immenser Quellenkorpus mit 955 Kontaktanzeigen erarbeitet werden konnte.

Das Konzept der Beziehungsweisen erlaubt es, die scheinbar heteronormative Vergangenheit der DDR zu queeren. In dieser wird angenommen, Frauen seien ausschließlich Ehefrau, Mutter und Arbeiterin gewesen. Beziehungen zu anderen Frauen zu suchen, gestalten und leben zu wollen, wie es die Kontaktanzeigen ausdrücken, können als Ausdruck eines queeren oder lesbischen Begehrens der inserierenden Frauen verstanden werden. Dies bekräftigt die Perspektive historisch queerer Lebensweisen, jenseits von Identitätskonzepten nach queeren Handlungen Ausschau zu halten. Kontaktanzeigen als Quellenmaterial stellen eine bedeutsame Schnittstelle dar, welche Einsicht in die Privatheit von queeren Beziehungen bietet und der Möglichkeit, anonymisiert in die Öffentlichkeit zu treten. Sie boten trotz staatlicher Kontrolle und Zensur eine Möglichkeit, soziale Isolation zu überwinden und intime Beziehungen zu suchen. Betrachtet man die Privatheit als den Ort, an dem sich queere Beziehungen in der DDR realisieren lassen konnten, so drücken die Kontaktanzeigen die Grenzen des historisch und gesellschaftlich Denkbaren über sie aus. Dies zeigt sich in der Anlehnung an heterosexuelle Konzepte von Zweierbeziehungen und deren gewünschte Dauerhaftigkeit.

Die Untersuchung der in der DDR spezifischen Subjektivierungsweisen der Marginalisierung, Normalisierung und Politisierung lässt dabei jene Machtstrukturen der gesellschaftlichen Anschlussfähigkeit hervortreten, die diese auf besondere Weise prägen. Vor dem Hintergrund sich wandelnder Familien- und Sexualpolitik zeigen sie, wie sich frauenliebende Frauen nicht nur in bestimmten sozialen Rollen sehen, sondern wie und als wer sie anderen Frauen begegnen möchten. Sie geben dabei Aufschluss, wie lesbische Frauen ihr Subjektsein darstellten und sich dabei auch zu den jeweiligen Normen, der Normalität und Idealen von Geschlecht und Beziehungsweisen verhalten.

Neben den sprachlichen Auseinandersetzungen mit der eigenen Darstellung ist zu beobachten, dass für die Beziehungsvorstellungen vermehrt inhaltliche Ausformulierungen gefunden werden. Verlaufen diese zu Beginn noch eng anhand der vermeintlichen Rahmung einer Briefwechsel-Bekanntschaft, weiten sich die Formulierungen hin zu detailvollen Ausdrücken mit Beziehungsbiografie und Zukunftsvorstellen. Darin ist eine Normalisierung und Angleichung an heterosexuelle Beziehungsformen erkennbar, als auch ausgeweitete Ausdrücke, die von einer Entzifferung des Selbst über die Beschreibung der Beziehungsvorstellungen des gemeinsamen Seins und Handelns zeugen. Die Partnerinnenwahlkriterien der gesuchten Frauen und Beziehungsvorstellungen weisen eine höhere Varietät auf als die der Selbstbeschreibungen. Es ist davon auszugehen, dass es den Inserentinnen vielmehr darum ging, einen Kontakt über eine Kontaktanzeige aufzubauen und

diesen auszuformulieren, als ein kohärentes Selbstbild von sich hervorzubringen. Über den Analysezeitraum ist auch zu verzeichnen, wie unterschiedliche Bezüge auf die eigene Vergeschlechtlichung auftreten. Besonders in widersprüchlichen Formulierungen zeigt sich das Ringen der Inserentinnen mit der Herstellung ihrer geschlechtlichen und gesellschaftlichen Anschlussfähigkeit in die Fürsorgediktatur der DDR.

## **Bibliographie**

### *Quellenverzeichnis*

Wochenpost: Zeitung für Politik, Kultur, Wirtschaft, Unterhaltung. Berliner Verlag. Erscheinungsdatum: 1953- 1997.

Die folgenden Angaben geben die in die Analyse eingeflossenen Jahrgänge mit der Bezeichnung für die Ausgabe (und jeweilige Kalenderwoche) der Wochenpost wieder:

1954: 6, 18, 20, 21, 23, 28, 31–34, 37, 41, 44, 45, 51

1955: 3, 14, 17, 38

1956: 3, 7, 8, 17, 40

1957: 6, 10, 12, 26, 51

1958: /

1959: 19, 22, 43

1960: 27, 40

1961: 1, 28, 31, 50

1962: 3, 8, 21, 46

1963: 12, 18, 19, 31, 36, 39

1964: 1, 4, 7, 9, 17, 25, 27, 30, 31, 34, 36, 40, 41, 51

1965: 1, 6, 8, 12, 17, 18, 22, 29, 34, 36, 37, 40, 43, 47, 51

1966: 1–3, 6, 8, 10, 12, 14–17, 21, 22, 29, 30, 34, 37, 38, 39

1967: 2, 6, 7, 24

1968: 18, 26–28, 41, 45, 48, 51

1969: 4, 29, 33, 34, 50

1970: 30, 35, 44, 46, 49

1971: 5, 8, 13, 15, 19, 22, 27–30, 33, 39, 40, 44, 45, 47, 48, 51, 52

1972: 3–7, 10, 13, 16–21, 23–26, 29–31, 34–37, 39, 42–46, 48, 49

1973: 1, 2, 4, 6–9, 11, 13, 15, 17, 19–23, 25–27, 32–34, 36, 38, 39, 42–47, 49, 50

1974: 2, 4–6, 10, 12, 14, 15, 17, 19–21, 24–34, 36–38, 40, 41, 43–46, 50, 51

1975: 1, 2, 4, 6, 7, 9–14, 17–23, 25–30, 32–34, 36–42, 44, 46, 47

1976: 10, 16, 18, 19, 21, 32, 45–47

1977: 3, 4, 8, 11, 16, 18, 22, s 39, 41, 48, 52

1978: 2, 4, 13, 15, 18, 20, 23, 25–27, 29, 32, 34, 43, 44

1979: 1–3, 7, 19, 20, 23, 25, 32, 37, 47, 53

1980: 3, 25, 29, 30, 33, 34, 36, 39, 40, 47, 49  
 1981: 5, 13, 21, 27, 44–46  
 1982: 3, 23, 24, 27, 32, 36, 38, 45  
 1983: 9, 13, 18, 47, 48, 50  
 1984: 13, 23, 28, 39, 42  
 1985: 3, 8, 10, 16, 19, 21, 23, 31, 38, 42, 44–46, 48, 50, 51  
 1986: 1, 3, 4, 6, 7, 9–13, 15–21, 23–52  
 1987: 1–33, 35–52

Stichprobenartig:

1988: 1, 13, 26, 40  
 1989: 1, 14, 27, 40

### *Literaturverzeichnis*

- Barck, Simone, Martina Langermann und Siegfried Lokatis (Hrsg.). „Man brauchte nur ich zu sagen...‘. Chef-Redakteure und eine Leserin im Gespräch: Klaus Polkeh (Wochenpost), Hartmut Berlin (Eulenspiegel), Helmut Reinhardt (Die Weltbühne) und Brigitte Struzyk.“ In *Zwischen „Mosaik“ und „Einheit“: Zeitschriften in der DDR*, hrsg. v. Simone Barck, Siegfried Lokatis und Martina Langermann, 116–128. Berlin: Links Verlag, 1999.
- Benkel, Thorsten und Sven Lewandowski (Hrsg.). *Kampfplatz Sexualität: Normalisierung – Widerstand – Anerkennung*. Bielefeld: transcript, 2021.
- Berghaus, Margot. „Der Auftakt persönlicher Beziehungen. Besonderheiten bei Kontakt und Kommunikation durch Heirats- und Bekanntschaftsanzeigen.“ In *Zeitschrift für Soziologie* 15 (1986): 56–67.
- Bühner, Maria. „Die Situation von lesbischen Frauen in der DDR.“ In *Deutschland Archiv* (2023), [www.bpb.de/541019](http://www.bpb.de/541019). Zuletzt besucht am: 14.10.2024.
- Bühner, Maria. „Lesbe, Lesbe, Lesbe. Ein Wort mit Kampfpotential, mit Stachel, mit Courage‘. Lesbische Leben in der DDR zwischen Unsichtbarkeit und Bewegung.“ In *Lesben Raus! Für mehr lesbische Sichtbarkeit*, hrsg. v. Stephanie Kuhnen, 104–115. Berlin: Querverlag, 2017.
- Bühner, Maria. *Rebellion und Zärtlichkeit. Zur Geschichte lesbischen Lebens in der DDR*. Berlin: SenASGIVA, 2023.
- Bühner, Maria. „Stirn Zeigen. Lesbischer Aktivismus in der DDR in den 1970er und 1980er Jahren.“ In *Deutsches Digitales Frauenarchiv* (2019), <https://www.digitales-deutschesfrauenarchiv.de/themen/stirn-zeigen-lesbischer-aktivismus-der-ddr-den-1970er-und-1980er-jahren>. Zuletzt besucht am: 22.11.2024.
- Bundesarchiv. „Lesben im Visier der Staatssicherheit, Recherche zu einem Dokumentarfilm im Unterlagen-Archiv.“ In *Bundesarchiv* (2025), <https://www.bundesarchi>

- v.de/themen-entdecken/online-entdecken/themenbeitraege/lesben-im-visier-der-statssicherheit/. Zuletzt besucht am 16.11.2025.
- Dennert, Gabriele, Christiane Leidinger und Franziska Rauchut. „Wir sind keine Utopistinnen.“ In *Bewegung bleiben: 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben*, hrsg. v. Gabriele Dennert, Christiane Leidinger und Franziska Rauchut, 95–104. Berlin: Querverlag 2007.
- Die Teilnehmenden des Workshops „Differenzen“ aus dem Netzwerk Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa. „Differenzen. Alterität, Konflikt und Diversität in der queeren Zeitgeschichte.“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten II: Differenzen*, hrsg. v. Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 23–43. Bielefeld: transcript, 2024.
- Die Teilnehmenden des Workshops „Räume“ aus dem Netzwerk Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa. „Queere Räume, Räume queeren. Einleitung zum ersten Band.“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten I: Räume*, hrsg. v. Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 35–49. Bielefeld: transcript, 2023.
- Gutsche, Kerstin (Hrsg.). *Ich ahnungsloser Engel: Lesbenprotokolle*. Berlin: Reiher Verlag 1991.
- Hark, Sabine. „Das Geschlecht, das nicht zwei ist, Geschlecht, Differenz und queere Einsprüche.“ In *Betonen – Ignorieren – Gegensteuern? Zum pädagogischen Umgang mit Geschlechtstypiken*, hrsg. v. Claudia Mahs, Barbara Rendtorff und Anne Warmuth, 135–150. Weinheim: Beltz Juventa, 2015.
- Hark, Sabine. *Deviante Subjekte: Die paradoxe Politik der Identität*. 2. Auflage. Leverkusen/Berlin: Leske Budrich Verlag, 1999.
- Hoffarth, Florian. *Queer dating: Eine kontrastive Untersuchung von Kontaktanzeigen in Online-Magazinen für Schwule und Lesben*. Duisburg: Univ.-Verl. Rhein-Ruhr, 2009.
- Holzweißig, Gunter. *Die schärfste Waffe der Partei: Eine Mediengeschichte der DDR*. Köln: Böhlau Verlag, 2002.
- Jaeckel, Stephanie und Jens Soentgen. „m. sucht w/w. sucht m. Die Sprache der Kontaktanzeigen.“ In *Stilfragen*, hrsg. v. Beate Wyss, 151–164. Berlin: Rowohlt Verlag, 2019.
- Karstädt, Christina und Anette von Zitzewitz (Hrsg.). *viel zuviel verschwiegen: eine Dokumentation von Lebensgeschichten lesbischer Frauen aus der Deutschen Demokratischen Republik*. Berlin: Hoho Verlag, 1996.
- Klammer, Bernd. „Früher ging ja alles immer weg‘. Der P(OST-)Zeitungsvertrieb.“ In *Zwischen „Mosaik“ und „Einheit“: Zeitschriften in der DDR*, hrsg. von Simone Barck, Martina Langermann und Siegfried Lokatis, 569–577. Berlin: Links Verlag, 1999.
- Lorenz, Muriel. „Kontaktanzeigen (1970–2022).“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten I: Räume*, hrsg. v. Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 219–223. Bielefeld: transcript, 2023.

- Mayeres, Elena Marie und Katja Patzel-Mattern. „Beziehungsweisen, queer-lesbische (1950-1970).“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten II: Differenzen*, hrsg. von Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 47–58. Bielefeld: transcript 2024.
- McLellan, Josie. *Liebe, Sex & Sozialismus: Vom intimen Leben in der DDR*. Gießen: berlina Verlag, 2019.
- McLellan, Josie. *Love in the time of communism: Intimacy and sexuality in the GDR*. Cambridge: Cambridge Univ. Press, 2011.
- Netzwerk Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa. „Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa Einleitung in Forschungsfeld und Netzwerk.“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten I: Räume*, hrsg. von Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 15-34. Bielefeld: transcript, 2023.
- Plötz, Kirsten und Corinne Rufli. „Unsichtbarkeit lesbischer Liebe im deutschsprachigen Raum seit 1945.“ In *Handbuch Queere Zeitgeschichten II: Differenzen*, hrsg. v. Andrea Rottmann, Benno Gammerl und Martin Lücke, 137–150. Bielefeld: transcript 2024.
- Polkehn, Klaus. *Das war die „Wochenpost“: Geschichte und Geschichten einer Zeitung*. Berlin: Links Verlag 1997.
- Preussing, Torsten. *Ein Partner vom Blatt: Heiratsanzeigen in der DDR als Quelle soziologischer Forschung*. Berlin: IFAD Verlag, 2006.
- Reck, Roland. *Wasserträger des Regimes: Rolle und Selbstverständnis von DDR-Journalisten vor und nach der Wende 1989/90*. Münster: Lit Verlag, 1996.
- Reckwitz, Andreas. *Subjekt*. Bielefeld: transcript, 2008.
- Riemann, Viola. *Kontaktanzeigen im Wandel der Zeit: Eine Inhaltsanalyse*. Opladen: Westdt. Verlag, 1999.
- Schmidt, Kristine. „Coming Out – der Film.“ In *Verzaubert in Nord-Ost: Die Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee*, hrsg. v. Jens Dobler und Sonntags-Club, 260–265, Berlin: Gmünder Verlag, 2009.
- Schunk, Gisela. „Charlotte von Mahlsdorf.“ In *Verzaubert in Nord-Ost: Die Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee*, hrsg. v. Jens Dobler und Sonntags-Club, 186–192. Berlin: Gmünder Verlag, 2009.
- Sillge, Ursula. *Un-Sichtbare Frauen: Lesben und ihre Emanzipation in der DDR*. Berlin: Links Verlag, 1991.
- Sillge, Ursula. „Wenn du kein Kind hättest, würde ich denken, du bist eine Lesbe!‘ Zur Situation lesbischer Frauen in der DDR vor und nach der ‚Wende‘.“ In *Von nun an nannten sie sich Mütter: Lesben und Kinder*, hrsg. v. Uli Streib, 135–146. Berlin: Orlanda Frauenverlag, 1991.
- Thorne, Adrian und Coupland, Justine. „Articulations of Same-Sex Desire: Lesbian and Gay Male Dating Advertisements.“ In *Journal of Sociolinguistics* 2 (1998): 233–257.
- Wallbraun, Barbara. „Lesben im Visier der Staatssicherheit.“ In *Das Übersehenwerden hat Geschichte. Lesben in der DDR und in der Friedlichen Revolution*, hrsg. v. Heinrich-

Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt und Gunda-Werner-Institut in der Heinrich-Böll-Stiftung, 26–50. Halle (Saale)/Berlin 2015.

Wiede, Wiebke. „Subjekt und Subjektivierung.“ In *Docupedia-Zeitgeschichte* (2020), [http://docupedia.de/zg/Wiede\\_subjekt\\_und\\_subjektivierung\\_v3\\_de\\_2020](http://docupedia.de/zg/Wiede_subjekt_und_subjektivierung_v3_de_2020). Zuletzt besucht am: 20.8.2024.

Zuehlke, Ramona. *„Nichts an mir ist anders, eigentlich ...“: Becoming out – die Verwirklichung lesbischer Selbst- und Lebenskonzepte im postmodernen Spannungsfeld von Individuum, Subkultur und Gesellschaft*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag, 2004.